Urkundliche
Mitteilungen

über

das Gemeinde-, Pfarr-, Kirchen- und Schulwesen

der

Pfarrei Rechtenbach-Schweigen.

Von

H. W. J. Runck,

prot. Pfarrer.

Druck von C. Schlitt in Bergzabern.

1885.

Urkundliche Mitteilungen

über

das Gemeinde-, Pfarr-, Kirchen- und Schulwesen

der

Pfarrei Rechtenbach-Schweigen.

Von

H. W. J. Runck,

prot. Pfarrer.

Druck von C. Schlitt in Bergzabern.

1885.

Vorwort.

Als ich mich bald nach dem Antritt meiner hiesigen Pfarrstelle daran machte, das Pfarrarchiv (Urkundensammlung) und somit auch die alten, meist eingebundenen Aktenfaszikel (Aktenbündel) zu durchgehen, lag mir der Gedanke einer Verarbeitung derselben zu dem Zwecke, sie zu veröffentlichen, noch ganz ferne. Ich fand sie aber bald interessant genug, um mich veranlaßt zu sehen, genauere Notiz von denselben zu nehmen und das Ergebnis meiner Aktenstudien dem Druck zu übergeben. Ohne dies konnten sie nur Wert haben für den jeweiligen Pfarrer, der sie studiert, um sich über die in der Gemeinde bestandenen und noch bestehenden kirchlichen Verhältnisse, Rechte und Pflichten zu orientieren und ihr Recht nötigenfalls mit Nachdruck vertreten zu können. Durch ihre Veröffentlichung erhalten sie Wert für die ganze protestantische Gemeinde. Für sie ist denn auch zunächst diese Arbeit bestimmt. Für sie hat sie ohne Zweifel das meiste Interesse. Ihr gibt es Auskunft über ihre Entstehung, Entwicklung, Kämpfe, Leiden und Freuden.

Doch dürfte es manches bieten, was vielleicht auch für weitern Kreis der Beachtung wert ist.

Ich lasse fast überall jedes Aktenstück zu Wort kommen, nicht etwa nur um der Gründlichkeit willen, die ja hier und da störend sein und die Uebersichtlichkeit der Verhandlung beeinträchtigen mag, sondern namentlich um damit einen genauen Einblick zu gewähren in den Gang der Verhandlungen und in die Unverdrossenheit, womit diejenigen Personen oder Parteien, die sich in ihren Rechten gekränkt glaubten, alles daran setzten, ihr Recht zu suchen und zu behaupten.

Nur bezüglich der Abstammung des Fürsten von Bulgarien von Pfarrer Schweppenhäuser in Rechtenbach kann ich die Urkundlichkeit nicht verbürgen und es mag diese Abstammung, wie mir Prinz Heinrich von Hessen schrieb, unbeweisbar sein. Indes dürfte es die allgemeine Tradition in diesem Punkte doch wahrscheinlich machen.

Ehe wir zur Darstellung des in unserem Pfarrarchiv gebotenen reichen Aktenmaterials übergehen, halten wir für nötig, folgende Abschnitte vorauszuschicken, ohne sie jedoch äußerlich und sichtbar als Einleitung hervortreten zu lassen:

1. eine kurze Geschichte des Herzogtums Zweibrücken, da das Amt Guttenberg, zu welchem Rechtenbach gehörte, zweibrückisch war;
2. eine kurze Chronik der Schicksale der Protestanten in Frankreich, da, so lange Frankreich in der Pfalz herrschte, sich auch bei den Lutherischen in Rechtenbach Frankreichs Protestantenverfolgungen in mancherlei Beziehung fühlbar machten, und da diese Chronik unsern Mitteilungen zur Folie oder zum Hintergrund zu dienen bestimmt ist, damit wir nicht nötig haben, bei jedem einzelnen Abschnitt sie auf die allgemeinen politischen Verhältnisse zurückzuführen, und
3. endlich eine kurze Geschichte des alten Kirchenwesens in Weißenburg, dessen Kirchspielen Rechtenbach und Schweigen einverleibt waren.

Die Quellen, die ich hiezu wie gelegentlich auch anderwärts benutzte, sind:

1. Vaterländ. Geschichte des Elsasses von Ad. Walther Strobel, Straßburg 1843;
2. Urkundliche Geschichte der Burgen ꝛc. der Pfalz von J. G. Lehmann, Kaiserslautern 1857;
3. Versuch einer geogr.-histor.-statist. Beschreibung des Rheinkreises von Mich. Frey, kath. Pfr.;
4. L'Abbaye et la ville de Wissembourg von J. Rheinwald, Weißenburg 1863;
5. Der Bauernkrieg von 1525 von Prof. Ohleyer, Weißenburg 1883;

6. Handbuch der christl. Kirchengeschichte von A. Ebrard, Erlangen 1866;
7. Deutsche Blätter von Beyschlag, 1882;
8. Die Kirchbauakten und Kirchenbücher des Bürgermeisteramts Rechtenbach von 1753—1765;
9. Pariser Zustände während der Revolutionszeit (1789—1800) von Adolf Schmidt, Jena 1876;
10. Die Alexanderskirche zu Zweibrücken von Phil. Cas. Heintz, Zweibrücken bei Hallanzy 1817;
11. Geschichte der evangel. Kirche im Königreich Bayern von Em. Fr. Heinr. Medicus, Erlangen 1865 und
12. Betreffs Schweigens die Bürgermeisterakten in Weißenburg.

Schließlich erübrigt mir noch den Gemeindeverwaltungen von Weißenburg und Rechtenbach für die Freundlichkeit, womit sie mir die betr. Akten zu benutzen erlaubten, dann den Herren Collegen Lucius in Sessenheim, Blum in Zweibrücken, Schneider in Limbach, Dekan Maurer in Bergzabern, Inspektor Bastian in Weißenburg, ebenso auch Herrn Professor Ohleyer in Weißenburg und Herrn Lehrer Fehl in Oberotterbach für einzelne Mitteilungen und dadurch verursachte Bemühungen meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Rechtenbach, den 5. März 1884.

Der Verfasser.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] den [illegible]

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

1. Die Herzoge von Pfalz-Zweibrücken.

Graf Eberhard von Zweibrücken verkaufte, weil seine Ehe mit Elise von Veldenz kinderlos blieb, 1385 die Hälfte seiner Grafschaft an den Churfürsten Ruprecht von der Pfalz um 25,000 Goldgulden und machte ihm die andere Hälfte zum Geschenk. Ruprecht III., der zugleich Kaiser war, verteilte seine Besitzungen unter seine 4 Söhne. Die Grafschaft Zweibrücken erhielt

1410 sein Sohn Stephan. Durch die Verbindung Zweibrückens mit anderen Landesteilen entstand ein besonderes Fürstentum, das Herzogtum Zweibrücken. Stephan war vermählt mit der Erbgräfin Anna von Veldenz. Er war Mitglied des Constanzer Conzils.

Ihm folgte

1459—1489 Ludwig der Schwarze, sein Sohn,

1489—1490 (20. Dez.) des Vorigen Sohn Caspar. Mit ihm, der bald irrsinnig wurde, regierte anfangs gemeinsam sein zweiter Bruder

1489—1514 Alexander, der Hinkende, der Erbauer der Alexanderskirche in Zweibrücken.

1514–1532 Ludwig II., des Vorigen Sohn. Er führte durch Joh. Schwebel die Reformation im Herzogtum und so auch in der Guttenberger-Gemeinschaft ein. Schwebel, geboren zu Pforzheim 1490, war Hofprediger bei Franz von Sickingen; von ihm empfohlen, wurde er Hofprediger bei Herzog Ludwig. Sein Sohn war der Zweibrücken'sche Kanzler Heinrich Schwebel. Nach Ludwigs Tode führte bis 1543 sein Bruder, Pfalzgraf Ruprecht, die Vormundschaft über Ludwigs Sohn Wolfgang.

1543—1569 Wolfgang. Er starb auf einem Kriegszug nach Frankreich, um den Hugenotten (Protestanten) beizustehen. Seinem bisherigen Vormünder überließ er die Grafschaften Veldenz und Lauterecken. Ruprecht wurde damit der Stifter der Veldenz'schen Linie. Infolge des Aussterbens der Kurlinie (1559) d. h. der Heidelberger Linie der Pfalzgrafen kam 1566 die Hälfte der hinteren Grafschaft Sponheim an Wolfgang, der bisherige kurpfälzische Anteil an der Gemeinschaft Guttenberg, sowie die Herrschaft Lützelstein im Elsaß an Georg Johann von Veldenz und Lauterecken, Ruprechts Sohn.

Georg Johann häufte durch allerlei Liebhabereien große Schulden auf seine Herrschaften, besonders auf das Guttenberger Amt. Auf Georg Johann folgte sein Sohn

Gustav (1592–1634), dessen Bruder Georg Johann († 1654) Lützelstein erhalten hatte. Er stand treu zu Gustav Adolf. Auf ihn folgte sein Sohn

Leopold Ludwig, dessen zahlreiche Nachkommen auffallend rasch hinwegstarben. Mit ihm starb 1694 der letzte Veldenzer. Sein ältester Sohn Gust. Phil. ist 1697 im Turm zu Lauterecken in seinem Bette erschossen worden. Ueber sein Erbe entstand nun Streit. 1733 erhielt der Kurfürst Karl Phil. von der kath. Linie Neuburg die Aemter Veldenz und Lauterecken, den Neuburger Anteil von Lützelstein und der Guttenberger Gemeinschaft trat er an Birkenfeld ab.

1575–1604 Johann I., Wolfgangs Sohn, geb. zu Bergzabern. Er führte das calvinische Bekenntnis ein und verfaßte einen reformierten Katechismus und unterstützte den zur reform. Kirche übergetretenen Erzbischof Gebhard von Köln.

1604–1635 Johann II., des Vorigen Sohn.

1635–1661 Friedrich I., Johann's III. Sohn. Er hinterließ keine direkte Erben. Generalsuperintendent war zu Zweibrücken 1640 M. Joh. Dan. Bachmann und 1659 — 1661 Gg. Fr. Schwebel, ein Urenkel des Reformators. Vor Bachmann war Generals. der Hornbacher Pfarrer Samuel Candidus, Sohn von Pantaleon C.

1661—1681 Friedrich Ludwig von Moschellandsberg (seiner Hauptbesitzung), der zweite Sohn Johanns II. Er reorganisierte das Oberconsistorium folgendermaßen: Präses war ein fürstl. Rat, Adjunkt ein tit. Pfarrer, Assessoren je ein geistliches und ein weltliches Mitglied aus den 4 Inspektionen. Die Aeltesten oder Censoren in der Gemeinde bildeten mit ihrem Pfarrer das Consistorium (Presbyterium).

Als sich der edle Herzog der von Louis XIV. von Frankreich ergangenen Citation als „prétendu duc de Deux-ponts“ (angeblichen Herzog von Zweibrücken) vor die Metzer Reunionskammern, von welchen weiter unten die Rede sein wird, nicht stellte (1680), besetzten die Franzosen Zweibrücken, erklärten ihn seiner Würde und seines Landes verlustig, und als derselbe auf Moschellandsberg starb (1681), wurde das ganze Herzogtum von den Franzosen in Besitz genommen. In Homburg residierte ein französischer Intendant.

1681 leistete Christian II. von Birkenfeld unter Zustimmung Karls XI., des Königs von Schweden, dem französischen Könige den Vasalleneid. Der eigentliche Herr aber war

1681 — 1697 Karl XI., König von Schweden, von der Zweibrücker-Cleeburger Linie. Schweden kam folgendermaßen zur Herrschaft in Zweibrücken. Nach Herzog Fr. Ludwig ging das Erbe über an die Linie des dritten Sohnes Joh. I., Joh. Casimir. Dieser hatte seine

Residenz in Cleeburg bei Weißenburg i. Els. Er heiratete Gustav Adolfs Halbschwester Catharina. Ihr zu Ehren nannte er das neue Schloß zu Cleeburg Catharinenburg. Von seinen 8 Kindern wurde Karl Gustav unter dem Namen Karls X. (1654 — 1660) König von Schweden. Sein Cleeburger Gebiet übergab er, seit er König geworden, seinem jüngeren Bruder Adolf Johann, unter dessen Sohn Gustav Samuel Leopold es 1719 mit dem Herzogtum Zweibrücken vereinigt wurde.

1697 — 1718 Karl XII., des Vorigen Sohn. Die Reformierten wurden unterdrückt, die Lutherischen begünstigt. Er war kinderlos.

1719 — 1731 Gust. Sam. Leopold, der Sohn des obengenannten Adolf Joh., nun einmal wieder ein im Lande selbst wohnender Regent. Er ist schon 1696 zu den Papisten übergetreten. Von seiner protestantischen Pfalz-Veldenzischen Gemahlin Dorothea schied er sich 1723 eigenmächtig, weil ihre Ehe, die Papst Clemens XI. für ungültig erklären wollte, kinderlos war. Er verheiratete sich nun mit einer Convertitin (römischgewordenen). Diese Ehe blieb gleichfalls kinderlos. Er begünstigte ungesetzlicher Weise die Katholischen, suchte, seit der französische Intendant de la Grange in Straßburg residierte (1684) mit Hilfe der Capuziner in Bergzabern und Umgegend die römisch-katholische Religion wieder einzuführen.

Da über das Erbe des kinderlosen Herzogs Streit zwischen Kurpfalz und Pfalz-Birkenfeld ausbrach, ließ der Kaiser das Land durch Mainz und Darmstadt in Sequester (gerichtlichen Beschlag) nehmen bis 1734. Sein Birkenfelder Erbe kam jetzt an seinen Vetter Friedrich, und Herzog von Zweibrücken wurde

1734—1735 Christian III., der Enkel des jüngsten Sohnes Wolfgangs, von der Birkenfelder Linie.

Er ist der Stammvater des bayerischen Königshauses. Er war lutherisch. Seine beiden Söhne wurden katholisch. Ihr direkter Ahne Christian I. besaß nichts als Bischweiler i. Els. († 1654). Sein Sohn Christian II. erbte von ihm nicht bloß Bischweiler, sondern auch Birkenfeld, nachdem dessen Besitzer Karl Otto, der Sohn seines Vatersbruders Wilhelm 1671 gestorben war; und nach dem Tode seines Schwiegervaters, des letzten Grafen von Rappoltstein, auch noch die elsäßische Grafschaft Rappoltstein mit dem Hauptort Rappoltsweiler. Hier war sein berühmter Lehrer Phil. Jak. Spener 1625 geboren. Er wie seine Nachfolger standen in französischen Kriegsdiensten. Sie haben sich zuerst den französischen Reunionskammern gefügt. So kamen die Gerichtsorte Bischweiler und Rappoltsweiler an Zweibrücken.

Zum herzoglichen Gericht Cleeburg gehörten die Orte: Birlenbach, Bremmelbach, Cleeburg, Hoffen, Hunsbach, Ingolsheim, Keffenheim, Oberhoffen, Rott und Steinselz, von denen Rott, Steinselz, Oberhoffen und Cleeburg auch zum Mundat gehörten.

Nach seinem Tode wurde die Regierung vormundschaftlich geführt.

1740—1775 Christian IV., des Vorigen Sohn. — Auch französischer General.

1775—1795 Karl II. Aug. Christ., sein Vetter, der Erbauer des durch die Franzosen zerstörten Karlsberger Schlosses bei Homburg in der Pfalz.

1795 - 1801 Max Joseph, des Vorigen Bruder. 1806 nahm er den Titel „König von Bayern" an.

Vereinigt 1801 mit Frankreich durch den Frieden von Lüneville, ist das Herzogtum durch den II. Pariser Frieden am 20. November 1815 an Bayern gekommen.

2. Religionsgeschichtliches über die Verfolgungen der Protestanten in Frankreich.

Die Reformation hat in Frankreich, unter dessen militärischer Oberhoheit die Gemeinschaft Guttenberg schon nach dem Tode des Herzogs Bernhard von Weimar (1639) kam, im allgemeinen nicht den gleich günstigen Boden gefunden, wie in Deutschland. Fast alle französischen Könige bis zur französischen Revolution gegen Ende des vorigen Jahrhunderts haben die Protestanten auf's grausamste gedrückt und verfolgt.

Franz I. (1515—1547) befahl, als Teret, ein Apothekergehilfe aus Neufchatel, ein fulminantes Plakat gegen die Messe verbreiten ließ, alle Lutherischen ohne Unterschied zu töten.

1540 erließ das Parlament von Aix eine Verfügung, wonach alle Waldenser ohne Prozeß verbrannt werden sollten. Jedermann erhielt Vollmacht, ihre Kinder zu stehlen und an die Priester abzuliefern. Ihre Frauen, wie ihre Habe wurde für vogelfrei erklärt, in ihren Schlupfwinkeln wurden sie aufgesucht, ihre Wälder wurden niedergehauen und ihre Saaten verwüstet.

1545 Massenverfolgung gegen die Waldenser. Merindol nebst 22 Dörfern in Asche gelegt, Frauen geschändet, Schwangere und Kinder erwürgt, Säugenden die Brüste abgeschnitten, Saatfelder zerstampft u. s. f. Ohne die Entronnenen 400 erwürgt.

1547 — 59 Heinrich II. Unter dem Einflusse seines Kebsweibes Diana von Portiers neue Verfolgung. Zu Hunderten wurden verbrannt. Er starb am 10. Juli unter gräßlichen Qualen durch einen Lanzensplitter, der ihm bei einem Turnier in das Auge gefahren war, womit er den ketzerischen Ratsherr Amie du Bourg brennen sehen wollte. Letzterer wurde am 21. Dezember 1559 erdrosselt und verbrannt.

1557 erwirkte der Klerus eine päpstliche Bulle, wodurch die Inquisition in Frankreich eingeführt ward. Es kam so weit, daß e'ner den

andern nur Lutheraner zu schimpfen brauchte, um ihn einem sicheren Tode zu überliefern.

1562 · 63 erster französischer Religionskrieg unter Karl IX. (1560—74). Während unter des reformierten Prinzen Conde's Heer strengste Mannszucht herrschte, zeichnete sich das katholische guisische Heer durch die scheußlichsten Grausamkeiten aus. Bauchaufschneiden, Schleifen, Aufspießen, Zerschmettern, Verstümmeln, Ersäufen, Notzucht, Leichenschändung, Lebendigbraten und -begraben waren seine Heldenthaten. Die Bibeln, die man fand, wurden an den Galgen gehängt.

1567 – 68 zweiter Religionskrieg. Allenthalben Reformierte gefallen durch Mord; 10,000 in 3 Monaten.

1568 – 70 dritter Religionskrieg. Das papistische Heer bei d'Arnay-le Duc geschlagen. Coligny erzwang den Frieden von St. Germain en Laye (18. August 1570); Cultusfreiheit in je 2 Städten jeder Provinz.

1772, 24. August. Die Pariser Bluthochzeit. 3 Tage und 3 Nächte gemordet, geplündert, geschändet. — Nach des Bischofs Péréfixe — 100,000 Ermordete. In Paris feierte die Clerisei am 28. August ein großes Jubelfest; am 8. September Cardinal von Guido in Rom in Gegenwart des Papstes ein Dankfest. Gregor XIII. intonierte selbst auf die Nachricht ein Te Deum laudamus und ließ zum Andenken an das Blutbad eine Denkmünze prägen.

1572 – 73 vierter Religionskrieg; darauf das Edict von Boulogne vom 11. August, welches den Reformierten in Rochelle, Montoban und Nismes öffentlichen Gottesdienst und Duldung gewährte.

1574—76 fünfter Religionskrieg unter Heinrich III. (1574 – 1589. Hierauf der Friede von Chastenac (6. Mai 1576), Cultusfreiheit. —

Auf Heinrich III., von dem Dominikaner Clement ermordet, folgte dessen reformierter Schwager Heinrich IV. (1589—1610), welcher am 25. Juli 1593 katholisch wurde und 1610 von Ravaillac ermordet wurde, weil er gegen den Papst als gegen Gott zum Schwert gegriffen habe.

1598 Edict von Nantes. Volle Amnestie der Reformierten. Schutz gegen Kinderraub, Verfolgungen u. dgl., Zulassung zu allen Aemtern, Belassung ihrer Festungen, Gestattung von Privatgottesdienst, vier reformierte Akademien, Befreiung der reformierten Pastoren vom Militärdienst und von Einquartierungslast. Papst Clemens rieth dem König vergeblich neue Verfolgungen. Doch – während der Verhandlungen in Chataigneraie Blutbad, bei dem 200 Menschen jeden Alters umkamen.

1610—1643 Louis XIII. Herrschaft des Clerus und der Jesuiten. Cardinal Richelieu Staatssecretär. 1621—1629 letzter Religionskrieg.

1633 ganz Lothringen erobert. 1634 den reformierten Pastoren in ganz Frankreich verboten, in den „Annexen“ (Filialen) Gottesdienst zu halten. Niederreißung aller reformierten Kirchen auf Kirchhöfen oder in der Nähe von katholischen Kirchen; Verbot der Predigt in Privatlokalen; vielfach der reformierte Gottesdienst ganz untersagt; an den Schulen die reformierten Professoren und Lehrer verdrängt.

1635 (26. Oct.) Abschluß eines Bündnisses mit Herzog Bernhard von Weimar zur Eroberung des Elsasses.

Zu dieser Zeit forderten die Priester, daß die Gerichte, wenn die Stimmen geteilt seien, stets den Reformierten Unrecht geben sollen; daß die reformierten Schulen aufzuheben seien und kein Kranker in einem Spital von seinem Pastor besucht werden dürfe.

Der Gerichtshof zu Rennes hatte noch 1629 anerkannt, daß die Reformierten nicht verpflichtet seien, für die Fronleichnamsprozession ihre Häuser zu schmücken; der von Dijon aber verlangte es 1634.

1636 den reformierten Eltern verboten (durch ein arrêt du parlement de Bordeaux), ihre Kinder zum reform. Gottesdienst anzuhalten.

1637 (24. April) Verfügung, daß die Reformierten von ganz Frankreich bei der Fronleichnamsprozession ihre Häuser selbst zu schmücken oder auf ihre Kosten schmücken zu lassen hätten. Jede Sammlung für Cultuszwecke verboten.

1639 Elsaß unter Frankreichs militärische Oberhoheit gekommen (nach dem Tode Bernhard's von Weimar). Schon seit dem westfälischen Frieden 1618 suchte Frankreich im Elsaß Eroberungen zu machen, namentlich im administrativen Sinne.

1640 wollte das Gericht zu Casnes es den Reformierten zur Pflicht machen, bei einer Strafe von 2000 livres vor der Monstranz niederzuknieen.

Einzelne Gerichtshofe verboten seit 1637 den reformierten Metzgern an Fasttagen Fleisch zu verkaufen; dann überhaupt das Arbeiten an Marien- oder sonstigen Festtagen.

1645 den Reformierten verboten, Weißzeug zu verfertigen und damit Handel zu treiben, weil die Zunft unter dem Schutz einer Heiligen stehe.

1643—1715 Louis XIV. Jesuitenherrschaft.

1645 zu Paris ein notorisch irrsinniger Mann, Langlois, lebendig verbrannt, weil er einem Priester eine geweihte Hostie entrissen hatte.

1657 (11. Januar). Das aus Furcht vor England 1652 zurückgenommene Verbot, auf den Filialen zu predigen, von neuem eingeschärft. „Jene Forderung der Jesuiten, daß der reformierte Teil stets Unrecht erhalten müsse, war bereits Grundsatz der Gerichtshöfe geworden.“

1660 die Nationalsynode verboten, weil sie angeblich dem Staate zu viel Geld koste (trotz sich die Synode erbot, alle Kosten zu tragen) und den Abgeordneten zu viel Mühe mache.

„Eines ihrer Gymnasien (**Colléges**) nach dem andern geschlossen; Testamente, worin reformierte Väter papal gewordene Kinder enterbten, wurden für ungiltig erklärt; den Vätern ihre Kinder mit Gewalt entführt, dann Geld zu deren Erziehung erpreßt und das Anerbieten des Vaters, sie in seinem Hause erziehen zu wollen, mit Hohn zurückgewiesen." Die Reformierten für unfähig erklärt, in gewisse Zünfte aufgenommen zu werden; in Dijon ihnen verboten, an Festtagen Fleisch zu essen; in Grenoble verboten, im eigenen Hause Psalmen zu singen; Kirchen geschlossen in Gemeinden, deren Einwohner sämmtlich reformiert waren; die Verwaltung des kirchlichen Almosens genommen.

Justizmord an dem reformierten Edelmann Caillou de la Touche, weil er den Kelch aus der papalen Kirche zu Sion à Loire gestohlen haben soll.

1661 (26. September). Ein römischer Priester, der reformiert geworden war, wegen „Profanation des Sakraments" zu 9 Jahren Galeeren verurteilt. — Aufhebung der reformierten Akademie zu Montaubon. Die Hälfte des von den Reformierten gestifteten Akademiegebäudes den Jesuiten übergeben. — Eine Unzahl reformierter Kirchen und Schulen geschlossen, niedergerissen und nicht selten verbrannt. Ebenso die reformierten Krankenhäuser. Die Reformierten sollten ihre Kranken in römische Spitäler legen.

1662 den reformierten Theologen verboten, sich **Dr. theol.** zu titulieren; ihre Toten am Tage zu begraben und mehr als 10 Personen als Leichenbegleitung mitzunehmen.

1603 **declaration contre les relaps.** Wer papistisch geworden war und dann wieder zur reformierten Kirche zurückkehre, solle als Verbrecher bestraft werden.

1664 für die Erteilung des Meisterrechts die katholische Religion erfordert.

Am 3. November verlangte der Clerus, daß der König die protestantischen Advokaten von den Gerichten entferne. — Der zufällige Besuch einer katholischen Messe, die Trauung einer gemischten Ehe durch einen Priester, selbst das Betreten einer römischen Kirche wurde als „Uebertritt" zur katholischen Kirche angesehen.

1665. Jeder sterbende Reformierte war von einem römischen Priester zu besuchen und zu befragen, ob er in der „Ketzerei" sterben wolle. Knaben sollten vom 14., Mädchen vom 12. Jahre an giltig zum

Papismus übertreten können. — Kinderraub wurde häufiger. — 141 Kirchen in einem Jahre geschlossen oder niedergerissen. — Die Reformierten von allen Aemtern ausgeschlossen.

1666. **Reglement de St. Germain en Laye.** Aeußerste Beschränkung des Gottesdienstes. — Reformierte Bücher unter obrigkeitlicher Censur. Verkaufsrecht nur an Orten mit reformiertem Gottesdienst.

Den reformierten Pastoren verboten, im Ornat über die Straße zu gehen; geboten dagegen, alle 3 Monate die Kirchenbücher einzuliefern.

Den Reformierten jeder Provinz verboten, mit ihren Glaubensgenossen einer anderen Provinz über kirchliche Angelegenheiten zu verhandeln.

Verboten, Reformierte auf papistischen Kirchhöfen zu beerdigen.

Simultankirchhöfe sind den Römischen zurückzugeben. Kein Reformierter darf ein Gemeindeamt bekleiden. Gemischten Gerichten hat nur ein Papist zu präsidieren. Reformierte Consistorien haben kein Recht, über die Giltigkeit von Ehen (auch rein protestantischer) zu entscheiden.

Wird eine Monstranz an einer reformierten Kirche vorübergetragen, so hat in dieser der Gesang zu schweigen. — Die Verleitung zum Uebertritt zur reformierten Kirche verboten.

Das römische Eherecht gilt auch für die Reformierten. — Reformierte Schulen nur gestattet, wo reformierter Gottesdienst erlaubt ist, unter der Bedingung, nur im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten.

Reformierte Prediger dürfen Kranke nur in Begleitung einer Magistratsperson besuchen.

Die Priester müssen die reformierten Kranken besuchen.

Arbeit und Handel an den papistischen Feiertagen verboten, — an Festtagen der Fleischverkauf.

Von Charfreitag bis Ostern verboten, die reformierten Glocken zu läuten; in Garnisonsstädten überhaupt verboten.

In Folge dessen, massenhafte Auswanderung der Reformierten.

1669. Die **Chambres d'édit** (reformierte Gerichtshöfe) zu Paris und Rouen aufgehoben, weil sie den Reformierten doch keinen Vortheil brächten.

Das Kirchenabreißen fortgesetzt.

Das Auswandern der Reformierten verboten.

Die Auszahlung des Gehalts an die reformierten Schullehrer aus der reformierten Kirchenkasse untersagt.

Reformierte Pastoren zu Geldstrafen, Verbannung und Kerker verurteilt, weil sie das Predigen nicht ließen.

1673. Die Privilegien der reformierten Herrschaft Bouillon (Sedan) umgestoßen; daselbst eine Jesuitenanstalt errichtet, die Kinder hineingelockt und hineingezwungen; den Eltern verboten, ihre Kinder zu besuchen, bis diese „sich bekehrt hätten“.

1674. In Bearn von 122 Kirchen nur noch 20 übrig.

1675. Dem reformierten Adel der Gottesdienst auf seinen Schlössern verboten.

1676. Dem „allerchristlichsten König", dem verbuhlten Protestantenfresser pocht das Gewissen. Sein Beichtvater, der Jesuit **La Chaise**, belehrt ihn, daß er durch „Bekehrung der Ketzer" seine Sünden abbüßen könne.

1679. Einschärfung des Gesetzes von 1666 gegen die Rückfälligen.
Adelige, Richter, Offiziere — boten sich als „Bekehrer" an.
In Blois, Alençon, Grenoble ꝛc. brach der Pöbel in die Kirche ein, zerriß die Bibel, demolierte Kanzel und Stühle und zündete die Kirche an; die Obrigkeit aber verbot den reformierten Gottesdienst und verbannte den reformierten Pastor, statt die Schuldigen zu strafen.

1680. Die reformierten Hebammen verboten. — 3000 Livres Strafe, wenn eine sich bei einem **accouchement** finden lässet.
Die Reformierten auch nicht mehr als Aerzte und Apotheker zugelassen.
Den Reformierten verboten, Vormund zu werden, ebenso römische Dienstboten zu haben.
Alle unehelichen Kinder sind römisch zu erziehen.
Jede Kirche, die von einem **Relaps** (Rückfälligen) betreten ward, war sofort niederzureißen.

Die reformierten Gerichtschreiber, Notare, Prokuratoren und Huissiers aufgefordert, ihre Stellen niederzulegen.

1681. Alle siebenjährige Kinder für befähigt erklärt, zur römischen Kirche überzutreten; den Eltern verboten, sie daran zu hindern. — Am 28. September Ueberrumpelung von Straßburg. Hundertfacher Kinderraub.
„Wer römisch wurde, brauchte drei Jahre lang seine Schulden nicht zu bezahlen und war 2 Jahre von Abgaben und Einquartierung frei."
Wer sich weigerte, römisch zu werden, bekam doppelte Abgaben u. s. f.
Alles reformierte Kirchengut confisziert.
Verboten, Reformierte mit Almosen zu unterstützen.
Kranke mußten in römische Spitäler verbracht werden.
Bekehrung durch die Dragoner. — Gräuel über Gräuel. — Kinder und Greise zu Krüppeln geschlagen, an den Haaren geschleift, Schändung und Morde.
Befehl an alle Aerzte, bei 500 Livres Strafe alle reformierte Kranke anzuzeigen.
Verbot an alle Handwerker, Reformierte als Lehrjungen anzunehmen.

Verboten, die Kinder im Auslande erziehen zu lassen.

1682. Verbot der Auswanderung bei lebenslänglicher Galeerenstrafe.
13. Juli. — Nach Demolierung einer reformierten Kirche hat der Pfarrer sein Amt als erloschen anzusehen.

1683. Verboten, Heiden oder Muhamedaner in die reformierte Kirche aufzunehmen.

Bestraft mit ewiger Landesverweisung und Verlust seines Vermögens, wer einen Katholiken oder einen zum Papismus übergetretenen Protestanten in seiner Kirche dulden würde. (Gegeben zu Compiegne 30. April.)

Am 16. Oktober der 72jährige Pastor Isaak Homel lebendig gerädert; ebenso in Montelimart Advokat Chamier, 29 Jahre alt, und 3 Pastoren.

1684. Die wenigen noch vorhandenen reformierten Hofbeamten abgesetzt.

In Vivarais ꝛc. 57 Kirchen eingerissen, 43 Pastoren zu Rad, Galgen und anderen Strafen verurteilt.

In Bearn durch Intendant Foucault von den Truppen 100 Reformierte in die römische Kirche getrieben, mit Prügeln zum Niederknieen gezwungen und dann erklärt, sie seien nun „bekehrt".

Große Flucht der Reformierten.

Elsaß von Frankreich in Besitz genommen.

1685. Einbrechen der Soldaten in die Häuser. Zertrümmerung des Hausrats. Mißhandlungen aller Art. „Man zwang die Unglücklichen zu ununterbrochenem Wachen (bis 6 × 24 Stunden), teils indem man durch Trommelwirbel oder Nadelstiche sie aus dem Schlafe schreckt, teils sie in trichterförmige Kessel steckt." Die Folgen waren Wahnsinn oder völlige Abgestumpftheit. „Oder man hängte sie in Brunnen, daß das Wasser bis an die Unterlippe reichte, oder in Schornsteine, oder riß ihnen die Nägel von den Fingern oder warf sie in finstere Kerker und steckte ihre Frauen in Klöster. Eltern mußten oft das Viehischste mit ansehen; man öffnete den Reformierten den Mund mit dem Bajonnet und schob die Oblaten hinein.

Nach solchen Bekehrungen ward am 18. Oktober das Edikt von Nantes förmlich aufgehoben.

Aller reformierte Gottesdienst untersagt.

Die reformierten Pastoren haben binnen 14 Tagen Frankreich zu verlassen.

Kein Vater darf sein Kind reformiert erziehen.

Die Auswanderung aufs neue verboten.

Die Gesetze gegen die Relaps bestätigt.

Es floh, wer konnte.

Ungefähr 400,000 sind gerettet worden und die Existenz von 2 bis 3 Millionen Franzosen vernichtet worden.

Der Tyrann starb unbußfertig, nämlich mit der Erklärung, daß er alles, was er in Bezug auf Religionsangelegenheiten gethan, auf das Gewissen seiner Ratgeber werfe.

1686. In einem Pastoralblatt vom 6. Dezember berichtet Pfarrer Jurien: „Messire Robert d'Ally, Vicomte de Novion, Regimentscommandant bei der Infanterie, das Zeugnis seiner Tapferkeit und Treue im königlichen Dienst in zahlreichen Narben an seinem Leibe tragend, starb, ohne die (katholischen) Sakramente empfangen zu wollen, als Greis von 80 Jahren. Die Prämonstratenser Mönche, die sich um seine Bekehrung vergeblich bemüht hatten, warfen seine Leiche in einen Hundestall und machten der Justiz zu Couci Anzeige. Die Gerichtsherren kamen und ließen die Reste des ehrwürdigen Greisen nackt, ohne Hemd, auf einen Karren laden und so — in's Gerichtsgebäude schaffen, wo sie ihm für die vierzehntägige Dauer des Prozesses eine Stelle im Abzugskanal anwiesen. Dann wurde sie auf einer Schleife durch die Gassen gezerrt, der zwei- und vierbeinigen Canaille zum Gaudium."

1715 — 1774 Louis XV. Unter ihm erwirkte am 14. Mai 1721 der Bischof von Nantes eine Erklärung, die alle die alten Tyranneien wieder in Kraft setzte: „Todesstrafe jedem Prediger, Galeere jedem Besucher reformierter Gottesdienste." Jedes Kind binnen 24 Stunden vom papistischen Priester zu taufen.

Der Priester muß jeden Kranken besuchen.

Wer die Oelung, Oblate ꝛc. verschmäht, ist als **Relaps** zu behandeln.

Keine Ehe ist gesetzlich ohne priesterliche Einsegnung.

Zu jeder Anstellung, jedem Handwerk ist ein priesterliches Zeugnis nötig, daß man guter Papist ist.

1745. Die Jesuiten erwirkten eine königliche Ordonnanz, wornach die Reformierten eines Ortes, in dem ein reformierter Pastor entdeckt würde, 3000 Livres zu zahlen hätten, der Pastor aber hinzurichten sei.

Kinderraub an der Tagesordnung.

Nächtlich wurden die Häuser überfallen, die Kinder fortgeschleppt, gottesdienstliche Versammlungen überrumpelt, teils niedergemacht, teils auf die Galeeren geschleppt, mehrere Pastoren gehängt.

1754. Erneuerung der strengsten Edikte gegen die reformierten Gottesdienste durch Marschall Richelieu.

Die Gerichtshöfe von Bordeaux und Toulouse trennten die reformiert eingesegneten Ehen als Concubinate — just wie in unseren Tagen der Erzbischof von Breslau gute Lust dazu hätte.

1762. Justizmord an dem 68 Jahre alten Jean Callas, den die Priester beschuldigten, seinen Sohn ermordet zu haben. Er wurde lebendig gerädert. Zwei Stunden Todesqualen. Er ertrug sie mit Festigkeit. Zwei Patres: Bourges und Coldagues mußten bekennen: „So starben einst unsere Märtyrer."

Noch am 12. April 1790 wagte es der Bischof von Nancy, den Antrag zu stellen, „die römisch-katholische Religion zur Nationalreligion zu erklären". Mirabeau donnerte ihm hierauf zu: „Auf die vielen angezogenen Thatsachen antworte ich nur mit einer. Was die Despoten thaten, welche durch den Widerruf des Edikts von Nantes alle mögliche Unduldsamkeiten sanktionierten — ist für uns freie Männer kein Vorbild. Da drüben, meine Herren, dicht vor unseren Augen, sehen wir das Fenster, aus welchem die Büchse des Königs das Signal gegeben hat zum Morden in der Bartholomäusnacht (1572)."

So dauerten die Drangsale und Verfolgungen der Protestanten im südlichen Frankreich (denn im Norden war die reformierte Kirche nie zahlreich und bereits ziemlich erstickt) fort bis zur französischen Revolution, wo sich das Gewitter des Gerichts nun über den Feinden des Evangeliums entlud, sowohl über den Zöpfen der Herrschenden als über den Tonsuren der Jesuiten und Priester, und aus dem Schoße des protegierten Aberglaubens der frivolste Unglaube hervorging, der nicht etwa die Protestanten, sondern ganz Frankreich in Schrecken setzte.

Diese Revolution wurde aber wider Willen und unbewußter Weise die Geburtsstunde der neuen Zeit, der sich immer mehr überall zur Geltung bringenden (christlich) religiösen Freiheit, Macht der Toleranz und allgemeinen christlichen Bruderliebe, wie sie Christus nicht blos gelehrt, sondern auch geübt hat und die Reformatoren zum ersten Mal siegreich wieder nach Jahrhunderte langer priesterlicher Knechtung für die Kirche, ja für die ganze Welt in Anspruch genommen haben.

Wenn auch ein Pater, wie Montfabré, es an der Zeit hält, die Inquisition zu verteidigen, wie derselbe es 1882 auf der Kanzel von Notre dame in Paris gethan, worauf ihn Pater Hyazinth vergeblich zur Disputation herausgefordert hat, so sehen wir darin wohl ein Zeichen der Zeit, worin Vieler Herzenswünsche zum Ausdruck gekommen sein mögen, aber ebenso auch einen Anachronismus, der hoffentlich die Welt nicht mehr in blutige Aufregung versetzen wird, sondern wie er es ist, auch ein trauriger Anachronismus bleiben wird.

---

3. Ortsgeschichtliches im allgemeinen.

a. Die Klöster und Pfarreien Weißenburgs.

Kron = Weißenburg (album castrum) war ehedem eine reine Klosterstadt.

Da ist vor allem zu nennen die Abtei. Sie besaß um die Lauter ein großes Gebiet, mundat (emunitas, Freigebiet) genannt, mehr als 6 Jahrhundert. In der Folge wurde es gemeinschaftliches Eigentum der Stadt und der Abtei.

In der frühesten Zeit bildete die Abtei einen eigenen und geschlossenen Bezirk um die Stiftskirche. Derselbe war durch Mauern und Thore von der Stadt geschieden. Erst allmählig ward das Kloster zur Klosterstadt. 1234 wird zum ersten Male urkundlich Weißenburgs als Stadt gedacht.

Dagobert I., der König der Franken, hat das Kloster 623 gegründet. Zum Schutze der Abtei waren 4 Vesten aufgeführt: gegen Osten zu St. Remig gegenüber Schweighofen, niedergebrannt den 6. Mai 1525, später wieder aufgebaut; gegen Süden zu den 4 Thürmen oder St. Pantaleon auf dem Rotter Weg; gegen Westen zu St. German hinter Weiler und gegen Norden zu St. Paul bei Schweigen. Die 3 letzteren Schlösser hat Abt Samuel aus Sachsen 1056 erbaut. Abt Edelin 1262—1293 hat die von seinen Vorgängern begonnene Ummauerung der Stadt vollendet.

Bei den 3 letzten Schlössern, welche einige Mönche mit einem Vorstand (Prior) bewohnten, entstanden allmählig Dörfer, als: Schweigen, Weiler, St. German, St. Pantaleon und Weidelbrunn. Im 16. Jahrhundert gingen die letzteren 3 infolge des Sickingen'schen Krieges zu grunde.

Unter den Aebten des Klosters befindet sich auch Pirminius, der Abt von Hornbach und Gründer der Stadt Pirmasens (728).

Unter Abt Rudiger (1524) wurde die Abtei ein Collegiatstift (in praeposituriam saecularem) verwandelt mit einem Probst, Dekan, custos und 10 Weltgeistlichen.

Von dem Glanz der Abtei-Probstei ist nicht mehr übrig als die Stiftskirche (la collégiale), le doyenné, (Dekanat, heute die Kreisdirektion), la chapelle de St. Pierre u. s. w." Rheinwald.

Ein anderes Kloster war das Johanniterhaus. Es lag zwischen Weißenburg und Altenstadt und nannte sich „zu den 3 Eichen". Noch heute erinnert die dortige Eichmühle daran. Unter seinen Ordensbrüdern war auch ein Nikolaus von Hutten, 1495 Commandeur des Ordens. Es ging im 16. Jahrhundert zu grunde.

Das Augustiner-Kloster, gestiftet 1279, lag in der Sternengasse. Es wurde in der Reformationszeit von den Mönchen verlassen und von dem Stiftsprobst Rudiger Fischer 1526 an die Stadt, die größtenteils der Reformation zugefallen war, um 200 Goldgulden verkauft und von dieser zur Erweiterung des Spitals verwendet, mußte aber 1684 auf Befehl Louis XIV. gegen Erlegung des Kaufpreises dem Orden wieder eingeräumt werden. Es existierte bis zur französischen Revolution (Ende des vorigen Jahrhunderts). Hinsichtlich des genannten Rudiger ist zu erwähnen, daß derselbe im Bauernkrieg 1525 den Rat der Stadt bei Chur-Trier, bei der Pfalz und bei

dem schwäbischen Bunde verdächtigt hat, als mache er gemeinschaftliche Sache mit den Bauern; daß er einen gewissen Conrad Umlauf aus Weinheim a. d. Bergstraße aufgestiftet, die Stadt anzustecken und die Kanonen zu vernageln, und damit über die am 12. Juli in die Hände der Kurfürsten gefallene unsäglichen Jammer gebracht hat. Drei Männer wurden an diesem Tage auf dem Marktplatz enthauptet, darunter Hans Merkel aus Cleeburg, Caplan zu St. Johann. Tags zuvor hatten die Tumultuanten die Canoniker aus beiden Stiftern zusammengerufen und ihnen 14 Artikel vorgehalten, in denen sie unter anderem verlangten:

1. Freiheit der klaren und lauteren Predigt des Evangeliums und Wahl der Pfarrer und Räte;
2. „daß ihr nicht zur Unehre sitzen sollt und mit verdächtigen Personen haushalten, sondern wo einer eine solche hätte, sie von ihm thun oder zur Ehe nehmen; wer dagegen handelt, soll durch den Rat gestraft werden;"
3. daß die Priester sollen alle bürgerliche Lasten tragen helfen, Bath und Steuer ꝛc.

Einige Tage darauf wurden für St. Johann und St. Michael wieder zwei Priester angestellt und die abgeschaffte Messe wieder eingeführt.

Umlauf wurde am 15. Juni 1525 auf dem „Judenrain" verbrannt.

Das Malter Korn kostete zu dieser Zeit 2 Mk. 15 Pfg.; das Fuder Wein 23 Mk. 50 Pfg.

Das „deutsche Haus", gegründet 1250, brannte ab 1677 beim Stadtbrand, wurde 1745 neu aufgebaut und von den Deutschherrn bewohnt bis 1792.

Das Dominikanerkloster, das die Herren von Frankenstein 1288 bei dem Mittelthor gegründet hatten, wurde 1553 infolge der Reformation von der Stadt zu einem Bürgerhospital bestimmt. Die Kirche dient jetzt als Kaserne. Auch ein Nonnenkloster gleichen Namens soll hier bestanden haben.

Der Convent der armen Schwestern, der in der Wollengasse lag und von Hans Harst 1454 gegründet wurde, ist 1592 zu einem Kirchhof geworden, 1756 zu einem Militärbackhaus.

Das Barfüßerkloster, gegründet 1372, wurde im 16. Jahrhundert von der Stadt angekauft.

An die Stelle der Barfüßer traten 1688 die Patres Capuziner, die sich hier Kirche und Kloster bauten. Diese beide dienen seit 1818 als Militärhospital.

Auch das Otterberger Kloster hatte eine Capelle zu St. Mauritius in der Stadt. Dazu gehörte der dem katholischen Pfarrhaus gegenüberliegende Hof, den König Stanislaus bewohnt hat. Jetzt ist derselbe Bürgerhospital.

Die Klosterkirche zu St. Michael lag im Bruch. Zu ihr gehörten seit 1213 die Filiale Schweigen und Weiler. 1534 trat das ganze Kirchspiel samt seinem Pfarrer (Georg Keß) zur Reformation

über. Keß wurde vom Probst abgesetzt. Darüber beschwerte er sich bei dem Stadtrat. Dieser gebot allen Priestern, die Stadt zu verlassen. Nach 8 Tagen verglich man sich dahin, daß die Pfarrei St. Michael bei der lutherischen Religion bleiben solle bis zu einem Conzil. Die Kirche wurde in der französischen Revolution niedergerissen. An ihrer Stelle sind jetzt Gartenanlagen.

Die Hauptpfarrei war die zu St. Johann mit 4 Benefizien. Das Patronatsrecht stand der Abtei zu, mit der sie 1234 unter der Bedingung verbunden wurde, daß sie mit einem ordentlichen Pfarrer versehen würde. 1522 predigte hier Heinrich Motterer, der Pfarrer von St. Johann, schon die lutherische Lehre. Er mußte aber flüchten und kam nach Straßburg (1522), das damals ein Hauptzufluchtsort der verfolgten Evangelischen war. Auch hat hier Martin Bucer, der zu Schlettstadt geborene Straßburger Reformator, Professor und Dominikaner, 6 Monate das Evangelium gepredigt. Ebenso verkündigte auf dem Marktplatz Phil. Melanchthon der versammelten Bevölkerung die neue Lehre.

Seit 1680—1803 war die Kirche den Lutherischen und Römischen gemeinschaftlich. Erst seit 1803 gehört sie ausschließlich den Protestanten, während den Katholiken die Stiftskirche zufiel.

Ums Jahr 1683 gabs außer den Priestern keinen Katholiken in der Stadt.

Mit Oberamtmann de Menneweg kamen um diese Zeit die ersten 7 katholischen Familien wieder nach Weißenburg.

Menneweg bewohnte und besaß das heute dem Professor Ohleyer gehörige Haus.

Mit der Schlacht vom 4. August 1870 wurde Weißenburg nach fast zweihundertjähriger Entfremdung dem deutschen Reiche wieder einverleibt.

Es bleibt für unseren Zweck nur noch übrig, etwas über die Gerichtsbarkeit der Stadt zu sagen.

In früherer Zeit (14.—16. Jahrhundert) hatte im Namen des Kaisers der Magistrat, an dessen Spitze der Vogt (bailli), seit 1561 der Stadtvogt (advocatus), weil nicht mehr von dem Kaiser, sondern der Stadt erwählt — stand, die Strafgerechtigkeit in der Stadt und dem Mundat auszuüben. Unter französischer Herrschaft hieß der Vogt préteur. Der Magistrat bestand aus einem Vogt und 4 (2 protestantischen und 2 katholischen) Bürgermeistern, verbeistandet durch 12 Räte (6 protestantische und 6 katholische). Er hatte zu strafen an Leib und Leben.

Sodann ist zu erwähnen das Staffel- (Mundat oder Schöffen-) Gericht. Es bestand aus dem vom Abte zum Präsidenten (Schultheiß — aus „Schuld" und „heiße" gebildet, der Verpflichtungen auferlegt)

ernannten Stadtvogt und 7 Schöffen oder Richtern. Dies Gericht erkannte über Erbfolge und Verpflichtungen, über bürgerliche Sachen bis zur französischen Revolution.

Endlich das Kammer- oder Rittergericht als das Appellationstribunal des Staffelgerichts. Es hielt nur alle 2—3 Jahre eine Sitzung. Es hatte seinen Namen von der Kammer des Albe's, worin es seine Sitzungen hielt. Es bestand aus 14 Richtern. Sein letztes Urteil gab es am 14. August 1614. Seit dieser Zeit war das Appellationstribunal die kaiserliche Kammer und später unter französischer Herrschaft **la Cour souveraine d'Alsace à Colmar** und die höchste Instanz der Staatsrat in Paris.

Staffel- und Kammergericht erstreckten ihre Befugnisse über den ganzen Mundat. Um ihre Interessen im Mundat zu wahren, ließen sich die Herzöge von Zweibrücken und die pfälzischen Kurfürsten am Kammergericht und so später am Appellhof zu Colmar durch Deputierte vertreten.

---

b. Schweigen.

Ein gut viertel Stündchen nördlich von Weißenburg an der Straße, die nach Bergzabern führt, dem Gaisberg gegenüber auf der Anhöhe liegt Schweigen. Es zählt gegenwärtig etwa 768 Seelen, darunter 650 Protestanten.

Es hieß früher Langen-Schweigen und lag in der Nähe St. Pauls, wo sich heute noch hie und da Fundamente vorfinden.

1360 trat Heinrich von Fleckenstein mit Genehmigung des römischen Kaisers Karl Schweigen, St. German &c., die er vom Kaiser und Reich zu Lehen getragen, um „drützenhundert reynische gulden" mit allen Rechten außer dem „Zehendten an dem Banholtze" an Weißenburg ab.

Zehn Minuten westlich von Schweigen inmitten von Weinbergen und Baumanlagen erhebt sich der noch wohl erhaltene und eine hübsche Aussicht gewährende Turm des 1470 völlig ausgebrannten Schlosses St. Paul. Friedrich I., Kurfürst von der Pfalz, war es, der, nachdem er sich 1469 des Schlosses bemächtigt hatte, das Mobiliar samt den wichtigsten Manuskripten des Schlosses nach Heidelberg schaffen ließ.

Am 16. Oktober 1460 hatte Schweigen einen harten Tag. In dem zwischen dem genannten Churfürsten von der Pfalz und Herzog Ludwig von Zweibrücken ausgebrochenen Kriege waren die Kurpfälzischen, besonders die von Leiningen, in das Dorf eingefallen, hatten den Fässern die Böden eingeschlagen, die mit Most gefüllten Bütten umgeworfen und das Dorf in Brand gesteckt. Dabei sind jedoch glücklicherweise nur einige Häuser und etliche Scheuern ein Raub der Flammen geworden.

Die erste Kirche, die Schweigen hatte, war eine kleine Kapelle und wurde 1456 auf Gemeindekosten gebaut.

1685 vermachte der oben erwähnte Jaques de Menneweg, conseiller du roi et grand-balli du mundat, der katholischen Gemeinde Schweigen ein Capital von 20,000 Frcs. Sein Bruder, der Canonikus war in Weißenburg und Pfarrer von Schweigen, bediente die Pfarrgemeinde.

Dieser Franz Michaud M. samt der Gemeinde wandte sich später aus Veranlassung der Kirche, die zu klein und ruinös sei, an die „Hochwürdigsten, Hochedelgebornen, großgünstigen, hochgebietenden Herrn Herrn . . . (Stadträte) als Stütze und Mithaupt des wahren Glaubens" mit der Bitte um eine Beisteuer zur Herstellung der Kirche. Die Würdigkeit der Gemeinde sollte der Stadtrat daraus entnehmen, daß die vom Anfang des Luthertums unter dem schweren Joch der Finsternis (sic!) bis 1714 geseufzt habe, wo die Kirche durch den Canonikus Menneweg wieder erobert und der heiligen katholischen Religion sei eingeräumt worden.

Am 30. März 1729 führt derselbe Menneweg, Dechant und Pfarrer zu Schweigen, wiederholt schriftlich Beschwerde (die erste führte er schon 1725) wegen eines halben Morgens „Weingarthes", so die Lutheraner von den Kirchengefällen genommen und dem lutherischen Pfarrer eingehändigt. Die lutherische Gemeinde, schreibt er, habe zwar am 19. Februar 1725 geantwortet, daß ihr Pfarrer den Wingert als Besoldung gehabt und seine Gemeinde ihn gebauet habe, wovon die katholische Gemeinde aber sich abgesondert habe, und daß, wenn der Wingert $^1/_2$ Fuder Wein nicht ertrage, sie es aus ihren Mitteln bestreiten mußten. Darauf repliziere er aber, daß kraft des Fundationsbriefes (Stiftungsbriefes) die Kirche zu Schweigen vor der Reformation von einem zeitlichen Pfarrer von St. Johann als ein Filial sei bedient worden und daß der Pfarrer keine besondere Bestallung (Besoldung) dafür gehabt habe. Bürgermeister „Heyen" und die ganze Gemeinde habe sich bei der Erbauung der Kirche verpflichtet, die Kirche im stande zu halten und alles zu reichen, was zum Gottesdienst nötig sei. Bei der Religionsveränderung sei ohne Zweifel eine Transaktion (Vergleich) eingetreten dergestalt, daß der Dienst an der Kirche zu Schweigen an den zeitlichen Pfarrer von St. Michael sei zediert worden, der ihn ohne besondere Entschädigung zu leisten gehabt habe (?). Ein Pfarrgut sei nie vorhanden gewesen. Daher solle der $^1/_2$ Morgen Wingert, weil den Kirchengefällen entnommen, der katholischen Kirche wieder restituiert werden.

Ferner klagt er, daß die Gemeinde einen Platz neben dem Kirchhof gegen $^1/_2$ Viertel Wingert vertauscht habe, den die Gemeinde in Possession habe. Er ersuche daher, daß die 2 Vögte und etliche Aelteste der Gemeinde auf die nächste Gemeinderatssession zitiert werden, damit beide Punkte in Güte beigelegt würden.

Was den ersten Punkt dieser Supplik (Bittschrift) betrifft, so scheint er zur Zufriedenheit Mennewegs erledigt worden zu sein. Denn, wie unter „Pfarreinkünfte“ zu ersehen, ist die einzige Leistung an den Schweigen bedienenden evangelischen Pfarrer die Nutznießung von ½ Morgen Wingert seit 1714, resp. 1729, der aber urkundlich nicht den „Kirchengefällen“, sondern dem „Gemeindeeigentum“ entnommen ist.

Offenbar aber ist wie Weißenburg, namentlich die St. Michaels- und die St. Johannis-Gemeinde, so auch ganz Schweigen seiner Zeit zur Reformation übergetreten. So haben die Schweigener auch ihre Kirche mit ins protestantische Lager genommen. Und wenn bei der obgenannten Transaktion dem die protestantische Gemeinde bedienenden St. Michaels-Pfarrer ½ Morgen Wingert aus den Kirchengefällen (wozu sollen sie denn dienen?) angewiesen wurde, so war dies kein Raub, sondern ebenso natürlich, als daß auch ihre aus ihren eigenen Mitteln erbaute Kirche mit ihnen lutherisch ward.

1736 am 16. März führten Schweigener Fuhrleute bei dem Magistrat in Weißenburg Beschwerde, daß sie für die . . . sämtliche Gemeinde zu sehr zu frohnen hätten. Man wolle sie entlasten und andere Mitbürger auch beitragen lassen.

Darauf verwilligt der Stadtrat von jeden Klafter Brennholz für des Schulmeisters Besoldung 12 Batzen (1 *M.* 37 ₰), die unter die Gemeinde zu repartieren sei.

1737 am 15. Juli wurde der Schulhausbau um 1575 Fr. vergeben.

Schweigen gehörte zur St. Michaelskirche in Weißenburg bis zur französischen Revolution. Nach einem Beschluß des Direktoriums der Augsburger Confession zu Straßburg vom 14. April 1805 wurde verordnet, daß von dem Weißenburger Consistorium ein (eigner) Pfarrer zu wählen sei, der daselbst wohnen solle.

1815 kam Schweigen zur Pfarrei Rechtenbach.

Am 25. Juni 1758 wurde der Grundstein zu der jetzigen Simultankirche gelegt und letztere im Juni 1759 vollendet. Vordem war die Kirche rein protestantisches Eigentum bis zum Jahr 1714, in welchem unter dem Schutze Louis XIV., des allmächtigen Protestantenbedrückers, Franz Michaud Menweg, Canonikus in Weißenburg, am Mittwoch vor Ostern mit der Prozession nach Schweigen zog und Besitz von der Kirche daselbst nahm. In diesem Ort gab es von 1685—1787 nur zwei uneheliche Geburten und diese kamen von fremden Dirnen her.

Am 20. Juni 1812 erstattete der Feldhüter Michael Scheib folgende Anzeige an den Kantonsrichter in Weißenburg:

„Vormittags nach 7 Uhr hab ich unterschriebener Feldhüter erfahren

vom Bürger Hui (Hey) von Schweigen, das (daß) ein Pferdt an dem Neuen Brunnen im Stattbann angebunten sey; ich ging darauf zu und unterwegen haben mir es noch edliche gesagt und der Georg Samuel Reinbolt hat dabey auf seiner wiß gemögt (gemäht). Der (Hey) hat ihn (den Reinbolt) darüber beschrauen (besprochen), weil er das gethan und gesagt, das (daß) das Pferdt könnte den Stock um werfen. Der Knecht aber sagte, das (daß) es unmöglich wäre, und dieser Knecht gehört den Philipp Hauser. Der (nämlich der Knecht) hat Futter gemacht auf seiner wiß, und wie er die letzte tragend bringt und werft sie hin, so wird das Pferd scheu und riß den Stock mit den zwey Röhren um, und er brach in 2 Stück (weil nämlich dieser Fall beschrauen, besprochen, und damit dem Wort eine Zaubermacht verliehen war), worüber Naport und eigenhändig unterschrieben. Weißenburg den 20. Juni 1812.

Der Bürger Hui (Hey) war darnach der Missethäter, gegen den das Protokoll errichtet wurde. Er wurde damit für den verbrochenen Brunnenstock verantwortlich gemacht.

Der Glaube an die Macht des „Beschrauens“ und „Verhexens“ ist leider bei den Bewohnern dieser Gegend noch vielfach vorhanden und führt nicht selten die traurigsten Streitigkeiten und Zerwürfnisse im Gefolge. — Merke: Sirach 11, 14. Römer 8, 31 ꝛc.!

Der laufende Brunnen, der Grenzbrunnen, zwischen Schweigen und Rechtenbach wurde zum Andenken an die Geburt Napoleons **II.**, des Königs von Rom († 22. Juli 1832) 1811 errichtet.

Der neue gemeinschaftliche Gottesacker wurde 1824 angelegt.

Vor der Erbauung der jetzigen Kirche soll das Langhaus kleiner gewesen sein und wahrscheinlich nach Süden gestanden haben.

Bei dem Marktbrunnen war ein mit Steinen eingefaßter Weiher, der von einem Lindenbaum überschattet war. Dicht dabei stand das Gemeindehäuschen mit Ställchen und Mistgrübchen. 1829 aber wurden Weiher, Lindenbaum und Gemeindehäuschen beseitigt, um Raum für den Jahrmarkt zu gewinnen, der 1830 zum ersten Male abgehalten wurde. Der Marktplatz soll dadurch sehr gewonnen haben.

Zu der Zeit hatte die Gemeinde einen Schwein- und einen Kuhhirten, von denen jeder seine Dienstwohnung hatte. Außer dem Wächter, der die Wacht bei Tag wie bei Nacht hatte, hatte die Gemeinde noch einen besonderen Polizeidiener oder Büttel.

1855 sind die minderjährigen Mädchen Magdalena und Barbara Beck von Schweigen durch Empfang des heiligen Sakraments der Communion förmlich in die katholische Kirche aufgenommen worden. Darauf entschied unterm 29. September 1855 die kgl. Regierung, „daß

„sie bis zum erreichten Unterscheidungsalter im katholischen Glauben zu „belassen sind, daß jedoch das in vorwürfiger Sache im Widerspruche „mit den Bestimmungen in den §§ 6, 10, 12 und 16 der II. Ver„fassungsbeilage stehende Verfahren hiemit ernstlich gemißbilligt wird."

Am 14. August 1859, den 8. Sonntag Trinitatis feierte die Gemeinde das hundertjährige Jubiläum der Einweihung der Kirche. Ort wie Gotteshaus waren reichlich geschmückt. Die zum Schmuck in der Kirche aufgehängten Bibelsprüche mußten aber bald, als Anstoß erregend (!), wieder beseitigt werden. Dekan Lynker legte seiner Ansprache am Altar Psalm 115, der Ortsgeistliche Kalbfuß seiner Predigt Ps. 84 zu Grunde.

Im Jahr 1860 ließ der katholische Pfarrer Eschenfelder von Schweigen in Rechtenbach eigenmächtig zwischen Chor- und Langhaus ein Geländer anbringen, was sich die Protestanten insofern gefallen ließen, als das Chor nicht durch Thüren abgeschlossen werden durfte. Die Schreiner waren von Blankenborn. Darnach sollte das nämliche in Schweigen geschehen. Eschenfelder hatte zu dem Geschäft auch einige Rechtenbacher katholische Bürger mitgenommen, auch den Kommandanten der Gensdarmeriestation dazu bestellt. Dies hielt aber die Schweigener protestantischen Bürger, die das Vornehmen Eschenfelders in ungeheure Aufregung versetzt hatte, nicht ab, sofort, als die Schreiner mit der Arbeit beginnen wollten, ihnen die Hott mit dem Handwerksgeschirr wegzunehmen und vor die Kirche zu setzen, ebenso das Geländer samt Thürchen. Ein Thürchen hatte der Pastor an sich gerissen und in die Sakristei gerettet. Solches geschah etwa um 10 Uhr des betreffenden Tages. Plötzlich erschien der Pastor im Ornat am Altar, obwohl gerade keine Gottesdienstzeit war. Die protestantischen Bauern waren verständig genug, sich ruhig zu verhalten, bis die Ceremonien am Altar zu Ende waren.

Als die Bauern samt dem Pastor die Kirche verließen, ging gerade der kgl. Landrichter vorüber. Nachdem er in Kürze die Ursache des Aufruhrs vernommen, soll er den Pastor sogleich gefragt haben, ob ihm Akten zu Gebote ständen, womit er sein Vorgehen rechtfertigen könne. Als der Pastor diese Frage bejaht hatte, soll der Landrichter erwidert haben: „Nun das wird sich zeigen." Es hat sich aber nichts gezeigt und kam die ganze Geschichte zu keiner weiteren Verhandlung.

Im deutsch-französischen Kriege 1870 hatten sich am 4. August die Turkos in den Weinbergen bis ganz in die Nähe Schweigens geschlichen. Kaum hatte eine Abteilung bayerischer Truppen den Grenzbrunnen erreicht, als in ihrem Rücken feindliche Schüsse fielen. Der Krieg hatte begonnen.

Schweigen war in höchster Gefahr. Feindliche Granaten schlugen überall ein. Der junge August Theilmann, 24 Jahre alt, wurde, während

er etwas Hausgerät über die Straße trug, von einer Kugel in den Unterleib getroffen und getötet. — Am 12. August wurde auch Gg. Martin Schumacher, alt 60 Jahre, der eine aufgefundene und von ihm angekaufte Granate anbohrte und fallen ließ, infolge des Zerplatzens derselben derart verwundet, daß er sein Leben lassen mußte.

Von den gefallenen deutschen Kriegern liegen auf dem Schweigener Kirchhof 26, worunter drei Offiziere.

---

c. Rechtenbach.

Das gleichfalls an der Gebirgsstraße gelegene und ehemals zur Herrschaft Guttenberg gehörige Dorf Rechtenbach hat urkundlich schon im Jahr 1200 existiert. Nach der letzten Volkszählung hat es 792 Seelen, darunter 458 Protestanten.

Etwa zehn Kilometer westlich von Rechtenbach erhebt sich im Gewälde auf einem hohen, eine weite herrliche Aussicht gewährenden Bergkegel die nur noch wenig erhaltene Ruine der alten Reichsveste Guttenberg. Der urkundlich älteste Besitzer derselben war Landolf von Gudenburg 1150. Seit 1463 war es geteilt unter die pfälzischen Churfürsten und Herzoge von Zweibrücken. Bis zur französischen Revolution bestand das Zweibrücker Gericht Guttenberg, geteilt in die untere und obere Gemeinschaft.

Zur ersten gehörte Minfeld, Kandel mit Höfen und Minderslachen, Niederotterbach, Vollmersweiler und Freckenfeld; zur oberen Oberotterbach, Dörrenbach, Rechtenbach und Münchweiler.

Ein härteres Geschick als einst Schweigen, hatte im pfälzischen Kriege 1460 am 1. April Rechtenbach getroffen. Die Churfürstlichen, nämlich der Landvogt von Hagenau mit den Bauern aus der Umgegend von Hagenau und Weißenburg, dazu 50 Reiter und Schweizer, die zu Billigheim lagen, im Ganzen 1800 Mann zu Fuß und 300 zu Pferd samt 30 Wagen, waren gen Dörrenbach gezogen, um sich des daliegenden großen Weinvorrats zu bemächtigen. Von den Dörrenbachern, die sich tapfer und verzweifelt zur Wehr setzten, fünfmal zurückgeschlagen, mußten sie unverrichteter Sache und mit großem Verluste abziehen. Aus Rache steckten sie auf dem Rückweg in Otterbach und Rechtenbach mehrere Häuser in Brand. — Die Weißenburger, die sich damals für den Churfürsten (von der Pfalz) erklärt hatten, zogen daher am 27. April, 250 Mann stark, gen die Burgveste Guttenberg hin, um dort das Vieh wegzutreiben. Da rannten plötzlich 3 Mann zu Pferd und 30 Mann zu Fuß mit so großem Geschrei von der Burg auf sie los, daß sie flüchtig wurden und acht Mann von ihnen erstochen wurden, die in der Capelle zu Schweigen ihr Grab fanden. Der Lärm wurde bis in die Stadt gehört. Die Weißenburger läuteten die Sturmglocke und zogen, 1200 Mann stark, hinaus, um Rache zu nehmen. In Rechtenbach wurden wieder einige Häuser angezündet und den Kirchen, in denen man die zu

finden hoffte, die jene erschlagen, die Thüren eingeschlagen — aber sie trafen Niemand mehr an. Am 9. Juni zogen der Landvogt, die Stadt Weißenburg und die von Lichtenberg wieder aus, bei 200 Pferde, und zwar nach Minfeld, wo sie auf 40 Morgen das Korn abmäheten, dann nach Kandel, wo über 250 Häuser verbrannt, vieles zertrümmert und allerlei Hausrat nach Weißenburg geführt wurde. Am folgenden Tag wurden Otterbach und Rechtenbach in Asche gelegt, so daß kaum 8 Häuser stehen geblieben sind, von denen aber noch wenigstens die Schlösser abgelöst wurden.

Im selben Jahre huldigten die Rechtenbacher und Otterbacher dem Pfalzgrafen Friedrich und wurden ihm zinsbar.

Graf Schaffried von Leiningen führt unter den 1460 eingeäscherten Dörfern auch das Dorf Mundorf an. Es lag südlich von Otterbach und nordöstlich von Rechtenbach am Weg, der von R. nach dem Haftelhof führt. Die Stelle heißt noch heute „auf dem Brand" und es finden sich noch hin und wieder Reste des niedergebrannten Dorfes.

Wie Schweigen gehörte auch Rechtenbach ums Jahr 1243 in den Kirchenverband der St. Johanniskirche in Weißenburg. 1505 aber wurde es in Ansehung seiner zunehmenden Bevölkerung, die seine Bedienung von Weißenburg immer schwieriger machte, von dem Verband mit der Mutterkirche getrennt und zu einer selbständigen Pfarrei erhoben. (Par un décret du Grand-Vicaire de Spire, heißt es in einer Denkschrift vom 4. Juni 1508, obtenu concurrement par les Abbés, Chonoines et le chapitre de Wissembourg, alors reguliers et les habitans de Rechtenbach, l'Eglise de Rechtenbach, qui n'était au paravant qu'une simple Succursale, fut érigée en Eglise Paroissiale et demembrée de la Cure de St Jean de Wissembourg.)

1525 hatte hier die weltliche Herrschaft alle Kirchen- und Pfarrgefälle an sich gezogen. Von dieser Zeit an ließ die Herrschaft durch ihren Kirchschaffner in der Gemeinschaft Guttenberg alles, was zur Unterhaltung der Kirche, des Thurmes, sowie auch zur Unterhaltung des Gottesdienstes und des Pfarrers nötig war, bestreiten.

Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte die lutherische Lehre in Rechtenbach schon festen Fuß gefaßt. („Vers le milieu de seizième siècle les Princes Palatins ayant embrassé le reforme de Luther, leur exemple fut suivi par les habitans du Gutenberg, d'ou dépend Rechtenbach")

Im Jahre 1558 fand in der ganzen Guttenberger Gemeinschaft die erste Kirchenvisitation statt, Zweibrückerseits durch M. Flinsbach und Churpfälzischerseits durch W. Mich. Hörer. Gelegentlich dieser Visitation ist für die Guttenberger Gemeinschaft die Kirchschaffnei Kandel errichtet worden.

Am 25. Februar 1708 erlies zufolge eines alten katholischen Kirchenbuches König Heinrich II. folgendes Edikt mit der Bestimmung, es im Gottesdienst zu publizieren:

„Wir Heinrich von Gottes Gnaden, König in Frankreich allen gegenwärtigen und zukünftigen unsere Gnade!

Demnach wir in Erfahrung gebracht, was-maßen der entsetzlichsten und gräulichsten Laster eines in unserem Königreich im schwange gehn, dadurch einige weibsleut, nachdem sie durch uneheliche Gemeinschaft in Hoffnung gekommen sind, „aus üblem trieb und bößem Vorhaben ... (dies) verbergen und verhehlen, ohne das geringste davon zu offenbahren, auch wenn die Zeit der Geburt herbeykommen, verborgener weiß sich .... entbinden, ihre auf die welt gebrachte Kinder heimlich entziehen, erwürgen und ermorden, in heimliche und unflätige Orth hinwerfen, dadurch dann diese des heiligen Sakraments der Taufe, wie nicht weniger der gewöhnlichen bestattung beraubt werden, sie damit vor denen Richtern zu bemänteln vermeynen, sie hätten sich geschämt, ihr laster zu offenbahren und vorzugeben, diese Kinder seyen todt und ohne einige lebenszeichen auf die welt kommen, wodurch sie also der gebührenden straf aus mangel erheblicher beweisthümer entgehen, und hernach zu unserem großen mißfallen und unserer übrigen unterthanen aergernuß in dergleichen oder solche laster von neuem stürzen, welchem unheil wir inskünftig vorzukommen vermeynt, thun derhalben kund, daß ...... (so ein solches) weibsbild angeklagt und überzeugt wird, seine schw... und derselben entbindung verschwiegen zu haben und keinen genugsamen ... schein des lebens oder todts ihres ... Kindes stellen kann, sich aber hernach befindet, daß solches Kind weder getauft noch öffentlich christl. gebrauch nach bestattet worden, dann alsdann solches weibsbild vor eine mörderin seines Kindes gehalten, zu wohlverdienter straf gezogen und vom leben zum todt befindenden Dingen nach verurtheilt werden solle und solches allen zum Exempel und Beyspiel . . .

1737 starben 32 meist junge Leute an der Ruhr; 1747 an den Blattern 20 Personen, meist Kinder.

Ungefähr 3 Kilometer oberhalb Oberotterbachs am Ursprung des Otterbachs lag in früherer Zeit ein Dorf mit Namen Neurott. Es lag auf Rechtenbacher Bann und gehörte zu Rechtenbach. Am alten Gottesacker war eine hintere Thür länge vorhanden, durch welche die Neurotter ihre Leichen auf den Rechtenbacher Kirchhof brachten. Der Weg, der zu demselben führte, heißt heute noch der Leichenweg. Im Jahr 1718 standen noch 2 Häuser. Die Bewohner hatten sich allmählig in Oberotterbach angesiedelt.

Demselben Kirchenbuch zufolge sind von 1754, respektive 1756—1777 incl. folgende Uebertritte zur römischen Kirche vorgekommen:

1. 1755 Franziskus Scheib, ledig, alt 24 Jahre.
2. Am 30. Mai 1755 Joh. Scheib von Rechtenbach, alt 50 Jahre.
3. Am 24. Dezember 1760 wurde Friedrich, der morgens um 10 Uhr geborene Sohn der ledigen lutherischen Maria Eva Gaßmann, die sich (wahrscheinlich als Dienstmagd) schon einige Zeit hier aufhielt, um 4 Uhr nachmittags getauft.
4. Am 19. September 1761 Ludw. Müller, ledig, reform. Confession, 26 Jahre alt, Müller von Rumbach.
5. Am 11. October 1761 Stephan Seidel aus Holzgarn in Württemberg, 30 Jahre alt, Weber. Handzeichen.
6. Am 2. Mai 1762 Cath. Henckel, eheliche Tochter von Heinrich Henckel, Medikus in Marburg in Hessen — schon einige Zeit sich hier aufhaltend. Unterschrift — Handzeichen.
7. Am 30. April 1765 Jakob Metz, ledig, 24 Jahre alt, geb. zu Kandel, Sohn des verstorbenen Gg. Sim. M. und Marg. Zimmer von Rechtenbach, zufolge sich in der Mühle bei St. Remigius aufhaltend. Seine Unterschrift besteht in einem Handzeichen (×).
8. Am 28. Dezember 1765 Ww. Magd. Burkhard, geb. Weishaub, eine Schusterstochter von Bergzabern, und
9. ihre 8jähr. Tochter Maria Eva.
10. Am 26. Dezember 1767 Susanna Müller, ledig, 20 Jahre alt, von Rott i. Els., schon einige Zeit sich hier aufhaltend (wahrscheinlich als Dienstmagd). Ihre Unterschrift — ein Handzeichen.
11. Am 15. Januar 1769 Andreas Schoell, lediger Weber aus Marrkirchen i. Els., 18 Jahre alt, Sohn des † Schlossers Heinr. Sch. — Handzeichen.
12. Am 26. September 1777, die Doppelwaise Rosine Scheib. Handzeichen.

Diese auffallend vielen Abfälle binnen kurzer Zeit vom evangelischen Glauben fielen in die Zeit der aufregendsten Streitigkeiten und Prozesse, die die Gemeinde teils mit dem Herzoge, teils mit dem Pfarrer und teils mit Schulmeister führte.

Nähere Beweggründe lassen sich weiter wohl vermuthen aber nicht nachweisen.

Am 10. Juli 1752 wurde vom fürstl. pfalz-zweibrücker Oberamt Bergzabern verboten, die Kronen von beerdigten Kindern in die Kirche aufzuhängen, was den katholischen Geistlichen zur Befolgung mitgeteilt wurde.

1771 am 7. Februar starb im protestantischen Pfarrhause und ward im Chor der Kirche von dem Augustiner Pater Hissel begraben Senator Ferdinand Freiherr v. Landsperg.

1816 am 5., 12. und 19. Mai das Patent der Besitzergreifung der Pfalz durch die Krone Bayern von der Kanzel verlesen, nachdem am 2. Mai die Beeidigung der Beamten in Landau stattgefunden.

Am 23. Mai 1816 Vorstellung der Beamten bei dem Könige Max I. in Bergzabern. Bei dieser Gelegenheit sagte der König: „Ich bin ein guter Katholik, aber auch ein guter Protestant; wir haben alle einen Gott und unsere Schuldigkeit zu thun ist die beste Moral."

1817 am 12. Oktober und 28. Januar zum ersten Mal der Majestäten Namenstag gefeiert.

Am 31. Oktober 1817 das 300jährige Jubiläum der Reformation gefeiert. Die „feste Burg ꝛc." wurde gesungen und 75 Personen beteiligten sich an der Feier des heiligen Abendmahls. In beiden Gemeinden wurde eine Lebensbeschreibung Luther's verteilt, 162 Exemplare; 95 in Schweigen und 67 in Rechtenbach. — Die Burschen und Mädchen haben 2 weiße Altardecken angekauft mit der Inschrift: „31. Oktober 1817". (Sie kosteten 26 Frcs. 10 Cent.) Auch am Christfest war Abendmahl, woran sich 52 Personen beteiligten. Am 19. Dezember haben alle Bürger für die „Union" unterzeichnet.

Am 5. April 1818 ein durch freiwillige Beiträge angeschaffter Altar eingeweiht; er kostete 64 Frcs. 5 Cent.

Zur selbigen Zeit erklärte der König auf eine Vorstellung des prot. Consistoriums wegen der durch das bayerische Concordat mit dem röm. Stuhl verursachten Besorgnisse über die künftigen Rechtsverhältnisse der protestantischen Kirche: „Wir erklären hierdurch, daß wir nicht nur alle „in Beziehung auf ihre (d. h. der Protestanten) kirchlichen Verhältnisse „erlassenen früheren Edikte ꝛc. aufrecht erhalten, sondern auch denselben . . „gegen jeden Einfluß der katholischen Geistlichkeit eine vollkommene Sicher„heit verschaffen werden." —

Am 12. Juli verkündigt: Betstunde am Montag, Mittwoch und Freitag nach dem VIII. trin., Morgens 7 Uhr, weil es schon 8 Wochen nicht mehr geregnet hat.

Am 9. August 12. trin. Erntefest mit Abendmahl, woran 36 Personen, und am 29. November Vereinigungsfest mit Abendmahl, woran 48 Personen sich beteiligten. Die Festpredigt hielt Pfarrer Häuser von Kleeburg. So war auch wieder Abendmahl am Christfest mit 26 Personen.

Am 24. Dezember 1819 eine neue gemeinschaftliche Glocke aufgehängt. Sie kostete 423 Fr. 80 C. und wurde aus freiwilligen Beiträgen bezahlt.

Am 28. Oktober 1821 das Reformationsfest mit Abendmahl gefeiert, wobei zwei aus freiwilligen Beiträgen bezahlte Communionkelche eingeweiht wurden. Sie kosteten 21 Fr. 21 C., wozu Wendel Friedt 10 Fr. steuerte.

Am 2. November 1822, das Reformationsfest — Einführung des jetzigen Gesangbuches und Einführung des Opfertellers statt des Klingelbeutels.

1824 am 16. Februar Feier des 25 jährigen Regierungs-Jubiläums des Königs. Sie geschah also: Abends und morgens Geläute beider Glocken, Abfeuern von Schüssen; dann am Festtag Zug mit den Schülern in die Kirche. Beim Eintritt in dieselbe Verteilung von 27 Gesangbüchern unter die Confirmanden. Beim Ausgang: „Heil unserm Könige Heil ꝛc." mit Musikbegleitung.

Am Nachmittag — Verteilung von Wecken unter die Kinder. Die Burscheazogen mit Musik in den Gemeindewald mit 2 Wagen, fällten 2 Bäume, zogen sie ins Dorf, versteigerten sie und machten sich damit einen vergnügten Abend. — Am Abend wurde in der Nähe der Kirchenthür eine Gedächtnis-Eiche gesetzt.

1825 am 5. Mai (Rogate) predigte hier der von hier gebürtige Pfarrer Joh. Heintz, später luth. Pfarrer zu Mittelbergheim bei Barr.

1827 am 17. November Joh. Nebinger und Joh. Wagner — zur Aufsicht über die Jugend in der Kirche und Aufrechthaltung der Ordnung in derselben erwählt.

1829 am 1. Mai Ignatz Jahn aus Weidhof in Niederösterreich, seit 15 Jahren in Watten wohnhaft, allgemein geachtet und beliebt, nach abgelegter Prüfung und feierlichem Glaubensbekenntnis zur protestantischen Kirche übergetreten.

Im selben Jahre die kleine Glocke durch Lindemann in Zweibrücken umgegossen (685 ℔) und aufgehängt (1. September).

1830 am 31. Juli nach einem Gewitter so großes Wasser, daß es aus allen Gassen hervorkam.

1832. Der Verwaltungsrat der Kirchschaffnei Kandel durch 2 Männer aus dem obern Gericht — Pfarrer Lipps von Rechtenbach und Bürgermeister Wander von Dörrenbach — ergänzt, so daß diese, sobald bisherige Mitglieder abgetreten sein werden, als ordentliche Mitglieder eintraten. Diese löbliche Observanz besteht heute nicht mehr.

1834 am Reformationsfest der vor 300 Jahren beendigten Bibelübersetzung durch Dr. Luther.

1835 am 16. August großes Wasser, daß es in einem Stalle bis zur Krippe reichte.

1843 wurde Gg. Phil. Theilmann vom Windhof, ein Mann von schlechtem Ruf, in gemischter Ehe, besonders in seiner Krankheit vor seinem Tode in Zerwürfnis mit seiner Frau lebend, katholisch, wobei besonders der katholische Pfarrer Fischer von Altenstadt thätig gewesen sein soll.

Im Jahr 1870 hielten sich die Leute, als am 4. August der Kampf begonnen hatte, meistens in den Kellern auf, wohin sie auch einen großen Teil ihrer Habseligkeiten gebracht hatten. Kugeln schlugen überall ein. Der Pfarrhof, Scheuer und Nebengebäude lag voller Verwundete. Sieben Mann sind hier gestorben und sechs auf dem Kirchhofe unter der Begleitung der Geistlichen beider Confessionen beerdigt. Man kannte eben weder ihre Namen, noch ihre Confession. Die Leiche eines hier verschiedenen Hauptmannes wurde auf den Wunsch seiner Familie nach Nürnberg verbracht, nachdem sie hier in Gegenwart einiger Bürger und Soldaten durch Pfarrer Diethmann eingesegnet worden war.

Im Sommer (2. trin.) 1882 wurde zum I. Male in der Pfarrei das Bezirks-Gustav-Adolf-Fest Bergzabern zur großen Freude derselben in der Kirche zu Rechtenbach abgehalten. Rechtenbach und mehr noch Schweigen hatte sich mit Fahnen und Kränzen reichlich geschmückt. Nachmittags 2 Uhr begab sich die Geistlichkeit, die Presbyterien beider Gemeinden und der gemischte Kirchenchor mit der mit Fahnen reichlich versehenen Schuljugend zur Kirche. Der Ortspfarrer hatte die Begrüßung am Altar, Pfarrer Mettel von Annweiler die Festpredigt und Pfarrer Lang von Bergzabern den Jahresbericht. Die Feier wurde durch den Vortrag zweier gemischter Chöre, um deren Einübung sich Lehrer Lang verdient gemacht hat, wesentlich erhöht. Die Kirche war gedrückt voll und das Fest konnte wohl als gelungen bezeichnet werden.

Um Neujahr 1883, zur Zeit der verheerenden Rheindammdurchbrüche — auch hier Hochwasser; in dem Unterdorf derart, daß die Betten in den Stuben schwammen und das Vieh eilends aus den Ställen geschafft werden mußte.

Seit Schweigen zu Rechtenbach gehört, hat der Pfarrer an Weihnachten binnen 8 Tagen 9 mal, an Ostern von Gründonnerstag bis Ostermontag 12 mal zu predigen und 4 mal das heilige Abendmahl auszuteilen; an Pfingsten 7 mal zu predigen.

Wie überall, so wurde auch in der Pfarrei Rechtenbach am 11. November 1883 das Lutherjubiläum nach Möglichkeit feierlich begangen. Beide Orte, namentlich Schweigen, haben sich mit Fahnen und Kränzen festlich geschmückt. Am Vorabend wurde das Fest nicht blos eingeläutet, sondern in Schweigen wurden auch noch durch 8 Hornisten des 60. preuß. Infanterie-Bataillons zwei Choräle: „Ein' feste Burg 2c." und „Allein Gott in der Höh' 2c." vom Thurme geblasen. Am Festtage begab man sich in Rechtenbach um ¼8 Uhr, in Schweigen um 10 Uhr, in Rechtenbach vom Pfarrhause, in Schweigen vom Schulhaus aus in festlichem Zuge zur Kirche. Die beiden Kirchen waren entsprechend geschmückt, besonders durch Aufstellung eines bekränzten, lebensgroßen Lutherbildes. Die fünfviertelstündige Predigt über Hebr. 13,7 schilderte Luther als Glaubenshelden und Bahnbrecher, als Bibelübersetzer und Gelehrten, als Reformator des Cultus, als Haupt seiner Familie und einfachen Christenmenschen, als Kunst- und Naturfreund, wie endlich als Volks- und Kinderfreund. Der Vortrag gemischter Chöre trug zur Erhöhung der Feier möglichst bei. — Am Nachmittag wurde abermals in beiden Kirchen Predigt-Gottesdienst gehalten. Die Predigt über Apgph. 5, 38. 39 hatte zum Gegenstand: Das Werk Luthers — ein Werk Gottes.

Darnach wurden in beiden Schulen Bretzeln unter die Jugend verteilt. Die zur Verteilung bestimmten Hollinger'schen und bei August Gotthold erschienenen Lutherbüchlein mußten leider unterbleiben, da dieselben nicht rechtzeitig geliefert werden konnten. Sie wurde erst möglich am IV. Advent, 2 Tage vor Weihnachten. Davon kamen nach Rechtenbach 120, nach Schweigen 165 Exemplare. Mögen diese zugleich als schöne Christkindchen in jedes protestantische Haus gekommenen Gedenkbüchelchen mithelfen zur Befestigung des evangelischen Glaubens und der festen Zuversicht: Gottes Wort und Luther's Lehr' vergehen nun und nimmermehr.

4. Zwei Bekehrungsgeschichten.

Die erste betrifft eine Bürgersfrau von Oberotterbach.

Am 16. Juni 1736 war es, als Pfarrer Lucius von Rechtenbach dem Landschreiber Klieck in Bergzabern in der höchsten Bestürzung die Mitteilung machte, daß er auf den 18. Juni vor den Gerichtshof in Colmar citiert sei, „weil eine ohnlängst zur katholischen Kirche übergetretene Bürgersfrau von Oberotterbach sich in seiner Predigt zu Rechtenbach nachgehends wider sein Wissen eingefunden, welches auch so odiös (gehässig) am Gerichtshofe angebracht worden, daß nun vor ein paar Tagen nicht nur allein vermeldete Weibsperson bei ihrer alltägig zu erwartenden Niederkunft, sondern auch ihre lutherische Hebamme durch die **maréchaussée** (Gericht) gefänglich in Banden nach Colmar geführt worden."

Colmar war nämlich infolge des Bündnisses, das 1635 Louis XIII., der König von Frankreich, mit dem Herzog Bernhard von Weimar behufs der Eroberung des Elsasses geschlossen hatte, französisch; 1649 aber kraft des westphälischen Friedens wieder deutsch, 1673 indes durch die Franzosen von neuem besetzt und 1680 durch die Reunionskammern definitiv mit Frankreich vereinigt. Seit 1698 war es der Hauptgerichtsort für das Elsaß, sowie auch für die 1734 an Pfalz-Zweibrücken gefallenen Amtsstädte Bischweiler und Rappoltsweiler, deren Amtsrichter in den nachfolgenden Prozessen oft von dem Herzoge zu Rate gezogen wurden. Außer der Verwaltung ihrer Gefälle waren den Pfälzischen Herzögen nur die Hoheitsrechte über die lutherische Kirche und Schule geblieben, über welche Reste ihrer Macht sie eifersüchtig wachten.

Anläßlich der obgemeldeten Vorladung wandte sich am 17. Juni Landschreiber Klieck, sei es von eigenem Mitleid getrieben, sei es auf Bitten von Pfarrer Lucius, an die Herzogin in Zweibrücken, die nach dem Tode ihres Gemahls Christian III. 1735 bis zum Jahre 1740 die vormundschaftliche Regierung führte, mit der flehenden Bitte, doch einen ihrer Räte zu Rappoltsweiler zu vermögen, dem Pfarrer Lucius bei dem Gerichte zu Colmar Beistand zu leisten, schon um der Kosten willen, die ihm diese Reise verursache. Er bemerkt dabei, daß „die Fatalitäten einen ungemeinen Schrecken verursachen, zumalen da man von Tag zu Tag erfährt, daß die schärfste Inquisition durch den Fiskal Höffelin sowohl von sich selbst als seinen hiezu subordinierten Leuthen angestellt werden, daß auch kein Mensch sich genug in acht nehmen kann, ja die allerinnozentesten (harmlosesten) Worte kapiert und aufgefangen werden."

Denn noch war ja jene schreckliche „Erklärung gegen die Rückfälligen" (1663), die als gemeine Verbrecher behandelt werden sollten, in Kraft.

Welchen Ausgang dieser Prozeß gegen die arme Frau genommen, darüber geben die Rechtenbacher Akten keinen Aufschluß. Offenbar bereute diese Frau ihren Religionswechsel, weil sie sich wieder in dem protestant. Gottesdienst zu Rechtenbach eingefunden hatte. Damit aber diese Reue keine Folge habe und sie nicht wieder förmlich zu ihrer Kirche zurückkehre, brauchte man Gewalt und brachte sie bei den ersten Anzeigen ihrer Reue hinter Schloß und Riegel. Solches geschah zur Zeit der von den französischen Königen begünstigten Protestantenriechereien und Bekehrungen der Jesuiten.

Die andere Bekehrungsgeschichte betrifft eine Pfarrerstochter.

Am 8. Januar 1765 wandte sich der protestantische Pfarrer Casimir Schmidt (1759—1769 in Rechtenbach) an das herzogliche Oberconsistorium in Zweibrücken und bat in folgender Angelegenheit um Verhaltungsbefehle.

Vor 3/4 Jahr sei es gewesen, als Wilhelmus Christinet (ein unruhiger Priester) als katholischer Pfarrer nach Rechtenbach gekommen sei. Am 19. Mai 1764 hat ihm der Dekan des Landkapitels Weißenburg die katholische Pfarrei Rechtenbach übertragen, die er verwaltete bis 1770. Da vor einigen Jahren (16. August 1760, alt 42 Jahr 5 Mon. 1 Tag) der ehemalige Rechtenbacher, dann nach Sesenheim berufene Pfarrer Heinrich W. Schweppenheuser daselbst gestorben war, zog seine verwittwete Frau mit ihrer Tochter Friederike Philippine Elisabetha zu ihrem Tochtermann Pfarrer C. Schmidt in Rechtenbach und wohnte hier schon einige Jahre.

Christinet hatte nun, berichtet Schmidt, diese Friederike „trotz alles Zuredens einzuziehen und Sie fleischlichen Absichten nach zur katholischen Religion zu bringen" gesucht.

„Am 27. Dezember 1764 gieng jene person nach Dörrenbach und wurde abends von diesem Pfarrer Christinet unverantwortlicher Weise unterwegs aufgefangen, und ließ sich verleiten mit demselbigen ins katholische Pfarrhaus zu gehen und die Nacht hindurch darinnen zu bleiben, da (während) die Mutter auf sie wartete. Den 28. darauf erfuhr die Mutter, daß ihre Tochter im katholischen Pfarrhaus wäre. Sie schickte darauf gleich hin ihr Kind zu rufen, aber man verläugnet Sie, man hätte Sie nicht gesehen; nach vielem hin- und herschicken gehet die Mutter selbst dahin, und fordert ihr Kind nicht wegen der Religion, da die Tochter ihren freien Willen hätte, so (was) ihr aber abgeschlagen (wurde), es sey sein Kind u. s. w. und die Tochter blieb da. Obgleich nun die Mutter öfters schickte, so wurde sie theils verheelet, theils eingesperret. Den 29. darauf wurde endlich vom Pfarrer erlaubet, daß diese Person nach abermahligem Anhalten der Mutter nach Hause gehen durfte, wo die quästionierte (betreffende) Person alsobald Reue und Verlangen nach Hülfe spüren ließ, auch entschlossen war, nach Oberotterbach zu gehen, aber vom Pfarrer und seinem Anhang die Wege schon wider alle Ordnung besetzt waren, so daß sie aus Furcht abermals in die Hände eines solchen zu fallen, retournierte; endlich aber, gleich alle Wege mit ihrem Vetter Herrn Stattmann nach Weißenburg und von da nach Bergzabern gangen, um in Sicherheit zu kommen, von wo Sie morgen nach Oberotterbach in das Senioratshaus hoffentlich kommen wird, um vor Zeugen abzulegen ihre Reu und Leid, daß Sie aus Uebereilung gesonnen wäre gewesen katholisch zu werden, aber solches bereute." So brauchte Friederike statt 20—25 Minuten nun circa 3 Stunden, um zu ihrem Ziel zu gelangen.

Das Betragen dieses Geistlichen, meinte Schmidt weiter, der nicht nur die öffentliche Sicherheit, sondern auch die öffentliche Ruhe und Frieden und folglich die Evangelischen selbst in Ansehung ihrer von ihrem allergnädigsten Könige beschützten Religion zu stören suche, sei demnach ganz irregulair und wider alle hohe Königl. Ordonnanzen.

In der That hatte Friederike am 28. Dezember vor einigen katholischen Zeugen: Joh. Conrad, Samuel Stoll und dem Schultheiß Dürr vor dem katholischen Pfarrer den lutherischen Glauben abgeschworen und den römisch-katholischen Glauben nach der vom Papste Pius IV. vorgeschriebenen Formel angenommen, ohne aber selbst auch das Protokoll zu unterschreiben, und ist damit vom Pastor Christinet von dem Bann (excumunicatio), der infolge ihrer Ketzerei (haeresim) auf ihr lag, absolviert und dem Schooße der Mutterkirche ... wieder zurückgegeben worden. Sie blieb aber nicht lange bei diesem neuen Glauben, sondern hat denselben am 4. Januar 1765 vor dem Senior Reuz in Oberotterbach und 9 Zeugen wieder feierlich abgeschworen. Sie bekennt hier, daß „es damit ziemlich übereilt zugegangen und ihr keine Zeit gelassen worden, sich genugsam hierüber zu besinnen oder gründliche Ueberlegungen zu machen, ohnerachtet Sie eingestehet, daß gemeldter Herr Pfarrer Christinet ihr bereits eine geraume Zeit vorherr zu verschiedenen mahlen zu dem ende zugeredet und sie zur katholischen Religion zu bewegen gesucht, so habe Sie jedoch der Sache niemahl ernstlich nachgedacht, bis Sie auf obbemeldte Zeit darzu persuadiert (überredet) worden." An dieses reumütige Bekenntnis schließt sich die Erklärung, „bei der bisher von ihr öffentlich bekannten evangelisch-lutherischen Religion unveränderlich zu bleiben und darauf zu leben und zu sterben".

Diese Erklärung wurde am 7. Januar 1765 in Gegenwart von François Alexandre Wurzel von Weißenburg und François Didier von Altenstadt durch den kgl. Huissier Baptist Marschal von Weißenburg expres dem Priester Christinet zur Kenntnis gebracht. Diese Deklaration hat Pfarrer Schmidt auch sogleich Sr. Exzellenz dem Geh. Rat von Wimpffen als der ersten Instanz vorgelegt, welcher „sich sehr über das irreguläre Betragen des katholischen Pfarrers verwunderte und sagte, solches muß bei dem Generalprokurator zu Colmar durch den Herrn Rat Radius ausgemacht werden, doch könnte die Deklaration durch einen kgl. Huissier im Nahmen der Mutter dem katholischen Pfarrer signifiziert werden," welches, wie bereits gemeldet, geschehen ist.

Ein Oberconsistorialerlaß vom 10. Januar 1765 sah sich aber genötigt, darauf aufmerksam zu machen, daß, „wenn es mit der ersten „Deklaration vom 27. Dezember neulich (nämlich die katholische Religion „anzunehmen) seine Richtigkeit hat, der Aufenthalt der Person diesseitigem „Erachten nach in der Souveraineté nicht sicher sei;" offenbar, weil dem Herzog die Macht fehlte, seine Unterthanen in dem Bereiche der Oberhoheit Frankreichs bei ihrem Glauben zu schützen.

Das Consistorium hatte Recht.

Fast ein ganzes Jahr war Friederike völlig unbehelligt geblieben. Da verheiratete sie sich an Pfarrer Lucius von Ingenheim. Noch aber war nicht ein halbes Jahr verflossen, so wurde sie „wegen ihrer vermeldeten jugendlichen Uebereilung, wozu sie Pastor Christinet unter lang-

jähriger, vorgebildeter, besonders guten Freundschaft verleitet (Christinet war in dem Schweppenhäuser'schen Pfarrhaus Hausfreund gewesen), und welche so ausgelegt worden als habe sie ihre Religion geändert — gefänglich nach Colmar geführt.

Infolge dessen entspann sich ein Prozeß, der sich ein halbes Jahr lang hinzog.

Die arme Wittwe, ihre Mutter, konnte nun, um für ihr Kind zu sorgen und ihre Lossprechung zu bewirken, nichts Besseres thun, als sich gleichfalls ein halbes Jahr in Colmar niederzulassen. Die Mutterliebe lud sich damit eine Schuldenlast auf, die sie bei ihren fünf noch unerzogenen Kindern unmöglich bezahlen konnte. Mitleidige Freunde in Elsaß versprachen ihr indes Hilfe, wenn sie dahin käme. Und so berichtet sie dann diesen ihren Jammer dem Herzog in Zweibrücken, um ihn zu bitten, ihr doch durch das lutherische Oberconsistorium daselbst bescheinigen zu lassen, daß sie die Wittwe des Pfarrers Schweppenheuser zu Sesenheim und die überall in Elsaß bekannt gewordene unglückliche Mutter sei, damit sie sich ausweisen könne, und ihr von gutherzigen Gemütern unter die Arme gegriffen und sie damit in den Stand gesetzt werde, ihre großen Unkosten zu bezahlen.

Das Ende dieser Opfer und Trübsale und Verfolgungen war, daß Friederike zwar wieder aus dem Gefängnisse entlassen, dafür aber bannisiert, d. i. des Landes verwiesen wurde.

5. Kirchenzucht.

Am 21. September 1739 wandten sich sämmtliche protestantische Pfarrer der Herrschaft Guttenberg, als: Joh. Herm. Kraus und Friedr. Wilh. Bartholdi in Minnfeldt, Friederikus Philippus Lucius und Johann Phil. Westermann in Kandel, Christ. Melchior Fischer in Freckenfeldt, Joh. Schweppenheuser in Oberotterbach, Gg. Fr. Lucius in Rechtenbach, Joh. Heinr. Westermann in Dörrenbach an die Herzogin Ww. in Zweibrücken und klagten bitter über den Verfall der Kirchendisciplin, über den Mangel an Gottesfurcht, christlicher Zucht und Ehrbarkeit, über die schreckliche Verachtung Gottes und seines Wortes, über abscheulichen Ungehorsam gegen die Pfarrer und Kirchen-Seniores, über leichtfertige Eheversprechung und nachherige mutwillige Annihilierung.

Sie schreiben dies u. a. daher, daß die Kirchenvorsteher, die auf christliche Zucht ein wachsames Auge richten sollten, anfingen, träg und schläfrig zu werden, zumal sie bei der hochgestiegenen Bosheit Schaden und Gefahr von der ernsten Verwaltung ihres Amtes befürchten, wie man denn wirklich schon deswegen die empfindlichste Rache auszuüben gesucht habe. Daher scheue ein Jeder solches Amt. Weil nun der boshaftigen Leute Mutwillen keine Schranke fände, so entblödeten sie sich

gar nicht, allen Gehorsam der Kirchenzensur aufzusagen und selbige nicht einmal einer Erscheinung zu würdigen.

„Man treibt“, klagen sie, „ohne scheu allerhand unzüchtige Dinge „zum Aergernis sogar der kleinsten Kinder. Nächtlicher Zeiten schwärmen „sie als Kinder der Finsternüß die gantze Nächte durch auff den Gassen „herum, fangen ein gottloses Zetter-Geschrey an, „gehen mit prügeln als „Mörder einher, schmeißen hin und wieder die Fenster ein, steigen zu „...., singen die ärgerlichsten S. v sauff- und hurenlieder, und das „währt manchmal ... biß an den Morgen. Dabei werden sie noch von „denen gottlosen Eltern gesteifet und entschuldiget, welches die Haupt„ursache ist, daß das freche Wesen so überhand genommen hat. Die „Sonn- und Feiertäge werden aller orthen dergestalten entheiliget, daß „man sich nicht scheuet, an denselben zum gröbsten Aergernuß und ohn„fehlbar dießfalls einbrechender Gerichte Gottes, zu kauffen und ver„kauffen, — sogar während des Gottesdienstes. In dem Gottesdienst „erscheinen die wenigsten in den Catechismuslehren, stellen sich zum theil „an einen unrechten platz, treiben muthwillen, wie dann in Kandel etliche „ledige pursche unter währender Predigt mancherley ärgerliche üppigkeiten „getrieben haben; in Freckenfeldt haben dieselben schwartze Kirschen in „das Tauffbecken geworfen, den Tauffstein und die stühle damit beflecket rc. „Nach geendigten Gottesdienst opfert man größtentheils die übrige Zeit „dem Satan auff. Viele alten haben eitel und sündliche Zusammenkünfte, „in welchen die schandbarsten Zotten und possen getrieben werden. Die „Jugendt aber ist an solchen tägen außerordentlich gottloß und unver„schämt; anerwegen der eine Theil ohne Bedenken die ärgerlichste Täntze „anfängt, der andre mit Kegelspielen die edle Zeit nicht nur an Sonn- „und Feiertägen, sondern auch sogar an Buß- und Bät- und Festtägen „zubringet. Zu diesem hilft gar vieles die unverschämte Frechheit der „spielleuthe, Kraft welchen in alten tägen und Zeiten man die Jugendt „zu allerley fleischlichen Täntze anlocket und reitzet. Zu Dörrenbach sind „überhaupt die Feiertäge nur tantz- und spieltäge.“ Warnungen würden nur „mit ärgerlichen reden zu entschuldigen“ gesucht. Die betreffenden Censurpunkte der Kirchenordnung würden schnöde verachtet, wodurch die frommen Alten geärgert, die Jugend aber zu allen Untugenden angeführt werde.

Da sie, heißt es weiter, dieser entsetzlichen Bosheit zu widerstehen nicht im stande seien und daher nicht nur schlechte Bürger und Unterthanen gezogen werden, sondern auch die gerechten Gerichte Gottes über ein solches Land losbrechen müssen, so bitten sie flehendlichst um hochfürstliche gnädige Remedur und Hülfe um der Ehre Gottes und des ganzen Landes Leibes und Seelen Besten willen mit der weiteren Bitte, daß bei der Kirchen-Censur ein hochfürstlicher weltlicher Beamter, etwa der Rentmeister zu Oberotterbach oder Kirchschaffner, mit ihnen verordnet werde, die hochnötige Besserung „der Kirchen-Disziplin desto besser ins „werk zu richten, damit auch diejenige, welche bisher aus ungehorsam

„bey der Kirchen=Censur nicht erscheinen wollen, genöthigt und gestraft, „ingleichen andere, die mit Eheversprechungen ... scherzen, auf bessere „wege gebracht würden."

Soweit die Klageschrift. Ob dieselbe geholfen, oder ob es in Zukunft mit der christlichen Zucht in der Guttenberger Herrschaft besser geworden, darauf haben die Akten keine Antwort.

1729—1740. Später erhebt Pfarrer Lucius bei der Herzogin schreckliche Klage über Unzucht, deren sich Kinder von 9—12 Jahren schuldig gemacht und erbittet sich Instruktionen (Verhaltungsbefehle), wie dagegen vorzugehen sei.

Zur Beleuchtung der Kirchenzucht, wie man sie in früherer Zeit zu handhaben sich genötigt sah, mögen hier noch einige kurze Auszüge aus dem Presbyterialprotokollbuch der Pfarrei Rechtenbach folgen.

Am 13. April 1804 wurden vier neue Kirchen=Censoren gewählt, dazu zwei Aufseher zur Kirchenpolizei. Am 10. Mai desselben Jahres faßte das Presbyterium den Beschluß daß die Leute, die zur Beichte &c. wollen, sich zuvor im Pfarrhause einzufinden haben, um nach Anweisung der Kirchenordnung ihre Namen einzuschreiben.

Hiezu sei bemerkt, daß, ob auch in mancher vormals lutherischen pfälzischen Gemeinde diese alte Kirchenordnung heute noch gehandhabt wird, solche in der Pfarrei Rechtenbach schon längst nicht mehr in Uebung ist.

Am 2. Januar 1809 zeigte der Kirchen=Polizei-Aufseher Michael Frank dem Convent (Presbyterium) an, daß neben der Orgel die jungen Leute mit Plaudern, Stoßen und Drücken den größten Unfug trieben, ruchlos den Gottesdienst störten und alle Warnungen nichts hülfen. Er fühlte sich verpflichtet, dem ehrsamen Kirchenconvent von dieser verruchten Ausschweifung Anzeige zu machen. Der Convent beschloß hierauf, die jungen Leute zu warnen und ihnen zu bedeuten, daß sie zur Kirchenpolizeistrafe werden gezogen werden.

---

6. Kirchenverwaltung in Schweigen.

Am 17. Juni 1793 beschwerte sich der Kirchenpfleger Joh. G. Reinbold von Schweigen, „daß der katholische Sakristeipfleger die drei Pfund „Wachs und sechs Batzen, die seit undenklichen Zeiten drei Wohnungen „(Familien) jährlich in die hiesige Kirche verzinsen, zum Gebrauch des „katholischen Gottesdienstes verwende".

Die Katholiken verlangten den Titre zu sehen, worauf Reinbold seinen Anspruch für die protestantische Kirche gründe. Durch das Kirchenjournal (Tagebuch) war er in der Lage, sie leicht zu überzeugen.

Da Reinbold nun das Wachs beanspruchte, ward der Fabrikpfleger klagbar. Reinbold forderte gerichtlichen Beweis, daß er ihnen das Wachs liefern müsse, indem doch die Gefälle nach dem Kirchenmanual (Tagebuch), so **anno** 1706 erneuert worden, damals, wie die Kirche der protestantischen Religion allein gehörten. Allein, heißt es in seiner Klageschrift, der Friedensrichter habe nichts darnach gefragt und habe das Urteil gesprochen nicht nach dem Gesetz, sondern „auf Possession" und ihn daher verurteilt, das Wachs zu liefern. Die Protestanten aber stützeten sich aufs Manual (Tagebuch), wornach die Kirchengefälle ihnen gehörten, weil sie nach dem Manual zu jenen Zeiten den Protestanten gewesen seien. Da die Sache so stehe und der Huissier täglich drohe, so bitte er den Kirchenconvent um Hilfe und Entscheidung dieser Klage.

Ob der Kirchenconvent (Presbyter) seinem Rechner auf Grund seines Manuals den erforderlichen Beistand leistete, auch darüber geben leider die Akten keine weitere Auskunft. Meistens zeigt auch dieser Prozeß wieder von der Bedrängnis der Protestanten unter der französischen Oberhoheit. Hiebei mag erwähnt werden, daß am 3. März 1840 Joh. Burkhardt von Schweigen der evangelischen Kirche allda 300 Frcs. vermachte, daß von dessen Zinsen arme evangelische Waisenkinder sollen gelehrt und mit Büchern versehen werden, „damit Gottes Ehre damit befördert werde".

7. Sages femmes (Hebammen) de Rechtenbach.

Also ist ein kleiner vor mir liegender Faszikel überschrieben.

Anfangs des Jahres 1766 reichte eine gewisse Christina Kapp von Rechtenbach bei dem Rentmeister Lorch in Oberotterbach ein eigenhändig sauber geschriebenes Gesuch ein mit der Bitte, ihr zu helfen, daß sie bei dem Landphysikus in Bergzabern in der Hebammenkunst examiniert und dann als ordentliche Hebamme approbiert werde.

Denn zu Rechtenbach seien schon über die 30 Jahre zwei Hebammen, eine lutherische und eine katholische. Die letztere sei vor einigen Jahren gestorben. Während nun ihre (der Kapp) Mutter allein den Dienst gehabt, habe sich auch wieder eine katholische Hebamme eingefunden. Seit ihrer Mutter Tod aber (vor 4 Jahren) sei die katholische Hebamme die einzige gewesen. Diese sei aber nicht suffizient (genügend), wie ihr das von der protestantischen wie katholischen Bürgerschaft könne attestiert werden. Die Protestanten hätten sich daher entschlossen, wieder eine Hebamme ihrer eigenen Confession anzunehmen. Da sie nun ihre Kunst bei ihrer Mutter selig erlernt und schon seit einigen Jahren bei Lutheranern wie Katholiken mit Erfolg ausgeübt habe, so habe sie das Vertrauen der Bürgerschaft gewonnen, wie aus deren eigenhändigen Unterschriften zu ersehen sei. Die Unterschriften sind: Joh. Heinr. Lichtertag, Joh. Phüllps Löbs, Joh. Mart. Cuntz, Peter Burg, Joh. Mich. Simon,

Joh. Wendling, Joh. Philipps Simon, Kiefermeister; Joh. Nikolauß Metz, Joh. Mich. Bitterle, Joh. Heinr. Pastetenbeck, Joh. Mart. Burkhart, Caspar Simon, Tobias Cuntz, Georg Scheib, Georg Jülch, Anderreß eissenmann, Joh. Ludwig Cuntz, Joh. Meyer, Joh. Hey, Schneyder; Philibs Mattern, Barthel Cuntz, Caspar Lutz, Philbs Burg, Wilh. Cuntz, Bartel Hänling, Jak. Hänling, Joh. Fauth. Georg Eichel und ..... Weber. —

Am 26. Februar 1766 stellte ihr Dr. Moscherosch aus Bergzabern ein Zeugnis aus, das sie für den Hebammendienst völlig befähigt erklärte. Rentmeister Lorch befürwortete ihr Gesuch bei dem Herzog, „da sich einesteils das Zutrauen zu der katholischen Hebamme seit einiger Zeit sehr gemindert, anderenteils eine Hebamme allein in dieser zahlreichen und fruchtbaren Gegend oftermahlen nicht alle Vorfälle nach der Ordnung versehen" könne. Die herzogliche Genehmigung ihres Gesuches erfolgte am 16. März, jedoch mit dem Anfügen, daß sie sich auch zufolge der Intendantischen Ordonnanz von 1755 bei dem Demonstrator in Straßburg oder Weißenburg examinieren zu lassen habe. Am 2. April erhielt sie auch das Befähigungszeugnis von Dr. Straßmann in Weißenburg, wie auch dasjenige von Dr. Benaudin in Straßburg am 10. Dezember.

Gegen diese Ernennung betrat nun die katholische Hebamme Maria Barbara Vetter, Ehefrau von Samuel Stoll, unterstützt von dem römischen Priester und Subdelegué Streicher in Landau, den Weg der Beschwerde. Auf die Kniffe der katholischen Vorgesetzten, auf den Vorschlag des „Unterabgeordneten" Streichers und die Erklärung der Vorgesetzten, als ob die Gemeinde für zwei Hebammen zu klein wäre (sur la déclaration des Préposés, que la communauté était trop petite pour entretenir deux sages femmes, sur le manége de Proposés catholiques et sur l'avis du subd. Streicher — heißt es in dem Bericht des Oberamtmannes de Wimpffen in Candel vom 10. April 1768) und endlich auf die Verdächtigung der Vetter, als sei die Chr. Kapp keine geprüfte Hebamme, wurde von der französischen Intendanz eine Ordonnanz erschlichen (am 3. Juli 1766), wonach die Vetter allein Hebamme sein soll, im Falle aber Einwohner sich einer andern bedienen wollen, diese jener zur Schadloshaltung die gewöhnlichen 30 Sous zu bezahlen habe; dann abermals eine am 4. Juni 1768, welche der protestantischen Hebamme bei 6 Frcs. Strafe für jeden Conventionsfall die Praxis gänzlich untersagte.

Natürlich, denn in Frankreich wußte man es seit 1680 nicht anders, als daß auch die Hebammen keine andere Religion, als die des Königs haben durften.

Rentmeister Lorch berichtete hierauf dem Herzog in Zweibrücken, daß nicht blos die evangelische Hebamme in Weißenburg und Straßburg geprüft worden sei, sondern auch schon 1734 laut eines Auszuges aus der Bürgermeisterei-Rechnung zwei besoldete Hebammen in der Gemeinde

waren, also die Bestallung der jetzigen protestantischen Hebamme durchaus keine Neuerung wäre, und daß die „Evangelici durch die erschlichenwordene Intendantische Verfügungen in ihren alten gerechtsamen gekränket und gleichsam gezwungen wären, sich einer Hebamme zu bedienen, welche in ihrer Kunst schlecht erfahren, auch dabei von sehr übler Aufführung sein solle, so daß die wenigsten Weiber in der Gemeinde ein Zutrauen in selbige setzen, auch bei Vorfallenheiten lieber ohne Hebammen seyn, als sich ihrer bedienen wollen. Ueberdies dörfte es nach und nach dahin gebracht werden, daß die Bestallung der Hebummen von der Intendanz abhange, wodurch aber nicht nur die herrschaftliche hohe Gerechtsame selbsten gekränket, sondern auch die unterthanen mit schlechten **subjectis**, welche durch allerley krumme Wege sich in die Gemeinde einschleichen würden, versehen werden."

Auf seinen Vorschlag ließ sofort der Herzog gegen beide obigen Ordonnanzen Protestation einlegen.

Am 9. August 1768 erließ dann der kgl. französische Intendant de Blair (der oberste Beamte des Verwaltungs-, Justiz- und Polizeiwesens im Elsaß) eine dritte Ordonnanz, worin er endlich die Chr. Kapp als evangelische Hebamme für Rechtenbach confirmierte.

Der katholischen Hebamme wurde sodann auf den Rat seines Kanzlers de Papellier in Straßburg vom Herzog aufgegeben, sich gleichfalls bei ihm um ihren Dienst zu bewerben mit dem Anfügen, daß ihr solcher nicht werde versagt werden, da **pro futuro** (zukünftig) „weder ein **chirurgus** noch eine Hebamme ohne Unser Vorwissen ... angenommen werden soll".

1780 war die Anna Chr. Kapp allein Hebamme in Rechtenbach und stand im 69. Jahre. Ihre jährliche Besoldung betrug 6 Livres.

Wenn die katholischen Hebammen überhaupt gefürchtet wurden von den Protestanten, so hatte dies seinen Grund darin, daß sie die katholischen Priester im Taufen protestantischer oder unehelicher Kinder oft unterstützten.

In oberwähntem Bericht Wimpffens vom 10. April 1768 findet zugleich auch eine andere Sache ihre Erledigung.

Der katholische Pfarrer zu Minfeld hatte 1768 irgend einen Handel mit seinem Schulmeister, um deswillen derselbe gegen jenen klagbar wurde. Wimpffen thut zu wissen, daß die Klage des Priesters keine Beachtung verdiene; sie sei nichts als eine Gegenklage gegen seinen Schulmeister, weil er in der öffentlichen Meinung in seinem Streit mit seinem Schulmeister unterlegen sei. Für diese Niederlage wolle er sich rächen und einen Menschen an seine Stelle setzen, der seine Nichte geheiratet habe (**qui à epousé sa niéce**). Daher verdiene der Priester abgewiesen zu werden. „Denn ist dieser Schulmeister auch durchaus kein vorzüglicher Mensch, so ist er doch immerhin mehr wert als sein Priester."

8. Gottesdienstordnung in Schweigen.

Nach einem Auszug aus einem Ratsprotokoll der Stadt Weißenburg vom 6. März 1767 soll den Katholiken die Kirche von Ostern bis Michaeli bis 9 Uhr, von Michaeli bis Ostern bis 1/2 10 Uhr zur Verfügung stehen, den Protestanten die übrige Morgenzeit; des Nachmittags dann wieder den Katholiken von 1—2 Uhr.

An Sonntagen, wo die Communion stattfindet, was alle 8 — 10 Wochen der Fall ist (jetzt nicht mehr), sollen die Katholiken ihren Gottesdienst um mindestens eine viertel Stunde früher beendigen.

Diese Convention soll gelten, so lange kein katholischer Pfarrer in Schweigen ist, da dann derselbe möglicher Weise eine andere Ordnung für zweckdienlicher hält.

Seit 1878 ist in Schweigen ein eigener katholischer Pfarrer. Die alte Ordnung aber besteht noch heute.

---

9. Polizei.

Erwähnung in diesem Betreff verdient ein 47 Druckseiten enthaltender Beschluß über die Handhabung der Polizei in der Bürgermeisterei Rechtenbach vom Jahr 1835, genehmigt von Landcommissär E. Gugel.

Hier heißt es im Punkte der „Ruhe und Ordnung“: „Mit Eintritt der Nacht ist stets, also auch in Freinächten, jeder Lärm in den Straßen des Ortes untersagt.“ Ferner: „Knechte, Mägde, Gesellen, überhaupt alle Personen, welche in fremde Dienste treten wollen, müssen mit einem Zeugnisse über ihr gutes Betragen sich ausweisen können, widrigenfalls sie von der Dienstherrschaft nicht aufgenommen werden dürfen.“ —

Hinsichtlich der Sonn- und Feiertage heißt es unter Art. 56: „Es ist verboten an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen öffentliche Arbeiten vorzunehmen, welche nicht durch die dringendste Not geboten sind. Während des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes sind die Kramläden geschlossen zu halten.“

---

10. Die Schweigener klagen wegen des Kirchhofs.

Am 22. August 1787 führten die protestantischen Kirchenpfleger Joh. Wilh. Ettel und Joh. Martin bei „Hoch- und Wohlweisem Magistrat Weißenburg“ Klage, daß zwar die Kirche gemeinschaftlich, der sie aber umgebende Hof abgeteilt sei, so daß die Protestanten die Hälfte des nach der Stadt hin liegenden, die Katholiken die andere Hälfte in

der Richtung nach Rechtenbach besäßen. Die protestantische Hälfte habe von jeher als Kirchhof gedient und der Schulmeister als Beitrag zu seinem Gehalt die Grasnützung gehabt.

Da aber hätten sich Adam Meyer, Peter Kirschenheuter und Jacob Leh, sämtlich katholische Bürger von Schweigen, „unter angeblichem Befehl des Dorfvogts erfrecht, des Schulmeisters Ehefrau unter verwegenem Schelten und Schmähen, nicht allein in Abgrasung .... des Kirchhofes zu troublieren (beunruhigen), sondern auch noch einen zum wenigsten zwölfschuhigten Weg auf diesem Kirchhof von der Mauer an abzustecken, und, um ihn eben zu machen, die Waaßen abgestoßen, die Gräber abgehoben," so daß eine Menge Totengebeine an die Oberfläche der Erde gekommen sei ꝛc., was 1) gegen die Polizeigesetze verstoße, 2) gegen die kgl. Ordonnanz, 3) gegen das Einkommen des Lehrers, 4) gegen das römische Recht, das die Kirchhöfe als res sacrae (heilige Dinge), 5) gegen das canonische Recht, das sie als res religiosae (religiöse Dinge) und 6) gegen das protestantische Kirchenrecht, das sie als res universitatis, simul tamen sanctae (als Dinge der Gesamtheit, der Gemeinde, jedoch zugleich als heilige) ansehe, indem so schädliche Seuchen zu befürchten seien.

Sie ersuchten daher den Magistrat, obgenannte drei Männer binnen 24 Stunden vorzuladen und sie anzuhalten, alles so wieder herzustellen, wie es zuvor war.

Darauf wurden sie des folgenden Tages vorgeladen und aufgefordert, auf dem Kirchhofe wieder alles in die vorige Ordnung zu bringen.

Auch hier wieder der Versuch, die Protestanten zu beeinträchtigen, was aber durch die Energie des Weißenburger Magistrats vereitelt wurde.

11. Eine neue Glocke soll angeschafft werden.

Am 20. Dezember 1734 ist die Glocke zersprungen. Sie wurde 1685 von den Protestanten angeschafft; die katholische Bürgerschaft bestand aus folgenden 4 Seelen: Christoph Sperger, Jak. Bauer, Hanß Veltin Altschütz und einem ledigen Gesellen, der einen Gulden dazu gesteuert hatte. Jetzt belief sich die Zahl der katholischen Familien schon auf 28, so daß der den Protestanten zugehörende Glockenzehnte und ebenso der Kirchhof in der Art abgeteilt wurde, daß den Protestanten nur die Hälfte gelassen wurde, obwohl sie $^2/_3$ der Gemeinde ausmachten. Sie mußten es auch geschehen lassen, daß ihr Glockenzehnte ebenso dem katholischen, als dem protestantischen Schulmeister zu statten kam. Das geschah zur Zeit der Jesuitenherrschaft unter Ludwig XV.

Da nun die Katholiken nach diesem Reglement die Hälfte zur Glocke zahlen sollten, erhoben sie Widerspruch und wollten sie durch Umlagen bezahlt haben, wobei sie (als arme Leute) fast nichts zu contribuieren (zusammensteuern) gehabt hätten.

Alles Zureden, alles Vermittelnwollen half nichts. So schlug man vor, beiderseits sich an hohe Herrschaft zu wenden und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen. Dieser Vorschlag fand aber auch keinen Anklang bei ihnen.

Sie wandten sich nun, ohne etwas von herrschaftlichen Verordnungen wissen zu wollen, an die geistlichen Chorherrn in Weißenburg, worauf Dechant M. Menn mündlich befahl, die Glocke wieder auf gemeinschaftliche Kosten umgießen zu lassen; diese müßten aber absolut von der Gemeindekasse getragen werden, ansonst sie unberührt hängen zu bleiben hätte.

Darauf wandte sich die evangelische Gemeinde am 31. Dezember an den hochfürstl. pfalzgräfl. Zweibrücken'schen Regierungsrat in Rappoltsweiler (i. Els.), gnädige Herrschaft um Verhaltungsbefehle bei ihren Händeln „mit solchen Leuthen" ersuchend. Da sie „jedem selben, ..." heißt es in dieser Eingabe, „alle mögliche Dienste erwiesen, sie hingegen uns auf alle arth und weiß zu beeinträchtigen suchen: so sollen sie sich auch dazu verstehn, die Glocke in 2 Theile zu theilen, daß jede Gemeinde sich davon eine eigene Glocke gießen lasse und sich unterwerfen, wie die Herrschaft verordnet."

Da erhoben am 5. Januar 1735 auch die Katholiken Beschwerde bei der Herrschaft. Wiewohl sie darin nicht in Abrede stellen konnten, daß die Evangelischen etwas vor ihnen voraus hätten, d. h. mehr Ansprüche, so hätten sie doch, schrieben sie, zu keinem der von den Protestanten gemachten Vorschläge ihre Zustimmung geben können, da ihre aus „31 Mann bestehende katholische Bürgerschaft, von denen zu Friedenszeiten nicht 5 vor ein ganzes Jahr ihr Brod bauen, bevorab bey so betrüblichen Kriegzeiten 2c. Daher möchten sie den Herrn Regierungsrat gebeten haben, zu genehmigen, daß die Glocke aus der Gemeindekasse, in der noch 200 Frcs. Holzgeld seien, bezahlt werden dürfe. Sollten die Lutherischen etwas einzubüßen meinen, so sollten sie bedenken, daß Catholici früher nur alle 3 Wochen, jetzt aber alle 14 Tage Kirche hätten, und sie, d. h. die Lutherischen, das alte Glöcklein dreimal mehr gebraucht hätten.„

Am 10. Februar 1735 erfolgte dann vor dem pfalzgräflichen Regierungsrat fulgende Entschließung:

„Nachdem Catholici zu seniorem mentem (gesunderem Sinn) gekommen und sich nun auch noch an die Herrschaft gewendet, so sie vorher sich nur an die Pfaffen henken wollten, und obwohl sie in posessionibus utilibus (nützlichen Besitztümern) jederzeit auff die Eintheilung der Helfte gedrungen, in oneribus (bei Lasten) aber davon niemahlen gerne etwas hören wollen, wie in casu praesenti (in gegenwärtigem Fall), da sie 1^mo^ schwach an der Zahl, 2^do^ außer dem Schultheißen arm sind, 3^tio^ sonst an die Intendanz sich wenden möchten . . . . so ist man der Meinung, die Glocke communibus sumptibus (auf gemeinsame Kosten) umzugießen und aus dermaligem gemeinen Vermögen herzustellen. Auf die Reprochen (Vorhalte) wegen ihres unfriedlichen Lebens versprechen sie

(wenn sie's nur halten! d. Verf.) **pro futuro** (in Zukunft) friedlich sein zu wollen."

Zu der Protestanten Trost, glaubt er, es sei nicht übel gethan, „wenn in der herrschaftlichen Resolution (Entschließung) ihrer wohlgegründeten Motive (Beweggründe) einige Meldung geschehe, daß lediglich das von den Katholischen eingestandene Unvermögen gnädige Herrschaft zu einer gnädigen Einsicht veranlaßt habe, indeß ohne Consequenz und Nachtheil der Protestanten."

Sonach wurde die Glocke aus der Gemeindekasse angeschafft.

Auch im Jahre 1804 zersprang eine Glocke. Mit Genehmigung sämtlicher Bürger wurde am 9. November 1804 wegen der Wiederherstellung der zersprungenen Glocke mit Peter Franz Maire in Neufchatel Akkord abgeschlossen.

Allein schon am 23. Dezember 1806 sahen sich die protestantischen Bürger Rechtenbachs veranlaßt, aus eigenen Mitteln eine Glocke gießen zu lassen zu eigenem wie zum Privatgebrauch der protestantischen Kirche und ihr Projekt dem Unterpräfekt zur Genehmigung vorzulegen. Auf dem Protokoll sind unterschrieben: Hirrthes, Pfarrer, Martin Cuntz, Barthel Fauth, Wendel Fried, Joh. Hey, Heintz und Joh. Phil. Cuntz.

Aus diesem Projekt scheint indes nichts geworden zu sein, indem beide Rechtenbacher Glocken simultan sind.

---

12. Occupation (Besitzergreifung) der Rechtenbacher Kirche und dadurch erregte mannigfaltige Streitigkeiten.

Ehe wir zu unserer eigentlichen Aufgabe schreiben, möchten wir einiges allgemein Geschichtliche vorausschicken.

Der westfälische Friede (1648) machte dem gräuelvollen dreißigjährigen Religionskrieg ein Ende. Nach Artikel V desselben sollten alle kirchlichen Verhältnisse in Deutschland so wieder hergestellt werden, wie dieselben vor dem 1. Januar 1624, speziell in der Pfalz, wie sie schon vor dem Jahr 1618 gestaltet waren, und die Protestanten sollten gleiche bürgerliche Rechte genießen wie die Katholiken.

Das hinderte aber Louis XIV., den König von Frankreich, einen der Garanten (Bürgen) des westfälischen Friedens, nicht, den Frieden zu brechen und 1674 in die Pfalz einzufallen und das Zweibrücken'sche und Churpfälzische Land zu verwüsten. Er behauptete nämlich, daß ihm in dem westfälischen Frieden nicht nur die abgetretenen Länder, sondern auch diejenigen Gebiete, die vordem zu ihnen gehört hätten, überlassen worden seien. Und diese Gebiete seien die Dependenzen der Bistümer Metz, Toul und Verdün. Er setzte daher in Metz, Besançon und Breisach die sogenannten Reunionskammern ein, die seine Ansprüche untersuchen und

seiner Ländergier eine gesetzliche Unterlage geben sollten. So wurden eine Anzahl Reichsfürsten, wie die Grafen von Saarbrücken, die Herzöge von Zweibrücken ꝛc. zur Huldigung gezwungen und ihre Gebiete sofort militärisch besetzt; Weißenburg, weil sein Stift von dem ehemaligen Frankenkönige Dagobert gestiftet worden sei, Zweibrücken, weil es ehemals unter dem Bistum Metz gestanden u. s. f. Damit begann das schamloseste Raub- und Bekehrungssystem, wie es die Pfalz noch nicht erlebt hat.

Am 21. Dezember 1684 erlies sein Intendant de la Goupillière, der zu Homburg residierte, folgende Ordonnanz für die reuniierten deutschen Lande: „Sa majesté a ordonné et ordonne, veut et entend, que „dans les Lieux, ou il y a deux églises, les gens de la Religion „(Prot.) prennent la plus grande et l'autre demeurera aux Catho„liques; et lorsqu'il n'y en aura qu'une dans le lieu, qu'il soit „commune entre les uns et les autres, sans pourtant que les dits „habitants Catholiques y puissent entrer pour entendre la Messe „pendant que ceux de la Religion y feront leur service, ni pre„tendre aux revenues d'icelles, ni faire dire la Messe aillieurs que „dans le Choeur, qui pourra étre separé, si besoin est; — convenant „entre eux de l'heure que chacun entrera en la dite église."

Darnach sollte in denjenigen Orten, wo zwei Kirchen sich befanden, die größere den Protestanten, die kleinere den Katholiken eingeräumt werden; wo aber nur eine sich befand, sollte sie beiden Confessionen gemeinschaftlich sein, ohne daß jedoch die Katholiken das Recht haben sollten, während des protestantischen Gottesdienstes die Messe zu hören oder dieselbe anders zu halten als im Chor, und endlich ohne irgendwelchen Anspruch auf die protestantischen kirchlichen Einkünfte.

Zu den reunierten deutschen Gebieten gehörte auch das Gericht Guttenberg mit dem Orte Rechtenbach. Daher das Rechtenbacher katholische Simultaneum (seit 1686).

Der Ryswiker Friede 1697 nahm zwar den westfälischen Frieden hinsichtlich der kirchlichen, wie politischen Verhältnisse als Basis an, indem er bestimmte, daß Frankreich alle durch die Reunionen besetzten Orte zurückzugeben und überhaupt der frühere Zustand völlig wieder herzustellen sei; allein jene berüchtigte Clausel, mit der die Franzosen plötzlich vor dem Abschluß des Friedens hervortraten: „jedoch hat die römisch-katholische „Religion an den so restituierten Orten in dem Stand zu verbleiben, in „welchem sie sich jetzt befindet" — und die samt dem Frieden auch die Deutschen in Folge der französischen Drohungen, sofort die Friedensunterhandlungen abzubrechen, notgedrungen mit unterzeichneten — genehmigte nun wieder den Fortbestand aller bisher verübten, widerrechtlichen kirchlichen Besitzergreifungen und Räubereien. Und was halfs, daß durch Schwedens Bemühungen nach Artikel 9 diese Clausel auf Zweibrücken keine Anwendung finden sollte und somit auch auf die zu Zweibrücken gehörende Herrschaft Guttenberg?

Es ist doch trotz aller Reklamationen „theils wegen des indessen „eingefallenen Streites über die elsässischen limiten (Grenzen), theils „wegen anderer Umstände bei dem eingeführten Simultaneum geblieben, „zumal in dem Schreiben des M. le Blanc von 1727 vor allem in dem „Ressort der Provinz Elsaß gelegenen protestantischen Kirchen die Regul „vestgestellet worden, daß, wenn 7 katholische Familien sich in „einem Dorf befänden, denselben das Chor (aber sonst nichts!) einge„räumt und das Schiff den Protestanten gelassen werden solle." (Promemoria des Zweibrücker Oberconsistorii d. d. 26. October 1768 an den Intendanten de Blaire zu Straßburg.) In dem Schreiben Le Blanc's vom 1. März 1727, das an den Marschall du Bourg gerichtet ist, heißt es: Enfins Sa Majésté étant informée des difficultés qui arrivent actuellement entre les Catholiques et les Lutheriens pour la partage des Eglises et des Cimetieres, Ella a reglé conformement à l'usage établi sur differens Ordres du feu Roy, que dés qu'il y aura 7. familles Catholiques dans un village, le Choeur de l'Eglise sera remis aux Catholiques, pour y servir le Service et que le Cimetiere sera partagé entre les Catholiques et les Protestans etc.

Diese Bestimmung hinsichtlich der „7 katholischen Familien" ist indes schon weit älteren Datums, denn schon am 12. November 1686 schreibt der Pfarrer von Oberotterbach und Rechtenbach, Joh. Joachim Heintz, an den Pfalzgrafen Leopold zu Straßburg: „Ew. Fürstl. Gnaden soll „hiemit unterthänig zu unterrichten nicht ermangeln, wie daß die Kirche „zu Rechtenbach nechstertage auch occupiert (in Besitz genommen) werden „solle, indem sich ein verloffener Leineweber, so sich einige Zeit da auf„gehalten, mit Weib und Kind zur päpstisch-katholischen Religion bekennen „und die Siebenzahl ergänzen will, ja Herr Oberamtmann Muel„berger selber etlichen jungen Bürgern daselbst ernstlich gebotten, „katholisch zu werden oder das Königreich zu meiden."

Die „sieben" zu Rechtenbach sind laut des vom selben Pfarrer Heintz aufgestellten Verzeichnisses:

1. Hanß Valtin Bratschuh ohne Weib und Kind,
2. Hanß Görg Gutmann und sein Weib,
3. Christoph Berger ohne Weib und Kind,
4. J. Jakob Bawer (Bauer) ditto,
5. Johann Jakob ditto,
6. der Kuhirt ditto,
7. ein katholischer Knecht, so bey Simon Lutz dient.

Vielleicht ist der „Gutman" der verloffene Leineweber, und daß die übrigen sechs sämtlich „ohne Weib und Kinder" sind, deutet auf nichts weniger, als auf wirkliche, „hausgesessene" Rechtenbacher Familien; das Wunderbarste ist, daß hier auch ein katholischer Knecht für sich allein, um die Siebenzahl vollzumachen, als katholische Familie figurieren mußte.

„Ueber die nun ins Werk gesetzte Besitzergreifung der Kirche zu Rechtenbach (und Otterbach) beschwerten sich die Lutherischen bei dem Intendanten de la Grange in Straßburg. Der aber erklärte, er könne nichts ändern; des Königs Wille sei, wo 7 Familien &c., solle das Chor denselben eingeräumt werden. Diese 7 seien da; so habe er Befehl gegeben, den Katholiken den Mitgebrauch der Kirche einzuräumen. Als man sich auf den Nymweger Frieden berief und einen schriftlichen Befehl verlangte, antwortete er, es sei nicht üblich, von Generalbefehlen Copie (Abschrift) zu geben."

Pfarrer Heintz klagt beiläufig auch, daß die Einquartierung bei ihnen härter sei, als bei allen anderen um sie herum und daß „lose „Leuthe ihre böse stück mit der religion bemänteln und ihre schuldige Pflicht „andern zu tragen aufbürden." Er bitte um Erleichterung von der Einquartierung und daß „die landesherrlichen Gefälle, so böse Buben schuldig „sind und nicht geben wollen, länger den redlich gesinnten nicht abge„fordert werden mögen."

Das durch Louis XIV., — in dieser Zeit der mächtigste Fürst Europa's, — den Protestanten aufgedrungene, von den Katholiken aber nirgends gewährte Simultaneum im Zusammenhang mit jener berührten Ryswiker Clausel ist von nun an die Quelle unendlicher kirchlicher und bürgerlicher Streitigkeiten geworden, in die wir auf Grund eines ziemlich reichen Aktenmaterials hinsichtlich Rechtenbachs hiemit einen kleinen Einblick gewähren wollen.

Am 6. Mai 1715 reichten die evangelisch-lutherischen Gerichtsschöffen: Hanß Simon Früt, Hanß Martin Scheib, Hanß Heinrich Löbs, Hanß Wilh. Burkhart, Hanß jerg schmitt und Johannes Fauth bei dem fürstlichen Hofrat Simon in Straßburg eine Klage ein über teilweise Verschleißung der Totengräber, was nie geschehen sei, „auch der„gleichen kein paters hat begehen einiges weg zu erinnern; es ist unge„fähr einem halben jahr inn der Kirchen vor dem Chor stehenter „Tauffstein bey etlichen schuhen vorgerückt worden und wir also in „die enge eingedrieben." Wie Leute, über die schon vieles ergangen und die da nicht ohne Grund besorgt sein mußten, als Feinde des Thrones verdächtigt zu werden, fuhren sie fort: „Wannuhn solches von ihrer „Königl. Maistett zugelassen, so seind wir schuldig solches gehorsambst „zu ertragen." Uebrigens glaubten sie zu der Bitte Ursache zu haben, sie „bei ihren alten rechten zu schützen, damit wir arme Ev. luth. unter„thanen inn Fried und ruh sein mechten."

Am 28. Mai 1718 beschwerten sich dieselben Männer, „daß der „Pater Capuziner von dem Cap.-Kloster Jn Weißenburg so die Kirch „vor die allda wohnendte Röm.-Katholische zu Rechtenbach versiehet, wieder „alles Recht und den Friedensschlüssen zuwieder seith a°. 1714 unter„schiedliche Novitäten propria autoritate (eigenmächtig) ahngefangen und „alles in unserer Kirchen nach Belieben regulieret, indeme Er wieder

„unser Wissen undt Willen den im Chor gestandenen Tauffstein, als „welcher sie keineswegs gehindert, gleichwie unsern Althar, nur damit „der Platz vor (für) uns möchte klein werden, hervorgeruckt. Auch haben „wir wiederwillen einen Schulakkord wegen des Katholischen Schulmeisters aufrichten müssen, welchen sie brachen undt Unß zu einem Beytrag Vor selbigen annoch zwingen wollen, da doch unser Schulmeister „keinen Heller mehr hat, denn der ihrige. Undt dann suchen selbige uns „Verdrießlichkeiten mit ihren Fahnen zu machen, Indeme sie solchen mitten „in die Kirch stellen ...., welche Fahnen gleichwohlen Platz Genug in „dem Chor hätten, sucht also mit diesen verdrießlichen Novitäten (Neu„erungen) nichts alß unß in unserem Gottesdienst zu beunruhigen."

Sie implorieren (flehen an) schließlich ihren gnädigsten Landesherrn „demüthigst und fußfälligst", sie bei ihrem Gottesdienst, ihrer Kirche und anderen Gerechtigkeiten zu manutenieren (schützen), damit sie „friedlich und ruhig daß **exercitium religionis** (Religionsausübung) genießen möchten."

Am 20. Juni 1719 berichtete dann Günther, Pfarrer von Rechtenbach und Oberotterbach, im Namen der protestantischen Gemeinde nach Straßburg an Hofrat Simon, daß der Pater Capuziner am 18. Juni zwei neue Fahnen in das Schiff der Kirche gestellt habe, die er aber, da der eine an, der andere in der Nähe der Kanzel gestellt war, gleich wieder in's Chor bringen gelassen, während er einen dritten stehen ließ. Er fragte an, ob die Protestanten das leiden müßten oder ob sie sich an den Herzog wenden sollten, wie die Dörrenbacher am 7. Dezember 1717 in gleicher Sache, wo aber bei 5 fl. Strafe alles wieder in den vorigen Stand gebracht werden mußte. Sollte er die Fahnen dulden müssen, so bäte er, zu veranlassen, daß sie doch so gestellt würden, wie in Oberotterbach (weniger hinderlich).

Aller Wahrscheinlichkeit nach sind die Fahnen hierauf entfernt worden, denn bis auf den heutigen Tag befinden sich in dem Langhaus der Rechtenbacher Kirche keine Fahnen, wie dies noch in Schweigen der Fall ist.

Nach kaum zwei Jahrzehnten ergaben sich neue Schwierigkeiten. Am 18. Dezember 1738 erbat sich Joh. Phil. Jak. Schwebel, Pfarrer zu Oberotterbach, bei der Herzogin, der Landesregentin, Verhaltungsmaßregeln für den Fall, daß, „wie sie gewisse Nachricht eingezogen hätten, „die Katholiken einstehenden Sonntag ein Cruzifix auf die Kanzel „oder darneben auffstellen würden".

Seine Befürchtung war wohlbegründet. Denn am 31. Dezember 1738 war er schon in der Lage, der Herzogin zu berichten, daß, wie vorläufig gemeldet, das Cruzifix in der That rechter Hand von der Kanzel aufgestellt worden sei, aber „so liederlich verwahrt, daß durch „Anheftung einer hölzernen Handt, als worinnen daß Cruzifix **quaestionis** „(das fragliche) wegen schlechter Verwahrung wird durch einen Bendel „angebunden, expresse so eingerichtet worden, daß dem Vermuthen nach

„wieder (gegen) die bisherige Observantz (Gewohnheit) ohnumgänglich „nichts anderes dadurch gesucht wird, als quovis modo (auf jedbeliebige „Weise) damit Verdruß zu erwecken und den Evangelischen Geistlichen in „alle Wege zu vexieren (quälen), besonders da die Catholischen selbigem „ohnehin wegen seinem Eifer und fidelen Exhortationen (offenherzigen „Ermahnungen) und Warnungen gegen Catholische so feind seind, daß „nicht weiter zu zweifeln ist, wann im geringsten etwas an dem Cruzifix „direkte oder indirekte (mittel- oder unmittelbar), in oder nach dem „Gottesdienst durch sie selbsten oder per accidens (zufällig) verrückt „werden sollte, gewiß demselben oder der evangelischen Gemeinde imputiert „(zugeschrieben) würde."

Er hielt es für heilsam, daß bei Zeiten solchen Neuerungen gesteuert würde, wenn sie nicht weiter in hiesiger Herrschaft einreißen sollten.

Das folgende Jahr brachte eine neue Klage. Am 25. Mai 1739 beschwerte sich Pfarrer Lucius bei Hofrat Simon über den katholischen Geistlichen von Weißenburg, den Capuzinerpater Marcellin, daß er des vorigen Tages des Morgens um 8 Uhr in die Kirche gestürmt sei und gesucht habe, sie vor der Zeit daraus zu vertreiben. Da nun der Intendant zu Lützelstein, wie Hofrat Simon ihm mitgeteilt, ein Reglement entworfen habe, wornach die Evangelischen „deß Winters biß 10 uhr, „des Sommers aber biß 9 Uhr in der Kirche verbleiben könnten, so „wäre gar gut, meint Lucius, wenn solches in unserer Herrschaft com„muniziert würde, damit sodann Catholici sich darnach richten müßten."

Dieselben seien so unruhig, daß sie nicht nur alle Sonn- und Feiertage in die Kirche gingen, sondern auch ihren eignen Pfarrer im Ort wohnend haben möchten, wozu ihnen der Bischof von Speyer in voriger Woche Hoffnung gemacht; sie wären auch gesonnen, den Pfarrplatz, worauf ehedessen das lutherische Pfarrhaus gestanden, zur Hälfte wegzunehmen. Dann sei auch wegen des Cruzifixes noch nichts verfügt.

Denselben Fall berichtet Pfarrer Lucius unterm gleichen Datum an die Herzogin mit folgenden Worten: „Gestern auf das Fest der Heil. „DreyEinigkeit hatte der Pater Capuziner solche unruhe und verstörung „in unserem Gottesdienst angerichtet, daß derselbe nebst seinem Schul„meister und anderen Schulknaben in die Kirche hinein gestürmt und „gleich ein mahl über das andere läuten lassen, auch unter währendem „Gebät und Fürbitte für Ihre hochfürstliche Durchlaucht alle beyde Glocken „anziehen lassen, damit wir folgends in unserer Andacht gestört würden, „auch nicht soviel Zeit gelassen, einen Gesang anzustimmen; sondern es „mußte in eyl der Segen auf der Cantzel gesprochen werden." Als man darauf aufmerksam machte, berichtet Lucius weiter, daß es erst 8 Uhr wäre und die Evangelischen dem bisherigen Gebrauche nach das Recht hätten bis $^1/_2$9 Uhr, habe der Pater versetzt, „daß man sich nicht nach „der hiesigen, sondern Weißenburger Uhr zu richten habe, zu dem ende „er auch gestern eine sanduhr in seine Kappe gesteckt, um sich darnach

„zu richten.“ Diesem Begehren zu willfahren erklärte Lucius teils für unmöglich, da er eine starke (!) Stunde von Weißenburg wohne, und teils für einfältig, weil ein jeder sich nach der Uhr richte, die sich in seinem Orte befinde.

Bei dieser Gelegenheit erwähnt er auch, daß das Gerücht ginge, „als ob die Catholischen das Chor mit einem gegitter zumachen lassen wolleten,“ wodurch sie beim Abendmahl u. s. w. in der kleinen Kirche keinen Platz mehr hätten. Ferner, daß sie „wieder alle Gewohnhejt auch „alle Sonn- und Feiertage in die Kirche gehen wollten, während dieselben „ehedessen nur alle 14 Tage ihren Gottesdienst hatten.“

Lucius erbittet sich den Schutz der Herzogin gegen alle diese Neuerungen. Unterschrieben sind bei dieser Eingabe außer Lucius: Joh. Fauth, Christoph Mayer, Michael Schneider, Simon Löbß und Georg Friedrich Schmitz.

Einige weitere Vorfälle hat der Kirchschaffner Karches in seinem Bericht vom 11. Juli 1743 von Bergzabern der Herzogin mitzuteilen. In diesem Bericht findet er es ganz wohlgethan, daß der evangelische Pfarrer sich nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Posession hat vertreiben lassen. Dem Berichte sind 3 Beilagen beigefügt, die vor allem die species facti (Erzählung des Thatbestandes) aus des Pfarrers Hand enthalten. Darnach sei, erzählt derselbe, am Fest Trin. der katholische Pfarrer zu dem protestantischen in das Schulhaus gekommen und habe ihn folgendermaßen angeredet: „Ich will den Herrn Pfarrer hiermit ermahnt haben, daß Sie künftig die Kirche um 1 Uhr räumen!“ Darauf habe er erwidert: „Das wird nicht geschehen, indeme ich die Haltung „der Nachmittags-Kirche biß um 2 Uhr allhier gefunden und ich lasse „mich nicht so schlechter Dings auf Ihr Ermahnen aus meiner Posession „treiben,“ worauf jener versetzte, er hätte es mir hiemit gesagt, und es kostete ihn nur einen Brief nach Colmar zu schreiben, so würde die Sache bald ihre Richtigkeit haben.

Am zweiten Sonntag nach trin. habe ihn dann der katholische Pfarrer durch seinen Schulmeister fragen lassen, ob er noch so gesinnet sei, wie vor 14 Tagen, worauf man ihm geantwortet habe: Ja! Und er solle wissen, daß anno 1717 zu Dörrenbach auf Befehl des Marschals Comte du Bourg von Straßburg durch den Subdelegué Willemann von Lauterburg ein Vergleich getroffen worden, und wenn er es nicht glauben wolle, so könne er es auf dem Oberamt oder in Colmar, wo die Akten lägen, erfahren.

Am 3. Sonntag p. trin. um 1 Uhr, als gerade der Catechismusunterricht begonnen, begabs sich's dann, daß der katholische Schulmeister und ein katholischer Bürger in die Kirche kamen. Auf die Frage des lutherischen Pfarrers Schweppenheuser, was er wolle? antwortete der katholische Schulmeister, er solle auf Befehl seines Herrn Pfarrers zusammenläuten. Hierauf sagte Schweppenheuser, er solle seinen Pfarrer freundlich grüßen und sagen, Punkt zwei Uhr würde die Kirche geräumt

werden. Der Schulmeister verließ darauf die Kirche und Schweppenheuser blieb darinnen bis 2 Uhr.

Unterwegs auf dem Heimweg begegnete ihm der katholische Pfarrer Scherb. Schweppenheuser grüßte und wollte weiter gehen. Da redet Scherb ihn an und sagte, er scheine so fortfahren zu wollen? Worauf er denn fuße? Darauf erwiderte Schweppenheuser, er habe es ja seinem Schulmeister gesagt, und da dieser es nicht ausgerichtet habe, wolle er es ihm noch einmal sagen. Scherb aber verlangte nun schriftlichen Beweis. Darauf versetzte Schweppenheuser, den bringe er nicht, wiewohl er ihn habe; wenn er es nicht glauben wolle, möge er hingehen und sich überzeugen.

Abermals war es an einem Sonntage, am 4. p. trin , da erhielt Schweppenheuser von Pastor Scherb ein „Zeddulchen" mit dem Bemerken, daß, da es nun in die 4. Woche gehe, da er ihn gebeten, um 1 Uhr die Kirche zu räumen, er heute Posession von seinem Rechte nehmen werde, und wenn dann Streit entstehe, so habe er (Schweppenheuser) es zu verantworten. Er gibt sich übrigens der Hoffnung hin, Schweppenheuser werde thun, was recht ist und im übrigen sei er des Herrn dienstwilliger Freund Scherb.

Darauf ließ ihm Schweppenheuser sagen, er (Scherb) solle ihm den königl. Befehl zeigen, worauf er sich berufe; er würde dann thun, was recht ist und ging wie gewöhnlich in die Kirche. Als es eins geschlagen, kam wieder der katholische Schulmeister, um zu läuten und Posession (Besitz) von der Kirche zu nehmen. Schweppenheuser aber bemerkte: „Das geschieht nicht!" und erklärte ihm, er werde nach dem Gottesdienst selbst zu seinem Pfarrer gehen und mit ihm reden. Alsbald aber, während jener sich entfernte, kam der katholische Pfarrer selbst, ging schweigend an Schweppenheuser vorüber, ergriff das Glockenseil, fing an zu läuten, ließ seine Leute in die Kirche rufen, zog sein Kirchenhabit (Kirchenkleid) an und trat vor den Altar. Da rief ihn Schweppenheuser an mit den Worten: „Mein Gott, Herr Pfarrer, was soll denn das? Machen Sie doch keine solche Störung!" Scherb aber schwieg und fing an zu beten. Schweppenheuser verhielt sich so lange ruhig. Darauf aber fing er seinen Catechismusunterricht an, fuhr damit fort bis 2 Uhr, trat dann an den Altar, sprach den Segen und entließ damit die Seinigen.

Dies der traurige Inhalt der beiden ersten Beilagen. Die dritte enthält nur den oben berührten Dörrenbacher Vertrag vom 14. Juli 1717, wie er zufolge des von dem Intendanten Comte du Bourg ergangenen Befehls in Dörrenbach vereinbart wurde. Darnach haben die Lutherischen Winters präzis um 9 Uhr vormittags, Sommers $^1/_2$9 die Kirche zu räumen, außerdem die ersten zwei Zeichen für die Katholiken zu geben, im Winter um $^1/_2$9 Uhr und im Sommer um 8 Uhr das I. Zeichen, und mit dem evangelischen Vaterunsergebet das II. Zeichen. Nach Beendigung des evangelischen Gottesdienstes könnten dann die Katholiken für sich das letzte Zeichen geben. Endlich sei stets Nachmittags um 2 Uhr

die Kirche den Katholiken einzuräumen. Diesen Vertrag haben unterschrieben: Subdelegué Willemann, Joh. Maria, **Capucinus indignus, Parachus missionarius** zu Dörrenbach und Mehlem, Amtsschultheiß und Amtsschreiber der Guttenberger Gemeinschaft.

Unterm gleichen Datum wie Karches oben an die Herzogin, berichtet auch Schweppenheuser seinem Superintendenten, daß der neu etablierte Capuziner ihn versichert habe, das sei noch gar nichts, es werde noch ganz anders kommen, er (der Capuziner) sei jetzt Pfarrer im Orte. Schweppenheuser meint, es sei höchste Zeit, dem Capuziner Einhalt zu thun. Er (Schweppenheuser) sei protestantischer Pfarrer der 3 Orte Oberotterbach, Dörrenbach und Rechtenbach und so werde wohl die Dörrenbacher Convention (Vertrag) auch für alle drei Orte gelten.

Am 15. Juli 1743 hatte Karches dem Herzog schon wieder zu berichten, daß wie am 4., so auch am 5. Sonntage **p. tr.** sich dieselbe Geschichte in Rechtenbach zugetragen, nur noch hitziger, und daß die dem Oberamtmann de Wimpffen in Kandel aufgetragene Verwarnung Scherb's wenig gefruchtet, ja daß, wenn es so fortginge, noch Thätlichkeiten zu befürchten wären, „zumahlen sich einige von der katholischen Gemeinde „sollen haben vernehmen lassen, daß sie auf nächstkünftigen Sonntag die „Evangelischen durch Hülfe der kgl. **archers** (Häscher, Hatschiere) mit „Gewalt aus der Kirche treiben wollten" und den Pfarrer abholen ließen. Er seinerseits habe den Evangelischen den Rat erteilt, keine Gegenwehr zu leisten, sondern durch Pfarrer Schweppenheuser in Gegenwart einiger Kirchenvorsteher behörige Protestation einzulegen und dann die Kirche zu verlassen. Der unruhige Pastor Scherb sei baldmöglichst in die Schranken der Ordnung zu verweisen oder allenfalls zu removieren (entfernen). Ungefähr dasselbe berichtet Schweppenheuser dem Herzog in einer Beschwerdeschrift vom 18. Juli. „**A tempore reformationis** (seit „der Reformation) sei noch kein solcher Pfarrer dagewesen und ein solcher „wird es doch nicht sein müssen."

Am 22. Juli 1743 berichtete in derselben Angelegenheit Karches dem Herzog, daß bei der nunmehr dritten Gottesdienststörung am 5. **p. trin.** der lutherische Pfarrer mit feierlichem Proteste die Kirche verlassen habe, indem er dabei die Erklärung abgegeben habe, daß es sich keinesfalls schicke, daß zwei Pfarrer zu gleicher Zeit Gottesdienst hielten, und daß es noch Herrn geben würde, die dem Einen wie dem Andern zu befehlen hätten. Darauf habe Scherb versetzt, er wolle ihn zum letzten Male gewarnt haben, damit, wenn ihm (dem lutherischen Pfarrer) ein Schimpf widerführe, er sich's selbst zuzuschreiben habe. Darauf habe er sich in die Sakristei begeben. Der protestantische Pfarrer aber sei an den Altar getreten, hier noch ein Gebet und den Segen zu sprechen. Während des Gebets aber habe der Pastor auch schon mit den Seinigen zu beten angefangen, so daß die Evangelischen ihren Pfarrer fast gar nicht verstanden. „Bei diesen umbständen," sagt Karches am Schlusse seines Berichts, „und da der katholische Pastor allem ansehen nach von sich

„selbsten der bisherigen Ordtnung schwerlich conformiren, sondern von „hohen orthen darzu anzuweisen seyn wirdt, wolle er (Karches) hoch= „fürstliche Durchlaucht nahmens der Evangelischen Gemeindte ... aber= „mahlen unterthänigst imploriren ..., gnädigste Vorsorge zu tragen, daß „ermelte Gemeindte in ihrer bisherigen und schon seith a°. 1717 ruhig „genossenen Posession **ratione** (in Ansehung) des Kirchengangs fernerhin „manutenirt (geschützt) und der katholische Pfarrer mit seiner Gemeindte „zur Ruhe und Einigkeith verwiesen werden möchten."

Hierauf wies der Herzog d. d. 29. Juli 1743 Hofrat Weis in Straßburg an, ein Memoire (Denkschrift) auszuarbeiten und bei der Intendanz oder dem Gouvernement gründliche Vorstellungen zu machen. Nach acht Tagen berichtete Weis dem Herzog, daß dies geschehen sei und der Intendant versprochen habe, mit umgehender Post Ordre in der Sache zu schaffen. Der neue Gouverneur Marechal de Coigny sei noch nicht angekommen, und es sei noch ungewiß, ob er sich um die Religions= streitigkeiten kümmern werde.

Darauf meldete Hofrat Weis von Bischweiler d. d. 5. August 1743, er habe, obgleich Rechtenbach in die Speyerer, und nicht in die Straß= burger Diözese gehöre, dennoch den General=Vicarius Riecius ersucht, den Herrn Intendanten zu einer scharfen Ahndung des Betragens des katholischen Pastors zu bewegen, was er auch zu thun versprochen. Das Memoire sei dem Intendanten präsentiert worden, welcher des Pastors Verhalten sehr mißbilligt und schleunige Remedur (Abhilfe) versprochen habe.

Ein weiterer Bericht des Kirchschaffners Karches an den Herzog vom 5. August 1743 weiß wieder von neuen Gewaltthätigkeiten Scherbs zu sagen, wie derselbe unzeitigen Religionseifer und Haß gegen die Evan= gelischen ausübe, sich auch unterfange, das „Gegitter" mit eigener Hand (**propria auctoritate** [eigenmächtig]) ohne Beihilfe abzureißen und im Kirchstuhl liegen zu lassen, welches doch vor einigen Jahren mit Ge= nehmhaltung des Capuziners gemacht worden sei, während die Ordnung nicht mit sich bringe, in seiner eigenen Sache sich selbst Recht zu schaffen. Es sei doch sehr zu bezweifeln, ob Catholici das anmaßliche Recht haben, auch in dem Langhause den Herrn zu spielen, da ihnen ja das Chor zu ihrem alleinigen Gebrauch sei eingeräumt worden, und ob die königliche Ordonnanz ausweise, die Evangelischen so in die Enge zu treiben. Ober= amtmann von Wimpffen habe das Verfahren des katholischen Pastors sehr mißbilligt, indem derselbe dazu nicht die geringste Ursache gehabt hätte, sondern solches aus einer puren Passion (reinen Leidenschaft) ge= than haben müsse. Er (Karches) möchte deshalb mit Scherb auch keines= wegs reden, da er wisse, daß er von ihm, wie neulich wegen des Kirch= ganges, nur kahlen Bescheid bekommen würde. Es sei da nichts besseres zu thun, als, wie hiermit geschehe, die Sache hochfürstlicher Durchlaucht zu melden, damit die kgl. Intendanz den unruhigen Pastor zur Ord= nung verweise.

Karches erbittet sich zum Schluß noch fürstliche Weisung, ob das Gitter auf Kosten der katholischen Gemeinde, an die man Regreß habe, da sie aus den Kirchengefällen jährlich 21 Livres beziehe, wieder herzustellen, oder solches bis auf weitere Verfügung zu unterlassen sei. Karches wurde zwar des öfteren von dem evangelischen Geistlichen angegangen, das Gitter wieder machen zu lassen, allein er fand es für angemessen, es zu unterlassen, weil man nicht versichert sei, ob der katholische Pfarrer sich dabei ruhig verhalten .... oder abermals seine Hand an den Stuhl zu legen sich einfallen lassen dürfte und solchen wieder zu ruinieren.

Zwar erhielt am 24. September 1743 Hofrat Weis vom Herzog die Weisung, bei dem Grande Vicaire gegen Scherb's Betragen Beschwerde zu führen, damit derselbe zur Herstellung des Gitters und zu einem ruhigen Betragen angewiesen werde, indes erteilte der Herzog doch am 80. Dezember 1743 dem Kirchschaffner den Auftrag, „sothanes Ge„gitter einstweilen auf Kosten der Kirchschaffnei wieder herzustellen und „über die Kosten Bericht zu erstatten." Nach diesem Bericht, der am 27. Februar 1744 dem Herzog erstattet wurde, hat Schreiner Nik. Leer von Oberotterbach das Gitter um den Preis von 1 Fr. 5 Sous wieder hergestellt. Am selbigen Tage meldete ihm ein Rechtenbacher Kirchenvorsteher, Pfarrer Scherb habe sich abermals erfrecht, nicht bloß wiederum das Gitter, sondern auch noch den Fußtritt an gedachtem Pfarrstuhl abzureißen und hierdurch noch ein mehreres als das erste Mal an diesem Stuhl zu ruinieren.

Nun erließ in Folge einer energischen Vorstellung des Hofrats Weis an die königl. Intendanz de Vanolles in Straßburg, worin alle obigen Thatsachen in Kürze besprochen wurden, letztere am 14. April 1744 ein Dekret, in welchem verfügt wurde, „que le curé de Rechtenbach sera „tenu de faire remettre dans huit jours à ses frais et depens le „grillage mentionné en la d^{e} requête en la place, ou il était cy„devant; enjoignons au bailly du lieu detenir la main à l'execution „de notre presente ordonnance"

So war nun Pastor Scherb gehalten, auf seine Kosten das Gitter binnen 8 Tagen so wieder herzustellen, wie es zuvor war.

Pastor Scherb aber hatte es nicht so eilig, diesem Dekret nachzukommen. Denn noch am 4. Juni 1744 hatte Kirchschaffner Karches von Bergzabern nichts anderes mitzuteilen, als daß bis dato das Dekret noch nicht ausgeführt sei. Er habe dies dem Amtmann von Wimpffen, der mit der Exekution betreffenden Dekrets beauftragt war, mitgeteilt, sei von demselben aber, nachdem er vorige Woche mit mehreren Pastoren in Weißenburg Rücksprache genommen, ersucht worden, nur das Gitter machen zu lassen, er werde es bezahlen (wohl mit Weißenburger Geld).

Darauf verfügte denn der Herzog am 11. Juni 1744, daß man, obwohl dem buchstäblichen Inhalt des Dekrets zufolge der Pfarrer gehalten wäre, das Gitter auf seine eigne Kosten wieder herzustellen, zur Vermeidung weiterer Animosität (Leidenschaftlichkeit) geschehen lassen

wolle, daß der Kirchschaffneiverweser Karches das Gitter machen und dann die Reparationskosten von vermeldtem Amtmann sich restituieren (ersetzen) lasse.

Hiermit war der Streit erledigt und Pastor Scherb thatsächlich gerichtet; allein in den Augen der Welt wenigstens hat sein Trotz entschieden den Sieg davongetragen.

---

13. Der Rechtenbacher Kirchbau.

Die erste Kirche wurde erbaut 1442. Die erste bedeutende Reparatur ist 1621 nötig geworden. Die Gemeinde klagt, daß sie aus eigenen Mitteln die Reparatur der Kirche und des Pfarrhauses nicht zu bestreiten vermöge; die Kirche habe nur ein jährliches Einkommen von 60 fl.; davon gingen ab an Pfarrbesoldung 35 fl., und an Zinsen 5½ fl., so daß ihr nur noch 19½ fl. verblieben. Zudem habe sie sich erst eine Steuer anferlegt, um die ganz verfallene Kirchhofmauer wieder aufzurichten; ebenso um die „Voorbien“ und „andre Notdurft an Stühlen „machen und ausfertigen zu lassen“. Da nun auch das Dach und der Dachstuhl umgelegt und ausgebessert werden müsse, wissen sie sich nicht anders zu helfen, als ihrem Fürsten, dem Herzog Johann von Zweibrücken, ihre Not zu klagen und ihn zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Dezimatores (Zehntherren), welches nebst dem Herzog die Stiftsherren von Weißenburg seien, die jährlich den halben Frucht- und Weinzehnten einthun, zur Reparation angehalten werden; ferner zu genehmigen, daß die 70 Gulden, die die Gemeinde vor etlichen Jahren zur Erhaltung der Kirche und des Pfarrhauses bei der Kaplanei Otterbach aufgenommen habe, aber von der armen Gemeinde wohl nie abgelöst werden könne, ihr nachgelassen und in der Caplaneirechnung durchstrichen werde; endlich ihnen zu bewilligen, eine alte Gilte, bestehend in der jährlichen Lieferung etlicher Pfund Wachs, das ℔ zu 4 Batzen, und in einem Pfund Oel zu 1 Batzen, ablösen zu dürfen. — Von einer herzoglichen Entschließung auf dieses Gesuch (vom 15. Mai) oder wie die Kirchenreparatur zur Erledigung gekommen, berichten die Akten nichts.

Erst 1711, fast hundert Jahre später, hören wir wieder etwas von der alten Kirche, nämlich daß, wie die Gerichtsleute und Kirchencensoren Hanß Adamb Koch, der Ahnwalt, Heinrich Löbs und Hanß Martin Scheub dem Guttenberger Kirchschaffner Fuchshaber berichten, daß der Thurm wie der Dachstuhl der Kirche dem Einsturz nahe seien. Der Kirchschaffner ließ nur, um etwaigem Unglück vorzubeugen und da infolge der bösen Kriegszeiten die Leute außer Stand waren, den Kirchthurm wieder herstellen zu lassen, denselben reparieren, ohne aber weitere Verbindlichkeit auf sich zu nehmen.

Diese Reparation muß aber recht notdürftig gewesen sein, denn am 16. August 1752 sahen sich der Schultheiß Joh. Mich. Rock und die

Gerichtsleute Joh. Mich. Schneider und Sebastian Lehr abermals genötigt, eine Supplik (Bittschrift) bei ihrem Herzog einzureichen, um ihm vorzustellen, daß dem Kirchturm der tägliche Einsturz drohe, da er sich merklich auf die Seite gehängt und verschiedene Sprünge erhalten habe, und daß, da sie auf ihre diesbezüglichen Eingaben noch keine Entschließung erhalten haben, nun unverzüglich zur Abwendung der Gefahr das Notwendige vorgekehret werden müsse.

Zwei Tage darauf wurde der Zimmermann Michael Kiefer von Bergzabern schon beauftragt, über die Beschaffenheit des Turmes näheren Bericht zu erstatten. Darnach hatte sich der Turm in der That gegen das Dorf zu um 5 Schuh und 7 Zoll gesenkt, so daß das Schlimmste zu befürchten war. Rentmeister Wild von Bergzabern gestehet selbst, daß ihm jedesmal die Hare zu Berg gestanden seien, so oft er in die Nähe des Turmes gekommen sei.

Am 13. September verfügt der Herzog, vor allem festzustellen, wem die Baulast obliege, der Gemeinde oder der Kirchschaffnei, was aus deren Rechnungen sich ergeben müsse.

Kirchschaffner Wild berichtet nun, daß die Kirche ein jährliches Einkommen von 107 fl., 6 Batzen und $3^1/_4$ Heller an Geld und einige Malter Korn, sie aber an Pfarrbesoldung zu verausgaben habe 84 fl. und 15 Malter Korn, für Hostien und Abendmahlswein 10 fl., für Lichter zum lutherischen Gottesdienst 4—5 fl., für den katholischen Gottesdienst 21 fl. 2 Batzen 8 Heller, weshalb anzunehmen sei, daß die bisherigen Reparaturen von der Kirchschaffnei besorgt worden seien.

Eine Denkschrift, durch Rat Funck dem Pastor Scherb zu Rechtenbach entlockt, besagt, daß Rechtenbach schon 1243 zur St. Johanniskirche gehört habe, die Kirche 1442 gebauet und 1479 nebst Gott, zu Ehren der allerseligsten Gottesgebärerin Maria am Mittwoch nach Peter und Paul durch den Dechand Aegidius in Weißenburg und in Gegenwart des Antoni Griebel, Amtsschreiber in der Gemeinschaft Guttenberg, wohnhaft in Bergzabern — eingeweihet worden sei. Von den Einwohnern seien 3 Messen gestiftet worden, die dreimal wöchentlich in der Kirche zu lesen seien. Dafür seien dem Priester 32 fl. zu entrichten. Vom Jahre 1481 sollte er im Gemeinde- oder Frohnhaus Wohnung nehmen und ist auf Begehren des Amtsschreibers Griebel Mittwoch den 13. Juni 1481 durch den Domprobst v. Helmstath von Speyer Joh. Meckhenbach zum Caplan von Rechtenbach verordnet worden.

Am 4. Juni 1505 sei auf Begehren der Gemeinde, weil die Gemeinde inskünftige sich zu allen Baulasten an Kirche und Pfarrhaus verpflichtet habe, sowie auch dazu alles zum Gottesdienst nötige anzuschaffen und für die Pfarrbesoldung zu sorgen, Rechtenbach durch den Weih-Bischof Heinrich v. Scharpffenstein zu einer eigenen Pfarrei erhoben worden. Johannes Schrietmühl ist von dem Abt Wilhelm zu Weißenburg als Patron und Collator zum ersten Pfarrer ernannt worden. So sei es geblieben bis 1525, wo infolge der Religions-

streitigkeiten der Pfarrer vertrieben und die Kirchengefälle von der weltlichen Herrschaft in Besitz genommen worden seien. Diese habe seit dieser Zeit alle Lasten, die die Kirchengebäude wie der Gottesdienst erheischten, getragen. Denn 1) lasse sich nicht beweisen, daß jemals ein anderes als die Guttenberger Kirchschaffnei diese Ausgaben bestritten habe; 2) habe der Kirchschaffner 1711 den Kirchturm decken lassen (aber ohne Consequenz!); 3) gehe aus der Kirchschaffnei-Rechnung von 1634 hervor, daß der Kirchschaffner dem Pfarrer vou jeher seine Besoldung bezahlt, wie auch das Pfarrhaus im Bau erhalten habe; denn Pfarrer Metzius habe 1634 117 fl. 6 Batzen 2 Heller erhalten und für Fuhren, Löhne ꝛc. seien 56 fl. 9½ Batzen ausbezahlt worden; endlich ergebe sich 4) aus einer vom Kirchschaffner Hepp unterzeichneten Schrift vom Jahre 1692, daß Kirche wie Pfarrhaus ohne Ausnahme aus den Kirchengefällen der Gemeinschaft Guttenberg zu bauen, wie im Bau zu erhalten seien.

So hat denn in der That Kirchschaffner Karches 1752 wiederum ein Pfarrhaus in Rechtenbach gekauft, welches seit 1846 an Joh. Schnöringer käuflich übergegangen ist.

Allein aus den Zweibrücker Kirchenvisitationsprotokollen von 1579 und 1665, wie aus den Kirchschaffnei-Rechnungen von 1679 und 1687 ist zu entnehmen, daß die Kirchschaffnei Guttenberg nicht stets alle Ausgaben für Kirche, Turm uud Pfarrhaus bestritten hat, da auch die Gemeinde Reparationen vorgenommen hat, freilich in der Hoffnung, dafür von der Kirchschaffnei wieder schadlos gehalten zu werden; und daß ihr 1579 befohlen worden ist, die Kirchhofmauer auszubessern, was die Censoren 1665 der Kirchschaffnei aufbürdeten.

Nun beauftragte zwar am 9. März 1753 Regierungsrat Bachmann von Zweibrücken den Rentmeister Wild, den Kirchturm reparieren zu lassen; allein so drohend die Gefahr auch war — es ging doch nicht so schnell. Es verging dieses Jahr, wie das Jahr 1754, ohne daß die Rechtenbacher mit ihrer Angelegenheit weiter kamen, als zu der traurigen Einsicht, daß sie weder von der Kirchschaffnei noch von dem Herzog Hilfe zu erwarten haben. 1755 erholte sich der Herzog abermals ein Gutachten vom Geheim-Rat Funck. Dieser determinierte (bestimmte) in einem ausführlichen Bericht vom 5. Mai desselben Jahres die Sache auf zwei Fragen: 1) ob die Kirche neu zu erbauen sei, welche Frage bereits durch die Experten (Sachverständige) bejaht sei, und 2) wer die Baukosten zu tragen habe? Darauf ergebe sich die Antwort, daß nach dem Urteil des Apellhofes von Colmar vom 20. August 1686 die Dezimatores (der Herzog, der Bischof von Speyer und das Stift von Weißenburg) d. h. die Zehntherren das Chor und auch den Turm, wenn solcher wie in Rechtenbach auf dem Chor stehet, die Gemeinde aber das Langhaus und auch den Turm, so er allein stehet, zu reparieren und zu unterhalten, folglich auch nach Umständen zu bauen hätten, daß alles Innere aber, betreffe es Mobilien, Kanzel, Altar oder was sonst zum Gottesdienst gehöre,

als: Brod, Wein, Lichter, Hostien 2c. von den Einkünften der Kirchenfabrik zu bestreiten sei. Zu Colmar nämlich war der Oberste Gerichtshof nicht bloß für das Elsaß, sondern auch für das Guttenbergische Amt, über welches der König von Frankreich seit den französischen Reunionen (1679) in Beziehung auf Justiz und Militärwesen Oberhoheitsrechte ausübte und so auch noch, als 1733 das Guttenberger Ländchen ganz an Pfalz-Zweibrücken kam.

Angesichts dieses Reglements (vom 20. August 1686), wie auch gewisser früherer Kirchenvisitationsprotokolle könne man, fährt Funck fort, nicht mit Bestimmtheit sagen, daß die Kirchschaffnei das ganze Kirchengebäude zu bauen verpflichtet sei. Er rate zur Vorsicht, da man sich jener oberwähnten Denkschrift ohne Zweifel gegen ihn (den Herzog) bedienen werde, zumal die Straßburger Jesuiten als Dezimatores zu Minfeld zur Erbauung des Chors, Langhauses und des Pfarrhauses daselbst (1750) verurteilt worden seien. Sie hatten nämlich eine Urkunde gefälscht, daß das Stift Selz, wo sie Zehntherren waren, nie zum Kirchbau 2c. verpflichtet gewesen. Das war auch das einzige Mal, daß ein Prozeß der Protestanten gegen die Katholiken einen günstigen Ausgang hatte. Es wäre deshalb nötig, meint Funck, mit dem Minfelder Advokaten zu Colmar die Sache zu verhandeln.

Dazu ist er am 17. Mai 1755 von dem Herzog beauftragt worden. Um dieselbe Zeit wurde die Kirche auf Antrag des Pfarrers Wachenheim von Schleithal, der vom Bischof von Speyer zum Bericht über die Kirche aufgefordert war, von letzterem interdiziert (geschlossen). Die Protestanten scheinen sie noch weiter benützt zu haben bis zum Jahr 1761 wenigstens; der Gottesdienst wurde nun in einem Privathause abgehalten.

Unterdes erfuhr Funck gelegentlich einer Conferenz in Weißenburg von dem Speierer Kammerrat Vigelius, daß im Speierer Bistum und besonders im ganzen Mundat nach alter Observanz (Brauch) entgegen der Entscheidung von 1686 die Gemeinde den Turm und das Chor, wenn letzteres unter dem Turm sich befindet; wenn aber der Turm allein stehet, die Fabrik das Chor und die Zehntherren das Langhaus zu bauen und zu unterhalten, die Gemeinde aber die innere Einrichtung zu besorgen habe, und die Fabrik die Lichter, Ornamente 2c. Ueberdies habe er insgeheim gehört, daß 1528 zwischen dem Abt von Weißenburg, dem Bischof von Speier und dem Capitel ein Vertrag errichtet worden sei, wornach das Capitel das „Schiff" der Kirche allein zu bauen schuldig sei, welcher Vertrag auch in einer Entscheidung von 1641 produziert sei. Des Advokaten Sache sei es vor allen Dingen, sich diesen Vertrag zu verschaffen.

Am 17. Dezember 1755 erhielt die Gemeinde von dem Intendanten (dem obersten Gerichtsbeamten des Elsasses) die Autorisation, den Prozeß gegen den Herzog einzuleiten. Am 4. Januar 1756 wurde Funck vom Herzog mit der Führung des Prozesses beauftragt.

Am 19. April benachrichtigt ihn der Herzog, daß zufolge einer jüngst getroffenen Entscheidung zu Colmar, die Zehntherrn (das Stift zu Weißenburg, der Bischof von Speier und der Herzog als Condezimator [Mitzehntherr]) und Administrator (Verwalter der Kirchengefälle) wegen des Kirchenbaues sollen in Anspruch genommen werden.

Funck rät ihm, sich aufs äußerste wegen der Fabrique zu wehren, da ihre Einkünfte kaum für die laufenden Bedürfnisse ausreichen. Dann habe man gegenüber den Beschuldigungen, als habe die ehemalige Herrschaft sich die Kirchenrenten angeeignet, aus den Rechnungen des Jahres 1618 als dem Regulativ-Jahre des pfälzischen Hauses, und des Jahres 1624 als dem allgemeinen Regulativjahre zu erweisen, daß damals die Gefälle nicht größer gewesen seien, als heute. Auch sei nicht ohne Belang, daß, wie die Kirchschaffnei-Rechnungen von 1743 und 1749 darthun, die Rechtenbacher zu ihres Pfarrers Besoldung jährlich 40 fl. beizutragen haben.

Am 10. Mai 1757 berichtet Funck dem Herzog, daß zwar die Advokaten ihre Plaidoyers (Verteidigungsreden) beendigt und der Generalprokurator beantragt habe, die Gemeinde abzuweisen und in die Kosten zu verurteilen, das Gericht aber die Sache zu schriftlichem Verfahren verwiesen habe. Der Gemeinde werde ohne Zweifel die ganze Baulast auf den Hals fallen, wie sie sich 1505 dazu verpflichtet habe. Indes könne der Prozeß noch über Jahr und Tag dauern. Seine Vermutung war nur zu gegründet.

Am 12. Februar 1761 vernehmen wir abermals aus einem Schreiben des Pfarrers Schmidt von Rechtenbach an das Oberconsistorium in Zweibrücken die alte Klage über die Baufälligkeit der Kirche, die jetzt derart sei, daß man bei Sturm und Regenwetter in der Kirche kaum ein Plätzchen zu finden wisse, wo man nicht dem Wind und Regen ausgesetzt sei, die Kanzel nicht ausgenommen.

Die Hoffnung Funcks, als habe der Herzog keine Verurteilung zu befürchten, war indes eine trügerische. Am 27. September 1763 erfolgte die Verurteilung des Herzogs, das Chor, Langhaus und die Sakristei nach dem Plan und Kostenanschlag der zu ernennenden Experten bauen zu lassen. Die Gemeinde ihrerseits wählte sich einen Experten, nicht aber der Herzog, weil er das Urteil nicht anerkannte und nun mit allen Mitteln auf Cassation (Aufhebung) desselben drang, was der Anwalt der Rechtenbacher als neue Chikane bezeichnete, nur um die Zahlung aufzuhalten. Es war dies für den Kirchbau selbst verhängnisvoll. Denn hätte er seine Experten bestimmt, so würden diese wohl dafür gesorgt haben, daß die Kirche wieder ganz so gebaut worden wäre, wie sie vordem war und es wären vielleicht die jahrelangen, bitteren Streitigkeiten wegen des Hilfsaltars ꝛc. vermieden worden. Am 6. Februar 1764 wurden nun die Experten amtlich bestimmt. Am 15. März desselben Jahres wurde schon Plan und Kostenanschlag in Vorlage gebracht.

In demselben Urteil ward dem Herzog auch auferlegt, den Hauszins für die Benützung eines gewissen Privathauses zu gottesdienstlichen Zwecken zu zahlen und zwar von dem Zeitpunkte der Schließung der alten Kirche an bis zur gänzlichen Erbauung der neuen. Der Bischof von Speier als Probst von Weißenburg und das Capitel von Weißenburg als Mitzehntherrn wurden gnädigst von der Klage gegen sie entlassen. Besagte Verurteilung gründete sich nach Funck auf einen Auszug des Kirchschaffners vom Jahr 1692, in welchem er die „Erbauung des Kirchenwesens" ausdrücklich der Kirchschaffnei zugeschrieben habe.

Der Herzog ließ nun zwar am 7. Januar 1764 der Gemeinde signifizieren (kundthun), daß er den Baumeister Hellermann beauftragen werde, Riß und Kostenanschlag der neuen Kirche anzufertigen, sie sollten sich erklären, ob sie gegen dessen Person etwas zu erinnern hätten; allein auf den Rat seines Advokaten sollte er diesen Akt wieder revozieren (widerrufen), da er sonst eine Anerkennung seiner Verurteilung in sich schlösse, überhaupt solle er auf keine Schrift des Gegners mehr antworten, sondern sie jedesmal an Rat Radius übersenden.

Am 25. Januar 1764 waren auf Betreiben des Herzogs vier Advokaten in Colmar zu einer Consultation (Beratung) zusammengetreten, deren Ansicht dahin ging, daß der Herzog gegen obige Entscheidung von Colmar den Weg der Nichtigkeitsklage bei dem **Conseil d'Etat** (Staatsrat) in Paris zu betreten berechtigt sei. Die Colmarer Entscheidung sei unbegreiflich:

1. weil, so lange der Kirchenzehnte hinlänglich sei, der Herzog weder als Dezimator, noch als Administrator der Kirchengefälle verurteilt werden könne und weil er zufolge des Friedensschlusses, beziehungsweise der Normativjahre 1618 und 1624 sich in dem unwidersprechlichen Besitz der Kirchenrente befinde, und dieselben, die ohnehin zu ihrer bisherigen Bestimmung nicht ausreichen, nie zu persönlichem Nutzen verwendet habe;
2. weil die Gemeinde 1505 sich zu allen kirchlichen Lasten verpflichtet habe und vor etlichen Jahren in dem Rechtenbacher Pfarrhausprozeß der Herzog freigesprochen, das Stift aber als Dezimator zur Baulast verurteilt worden sei; und
3. weil der Herzog persönlich zu dem Kirchbau verurteilt worden sei.

Die Gemeinde war unterdessen auch nicht unthätig. Sie hatte, wie Rentmeister Lorch von Otterbach am 22. März 1764 dem Herzog meldete, durch ihren Anwalt eine weitere Entscheidung erlangt, wornach der Herzog auch die bisherigen Prozeßkosten zu tragen habe, im Betrag von 570 Fr. 18 Sol, die er sofort, um weitere Prozeßkosten zu vermeiden, mit Protestation aus den Kirchschaffneigefällen bezahlen ließ.

In diesem Bericht erwähnte er noch, daß sich bereits zwei Baumeister auf dem alten Kirchenplatz eingefunden hätten, um denselben abzumessen, und daß sie den Bürgermeister nach Weißenburg hätten kommen

lassen, ohne sonst mit jemanden zu reden, und daß sie den beiden Pfarrherrn ein Verzeichnis ihrer Pfarrkinder abverlangt hätten, was aber der lutherische Pfarrer Schmidt verweigert habe, da die Experten keine schriftliche Ordre vorgewiesen hätten.

Die Cassationsklage wurde nun nachdrücklichst betrieben und zu dem Ende eine Denkschrift an den Legationsrat Pachelbel ausgefertigt, die außer andern Urkunden unterstützt werden sollte durch die Thatsache, daß die Intendanz von Elsaß sich erlaubte, von Zeit zu Zeit zu dem katholischen Gottesdienst Gelder aus der Guttenberger Kirchschaffnei verabfolgen zu lassen, was beweise, daß der Herzog niemals als Eigentümer, sondern stets nur als Verwalter der Kirchengefälle angesehen worden sei. Allein Pachelbel machte schon am 9. Juni desselben Jahres 1764 den Herzog darauf aufmerksam, daß solche Nichtigkeitsklagen (demandes en cassation) ihre Schwierigkeit hätten, sehr kostspielig wären, oft Jahr und Tag dauerten und der Ausgang sehr ungewiß wäre, da bei einem anzufechtenden Urteil eine contravention aux ordonnances et lois du roiaume nachgewiesen werden müßte.

Um sich gegen diese Nichtigkeitsklage des Herzogs vorzusehen, ließ sich die Gemeinde gleichfalls ein ausführliches Memoriale anfertigen. Der wesentliche Inhalt desselben ist folgender:

1. Nach den allgemeinen deutschen Gesetzen haben die protestantischen Reichsfürsten die Gewalt, die Kirchengüter und deren Einkünfte einzuziehen, wenn sie sie schon vor dem 1. Januar 1624 in Besitz gehabt, unter der Bedingung, die Beschwerden zu tragen, zu welchen diese Güter bestimmt waren nach der Regel: „res transit cum onere“ (die Sache geht über mit der Last). — Das Haus Pfalz hat sich der Kirchengüter im Amt Guttenberg in den Zeiten der Religionsstreitigkeiten bemeistert auf Grund herrschaftlicher Oberhoheit, ihre Possession (Besitz) wird durch öffentlichen Friedensvertrag beschützt. Diese Possession und Oberhoheit will Niemand antasten. Mit dem Besitz haben sich aber auch die Lasten und Pflichten verändert. Wie früher die Gemeinde, die solche Einkünfte gestiftet, die Obsorge über die Kirche hatte, so jetzt der Herzog. Er hat durchaus keine Ursache, sich über das Urteil von 1763 zu beschweren. Der Zweibrücker Herzog hat 1692 durch seinen Schaffner eine Untersuchung über die Guttenberger Kircheneinkünfte und deren Lasten vornehmen lassen. Der Bericht hierüber liegt auf der Guttenberger Amtsschreiberei. Hier heißt es, daß der Rechtenberger Kirchbau von den Einkünften der Fabrik erhalten werde. Da aber die Fabrik aus den Kircheneinkünften bestehen und diese vom Hause Pfalz an sich gezogen wurden, so hat dasselbe auch für den Kirchbau zu sorgen.

2. Was ist nun Recht nach französischen Gesetzen? Das Edikt von Nantes, das vom conseil zu Colmar niemals angenommen

wurde, will, daß die Einwohner das Langhaus bauen und Pfarrhaus stellen. Im Bistum Speyer nun ist stets Gebrauch gewesen, daß Chor, Sakristei und Langhaus der Zehntherrschaft zur Last fällt, und die Gemeinde nur für den Turm zu sorgen hat, wornach denn auch der Gemeinde Rechtenbach durch das Urteil vom 27. September 1763 der Turm aufgehalst worden ist. Als Filial von Weißenburg hatte Rechtenbach früher die Mutterkirche in Gebäude, Gefäßen ꝛc. zu erhalten, wozu die Pfarrkinder eben die Fabrik gestiftet haben. Das Ablösungsdekret von 1505 bestimmte, daß die Gemeinde sich in betreff. Punkten nach dem Gebrauche der Muttergemeinde richten, d. h. dem Pfarrer für Unterhalt und Wohnung sorgen solle. Indes wurde doch das Capitel zu dieser Sorge verurteilt, 1) weil die Last den Zehntherrn zukomme und 2) weil sich das Weißenburger Capitel der Pfarreinkünfte bemächtigt habe. Die Gemeinde Rechtenbach hatte also nach der Speierer Observanz, resp. nach dem Urteil von 1763 nur für den Turm zu sorgen, für alles andere die Fabrik. Da der Herzog aber der Erbe ist jener Fürsten, die sich der Fabrik bemeistert, so falle diese Last allein dem Herzog zu.

Mehrgenanntes Urteil von 1763 hatte der Herzog binnen Monatsfrist auszuführen. Nachdem Herzog Christian der Aufforderung der Gemeinde vom 4. Mai 1764, dies Urteil nach seinem Inhalt und Tenor zu vollziehen, nachzukommen nicht gesonnen war, erhielt die Gemeinde ein weiteres Urteil (arrêt) vom 29. Mai 1764, das ihr die Berechtigung zusprach, den Kirchbau auf Kosten des Herzogs vornehmen und die Arbeiten durch den königl. Generalprokurator Neubeck auf dem Minderversteigerungswege vergeben zu lassen, wobei der Gemeinde erlaubt wurde, den Herzog zur Zahlung des Steigpreises anzuhalten. Da der Herzog auch dieses Urteil nicht respektiert hat, wurde die Minderversteigerung am 16. August 1764 vorgenommen und dem Maurer Wilh. Weißenbach von Weißenburg um den Preis von 14,300 Frcs. zugeschlagen.

Weißenbach legte sofort Hand an's Werk. Da es ihm aber zur Fortführung seiner Arbeit an Geld gebrach, verlangte er von der Gemeinde einen Vorschuß von 3000 Liv., worauf er glaubte Anspruch zu haben. Die Gemeinde, statt seinem Ansuchen zu willfahren, wies ihn an den Herzog. Nun erwirkte Weißenbach am 28. November 1764 in Colmar ein Urteil, das die Gemeinde verpflichtet, dem Weißenbach par provision (vorschußweise) 1000 Thaler oder 3000 Livres auszuzahlen. Da aber die Rechtenbacher sich auch jetzt nicht dazu verstehen wollten und sich durch ihren Advokaten Schwartz von der Exekution dieses Urteils zu schützen wußten, ließ Weißenbach am 26. Januar 1765 der Gemeinde Rechtenbach einen Akt signifizieren, daß er auf ihre Kosten lehnsweise 3000 Liv. aufnehmen werde. Die Ermächtigung hiezu erhielt er durch Urteil vom 14. May 1765, worin jedoch bestimmt war, daß der endlich

unterliegende Teil die Gemeinde schadlos zu halten habe. Allein die Rechtenbacher, die wohl wegen dieses Urteils nicht lange saure Gesichter gemacht haben werden, beharrten fort bei ihrer Opposition. Da ließ sie Weißenbach am 6. April 1765 gerichtlich auffordern, sich binnen 3 mal 24 Stunden zu erklären, ob 1) es nicht wahr wäre, daß dem Uebernehmer des Neubaues die Materialien der alten Kirche gehörten und 2) ob ihm nicht gleich beim Beginn des Baues 3—4000 Liv. vorschußweise versprochen worden seien, ja noch mehr, wenn er es bedurfte. Darauf erklärte die Gemeinde am 11. April 1) daß, da der Kirchbau nicht von ihnen, sondern von dem Herzog abhänge, sie auch nicht über die Materialien der alten Kirche zu verfügen hätten; nach ihrer Erinnerung hätte Weißenbach wohl nach Beendigung der Versteigerung von den Materialien der alten Kirche geredet und dieselben in Anspruch genommen, worauf aber der Versteigerungscommissär erwidert habe, daß er jetzt nichts mehr in den procès verbal setzen könne und die Sache auf dem dem Werkmeister übergebenen Kostenanschlag (devis) zu beruhen habe; 2) habe Weißenbach wohl nach der Steigerung den Antrag auf Vorschuß gestellt, darauf habe aber der Versteigerungscommissär auf den Hussier Messé gedeutet und versetzt, das sei der Mann, der ihm Geld verschaffen werde. Daher protestiere sie gegen alle ihr deshalb gemachten Kosten.

Weißenbach ließ sich aber damit nicht abfertigen. Er machte eine Klage anhängig bei dem Staffelgericht (Landgericht, Friedensgericht) in Weißenburg. Dies wies ihn aber am 18. April 1765 auf Grund des procès verbals mit seiner Klage ab und verurteilte ihn in die Kosten. Weißenbach hatte zwar den Rechtenbachern den Eid zugeschoben, aber mit Rücksicht auf das Versteigerungsprotokoll nahm das Gericht dies nicht an, indem dies als Probe eines richterlich errichteten Protokolls nicht ohne Verletzung des richterlichen Amtes möglich gewesen wäre.

Unterdessen ging doch der Kirchbau seiner Vollendung entgegen. Die Kosten waren bisher für die Gemeinde schon ziemlich beträchtlich. Der für sie in Colmar aufgestellte Anwalt Schwartz erhielt 586 Liv. 16 Sols und 6 deniers. Da die Gemeinde keinen Fond hatte, diese Schuld zu decken, erholte sie sich von dem Intendanten de Blair Vollmacht zu einem Austeiler von 650 Lires, welche sie am 23. November 1766 erhielt.

Dem Herzog war unterdeß gemeldet worden, daß seine Cassationsklage in Paris angenommen sei und er einstweilen das Colmarer Urteil von 1763 natürlich unter Protestation vollziehen müsse (15. Januar 1765). Ebenso thut ihm Geheime Rat Radias am 9. Februar 1766 zu wissen, daß er alles mögliche gethan, um die gegen ihn ergangenen arrêtes (Urteile) aufzuhalten. So habe der Generalprokurator von Neef in Colmar auf das neue Begehren der Gemeinde, die Guttenberger Einnehmer zur Herausgabe der herrschaftlichen Gelder anzuhalten, seine Conklusionen (Anträge) nicht gegeben, sondern die Schrift bei sich behalten. Die Gemeinde habe sich daher an den Vize-Kanzler in Paris gewandt.

Am 2. October 1766 war die Kirche fertig gestellt. Weißenbach drang nun mit allem Nachdruck auf Zahlung des Steigpreises. Rentmeister Lorch gibt vor, daß er in dieser Richtung noch nichts habe thun können, da keine Zahlungstermine stipuliert waren. Es ist ihm bange, wenn er daran denkt, wie dieser Posten gedeckt werden soll. Die Kirchschaffneigelder hätten vorrätig nur 2400 Lires betragen, die aber an die fürstliche Landrentei hätten abgeschickt werden müssen. Es bleibe nichts übrig, als die Zahlung von den herrschaftlichen Geldern zu machen, wenn ein diesbezügliches arrêt erfolgen sollte, womit sich der Herzog einverstanden erklärte.

Am 10. Oktober 1766 erhielt Weißenbach ein arrêt (Urteil) von Colmar, daß binnen 4 Wochen von dem Amtmann Neubeck Experten erwählen zu lassen, um die Kirche zu examinieren, ob solche nach dem vorgeschriebenen Plan gefertigt sei, ansonst solche ex officio ernannt wurden. So geschah es auch, da die Gemeinde unter Hinweisung auf das arrêt von 1763 diese Verpflichtung ablehnte, aber auch der Herzog keine Experten stellte, obwohl die Gemeinde ihm signifizieren ließ, binnen 8 Tagen die Kirche besichtigen zu lassen, indem sie für nichts gut sei und bei etwa später erforderlichen Reparaturen sich lediglich nur an ihn halten werde.

Da aber Monat um Monat verging, ohne daß das Steiggeld flüssig werden wollte, wandte sich Weißenbach abermals nach Colmar, wo dann am 14. März 1767 das Urteil erging, daß die Gemeinde dem Unternehmer die Baukosten zu zahlen, der Herzog sie derselben aber zurückzuerstatten habe.

Das war ein harter Schlag für die Gemeinde. In dieser peinlichen Lage blieb ihr nichts übrig, als ein Anlehen zu machen. In dieser Not ersuchten sie de Blair, den Intendanten des Elsasses, sie zu autorisieren, unter Versatz ihrer Privat= wie Gemeindegüter 15,000 Lires aufzunehmen, welchem Ansuchen am 20. Juni 1767 entsprochen wurde. Waren doch die Kosten auch schon auf 2033 Lires angelaufen, wovon die Gemeinde allein, abgesehen von Reisekosten, Botenlöhnen &c. 1773 Lir. trafen. Zudem hatte Weißenbach ein Urteil vom 2. Juni 1767 erwirkt, das ihm das Recht einräumte, fünf oder sechs der besten Rechtenbacher Bürger exekutorisch zur Bezahlung des Steigpreises samt Kosten und Zinsen anzuhalten. Anwalt Schwartz parierte aber alsbald diesen Schlag, in dem er schon am 13. Juni 1767 ein arrêt erlangte, wornach Weißenbach die Exekution gegen die genannten Gemeindebürger nicht vollziehen durfte. Zuvor — am 6. Mai 1767 — hatte er aber schon ein wichtigeres Urteil erwirkt, die längstersehnte Entscheidung, die den Herzog verpflichtete, der Gemeinde die Hauptsumme nebst Kosten und Zinsen zu zahlen. Da diese Auszahlung aber nicht so bald erfolgen wollte, ließ er sich die Rechtenbacher durch Urteil vom 6. Juli ermächtigen, bei den Untereinnehmern auf des Herzogs Einkünfte Arrest anzulegen. Zur Gerichtssitzung dieses Tages waren nicht nur der Bürgermeister und

die Schöffen von Rechtenbach geladen, sondern auch sämtliche Unter-Einnehmer im Amte Guttenberg, um sich zu erklären über die Gelder und Werte, die sie vom Herzog in Händen hatten, damit die Rechtenbacher „die Handleerung entgegen die Gemeinde" ordonniert sehen könnten, und endlich auch der Herzog selbst, um seine Einwilligung zu der Handleerung seiner Einnehmer zu geben. Allein weder der Herzog noch seine Einnehmer waren erschienen, diese letzteren, als Wilh. Lutz in Niederotterbach, Daniel Vogel in Vollmersweiler ꝛc. protestierten vielmehr sofort gegen dieses Urteil und ließen auf den 8. Juli den Herzog samt dem Vorstande der Gemeinde Rechtenbach vor den Gerichtshof citieren, damit er (der Gerichtshof) ihnen Mittel an die Hand gebe, vorgedachten Befehl (vom 6. Juli) zu vernichten und um selbigen als schimpflich, gewaltthätig und unbillig deklarieren zu lassen, und so dies nicht ginge, sie vor allen gegen sie ergehenden Verurteilungen schadlos zu halten. Es waren dies aber vergebliche Schritte. Die Rechtenbacher benützten die Rechte, die ihnen die Urteile vom 6. Mai und 6. Juli gaben, ließen, statt jene oberwähnte Anleihe zu machen, die sie jetzt überflüssig dünkte, ohne Umstände auf sämtliche Einnehmereigelder Arrest anlegen, so daß dieselben an Niemand Anderes als an Weißenbach ausbezahlt werden durften. In Folge dessen erbat sich der Obereinnehmer, Rentmeister Lorch in Oberotterbach am 27. Juli 1767 angeblich um den Untergang und das Verderben der Partikularen aufzuhalten, in der That aber, um den auf des Herzogs Gefälle angelegten Arrest aufzuhalten, sogleich 100 Louisdor, in 14 Tagen abermals 100 Louisdor und den Rest dann binnen Monatsfrist abzutragen, unter der Bedingung, daß die unterdes angefangenen Poursuiten (Verfolgungen) aufhören und endlich unter dem Vorbehalt, daß damit weder die Rechtsbeständigkeit der Förderung anerkannt, noch die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde solle hinfällig werden. Natürlich hat die Gemeinde dies Angebot angenommen.

Am 27. November waren bereits bezahlt

1.	Hauszins	520 Liv. 4 Sols 8 den.
2.	Steigpreis	14,300 „
		14,820 Liv. 4 Sols 8 den.
	Rentmeister Lorch versprach in kürzester Frist ebenso zu bezahlen:	
3.	die Kosten des Anwalts vom 29. May 1764 mit	30 Liv. 6 Sols
4.	die Kosten, um zur Minderversteigerung zu kommen	206 „ 1 „
		236 Liv. 7 Sols.

So wurde die Kirche gebaut (von 1764 — Oktober 1766) und endlich auch bezahlt, ohne daß ein Anlehen von Seite der Gemeinde nötig geworden war. Die Cassationsklage des Herzogs war zwar schon seit 15. Januar 1765 in Paris anhängig, der Gemeinde Rechtenbach schon

am 15. Februar 1765 signifiziert, aber im Jahre 1783 noch nicht entschieden.

Da diese Klage nach dem Tode Herzog Christian's IV. nicht weiter betrieben worden zu sein scheint — so ist besagter Kirchbauprozeß im Grunde ein unentschiedener und wird es natürlich so auch bleiben. 1770 erst wurde die Kirche durch Hofprediger, Consistorialrat und Superintendent Petersen von Bergzabern eingeweiht.

Bald sind aber an der neuen Kirche wieder in Folge von Feuchtigkeit Reparaturen notwendig geworden an Bänken, Boden und Thüren. Die Stühle namentlich hatten gelitten, da nur der mittlere Gang geplattet war, was zugleich auch der Gesundheit nachteilig war. Es kam zu neuen Prozessen. Am 26. August 1775 wurde der Herzog als Verwalter der Einkünfte der Kirchenfabrik nach der Ordonnanz vom 21. Juli 1768 und dem Sommationsakt vom 21. Dezember 1772 verurteilt, Beichtstühle, Kanzel etc. alles machen und ebenso, wenn nötig, alles dies auch reparieren zu lassen. Darnach fällt auch die Erhaltung des Kirchturms dem Herzog zur Last. Der Schieferdecker Neef bezog allein für Arbeiten an dem Turm am 30. November 1773 — 393 Gulden.

Größere Reparaturen sind seitdem nicht mehr erforderlich gewesen bis zum Jahre 1776 und 1780, wo die alten blinden Fenster durch neue, teilweise farbige ersetzt wurden. Ebenso wurde auch 1848/49 die alte Orgel veräußert und eine neue, mit 2 Manualen an deren Stelle gesetzt. Sie kostete an 5000 fl. und wurde aus dem Gemeindevermögen bezahlt, die Kosten der Fenster aber wurden durch Umlagen gedeckt.

---

14. Simultankirchenstreitigkeiten.

So lautet der Titel eines weiteren dickleibigen Aktenfaszikels.

Nach der oben Seite 43 erwähnten Ordonnanz Louis XIV. sollte in Orten, wo 2 Kirchen sich befänden, die kleinere den Katholiken eingeräumt werden, wo aber nur eine Kirche sich befände, nach einer Verfügung des Generalintendanten des Elsasses M. de Blanc's vom Jahr 1727 den Katholiken, sofern nur 7 katholische Familien in einem Orte wohnten, das Chor zugewiesen und den Protestanten das Schiff gelassen werde.

Zufolge Auszugs der besonderen Forderungen des Pfalz-Zweibrückischen Hofes nebst den Entscheidungen des Königs lautet nach einer Notiz meiner Akten Art. 37, „daß die Katholiken in dem Langhaus derjenigen Kirchen, welche sie mit den Protestanten gemeinschaftlich haben, keine Altäre und keine Fahnen aufstellen, und wenn sich wider die Gewohnheit darin vorfänden, solche in das Chor versetzt werden sollen;"

Art. 38. „Daß es den Protestanten erlaubt sein möge, sich in denen Kirchen, da das Langhaus zu klein ist, in das Chor zu

setzen, so wie es auch den Katholiken vergönnt sein soll, sich des Langhauses in dieser Absicht zu bedienen; dergestallt jedennoch, daß die katholischen Altäre mit einem Gegitter umgeben werden sollen, damit man, wenn allenfalls eine Kirche wieder neu erbaut werden müßte, die gewöhnliche Abtheilung ohne Unbequemlichkeit machen könne."

Es ist vorläufig zu bemerken, ehe die betreffenden Streitigkeiten hier zur aktenmäßigen Darstellung kommen sollen, daß in den Jahren 1764 bis 1766 das alte protestantische, durch den bekannten Gewaltakt Ludwigs XIV. zur Simultankirche gemachte Gotteshaus abgebrochen und neu auferbaut wurde.

Der Neubau sollte aber durchaus keine Veränderung in den Rechten der beiden Confessionen, noch auch in der innern Einrichtung der Kirche mit sich führen. Letztere sollte in der neuen Kirche planmäßig ganz dieselbe werden, wie in der alten abgebrochenen.

Daraus nun, daß in der neuen Kirche gewisse katholische Priester sich größere Rechte anmaßten, als sie je in der alten Kirche besaßen, erwuchsen all die widerwärtigen und kostspieligen Streitigkeiten, von denen in der Folge die Rede sein wird.

Am 13. Dezember 1765, „morgens nach 5 Uhr, da der Evangelische Schulmeister das erste Zeichen in die Kirche geläutet, kam der Katholische Schulmeister und fragte, was das vor ein Geläut sey? Er sagte, es wäre das erste Mahl vor die Evangelische in die Kirche. Er gab ihm zur Antwort, es werde nichts daraus. Jener sagte, im Nahmen des Lutherischen Pfarrers .... besäßen die Evangelischen die Kirche von Morgens bis 9 Uhr", worauf jener wegging, gleich aber seiner Tochter befahl, für sie auch anzuläuten. Der protestantische Lehrer sah dies für sein zweites Zeichen an und wollte die Lichter aufstecken, konnte aber zur oberen Thür mit seinem Schlüssel nicht hinein, sie war von innen verriegelt, und als er durch die untere Thüre eintrat, stand der katholische Lehrer vor dem Altar und rüstete seine Sachen. Unterdes kam der lutherische Pfarrer. Er ließ sofort den Gottesdienst mit Gesang beginnen. Darauf aber fing der katholische Schulmeister, der einzig und allein in der Kirche war, auch an zu singen, ging aber dann, da er nichts ausgerichtet, davon. Schon hatte der lutherische Pfarrer die Kanzel betreten und zu beten begonnen, da kam auch der katholische Pfarrer mit seinen Leuten, lief zur Kanzel, fing mit dem Pfarrer an zu zanken und begehrte, er solle sich sofort aus der Kirche schaffen. Da der protestantische Pfarrer diesem Ansinnen nicht willfahrte, „trat der katholische Priester vor den Altar, stellte das Hochwürdige aus, fing seinen Gottesdienst an, und weilen von Evangelischen Leuten an der Kanzel gesessen, offerierte er denselben Ohrfeigen . . ., begehrte, sie sollten knyen und forderte auch sogleich seine Leute zu dem Gesang auf. Weilen

nun der Evangelische Pfarrer sah, daß die Verstöhrung groß wurde, auch endlich zu schläg kommen mögte, machte er den Beschluß, gab den Segen und entließ die Gemeinde."

Diesen Vorfall bezeugen 9 Rechtenbacher Bürger als Augen= und Ohrenzeugen, und 21 derselben berichten ihn an das Oberconsistorium in Zweibrücken.

Bei dieser Gelegenheit erwähnen sie auch eine ähnliche Gottesdienststörung, die der katholische Pfarrer Christinet schon am 11. Juni, dem Buß= und Bettag, verursacht habe. Da sei er auch während des evangelischen Gottesdienstes in die Kirche getreten und habe eine Messe celebriert, da er nicht mehr gestatten werde, daß die Evangelischen des Morgens vor $^1/_2$7 Uhr die Kirche zu ihrer Betstunde benützen, die ihr Pfarrer aus Gütigkeit wegen der arbeitsamen Zeit auf 5 Uhr verlegt habe. Pfarrer Christinet behaupte, die Zeit bis $^1/_2$7 Uhr sei sein. Sie hätten zwar wegen beider Vorfälle bei dem Oberamtmann Vorstellung gemacht, aber noch keine Justiz dagegen erhalten. Das Oberconsistorium wolle ihnen daher für ihre Possession, die sie schon vor unvordenklichen Zeiten besessen, wirksamen Schutz verleihen.

Beide Vorfälle betreffen die Kirchenzeit und können, da die Kirche in den Jahren 1764—66 gebaut wurde, sich nur in dem in diesen Jahren zu gottesdienstlichen Zwecken gemieteten Privathause ereignet haben.

Die weiteren langwierigen Verhandlungen betreffen die innere Einrichtung der Kirche.

Am 1. November 1767 beschwerte sich Herzog Christian IV. von Zweibrücken bei dem Kanzler Papelier in Straßburg darüber, daß Pastor Christinet ohne Vorwissen der Herrschaft von der Kirche Possession (Besitz) genommen, dieselbe samt Altar consekriert und alles, was nach der kgl. Verordnung ins Chor gehöre und vorhin darin stand, ins Langhaus plaziert habe. Er erwarte, die kgl. Intendanz werde diese Neuerungen zessieren und die Kirche wieder einrichten lassen, wie sie vordem gewesen sei.

Am 27. April 1768 ließ er eine neue Beschwerde folgen und drang auf gemessene Verordnung an Pastor Christinet. Rentmeister Lorch in Oberotterbach riet, sofort dagegen par acte zu protestieren und einstweilen dem protestantischen Pfarrer Schmid den Gebrauch der Kirche zu verstatten. Diesem Rat trat das Oberconsistorium unterm 15. Juni entgegen. Es fürchtete, damit dem unruhigen Pastor nur erwünschte Gelegenheit zu geben, die Sache zu embrouillieren (verwickeln). Es wollte zuerst die Antwort der kgl. Intendanz abgewartet haben und riet der Gemeinde, sich unterdes ruhig zu verhalten. Sollte auch einmal kein Gottesdienst sein, so könnten die Rechtenbacher ja nach Otterbach gehen, wo Pfarrer Schmid den Senior Reuz vertrete.

Den Protestanten war also, während die Katholiken die neue Kirche sogleich benützten, die Benützung derselben verboten, bis den Protestanten ihre Rechte, um die man sie in der neuen Kirche beeinträchtigt hatte, wieder zurückerobert sein würden.

Die Gemeinde drängte begreiflicherweise; sie wollte sich auch ihres neuen Gotteshauses erfreuen. Pfarrer Schmid klagte nun bei dem Consistorium und das Consistorium bei dem Intendanten. Dieser beauftragte sodann seinen Subdelégué Streicher in Landau, die Parteien zu vernehmen.

Das Verhör fand am 20. August 1768 in Rechtenbach statt. Hierauf ward ein **procès verbal** errichtet und derselbe mit einem Gutachten und Memoire dem kgl. Intendanten überreicht.

Demnach wäre nun, wie Kanzler Papalier am 22. August dem Herzog berichtet, Pastor Christinet völlig unschuldig an der inneren Einrichtung der Kirche; denn schon vor einigen Jahren hätte ein Urteil des Conseil zu Colmar den Bauplan der Kirche genehmigt, ehe noch Pastor Christinet in Rechtenbach gewesen war. Zudem sei protestantischerseits wider den ihnen mitgeteilten Plan n i c h t d a s G e r i n g s t e eingewendet worden, so daß der Intendant gegen jenes Urteil nichts zu verordnen vermöge. Außerdem hätten sämtliche (?) Evangelischen Rechtenbachs vor Streicher ausgesagt, daß sie nichts gegen die innere Einrichtung der Kirche und nichts gegen den katholischen Pfarrer hätten und daß Pfarrer Schmid mit seiner Unterschrift ganz allein geblieben sei, wornach demnach Pfarrer Schmid allein der Urheber der bei dem Herzog angebrachten Klagen zu sein scheine; habe sich doch Pfarrer Christinet bei dem Intendanten sehr über Pfarrer Schmid, sowie über den Rentmeister und Schulmeister beschwert. Nun habe der Intendant aber schon aus besonderer Verehrung für den Herzog diese Klage auf sich beruhen lassen, bis der Herzog sie durch „eine unparteiische Person näher zu untersuchen geruht haben." Papalier meint in seinem Bericht, es sei ja auch ganz gleichgiltig für die Protestanten, wo die Kanzel stehe (sie sollte nämlich da stehen, wo jetzt der Seitenaltar steht), wenn nur der Pfarrer gesehen werde, die Beichtstühle in der Mauer hinderten nicht und die Schließung des Chors würde nicht zu verhindern sein. Das Uebrige dürfte durch einen vernünftigen Mann leicht beizulegen sein. Schließlich wäre den Geistlichen zu raten, auf Liebe, Frieden und Einigkeit zu halten, damit weder der Intendant noch der Herzog behelligt würde, noch auch er Vorwürfen, wie das gegenwärtig sei, ausgesetzt würde, welche das Vertrauen des Herzogs in ihn schwächen könnten.

Dabei konnte sich aber der Herzog nicht beruhigen, weil, wie er am 30. Oktober seinem Kantzler schrieb, durch jene Neuerungen „allzusehr „der **stat. publ.** alteriert und dabei ebenso sehr seinen zuständigen Rechten „zu nahe getreten worden sei." Er schloß ein **Promemoria** bei zu seiner Aufklärung und um den Intendanten zu disponieren, daß den übrigen Beschwerden, so viel von ihm abhinge, abgeholfen werde.

Der Inhalt dieser von dem zweibrückener Oberconsistorium abgefaßten Denkschrift d. d. 26. October 1768 ist im wesentlichen folgender: Das Simultaneum zu Rechtenbach beruht auf einem **status publ.** d. h. auf einem feierlichen Friedensschluß (1697 zu Ryswick), der es bei dem, was der König 1684 verordnet habe, belasse: **religione .... in statu, quo nunc est, remanente.** Dieser Status werde hinsichtlich des Chores durch die kgl. Verordnung von 1727 unterstützt. Derselbe sei auch betreffs des Chors, der Kirchenstunden und des Geläutes in der Rechtenbacher Kirche bis zu deren Abbruch beibehalten worden. Darnach celebrierten die Katholischen die Messe im Chor, und die Protestanten verfügten über das Schiff. Die Kirchenstunden wären schon am 14. Juli 1717 verglichen worden, das Geläute beruhe auf dem Herkommen. Dieser **status publicus** hätte auch in der neuen Rechtenbacher Kirche beibehalten werden sollen. Denn das sei wohl **simple** (klar), daß die erneuerte Gestalt des Baues keinen Einfluß auf den nach dem **stat. publ.** darin zu celebrierenden Gottesdienst haben könne.

Jetzt aber finde sich

1. der Taufstein, der sonst mitten unter dem Eingang in den Chor unter dem Bogen gestanden, ganz im Schiff der Kirche; ebenso zwei Beichtstühle, während sonst einer im Chor stand; ferner der Himmel und die Fahnen, die sonst nur zur Zeit der Communion aus dem Chor in das Schiff gestellt und dann wieder zurückgebracht wurden; endlich ein katholischer Altar an dem Ort, wo sonst die Kanzel stand, welche nun gegenüber solle gestellt werden, wo ehedessen der lutherische Pfarrstuhl gestanden.
2. Störe der Pastor Christinet die Protestanten vielfältig, wenn diese ihren Gottesdienst vor 6 Uhr Morgens anfangen, während doch das Reglement von 1717 die Ordnung genau vorschreibt.
3. Suche Pastor Christinet Neuerungen wegen des Geläutes, obwohl beide Gemeinden seit lange daran gewöhnt waren, daß das Anziehen der großen Glocken das Zeichen für die Protestanten, das Anziehen der kleinen Glocken das Zeichen für die Katholiken sei.

Aus der Untersuchung Streichers ergebe sich, daß Pastor Christinet sich auf den Riß berufen habe, den die von dem **Commissaire des Conseil souverain** und die aus den beiden Cultusgemeinden ernannten (nicht von ihnen selbst erwählten) Experten verfertigt und auf welchen hernach bei der Versteigerung des Gebäudes die Adjudikation (Zuschlag) erfolgt sei. Derselbe (Riß, Plan) enthalte alle von Pfarrer Schmid beklagte **innovationes contra st. publ.** (Neuerung gegen das öffentl. Recht) und deshalb werde des Pfarrers (Schmid) Klage für impertinent gehalten, umsomehr als die lutherischen Vorsteher den **procès-verbal** zu unterschreiben abgeschlagen und deklariert, daß sie keine Klage hätten. Man

habe den Pfarrer in einer Sache, um die sie sonst sehr eiferten, auf einmal stecken lassen. Warum? „Man hat Thörichte eingezogen und geglaubt im stande zu sein, Aufschluß zu geben" (warum sie nämlich merkwürdiger Weise keine Klage hätten). Bekanntlich sei der Herzog auf Anstehen der Rechtenbacher utriusque rel. (beider Confessionen) als Administrator (Verwalter) der Guttenberger Fabrik zur Erbauung der Kirche verurteilt werden. So hätte nun auch der Plan hiezu dem Herzog erst vorgelegt werden müssen, ob nichts darin gegen den Friedensschluß innoviert (beabsichtigt) werde. Das sei aber nicht geschehen. Wäre es geschehen, so würde der Commissaire ihn ohne Zweifel nach der vorliegenden Ordonnanz rektifiziert und corrigiert haben.

Es hätten zwar den Riß etliche lutherische Unterthanen (vielleicht jene obgenannte „Thörichte", beschränkte Menschen, oder auch sonst dem Pfarrer persönlich übelwollende Leute) unterschrieben, und siehe da! „man hat auf diese vermeintliche Approbation (Billigung) die Versteigerung und die Adjudikation vor sich gehen lassen."

Zur Immutierung (Veränderung) eines solchen auf Friedensschlüsse gebauten stat. publicus seien es gewiß nicht die Bauern, deren Consens (Zustimmung) man vorzüglich einhole. Ueberdies seien des Herzogs Rechte gekränkt worden, weshalb der Pfarrer Schmid völlig Recht gehabt habe, die Sache zur Anzeige zu bringen.

Die Denkschrift kann nicht unterdrücken, daß auch sonst noch die Bauern sich gegen die Landesherrschaft als ungehorsam erwiesen haben. Der Fall war folgender:

Während des Kirchbaues wurde der Gottesdienst in einem Privathaus abgehalten. An Ostern 1768 ward die Miete gekündigt. Den Protestanten wurde nun befohlen, den Eigentümer zu ersuchen, ihnen das Haus gegen Zins zu lassen, bis die bei der Intendanz angebrachten Beschwerden entschieden wären. Das thaten sie aber nicht, sondern trugen, als der Kirchschaffner den locatorem (Vermieter) zur Erstreckung des Leihcontrakts disponiert (bestimmt) hatte, die Bänke aus dem Hause und verbrachten sie in die Kirche. Dem Pfarrer Schmid wurde hierauf verboten, bis zur Entscheidung in der Kirche sacra (heilige Handlung) zu verrichten und seitdem haben sie gar keinen öffentlichen Cultus.

Was den zweiten Punkt, die Zeit des Gottesdienstes betreffe, so kenne, wie die Denkschrift weiter hervorhebt, Pastor Christinet das Reglement von 1717 wohl. Allein gegen den Esprit (Geist) der Ordonnanz und das Reglement wolle er von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr morgens die Kirche für sich haben, weil die römische Kirche die dominante (herrschende) sei. Und in seiner Beschwerdeschrift gegen Pfarrer Schmid führe er es als ein gravamen (Beschwerde) an, daß dieser es nicht ruhig hinnehme, wenn er in seinem altherkömmlichen Frühgottesdienst von Pastor Christinet gestört werde.

Das Oberconsistorium spricht die Hoffnung aus, es werde dem Pastor Christinet verboten werden, den lutherischen Pfarrer zu stören, wenn er seinen Gottesdienst um 5 Uhr anfange und im Winter um 9 Uhr und im Sommer um $1/2$9 Uhr die Kirche für die Katholiken räume.

Da aber auf alle bisherigen Vorstellungen von Seite der königl. Intendanz keine Resolution erfolgte (Entschließung), ließ der Herzog abermal ein Promemoria (Denkschrift) und nun an Amtmann Sadoul in Candel ergehen behufs seiner Orientierung und zur Beförderung der von der Intendanz zu erwartenden Dezision (Entscheidung).

Der Inhalt dieses Memoire's ist folgender:

Im Jahr 1717 hat ein Pater des Capuzinerklosters in Weißenburg Joh. Maria die 3 Kirchen zu Dörrenbach, Oberotterbach und Rechtenbach deserviert (bedient). In letzterer gab es Irrungen wegen der Kirchenstunden. Das veranlaßte den Marechal du Bourg, Intendant zu Straßburg, den Preteur Villemann (Subdelégué, Bevollmächtigter zu Lauterburg) zu deleguieren (absenden), die Parteien zu vergleichen. Der Vergleich kam zustande am 14. Juli 1717. Nach diesem Reglement ist

1. zuerst protestantischer Gottesdienst und zwar ist morgens im Winter um 9, im Sommer um $1/2$9 Uhr, und
2. nachmittags um 2 Uhr die Kirche für die Katholiken zu räumen.

Dieser Vergleich erhielt übrigens keine rechtsverbindliche Kraft, da der Condeminus, der Herzog von Zweibrücken, denselben nicht genehmigt hat.

Als nun 1742 Rechtenbach in der Person Scherb's einen eigenen katholischen Pfarrer erhielt, verlangte dieser schon um 1 Uhr die Kirche für sich. Als er 1743 von der kgl. Intendanz zur Ordnung verwiesen war, gab es Ruhe. Doch nur auf kurze Zeit. Denn neuerdings wollte auch Pastor Christinet dem protestantischen Pfarrer vorschreiben, wann der seinen Vormittagsgottesdienst anzufangen habe, was ihm aber nach der Ansicht der Denkschrift ganz gleichgiltig sein könne, wenn er nur um 9, beziehungsweise um $1/2$9 die Kirche geräumt finde.

Es sei also, fährt diese Denkschrift fort, eine offenbare Contravention (Zuwiderhandlung) gegen das Reglement von 1717 gewesen, wenn der Pastor um 5 Uhr morgens in den Gottesdienst des Pfarrers Schmid gestürmt sei, dem Pfarrer auf der Kanzel obloquiert (widersprechen, tadeln) und während der Predigt eine Messe celebriert habe, was erst um 9 Uhr hätte geschehen dürfen.

Wieder schließt auch diese Denkschrift mit der Hoffnung, daß die kgl. Intendanz solche Störungen in Zukunft unmöglich machen werde.

Am 7. Juli 1769 konnte endlich der Kanzler Papelier in Straßburg seinem Herzog berichten, daß er eine Ordonnanz von dem kgl. Intendanten erwirkt habe, „wodurch wieder alles auf den alten Fuß gestellt würde, nur daß die Beichtstühle in dem

Schiff bleiben und nur gebraucht werden sollten, wenn die Evangelischen keinen Gottesdienst hätten".

Den Herzog ersuchte er im Namen des Intendanten, die protestantischen Geistlichen zum Frieden zu ermahnen, wie gleiches durch Amtmann Sadoul in Candel hinsichtlich des katholischen Geistlichen geschehen werde.

Diese langersehnte Ordonnanz ist datiert vom 21. Juli 1769.

Jedoch war es noch nicht an dem, daß sofort wieder alles auf den alten Fuß gebracht worden wäre. Denn schon am 19. August 1769 mußte Amtmann Sadoul dem Pastor Christinet seine Widersetzlichkeit gegen die Ordonnanz verweisen, daß er zögerte, den Seitenaltar abzureißen und damit das Gift der Uneinigkeit abzuleiten.

Er drohte ihm, wenn er seinen Ungehorsam fortsetze, an den Intendanten zu berichten, der bei dem Cardinal (in Speyer) seinen Credit anwenden würde, um ihm die Reue über sein Vorhaben beizubringen.

Am 31. August 1769 berichtete Rentmeister Lorch in Oberotterbach an das Oberconsistorium, daß er von dem kgl. Intendanten beauftragt sei, das Innere der Kirche dem Herkommen gemäß wiederherzustellen. Er sei deswegen vor 8 Tagen nach Rechtenbach gegangen und habe die Geistlichen und Kirchenvorsteher zu sich beschieden. Pastor Christinet sei aber nicht erschienen. Als er die Ordonnanz vorgelesen, sei bei § 1 „Beseitigung des Nebenaltars" von Seite der Katholiken heftiger Widerspruch erhoben worden. „Sie haben offen erklärt, ihn nicht zu deplazieren (beseitigen), da sie ihn auch nicht hingestellt haben." Alles Zureden habe nichts gefruchtet. Ebenso schwierig seien die Evangelischen gewesen; sie hätten sich geweigert, den Recurs an den Intendanten zu ergreifen, indem sie die Betreibung ihrer Angelegenheit lediglich hoher Herrschaft überlassen und sich daher nur an Sadoul als den von dem Intendanten mit der Exekution Beauftragten halten wollten. Er aber habe sie nur an die Intendanz verweisen können, weil er nicht ein Dekret (Befehl) ertheilen könne, gegen das Catholici an den Conseil zu Colmar appelieren könnten, was für hohe Herrschaft nachteilig werden möchte.

Am 15. September 1769 ließ der Herzog durch Papelier dem Intendanten seinen Dank für die Ordonnanz aussprechen. Am 29. Oktober 1769 wiederholte er seinen Auftrag, da Rentmeister Lorch an der Einrichtung des Inngebäudes verhindert sei, so lange der autel d'aide (Seitenaltar) nicht der gegebenen Ordonnanz gemäs aus dem Schiff in das Chor versetzt sei.

Am 22. November ließ der Intendant wiederholt dem Herzog zu wissen thun, daß die Vollziehung der Ordonnanz lediglich von ihm (dem Herzog) abhinge. Wofern es Widerstand gebe, habe der Oberrichter (d. i. Amtmann Sadoul) durch den „auf dem Platz sich befindenden Unterrichter" seine Verordnung in Exekution (Vollstreckung) zu setzen. Daher sei Sadoul zu befehlen, seine Schuldigkeit zu thun.

Sadoul aber that sie nicht. Warum? Das legte er dar in einem am 3. Dezember an den Herzog gerichteten Brief. Er habe, schreibt er,

vernommen, daß die beiden Parteien von neuem geärgert worden seien durch Personen, **qui ne devraient chercher qu' à maintenir et faire regner la paix** (die nur bestrebt sein sollten, den Frieden zu handhaben). Er habe an den Priester in Rechtenbach geschrieben, dieser aber habe erwidert, daß es nicht seine Sache sei, einen consekrierten Altar zu demolieren (zerstören). Beide Briefe habe er dem Kanzler Papelier vorgelegt. Dieser habe ihm eröffnet, daß er (Sadoul) nichts anderes zu thun habe, als streng die Ordonnanz durchzuführen. Er habe nun sofort den Bürgermeister von Rechtenbach nebst Anderen zu sich bescheiden lassen und ihnen bei Gefängnisstrafe eingeschärft, **de faire demolir l'autel, dont s'agit. Ils promirent obeir** (den Altar abreißen zu lassen, worum es sich handelt. Sie versprachen zu gehorchen). Er habe nun geglaubt, alles sei zufrieden, da habe er einen Brief von Colmar erhalten, worin man ihm die Schritte bezeichnet habe, die der **Curé** (Priester) von Rechtenbach bei dem Generalprokurator gethan, und worin man ihm Mittheilung von dem Versprechen gemacht habe, das ihm (dem Priester) gegeben worden sei, nämlich einen Haftsbefehl gegen mich zu erlassen, wofern ich erwähnten geweihten Altar abreißen ließe. Nun, schreibt er, sei er aber von Straßburg gekommen, wo er dem **Subdelégué général** Bericht erstattet. Der aber habe sein Verfahren gebilligt und sich sehr gewundert über das Stillschweigen der beteiligten Parteien. Es bliebe sonach den Protestanten kein anderer Ausweg übrig, als sich an den Intendanten zu wenden.

Der Herzog erwiderte hierauf gnädig, „daß er (Sadoul) bei diesen eingetretenen widrigen Umständen die weitere Exekution **in suspenso** gehalten (aufgeschoben), sei zu entschuldigen, und Sadoul erhielt zugleich den Auftrag, von dem Intendanten weitere Instruktionen (Verhaltungsbefehle) einzuholen und Copie (Abschrift) vorzulegen.

Am 2. August 1770 berichtete Pfarrer Neuz zu Rechtenbach an den Superintendenten (Dekan) Petersen in Bergzabern: „Nun haben die Catholici Posession von dem Altar in dem Langhauß genommen, sie haben denselben mit Ornamenten schön verziert und vor 14 Tagen die erste Meß darauf gelesen." Er habe, schreibt er, dann dem katholischen Pastor eine Visite gemacht, um ihn zu fragen, ob der Cardinal ihn geheißen. „Nein," habe der Pastor versetzt, „der Herr Dechant, weil man sehe, daß der Altar nicht hindere und die Kanzel auf die andere Seite könne gestellt werden; der Altar müsse so stehen bleiben." Das seien aber, meint Neuz, nichts als Chikanen. Die Gemeinde (die protestantische) bitte, flehe, daß ihr doch einmal der Eingang in ihr neuerbautes Gotteshaus möchte erlaubt werden. Im vorigen Jahre habe er die Communion in Oberotterbach gehalten. Da seien alle Rechtenbacher gekommen; dies Jahr Niemand. Nach dem Gottesdienst in Oberotterbach sei jeden Sonntag Katechismus-Examen im Schulhaus in Rechtenbach, aber es komme Niemand. Sie seien, sagen sie, genug in die Schule gegangen; wenn man wieder in die Kirche gehe, wollten sie kommen und ihre Eltern

würden sie schicken; er solle nur machen, daß ihnen die Kirche geöffnet werde. Damit leide er selbst Schaden, da ihm die Bauern nicht mehr die Güter baueten, wie früher ... Wolle er sie zu ihrer Pflicht anhalten, so sagen sie, er solle in die Kirche gehen, dann wollten sie auch in den Wingert gehen. Die Gemeinde-Vorgesetzten seien sogar zu ihm gekommen, so groß sei der Unwille und die Ungeduld, und haben ihm gedroht, wenn er nicht bald in die Kirche gehe, es bei dem Generalprokurator in Colmar durchzusetzen, daß er m ü s s e.

Alle Vorstellungen, der Herzog werde schon sorgen, und alle Begütigung helfe nichts mehr. Sie hätten mit Generalprokurator Schwarz von Colmar, der vorige Woche in Weißenburg gewesen sei, geredet und der habe ihnen versprochen, ihnen behülflich zu sein. Wenn es unter diesen Umständen noch lange währe, entstehe noch ein Aufruhr unter dem Volk, niemand könne sich vorstellen, wie unbändig es sei.

Superintendent Petersen fand das hier Berichtete nur allzu begründet.

So drang nun der Herzog unterm 12. August 1770 abermals bei dem Intendanten auf schleunige Beförderung seiner Ordonnanz. Die Verzögerung, berichtet ihm hierauf Papelier am 29. August, rühre lediglich von dem Tode des bisherigen Bischofs her und daß der neue Bischof die „zur geistlichen Gewalt erforderliche Bulle von Rom noch nicht erhalten habe." Wenn dies geschehen sei, habe der Intendant versichert, werde er beim Hof in Bruchsal und beim Bischof die Sache betreiben. Was indes den Gebrauch der Kirche angehe, so könne derselbe ohne Präjudiz (Nachteil) gestattet werden, nur müßten die Evangelischen vermittelst eines durch den kgl. huissier an den katholischen Geistlichen und Schultheißen zu signifizierenden acte de protestation ihre Opposition wiederholen, wie sie sich ihrer unter dem 21. Juli 1769 bestätigten Rechten durch der Catholischen Vorgehen keineswegs zu begeben gesonnen seien.

Jetzt wandte sich der Herzog am 12. September 1770 an den Bischof in Speyer und stellte ihm vor, wie nach der königl. Ordonnanz vom 21. Juli 1769 das „Interieur (Innere) der Kirche auf dem nämlichen Fuße, wie solches zuvor gewesen, hergestellt, unter anderm auch der Altar aus dem Kirchenschiff wieder amoviert und in das Chor versetzt werde;" da aber der Altar consekriert sei und die Versetzung ohne bischöfliche Autorität nicht vollzogen werden könne, so habe er sich schon am 24. Dezember 1769 an seinen Vorgänger gewandt und von demselben auch eine ganz befriedigende Antwort erhalten. Der Bischof habe ihm am 12. Januar 1770 wörtlich von Bruchsal aus geschrieben: „Wie Uns diese (Ordonnanz) mit gestriger Post von Paris aus zu Handen gekommen ist, so nehmen wir keinen weiteren Umgang in Gemäßheit Ew. Liebden gefälligen Ansinnen, das bei Versetzung sothanen Altars fernerweit nöthige zu verfügen und e i n s o l c h e s, s o b a l d e s d i e W i t t e r u n g d u l d e n w i r d, z u S t a n d e b r i n g e n z u l a s s e n." Es habe auch der Cardinal zu dessen Exekution einen Commissarium in der Person des Dechanten Scherb zu Weißenburg ad locum gesandt, welcher

als ehemaliger Pfarrer zu Rechtenbach aber der Urheber des ganzen Kirchenstreites sei und die Ausführung der Ordonnanz unterlasse. Schließlich sprach der Pfalzgraf noch den Wunsch aus, daß die Ordonnanz in Gegenwart seines Commissärs Sadoul und eines von dem Bischof zu schickenden Commissärs, als welchen er sich aber gedachten Dechanten verbitte, zur Ausführung komme.

Am selbigen Tag beauftragte er auch den Amtmann Sadoul, mit Rentmeister Lorch den Tag zur Einweisung der Protestanten in die Kirche zu verabreden, nur sei zuvor durch einen Akte de protestation ihre Opposition zu wiederholen.

Nachdem dies geschehen, wurde die Kirche noch im Verlauf des Jahres 1770 eingeweiht durch Superintendent Petersen. Damit hatte der Prozeß einen vorläufigen Abschluß erreicht.

Erst am 18. März 1771 erwiderte der neue Bischof dem Herzog, daß er vor kurzem vernommen, daß die Kirche in Rechtenbach ganz planmäßig ausgeführt sei, man möge ihm nur betreffenden Plan vorlegen, da er vor genommener Einsicht eine schlüßliche Erklärung nicht geben könne. Diese Antwort des Bischofs lautete ganz anders als die seines Vorgängers. Daher machte der Herzog seinem Aerger in einem am 1. April an Papelier gerichteten Schreiben mit den Worten Luft, daß mit dieser Erklärung des Bischofs unter der Larve des vom königl. Rat zu Colmar genehmigten Planes die Intendantische Verordnung vereitelt werden solle. Die Angelegenheit wollte nicht vorwärts kommen. Während sie im ersten Flusse schien, staute sie sich wieder. Der Gemeinde wuchs die Ungeduld.

Da ließ sie am 21. Dezember 1772 dem herzoglichen Rentmeister Lorch, beziehungsweise dem Herzog durch den huissier einen acte de sommation (Aufforderung) signifizieren, „faire pourvoire incessement l'église nouvellement construite au dit Rechtenbach d'une chaire, confessioneaux, galeries et autres necessités requises“ (sofort die neuerbaute Kirche zu Rechtenbach mit einer Kanzel, mit Beichtstühlen, mit einer Galerie 2c. zu versehen.) Der Herzog war aber am 27. September 1763 von dem Conseil souveraine zu Colmar verurteilt worden, die Kirche wieder aufzubauen nach dem Plan und Kostenanschlag, wie er durch die offiziellen Experten festgestellt ward.

Den Kostenanschlag betreffend schrieb am 20. März 1773 Papelier an Amtmann Sadoul, daß derselbe von Veränderungen im Innern der Kirche durchaus nichts enthalte; es könne nur geschehen sein, daß man sie par une surprise manifeste (durch (eine offenbare List) in den Plan gebracht habe, der niemals aber den Beamten des Herzogs vorgelegt worden, der doch die Hauptperson sei, und daß er nur von dem Priester und einigen Bürgern der Gemeinde unterzeichnet worden sei. Das wäre Grund

genug, daß der Herzog nicht einseitig zu der betreffenden Exekution, d. i. zur Beseitigung des Seitenaltares geschritten sei; ein anderes wäre es, wenn gewisse öffentlichen Friedensverträgen oder königl. Verordnungen (wie denen vom 21. Dezember 1684) zuwiderlaufenden Neuerungen dazu Veranlassung geboten hätten.

Zu der Zeit war Pfarrer (lutherischer) in Rechtenbach Christ. Reinh. Schreiner. An diesen richtete anfangs des Jahres 1774 das Oberconsistorium die Anfrage, ob der in dem Langhaus der Rechtenbacher Kirche introduzierte katholische Altar weggeschafft und an dessen Stelle die Kanzel gestellt sei. Darauf schrieb er zurück, daß es gar nicht den Anschein habe, als ob es bald geschehe, und machte den Vorschlag, „die Kanzel einstweilen mit dem Altar cum protestatione auf die andere Seite der Kirche neben den Pfarrstuhl auferbauen zu lassen." Unterdessen könne die Sache mit dem Altar betrieben und „die Kanzel bei erfolgender Abänderung des Altars gar nicht ohne merkliche Veränderung ..... an die Stelle der vorigen Kanzel gesetzt werden," sofern von Seite der Catholiken kein Einwand mehr zu befürchten sei. Kirchschaffneiverweser Jacobi von Oberotterbach berichtete am 24. März 1774 an den Herzog und gab der Meinung Ausdruck, nicht zu pressieren, vielmehr den Amtmann Sadoul an die Exekution der Intendantischen Ordonnanz zu erinnern. Werde diese ausgeführt, dann sei alles andere nicht nötig.

Da konnte nach allen diesen verzweifelten Ratschlägen Papelier am 17. Juli 1774 dem Herzog die freudige Mitteilung machen, daß er von dem Intendanten die Versicherung erhalten, daß im Falle fortdauernder Weigerung des Bischofs, den „widerrechtlich erbauten und bereits konsekrierten Altar in das Chor zu setzen, die nachdrücklichsten Maßregeln würden ergriffen werden, was bisher nicht möglich war, da seit einigen Jahren der Bischof fast beständig abwesend sei" und da der Bischof eine Collision (Zusammenstoß) mit dem Conseil zu Colmar zu befürchten vorwende, so habe er dem Geheimen Rat Radius aufgetragen, mit dem herrschaftlichen Advokaten und gleichfalls bischöfl. geheimen Rat Kieffer zu sprechen, um durch diesen womöglich auf den Bischof einzuwirken. Daher halte er es für gut, einstweilen von dem Vorschlage Schreiners abzusehen.

Am 22. Juli desselben Jahres schrieb er selbst an Rat Radius in Ribeauville: „on a fait glisser dans la Neef un autel d'aide precisement à l'endroit, ou d'être placée la chaire" (man hat in das Schiff einen Seitenaltar einschmuckeln lassen grade an den Ort, wo die Kanzel hingestellt werden sollte). Es sei nicht anzunehmen, daß das tribunal suprême (der oberste Gerichtshof), indem es bewußten Plan genehmigte, mehr bewilligen wollte, als der Plan enthielt, Neuerungen, über welche auch der Kostenanschlag nichts enthielte und die auch dem Herzog, dem am meisten dabei interessierten, unbekannt seien. Namentlich die Erwägung, daß die innere Ordnung der Kirche lediglich der Intendanz zustehe, hat mit Recht zur Folge, daß die Gewissenhaftigkeit

des Conseils in Verdacht komme durch die Klage über die Bestätigung eines Planes, der nur das Werk des Priesters und einiger Bürger sei und überdies dem alten Besitzstand und den Reglements zuwiderlaufe, die in dieser Hinsicht in der Provinz bestehen. Dann erinnerte er daran, wie der vorige Bischof das positive Versprechen gegeben, den Seitenaltar zu beseitigen, sein Tod aber die Ausführung seines Versprechens gehindert habe, wie dann der neue Bischof, ehe er in der Sache etwas thun könne, zuvor Einsicht von dem in Colmar gutgeheißenen Plan begehrt habe, den ihm aber der Herzog nicht vorlegen konnte, da er ihm selbst nicht unter die Augen gekommen sei. Seitdem sei die Kirche in Rechtenbach ohne Kanzel. Die Gemeinde habe nun zwar den Herzog verklagt. Und wenn nun auch dieser samt dem Intendanten wiederholt auf der Ausführung der Ordonnanz vom 21. Juli 1769 gedrungen, so sei man dennoch bis heute keinen Schritt weiter zum Ziele gekommen. Er (Radius) könne nun den Herzog wie auch den Intendanten M. du Blaire besonders verbinden, wenn er durch Rat Kieffer den Bischof dazu brächte, sich die Entfernung des Altars gefallen zu lassen, was ja **ne fait pas le moindre tort ni prèjudice à la religion catholique** (was ja der katholischen Religion nicht im mindesten Unrecht oder Schaden bringe). Schließlich wolle er ihn gebeten haben, ihn die Antwort Kieffers doch recht bald wissen zu lassen.

Dieselbe erfolgte am 2. August 1774. Kieffer meint, daß der Herzog hinsichtlich des Seitenaltars, **qui à été marqué dans le dit plan dans une partie de la neef et même dans l'endroit, ou la chaire doit ètre placée** (der gezeichnet ist im Plan in einen Teil des Schiffs und sogar an den Platz, wohin die Kanzel gestellt werden soll) in die Streitigkeiten der lutherischen und katholischen Gemeinde zu Rechtenbach nicht eintreten soll. Uebrigens müsse er gestehen, „daß in den andern Kirchen, die in dieser Provinz (Elsaß) ebenfalls gemeinsam sind zwischen den Lutherischen und Catholiken, sich kein anderer Altar befindet als in dem Chor." Wenn der Bischof die Translokation des Altars anordne, werde sie erfolgen; wenn nicht — nicht. Wenn auch die Ordonnanz von 1769 die Versetzung des betreffenden Altars anordne, so lasse sich diese angesichts der Einweihung des Altars ohne Erlaubnis des Bischofs nicht mehr bewerkstelligen. Zuletzt weiß er für die lutherische Gemeinde keinen anderen Rat, als sich an den Intendanten zu wenden.

Daß die öftere Berufung römischer Seits auf die Einweihung des Altars pure Chikanen sind, leuchtet jedem Vernünftigen ein, indem nicht abzusehen ist, wie mit dem Transport oder der Versetzung eines geweihten Möbels dessen Weihe verloren gehen kann.

Die Folge dieses Kieffer'schen Berichts war nicht etwa Entmutigung, wenn auch die Hoffnung auf eine günstige Erledigung der streitigen Angelegenheit dadurch ziemlich herabgestimmt worden sein mochte, sondern erneute und energischere Anstrengungen.

Aber- und abermal bemühte sich Papelier bei Rat Radius um seine Verwendung bei dem bischöflichen Rat Kieffer, daß dieser seinen Einfluß bei dem Bischof geltend mache, während er beabsichtige, mit dem Sekretär des Intendanten M. de Maraire zu reden, und ersuchte ihn um umgehende Mitteilung alles dessen, was in Colmar auf das listige Begehren der Gegenpartei geschehe. So am 4. August 1775.

Acht Tage später war ihm schon bekannt, daß die Gemeinde schwierig werde und sich an den Chef des Conseil zu wenden drohe. Er besorgte ein ungünstiges Urteil, das sich im Widerspruch mit der Ordonnanz vom 21. Juli 1769 finden möchte. Und all das hat niemand verschuldet als der Bischof.

Endlich hat sich der Intendant selbst an den Bischof gewandt. Daß dieser aber, berichtet Papelier dem Herzog, sein Schreiben noch keiner Antwort gewürdigt, darüber sei der Intendant wie sein I. Sekretär sehr ungehalten derart, daß letzterer ihm (Papelier) geraten, sich direkt beim Hof zu beschweren und die Ausführung der Ordonnanz durch einen kgl. Befehl zu erwarten. Im weiteren Verlauf der Verhandlung mit de Marain habe dieser es schließlich für rätlicher gehalten, die protestantische Gemeinde selbst zu diesem Recurs an den König zu bewegen. Kieffer aber habe, aus Furcht sich unangenehm zu machen, sich jede persönliche Verwendung bei dem Bischof verbeten und gemeint, man solle die Rechtenbacher Protestanten dazu vermögen. Doch davon habe man sich keine gedeihlichere Wirkung zu versprechen, als von den Verhandlungen, die der Herzog oder der Intendant bisher mit dem Bischof geführt haben. Uebrigens versprach der Sekretär de Marain, noch einmal den Intendanten zu einem nachdrücklichen Schreiben an den Bischof zu bewegen. Das Schreiben wurde ausgefertigt und an den Bischof gesandt — aber ohne Erfolg.

Da endlich läßt sich Geheime Rat Radius am 15. August 1775 vernehmen, er habe von dem Prokurator der Gemeinde Rechtenbach vernommen, daß die beiden Religionsverwandte in Rechtenbach ihm (Schwartz) aufgetragen, nachfolgende annoch unfertig gebliebene Arbeiten zu verlangen: 1) die Einrichtung und Ausbesserung der Bänke, 2) der großen Kirchenthür, 3) die Aufrichtung der Kanzel, 4) der Beichtstühle, 5) der Emporbühne und 6) die Belegung des Kirchenbodens, wo er mangelhaft ist; zum andern, daß die beiden Gemeinden über die Belassung des streitigen Altars einig seien, weshalb der Gemeinde die schuldige Reparatur 2c. nicht länger zu versagen sei, da damit der Hauptgegenstand der bisher verschobenen Einrichtung des Rechtenbacher Kirchengebäudes wegfiele. Das sei sofort durch den herzoglichen Schaffner zu besorgen und könne geschehen ohne prejudice (Nachteil) der von dem kgl. Hof wegen Versetzung des in dem Kirchenschiff unrechtmäßig befindlichen Nebenaltar zu machenden Schritte.

Siehe da, das, worauf Papelier bereits schon am 11. August hinwies, war eingetreten. Die Gemeinde hatte das Gericht angerufen, der

Herzog erhielt einen Summationsakt (Aufforderungsakt) unterm 11. April 1777 mit Beziehung auf den am 21. Dezember 1772 durch den **huissier Marechal** signifizierten zugestellt, die Kanzel, Empore ꝛc. herrichten zu lassen.

Darauf erklärte es Kirchschaffner Jacobi dem Herzog für rätlich, die Ordonnanz der Gemeinde mit der Offerte signifizieren zu lassen, daß man sich nicht weigere, das Innere der Kirche herzustellen, wenn sie der bewußten Ordonnanz Genüge leisten würden.

Damit schließen die Akten und die länger als 10 Jahre mit unendlicher Unverdrossenheit geführten Verhandlungen. Es ist ein erfolgloser Kampf gewesen und schließlich so gekommen, wie Pfarrer Schreiner es beantragt hatte, und wie heute noch die Dinge liegen. Die Kanzel wurde cum protestatione samt dem Pfarrstuhl auf dem provisorischen Ort aufgerichtet und steht noch heute da cum protestatione, während ihr gegenüber der Seitenaltar im Schiff verblieb und bis auf heutigen Tag seinen Platz widerrechtlich da behauptet. Wie der Altar, so befindet sich auch der Taufstein heute noch im Schiff der Kirche, während er seinen Platz unter dem Bogen des Einganges zum Chor haben sollte. Die Beichtstühle indes, die ihren Platz im Schiff der Kirche haben sollten, konnten sich diesen Platz nicht erobern und stehen im Chor.

Es kann im Interesse des confessionellen Friedens nur zu beklagen sein, daß die Ordonnanz von 1769 in verschiedenen Beziehungen nicht zum Vollzuge kam und so heute noch unvollzogen ist.

Einige kleine Nachspiele erlebten diese alten Kirchenstreitigkeiten auch in unserem Jahrhundert.

Am 6. Dezember 1818 sah sich das Presbyterium zu Rechtenbach veranlaßt, beim kgl. Landkommissariat Bergzabern eine Beschwerde einzureichen, die Aufrechterhaltung des bestehenden Reglements hinsichtlich der innern Kirchenverhältnisse betreffend. Es führte Klage, daß der protestantische Altar in den Ecken der Kirche umhergetragen werde, so daß Presbyterium X. sich bei dem Bürgermeister in Gegenwart des katholischen Adjunkten Joh. Kimmle beschwerte, welcher sich auch schon oft über diese Roheit geärgert habe.

Nach Art. 3 des Reglements von 1769 wären die Protestanten zwar verpflichtet, nach Beendigung ihres Gottesdienstes ihren Altar aus der Mitte wegzurücken; da aber die Katholiken gegen Artikel 1 und 2 ihren Seitenaltar und Taufstein auch nicht wegschaffeten, so wollten sie denselben den Antrag machen, sie in ihrem Besitz ungestört zu lassen, ja ihnen noch mit Freuden zu gestatten, einige Stühle unter der Empore abzukürzen, wenn sie sie bei ihrer Gottesverehrung hindern sollten, dagegen sollten sie auch den protestantischen Altar an dem während ihrer Gottesverehrung bestimmten Platze stehen lassen (wo er eben heute steht). Dies sei ihnen aber nicht bewilligt worden und ein zu friedlicher Unterredung an Pastor Kornreich gerichtetes, dem Geiste der christlichen Duldung und Liebe gemäßes Schreiben keiner Antwort gewürdigt worden. Der

neue Altar sei wie der alte ein Stein des Anstoßes, nicht bei ihren katholischen Mitbürgern, sondern nur bei einzelnen Menschen, so daß in verflossener Woche schon ein Eck am vorderen Fußgestell losgerissen worden sei.

Im Hinblick auf § 90 des hohen kgl. Edikts bitte die ganze Gemeinde königliches Landcommissariat, dahin zu wirken, daß bewußtes Reglement von beiden Religionsparteien streng befolgt werde, in welchem Fall sie gern ihren Altar immer selbst wegschaffen wollten, oder daß obiger Antrag friedfertigen Vergleichs genehmigt werde.

Darauf beauftragte das kgl. Landcommissariat in einer Entschließung vom 3. Februar 1820 das Bürgermeisteramt, mit allen Mitteln derartigen Unfügen zu steuern und den Pastor Kornreich unter Mitteilung der protestantischen Klageschrift einzuladen, sich über die darin enthaltenen Klagepunkte zu rechtfertigen, bei welcher Gelegenheit man ihm auch die Aufrechterhaltung (!) des alten Reglements eingeschärft und ihn aufgefordert hat, den Protestanten wegen ihres Altares dieselbe Willfährigkeit zu zeigen, welche die Katholiken bisher von den Protestanten genossen haben.

Auf den betreffenden Bericht des kgl. Landcommissariats erschien endlich am 3. März 1820 seitens der Regierung folgender Erlaß:

1. Dem katholischen Pfarrer zu eröffnen, daß man es mißfällig vernommen habe, daß er durch sein ungeeignetes Benehmen bei der Beerdigung am 1. Februar den noch nicht beendigten protestantischen Gottesdienst gestört habe; daß beiden, dem katholischen wie protestantischen Pfarrer (Jos. Ph. Lipps) ernstlich zu bemerken sei, wie man gewärtige, daß in Befolgung des vorgelegten Reglements von 1769 durch ein wechselseitiges freundschaftliches Betragen alle derlei Vorfälle beseitigt bleiben;
2. daß sie auch hinsichtlich der übrigen Befugnisse sich nach dem erwähnten Reglement zu richten haben;
3. daß auch der gemeinschaftlich angeschafften Glocke nicht bloß der Name des protestantischen Pfarrers, sondern auch der des katholischen eingegraben werde, wenn's ohne Nachteil für die Glocke geschehen kann, damit sie nicht etwa als ausschließlich protestantisches Eigentum in Zukunft möchte in Anspruch genommen werden.

Die Angelegenheit war aber damit nicht erledigt. Am 11. November klagten nun die Katholiken, der katholische Schullehrer Rink, Adjunkt Kimmle und einige katholische Gemeinderäte bei dem kgl. Landcommissariat, daß die Protestanten sich weigerten, ihren Altar nach beendigtem Gottesdienst wegzurücken. Das Presbyterium konnte sich in seiner Verantwortung auf seine Eingabe und darin gemachten Vorschläge vom 6. Dezember 1818 berufen, wornach kgl. Landcommissariat betreffende Klage würdigen wolle.

Ihre Klage hatte selbstverständlich keinen Erfolg, und so steht der protestantische Altar heute noch in der Mitte der Kirche derart, daß er ohne Gewalt nicht wegzurücken ist.

Vierzig Jahre später, am 5. April 1860, produzierten nun die Katholiken jenes Reglement von 1769 in der Absicht, die Genehmigung zu erlangen, „daß das Chor der Kirche von dem Langhaus mit einem Geländer unterschieden werden soll". Ohne Genehmigung oder sonst Jemand zu fragen, richteten sie indes es eigenmächtig auf. Das Presbyterium ließ sich das nicht gefallen, sondern beschwerte sich, worauf das Landcommissariat entschied, daß das Geländer vorläufig verbleiben solle, daß es aber nicht abgeschlossen werden dürfe, da das Chor auch von den Protestanten bei ihren Gottesdiensten bisher mitbenützt worden sei. Damit war die Sache vorläufig abgethan.

Ende desselben Jahres kam es vor, daß die Katholiken eigenmächtig zwei Beichtstühle in das Schiff der Kirche gestellt hatten, was in der protestantischen Gemeinde eine große Aufregung verursachte. Das Presbyterium verwahrte sich sofort gegen solche Willkühr, ja auch gegen eine provisorische Aufstellung der Beichtstühle, so lange nicht sämtliche Punkte des Reglements von 1769 zur Ausführung gekommen seien, wie denn auch stets das kgl. Landcommissariat dieses Reglement als Norm (Richtschnur) seiner Entschließungen bezeichnet habe. Da aber die Beichtstühle nicht beseitigt werden wollten, faßten sich die Protestanten ein Herz, ergriffen sie ebenso eigenmächtig, hoben sie heraus und verbrachten sie auf das Wachthaus. Darob entbrannten die Katholiken derart voll Ingrimm, daß sie abends in das verschlossene Pfarrhaus zu dringen suchten und der damalige Pfarrverweser Schimper das Fenster aufreißen und laut um Bürgerhilfe rufen mußte. Dies Attentat hatte keine weitere Folge und war damit auch dieser Conflikt erledigt.

Am 26. Januar 1877 beanspruchte der katholische Fabrikrat in einer Eingabe an das kgl. Bezirksamt das Recht, alle Sonntage des Morgens in der Kirche zu Rechtenbach Gottesdienst halten zu dürfen. Darauf erwiderte das Presbyterium unterm 2. Februar, daß, wie der Fabrikrat selbst in gedachter Zuschrift gestehe, ein solcher Gottesdienst seit Menschengedenken nicht stattgefunden, sondern nur am Stefanstage, am Patronsfest, am Oster- und Pfingstmontag und auf das ländliche Kirchweihfest, und da immer nach dem protestantischen Gottesdienst.
Um des religiösen Friedens willen hätten indes die Protestanten nichts dagegen, wenn die Katholiken alle 14 Tage in der Frühe ihren Gottesdienst abhalten wollen, falls sie solches nach dem protestantischen Gottesdienst und ohne Störung desselben thun wollen. Das Presbyterium müsse jedoch ausdrücklich betonen, daß die Katholiken aus dieser Vergünstigung kein Recht ableiten

dürften und dieselben darauf zu verzichten hätten, falls es die Kirchenverhältnisse der Protestanten erfordern. Ueberdies behalte sich die protestantische Gemeinde für den Palmsonntag, Charfreitag, I. Ostertag und I. Pfingstfesttag das ausschließliche Benützungsrecht der Kirche vor.

Dagegen protestierte der katholische Fabrikrat unter Produzierung jenes Dörrenbacher Dokuments von 1717 und beanspruchte alle Sonntagmorgen das Recht zum Gottesdienst in der Rechtenbacher Kirche. Das Presbyterium verwies auf sein Protokoll vom 12. Februar 1877. Und wenn die Katholiken ihr Recht darauf gründen wollten, daß sie während der Baufälligkeit der Schweigener Kirche ohne Einsprache von Seite der Protestanten jeden Sonntag ihren Gottesdienst in Rechtenbach abgehalten hätten, so müsse es daran erinnern, daß damals eine Uebereinkunft getroffen worden sei, worin es ausdrücklich heiße: „diese Uebereinkunft gilt nur solange, bis die Kirche in Schweigen wieder eröffnet ist, auf welche Eröffnung sie von selbst erlischt.“

Und wenn weiter in ihrem Proteste behauptet werde, daß sie stets die Hälfte der Baukosten getragen, so sei zu bemerken, daß diese Last bis vor einigen Jahren stets die Gemeinde getragen, und sie erst neuerdings zur Bestreitung der Baukosten die Hälfte der Cultusumlagen zu tragen hätten.

In Anbetracht dieses Umstandes erhebe man keine Einwendung gegen den gleichmäßigen Mitgebrauch der Kirche seitens der Katholiken; nur müsse man sich gegen unbegründete Ansprüche, die die Katholiken in ihrem Proteste erheben, entschieden verwahren. Und wenn man seine Ansprüche auf jenes obgenannte Reglement von 1717 gründe, und hätte es rechtliche Geltung erhalten, so müßte es doch auch für Dörrenbach und Oberotterbach heute noch verbindlich sein. Das sei aber nicht der Fall. Sonach könne es auch für Rechtenbach keine Geltung haben.

Damit schließt die Kriegsgeschichte der beiden Rechtenbacher christlichen Gemeinden hinsichtlich ihrer Rechte in der neuen Simultankirche.

Man könnte sich füglich alles weiteren persönlichen Urteils enthalten. Doch können wirs nicht unterlassen, zum mindesten soviel zu sagen, daß aus allen Streitigkeiten unzweideutig soviel hervorgehe, daß die Protestanten nicht blos die Uebervorteilten waren, sondern sich auch überall als die friedfertigsten und entgegenkommendsten erwiesen haben.

Wie lange der Janustempel geschlossen bleiben wird, wird die Zukunft lehren. Wird wohl nicht lange währen. Schon bemerkt man wieder ein geheimes Rumoren. — Ruhe wird es nur dann geben, wenn die Regierung sich ermannt, hier wie in den andern Simultankirchen den beiden christlichen Kirchen ihre Rechte strikte nach dem Reglement von 1769 zuzumessen und dann über beiderseitige Beobachtung desselben pflichtmäßig zu wachen.

15. Pfarreinkünfte.

1625, zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, beschwerte sich Joh. Vigelius, Pfarrer in R. über Vorenthaltung von „Gültfrüchten". Es wird ihm aber wenig geholfen haben.

Mehr Ursache zu klagen hatte sein Nachfolger, Paulus Metzius. Dieser war seit 1632 Pfarrer in R. und war infolge von Schrecken, Mißhandlungen und gänzlicher Beraubung im Krieg melancholisch geworden. Ausgangs des dreißigjährigen Krieges berichtete man darüber an den Herzog Georg Hans zu Lützelstein. Derselbe bemühte sich dann in einem Schreiben vom 8. Dez. 1647 den doppeltarmen Pfarrer in das Spital nach Straßburg zu bringen, das damals noch deutsch war, obwohl das Elsaß bereits seit dem Tode Bernhards von Weimar 1639 unter militärische Oberhoheit Frankreichs gekommen war. Rat und Meister der Stadt Straßburg, Hans Reinhardt Voltz mußte darauf aber zu seinem Bedauern in einem höflichen Antwortschreiben vom 18. Dez. desselben Jahres erwidern, daß diejenigen Orte ihres Hospitals, die für Irrsinnige bestimmt seien, sämtlich angefüllt seien.

Schon im Mai des gleichen Jahres hatte der Landschreiber Nikol. Grub bei dem Pfalzgrafen angefragt, da er ja den Willen kund gegeben, zu des armen Mannes Unterhalt eine Gnadenbesoldung zu bewilligen, ob ihm etwa von den Kirchengefällen etwas zugewiesen und dann noch etwas Einkommens von dem „Guthleuthhauß hiezu adjungiert (beigefügt) werden" könne. Darauf mußte aber der Pfalzgraf erwidern, daß die Kirchengefälle so wenig eingingen, daß nicht einmal die dienstthuenden Pfarrer könnten besoldet werden. Er wolle es daher gern geschehen lassen, wenn ihm aus dem Gutleuthaus etwas zukomme, nur erbitte er sich zuvor noch genauen Bericht über das Einkommen des Gutleuthauses, dann werde er sich erklären.

Ob dem bedrängten Pfarrer eine Unterstützung zugewiesen wurde, läßt sich nicht bestimmt sagen; jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach. Wenig genug wird es allerdings gewesen sein, denn am 18. Juni 1649 wandte sich seine Frau Anna geb. Doerner, Tochter des Diakonus David Doerner in Weißenburg von hier aus, wo seine Familie der Sicherheit halber in der gefahrvollen Kriegszeit wohnte, an den Pfalzgrafen und schilderte ihm ihr Elend. Darauf wurden ihm aus der Guttenberger Gemeinschaft zwei Malter Korn und eine Ohm Wein, Weißenburger Eiche, bewilligt.

Am 23. Oktober 1649 suppliziert (bittet) Paulus Metz selbst, nachdem er von seiner siebenjährigen Krankheit, in der er vier Jahre „ohne Sprache und gleichsam ohne Verstand" gewesen, bei dem Pfalzgrafen um eine jährliche Gnadensteuer, um sich in seiner Rekonvalescenz stärken zu können, nachdem er in der Kriegs- und Hungersnot kaum das liebe Brot gehabt.

Darauf verfügte der Pfalzgraf unterm 9. Januar 1650, daß dem Pfarrer M. von den geistlichen Gefällen ein jährliches Deputat **ad interim**, bis er seine Pfarrei wieder bedienen könne, angewiesen und richtig geliefert werde.

Am 1. Dez. 1687 berichtete der Kirchschaffner der Herrschaft Guttenburg, Johann Peter Hepp von Dörrenbach, dem Pfalzgrafen Leopold Ludwig, daß das Stift Weißenburg seit 1683 die Entrichtung der jährlich an die Pfarrei R. zu bezahlenden 35 fl. unterlassen habe. Auf alle Reklamationen sei bis dato nichts erfolgt, als daß der Stiftsschaffner durch den Kirchenzensor Hanß Heinrich Löbßen von R. habe sagen lassen, der Oberamtmann habe Befehl gegeben, an die Pfarrei R. nichts mehr zu bezahlen.

Bei dieser Gelegenheit stattete er dem Herzog seinen Dank ab für die höchst rühmliche Empfehlung seines Tochtermannes Abraham Mayer an den Markgrafen von Baden und fühlte sich gedrungen, mit ein paar Simmern Zwetschgen unterthänigst aufzuwarten.

Am 10. Dezember beauftragte hierauf der Herzog den Oberamtmann von Wimpffen in Minfeld, alles zu versuchen, um das Stift Weißenburg zur ordentlichen Entrichtung des an die Pfarrei R. jährlich zu bezahlenden Zinses anzuhalten. Wimpffen wandte sich an den Kirchschaffner Hepp und dieser an die Intendanten der Justiz und Verwaltung im Elsaß, an **Mons. de la Grange** in Straßburg, worauf ihm dieser unterm 28. März 1688 riet, die Sache vor die ordentliche Justiz zu bringen und des Dechanten Habe in der Herrschaft Guttenberg mit Arrest zu belegen, „so lange und viel, biß unsre Kirche Klage los gestellt sei."

Gedachte 35 fl. wurden bezahlt von 1680—1683. — 1679 wurde, weil die Zahlung ausblieb, der Frucht- und Weinzehnte des Stifts, der in Rechtenbach zu erheben war, für die Kirche daselbst eingezogen, indem auf dem sogenannten Abtsacker nicht zu pfänden und zu holen war. Dies bewog das Stift im folgenden Jahr 1680 zum ersten Mal die 35 fl. zu entrichten. Wenn das Stift in der Folge sich dieser Verpflichtung entzog mit der Ausflucht, daß die betr. 35 fl., den die Pfarrei R. bedienenden Capuzinern von Weißenburg gereicht würden, so erhellt dagegen aus einem Rechnungsauszug, der sich 1733 Kirchschaffner Joh. Carl Kleick in fürstl. Auftrag zu verschaffen getrachtet und gewußt, daß nurmehr in den Jahren 1715, 1721 und 1726 dieser 35 fl. gedacht ist, **„que le chapitre de Wissembourg doit annuellement qayer à l'èglise de Rechtenbach, qui cependant depuis plusieurs années n'ent pas été payés, quoy qu'on les age exigé et lesquels au contenu d'un jugement doivent être delivrés aux Capucins"** Sie wurden also seit 1683 nicht mehr ausbezahlt, weder an die Kirche in R., noch an die Capuziner in Weißenburg.

1815 gibt der in Weißenburg gebürtige Pfarrer Lipps von R. seinen Gehalt mit folgenden Worten an:

1. Traitements payé par la fabrique	. . . .	516 fr
2. Rapports de bien curiaux	. . . .	171 „
	Total du Traitement	687 fr.

Betreffs des Pfarrwingerts (118 Dezim. an der Kirche) mag Folgendes der Aufzeichnung wert sein.

1805 am 18. Mai „ist der Anfang gemacht worden mit der An„lage am halben Pfarrwingert, um ihn mit ganz neuem, guten Satz zu „setzen." Die Arbeit wurde durch die prot. Bürger verrichtet und ist ein Tag vor Christi Himmelfahrt, den 22. Mai vollendet worden. Dabei hatte Pfr. Fr. Hierthes folgende Auslagen gehabt.

43 Käse à 6 sols (24 d)	12,90 fr.
32 Brod à 15 „	24,10 „
$2^1/_2$ Ohm Wein à 10 Liv.	25,00 „
2 Tag ein Arbeiter die Pfähle zu machen und zu stecken	2,— „
	64,— fr.

Am 24. April 1808 beschloß dann der Kirchenconvent (Presbyterium), den Pfarrwingert aufzuerbauen, das Holz provisorisch anzuschaffen und irgend jemanden die Sache zu übertragen, unter der Hand dann wegen dieses Geschäftes dem Kirchschaffner Anzeige zu machen, damit das vorgestreckte Geld wieder erstattet werde. Ein gewisser Joh. Cuntz hat diese Arbeit um 24 Frcs. übernommen. Das Presbyterium ging offenbar von der Ansicht aus, als habe die Kirchschaffnei die Kosten von der Erneuerung des Wingerts zu tragen. Ob dies geschehen ist, davon wissen die Rechtenbacher Pfarrakten nicht. Es finden sich darin weder Notizen über eine diesbezügliche Abweisung von Seite der Kirchschaffnei, noch auch Nachrichten über weitere Schritte, die das Presbyterium in diesem Betreff gethan hat, vor.

1808—1810 ist der Pfarrwingertsbau aus dem Kirchenfond bestritten worden. 1808 kostete er 67 fr. 15 c., 1809 112 fr. 50 c., 1810 105 fr.

1814 wurde die andre Hälfte des Pfarrwingerts ganz neu aus dem Gemeindeholz aufgerichtet.

Am 4. Dez. 1823 „hat das Presbyterium mit dem Büdget pro „1824 ein Umlageregister der Kosten des Pfarrwingertsbaues, den die „prot. Pfarrgenossen zufolge des miteinbeförderten Beschlusses des Ge„neral-Consistoriums zu Straßburg d. d. 12. Jan. 1813 übernommen „haben sollen, zur Vollziehungserklärung einbefördert."

Am 30. Aug. 1824 reskribiert das Landcommissariat Bergzabern an das Presbyterium, daß die Kosten für den Pfarrwingertsbau im Betrage von 20 fl. 12 kr. als Besoldungszulage zu betrachten seien und

daher von den Pfarrgenossen consentiert (genehmigt) und nach dem Steuerfuße verteilt werden müssen.

Am 11. Jan. 1830 berichtet dann das Presbyterium an das Landcommissariat, „die Kosten — 22 fl. jährlich — seien seit langen „Jahren durch Umlagen von den Pfarrgenossen bezahlt worden (durch „freiwillige Zeichnungen), sie mögen daher (zur Erleichterung der Pfarr„genossen) auf Gemeindekosten angewiesen werden.“ Früher habe jeder 50 Cent. bezahlt, jetzt, da die Gemeinde wachse, habe man den Beitrag auf 12 kr. festgesetzt.

So hatten 1823 — 101 Bürger je 12 kr. gezeichnet, was im Ganzen 20 fl. 12 kr. machte. Die Beträge wurden halbjährig mit je 6 kr. erhoben. Solche Zahlungslisten liegen noch vor aus den Jahren 1824—1826 und 1830.

Das kgl. Landcommissariat aber, weniger liberal als die prot. Gemeinde, thut unterm 16. Jan. 1830 dem Presbyterium kund, daß die Kosten des Wingertsbaues dem Nutznieser zur Last zu fallen haben. Es stellte auch das Ansinnen, den Wingert zu versteigern und dafür einen Acker oder eine Wiese zu erwerben.

Nun wandte sich am 29. Jan. 1835 das Presbyterium an das prot. Consistorium zu Speyer in der Hoffnung, hier eine für den jeweiligen Pfarrer günstigere Entscheidung zu erhalten, mit der Frage, ob nicht betr. 12 kr. jährlich durch den Einnehmer erhoben werden könnten, was weit einfacher wäre. Das kgl. Consistorium aber verwies das Presbyterium an die kgl. Regierung, worauf diese am 12. März 1834 verfügte, daß, da die Gemeinde schon 40 fl. zahle, dieselbe nicht weiter belastet werden könne. — Dabei beruhigte sich aber das Presbyterium nicht. Es machte eine wiederholte Eingabe an die kgl. Regierung dahin gehend, erwähnte 12 kr. durch den Einnehmer erheben lassen zu dürfen. Diese Eingabe unterstützte es durch zwei Beilagen. Die erste ist ein Erlaß des Oberamtmanns v. Wimpffen in Minfeld vom 7. Oct. 1744. Er lautet wörtlich also: „Der Schultheiß von Rechtenbach solle der luth. „evang. Bürgerschaft allda befehlen, daß dieselbe in Conformität (Ueber„einstimmung) des mit Ihrem Pfarrherrn getroffenen Vergleichs dem„selben alle die Früchte, Heu, Ohmet, wie auch den Herbst, so auf den „Pfarrgütern wachsen thut, anheim zu führen und einzuerndten, wid„rigenfalls gedachtem Herrn Pfarrer wird erlaubt werden, auf der „Widerspenstigen Kosten ein solches errichten zu lassen.“

Der hier in Rede stehende Vergleich hat in der That stattgehabt und bestand in einer gelegentlich eines Gesuchs um einen Pfarrer (1720) schriftlich übernommenen Verpflichtung der prot. Gemeinde zu den eben angeführten Leistungen.

Die zweite Beilage enthält eine von Herzog Christian IV. von Zweibrücken erlassene Verfügung vom 3. April 1746, die Gemeinde mit ihrem Gesuch, die von ihr zum Pfarrgehalt verwilligten 40 fl., „abermals aus denen Kirchengefällen zu bezahlen, abzuweisen.“

Diese 40 fl., wie auch das früher verabreichte Brennholz hat die Pfarrei schon lange, letzteres seit der franz. Revolution eingebüßt.

Darauf gab nun die kgl. Regierung unterm 10. Mai 1836 den Bescheid: 1) Die Kirchenkasse habe keine Verpflichtung und keine Ueberschüsse dazu; 2) fehle eine Uebereinkunft (?), durch welche die Pfarrgemeinde zur Uebernahme dieser durch Creierung (Schaffung) eines Staatsgehaltes abgeschafften Leistungen freiwillig sich verpflichtet hätte.

Damit hatte diese Angelegenheit ihre sonderbare Erledigung gefunden.

Betreffs des auf Weißenburger Bann gelegenen Pfarrwingerts (39 Dez.) ist zu bemerken, 1) daß derselbe ursprünglich Gemeindegut war, den die Gemeinde zu bauen und zu unterhalten hatte zum Besten des Pfarrers, zu dessen Competenz (Gehalt) jährlich $1/2$ Fuder Wein gehörte, daß die katholische Gemeinde aber 1714 den Bau und Nutzen des Wingerts den Evangelischen allein überließ und endlich am 29. Sept. 1729 sich mit den Protestanten um des Friedens willen dahin verglich, ihnen den Wingert zu betr. Zweck ganz zum Eigentum zu überlassen, welcher Vergleich unterschrieben war von Melchior Weihrauch, jetztmaliger Vogt, Jakob Clair, Philipp Stauter, Hans Martin Böinger, Johann Beck, bisheriger Vogt, Hans Jörg Beck, Hans Adam Grimm u. Barthol. Theilmann; 2) daß derselbe von 1815—1822 zum Besten des Almosens verlehnt war und dann erst wieder als Wingert angelegt wurde, wofür die Gemeinde in ihrem Büdget pro 1822 einen Credit eingestellt hat.

Nun ist dieser Wingert, wie auch der dritte Teil des Rechtenbacher Pfarrwingerts im Jahr 1880 durch den Verfasser dieses wiederum jung gemacht worden, was indes bei richtiger Behandlung dieser Weinberge noch lange nicht nötig gewesen wäre.

Die Pfarrwiese war 1808—1816 um 60 fr. verpachtet worden, ausschließlich Obst und Nüsse.

---

16. Pfarrhausnöte.

Im Jahre 1727 am 8. Juli und ebenso am 10. Nov. kamen Hans Martin Geib, Jos. Fauth, Hanß Michel Cuntz, Hans Bartel Fried, Louis Georg Geib — sämmtlich lutherische Einwohner von Rechtenbach bei der pfalzgräfl. Herrschaft mit der Bitte ein, doch zu sorgen, daß ihr Pfarrer, der im Augenblick ohne Amtswohnung sei, bei seiner Herde wohnen dürfe und der Hauszins für ihn aus den Kirchengefällen zu bezahlen, erlaubt werde; denn das Jahr 1725 sei ein Fehljahr gewesen und den Segen von 1726 hätten die Schulden verzehrt. Das Pfarrhaus habe Fürst Leopold Ludwig abbrechen lassen, um ein neues an dessen Stelle zu errichten; aber der Krieg habe die Ausfüh-

rung dieser Absicht vereitelt. Pfalzgraf Gustav Sam. Leop. (1719—31) ist 1696 zu Rom katholisch geworden und trat in der Folge gegen die Protestanten sehr gewaltthätig auf.

Am 28. März 1729 wandte sich Pfr. Glaser selbst mit einer Beschwerdeschrift an den Pfalzgrafen, worin er beteuerte, „daß er fast genöhigt sei, unterm freien Himmel zuzubringen und seine Sachen auf die Gasse geworfen seien, da Niemand mehr ihm ein Haus leihen wolle und ihm auch Förster Maier gekündigt habe, weil schon seit 1727 kein Zins bezahlt worden. Schon fängt der Förster an, seinen Garten einzusäen &c. . . . Er sei am schlechtesten unter den Geistlichen der Gemeinschaft gestellt. Die Rechtenbacher sageten, wenn er sich beschwerte, sie hätten nicht für alle Zeit, sondern nur für den Anfang die Hausmiethe übernommen in der Hoffnung, ich würde bald zu ihnen kommen und bis das Pfarrhaus gebaut sei, im Rathhaus wohnen." Der Pfarrer wohnte nämlich in dieser Zeit in Oberotterbach in einer Mietswohnung. Glaser meinte schließlich in dieser seiner Eingabe, es könne leicht abgeholfen werden, „wenn nur einigen Geistlichen, welche eigenmächtig die Kirchengefälle auch gar zur Lust gebrauchen, die Macht genommen und was sie unnöthig gebrauchen, bei mir zur Noth . . . gebraucht würde. Zu Minfeld sind dies Jahr über 100 fl. angewendet worden und wenigstens . . . unnöthig bei einem Diakonen, der noch wenig der Kirche gedient hat," während er „schon 8 Jahre mit aller Treue und großer Mühe gearbeitet." Derohalben hoffe er nicht ungetröstet gelassen zu werden.

Die Erbauung des Pfarrhauses ließ indes unter Leopolds Regiment noch lange auf sich warten. Fünf Jahre später war die Gemeinde noch ohne Pfarrhaus. In einer merkwürdigen Beschwerdeschrift des evgl.-luth. Gerichts und der Gemeinde Rechtenbach vom 12. Aug. 1734 wurde der hochpreislicheu Regierung die Bitte vorgetragen, daß, da die Gemeinde seit 1721 in der Person Glasers wieder einen eigenen Pfarrer habe, den man aber in ein Bürgerhaus gesetzt, der leere Pfarrplatz wieder ausgebaut werden möchte; dann Klage darüber geführt, daß die Chorherrn von St. Peter und des Paulistifts in Weißenburg nicht geruhet, bis sie ihn ausgetrieben hatten, und er mit Vorwissen hochfürstl. gnädigster Herrschaft nach Otterbach gezogen und in die Wohnung Wimpffen's einlogiert worden sei. Weil aber der kathol. Pater zuweilen Kostgänger bei ihm (Wimpffen) sei, sei ihr Pfarrer in des alten Pfarrer Günther's Wohnung einlogiert worden, dann in Förster Joseph Michel Mayer's Haus. Jeder Bürger habe da 30 kr. zum Behuf einer Besoldung beigetragen. Für den Hauszins sei die Gemeinde eingestanden und Förster Mayer habe denselben auch ungefähr 8 Jahre erhalten; allein es wolle schwer fallen „bei diesen Geldklemmen Zeiten und Kriegslasten halber dergleichen Außstand abzutrucken, noch vielmehr künftighin die 30 kr. Zulaag verarmbter unterthanen als Ein stückchen zur Bestellung (Besoldung), umb damit, daß Herr Pfarrer Nicht allerdings in Abgang mit den unterthanen kommen möchte, auch leyder aus dem

Pfarrguth (so gar wenig ist) leben solle und aber bey etlich Jahren kein Herbst noch Kastanien mehr gerathen wollen, umb unsere Seelensorger damit ahn Handen gehen zu können." Daher ersuche die Gemeinde Fürstl. Durchlaucht und Commission, ihr sowohl den Hauszins, als die 30 kr. Zulage aus den Kirchenrenten abzahlen zu lassen und zu gestatten, daß sie „Bis zur erbauung des Pfarrplatzes ihrem Pfarrherrn eine Behaußung im Dorffe zu Rechtenbach einräumen dürfen."

Darauf erinnert die fürstl. Commission die Bittsteller daran, daß sie sich zur vorläufigen Zahlung des Hauszinses erboten, da das Pfarrhaus aus dem Kirchschaffneifond erbaut werden solle. Gedachter Bau sei aber unterblieben, da er wie auch „die Wohnung des Pfarrers **in loco** (in Ort) durch **M. le Marechal du Bourg** (General-Intendant) verbotten worden."

Die fürstl. Commission fand es indes billig, daß der Hauszins aus der Kirchschaffnei bezahlt werde, da sie der Baukosten überhoben geblieben; die 30 kr. aber, welche bei Regulierung der Pfarrbesoldung von der Gemeinde aus freien Stücken wegen „haltender Schul" versprochen worden seien, könnten nicht nachgelassen werden, teils weil ihr Pfarrer einen Substituten (Stellvertreter) in der Schule bedürfte, teils weil er selbst sonst in seiner Besoldung zu kurz käme und seine zu beziehenden Naturalien auf seine Kosten nach Oberotterbach müßte fahren lassen. Auf diesem Fuße, meint sie, sei die fürstl. Resolution ohnmaßgeblich aufzufassen.

Erst 1747 ist es dahin gekommen, daß der Rechtenbacher protest. Pfarrer in Rechtenbach selbst seine Wohnung nehmen konnte.

Doch ist das nicht ohne Anstand zustande gekommen. Als Intendant **M. de Vanolles** davon gehört, beeilte er sich, seinen **Subdeligué à Wissembourg** zu beauftragen, sofort darüber Erkundigungen einzuziehen. Denn das sei eine Neuerung, da es noch nie einen luth. Pfarrer in diesem Orte gegeben. Herzog Christian IV. aber ließ dem Weißenburger Herrn durch seinen Kirchschaffner Karcher zu wissen thun, daß er ihn zum Pfarrer an diesen Ort bestellt und er aus solchem gnädigsten Befehl nach Rechtenbach gezogen sei. Dem Pfarrer ward die tröstliche Versicherung, wenn der Herr Intendant sich an hochfürstl. Durchlaucht wenden wolle, so werde er schon hinlängliche Erläuterung und Satisfaktion (Genugthuung) bekommen.

Damit war der Anstand beseitigt und 1751 durfte der Pfarrer schon seine Amtswohnung beziehen.

Am 4. Aug. 1779 beschwerte sich Vicar Georg Albert Lucius bei dem Oberconsistorium in Zweibrücken über den Mangel einer brauchbaren Kelter und bat das Oberconsistorium, Befehl zu erteilen, daß sie gemacht werde, sie wäre es noch wert, wie die Leute sagten. Diese Beschwerde begutachtete am 5. Aug. Inspektor Petersen dahin, daß, „wenn denen Geistlichen Herrschaftswegen Keltern angeschafft

worden sind, die, welche den Nutzen davon ziehen, solche auch in gutem Stande halten" sollen. Vicar Lucius könne aber dafür nichts; durch die vielen Fehlherbste hätten die vorigen Pfarrer unterlassen, Kosten darauf zu wenden. Da sie aber doch da wäre, sollte man sie auch unterhalten, was man dem Vikar nicht zumuten kann, da er sie noch nicht gebraucht; wenn man nur 4 Frcs. bewilligte, so glaube er, daß der Vicar das übrige drauf legen würde.

Unter dem selbigen Betreff berichtete Kirchschaffner Jacobi am 8. Aug. an das Oberconsistorium, daß „mit dem Pfarrhaus zu R. vor Zeiten eine Kelter alß zum Hauß gehöriges Stück gekauft worden" sei. Da aber alle bisherigen Pfarrer sich dieser Kelter nicht bedient (weil sie zu schlecht war), sondern bei den Nachbarn gekeltert hätten, so sei sie allmählig verdorben oder verbrannt worden. Er wolle anfragen, ob man sie nicht versteigern solle, es könnten vielleicht noch 12—15 Frcs. erlöst werden. Darauf verfügte das Oberconsistorium, sie reparieren zu lassen und dafür Herrn Vicar Lucius 5 Fr. 9 Sous zu bieten.

Als Lucius Pfarrer in R. geworden, sah er sich abermals genötigt, die Hilfe des Oberconsistoriums in Anspruch zu nehmen, und zwar hinsichtlich seines Pfarrhauses, das einer durchgreifenden Reparatur bedürftig sei. Solches geschah am 28. März 1786.

Im April erteilte das Oberconsistorium dem Kirchschaffner Jacobi den Auftrag, Akkord und Kostenanschlag über befragte Reparatur machen zu lassen.

Dessen Bericht lief aber erst am 7. Dez. 1790 ein. Er schlug darin vor, das Haus zu verkaufen und auf die Pfarrwiese ein neues zu bauen mit Stall und Scheuer; Pfarrer Lucius habe ein Pferd und wolle Schweine halten; die Ställe aber hätten keinen Raum; dann mache sich das Offne an der Pfarrwiese von selber zu.

Glücklicherweise ist dieser Vorschlag nicht angenommen worden, wenn schon ein Neubau vielleicht kein Luxus gewesen wäre. So blieb das alte Pfarrhaus des Pfarrers Amtswohnung bis zum Jahr 1846, wo auf Veranlassung des Pfarrers dasselbe an Joh. Schnörringer verkauft und die fallitgewordene Helffer'sche Tabaksfabrik von der Kirchschaffnei um den Preis von 2700 fl. als Pfarrhaus angekauft wurde.

Der jetzige Inhaber der Pfarrei hat die Pfarrwohnung zwar leidlich gut, dagegen Aecker, Bäume, Wingert, Wiesen, Akten im desolatesten Zustande angetroffen. Ein Morgen Wingert von zweien mußte jung gemacht, die Wiese verbessert, einige auffallend klein gewordene Aecker durch Vermessung wieder auf ihr richtiges Flächenmaß gebracht, die Bäume entmoost und teilweise festgestellt, gradgerichtet und gedüngt, die leeren passenden Plätze in Garten und Hof mit jungen Bäumen (circa 70) bepflanzt, sämtliche Güter, soweit sie nicht verpachtet waren, frisch ge-

düngt, der Garten zum Teil gerodet und die ganze Registratur neu geordnet werden.

Eine neumodische Kelter, einst auf Begutachtung des Bauschaffners Köhler von der Kirchschaffnei angeschafft, war ebenso untauglich und defekt geworden, wie weiland jene zur Zeit des Pfarrers Lucius, und es waren nur noch die immobilen Bestandteile daran vorhanden. Man ließ sie behufs Veräußerung zu Gunsten der Kirchschaffnei nach Bergzabern schaffen, in der Hoffnung, sie durch eine neue ersetzt zu erhalten. Die Kirchschaffnei aber bestritt entschieden ihre Verpflichtung dazu und es schien anfangs, als sollte auch der jetzige Pfarrer sich für die Zukunft mit fremden Keltern behelfen müssen.

Indes hatte die Kirchschaffnei ein Einsehen und so ist das Pfarrhaus abermals mit einer neuen, brauchbaren Kelter ausgestattet.

Das Haus selbst, samt Nebengebäuden hat in den Jahren 1880 bis 83 zu seiner Instandsetzung nicht unbedeutende Reparaturen (von außen wie innen) erfahren müssen, so daß man jetzt erst sagen kann: Nun ist alles ziemlich in Ordnung.

---

17. Pfarrbestellung. (1561—1787.)

Ein Schreiben der pfalz-zweibrücken'schen Canzlei zu Bergzabern vom 7. Mai 1561 thut den hochgelehrten Räten zu Zweibrücken kund und zu wissen, daß der Landschreiber des Guttenberger Gerichts, Roschmann, von einem gewissen Franziskus Boler, der zuvor im Germersheimer Amt gewesen und ein gut Zeugnis habe, die Anzeige gemacht, daß derselbe sich zu einem Kirchendiener in R. offeriert habe, da man einen solchen bedürfe. Man solle ihn prüfen hinsichtlich der „Predig" und Unterweisung und namentlich bemerken, ob er mit „opinionen" (Meinungen) befleckt sei, und wenn sie ihn rechtschaffen befunden, ihm bemeldte Pfarre geben, und da er mit dem Einkommen seiner Pfarr nicht auskomme, so solle man ihm noch die Oberotterbacher Gefälle zuweisen.

Darauf schrieben die Zweibrücker am 13. Mai zurück, daß Boler examiniert sei und daß man ihn in die Pfarrei R., samt Niederotterbach und Vollmersweiler einweisen soll; daß er dann gleich wie in R., so auch in Niederotterbach alle Sonn- und Feiertage in der Kapelle, wohin die von Vollmersweiler auch kommen, Predigt und Abendmahl zu halten habe. Auch habe man Achtung zu geben, wie er sich in Lehre und Wandel zeige; und so er sich anders betrage, als es seinem Amt gebühre, so sei dasselbe nach Zweibrücken zu berichten.

Diese Fürsorge der Zweibrücker prot. Kirchenbehörde war nicht ohne Grund, denn ein „zedula" bemerkt: „Post datum werden wir bericht, daß sich dieser Franz. zu Zeitten mit Wein beladen soll; deßhalb wollendt gute Achtung auf In geben . . . . Darum ihm auch für

seine aufgewandte Zehrung (zum Examen) und Unkosten 4 Gulden aus den Kirchengefällen zu R. zustellen," die er bei dem Pfr. in Candel zu empfangen habe.

Auf Boler folgte 1566 Johann Leymann aus „Niederflersheim". Am 23. Febr. 1570 wandte sich Leymann, unterstützt durch den Schultheiß und die Schöffen zu R. an die Herrschaft in Zweibrücken und klagte ihr, daß er mit Weib und Kind in große Armut geraten sei. Diese beauftragte den Landschreiber der Guttenberger Gemeinschaft, sich an die Collatores (Pfründeverleiher) zu Weißenburg, an die Stiftsherrn daselbst zu wenden, damit diese zu seinem Gehalte etwa 20 fl. jährlich addieren. Der Landschreiber kam diesem Auftrag sofort nach. Aber da die Stiftsherrn die Antwort schuldig blieben, so ging sein Rat dahin, da diese den Zehnten zu R. hätten, denselben einzuziehen; dann würden sie schon dem Rechtenbacher Pfarrer etwas verordnen. Ihr Zehnte betrage 21 Malter Korn (Fruchtzehnte), dann abermals 16 Malter Korn (Guldnerzehnte), 24½ fl. Geldzins, ½ Weinzehnte, der durchschnittlich 4 und mehr Fuder Wein eintrage. „Die Pfar zu R. hat jehrlich inkhomen, wie folgt: 45 fl., 1½ Malter Korn, 2 Morgen Wiesen, 2 Morgen Weinberge; von Niederotterbach: 10 fl. und 16 Malter Korn."

Endlich am 12. März erfolgte die Antwort des Dechanten des Weißenburger Stifts mit der Erklärung, daß zu Rechtenbach keine gestiftete Pfarrei, sondern nur eine Frühmeß gewesen, und daß sie ihren Pfarrer zu St. Johann in Weißenburg gehabt. Als das Dorf zu groß geworden, und es der Bürgerschaft zu weit geworden, ihren Pfarrer in W. zu besuchen, hätten die Bürger selbst zugeschossen. Und als sie darauf einen Prädikanten Augsburger Confession erhalten, hätten sie vom Stift nie etwas begehrt, wie sie (die Stiftsherren) sich dazu auch nicht verpflichtet fühlten.

Darauf wurde am 16. Mai 1570 von Zweibrücken verfügt, daß man den Stiftsherren die Erhebung des Zehnten in R. verbieten und sie dadurch zwingen solle, dem Pfarrer in Rechtenbach 20 oder 30 fl. mehr als jährliche Zulage zu leisten. Da nun eine abermalige Vorstellung des Landschreibers bei dem Stift fruchtlos geblieben, wurde ihm die Erhebung des Zehnten in Rechtenbach verboten. Die Weißenburger ließen ihm eine grobe Antwort sagen, wenn seine Herrschaft eine Pfarrei in Rechtenbach wolle, so sollte sie sie selbst errichten; die Zweibrücker aber verfügten, die Frucht zu verkaufen und dann weitern Bescheid, einzuholen. Da ließen sich die Stiftsherrn erweichen, wie der Landschreiber am 17. Januar 1571 an den Statthalter in Zweibrücken berichtete und verstanden sich zu einem Zuschuß. Darauf ward ihnen der Bescheid daß, wiewohl ihnen gebühre, 40 oder 50 fl. zu addieren, so wolle man es doch bei 24 – 25 fl. bewenden lassen.

Darüber beschwerte sich am 4. April 1571 Marquard, der Propst

von Weißenburg und Bischof von Speyer, bei dem Statthalter, das Capitel sei zu der Competenzerhöhung des Pfarrers in Rechtenbach nicht verpflichtet. Er stelle das nachbarliche Gesinnen, die Beamten, die den Arrest auf den Rechtenbacher Zehnten angelegt, denselben wieder aufheben zu lassen, daß man nicht genötigt werde, andere Mittel zu ergreifen, „deren man sonst wol lieber geübrigt pleibt."

Darauf erwiederte am 14. April der Statthalter, daß die begehrte Zulage keine Neuerung sei oder Mutwillen, sondern allein infolge der hohen Notdurft des Pfarrers in Rechtenbach gesucht worden sei. Sollten die Stiftsherren diese Zulage für ungebührlich halten, so werde sich finden, daß sie eine solche Addition (Zulage) zu thun schuldig seien.

Da wandte sich einige Wochen später in einer ausführlichen Supplik (Bittschrift) Pfarrer Leymann abermals selbst an den Statthalter, darauf hinweisend, daß er nun bald 10 Jahre als ein armer, unwürdiger Diener der Kirche zu Candel und Rechtenbach das seligmachende Wort und die hl. Sakramente gespendet, daß es aber ein gar zu gering Salarium (Gehalt) sei, das ihm zu diesen teuren Zeiten zugewiesen sei. Habe ihm auch die Gemeinde Niederotterbach einen Zuschuß gethan, so habe er doch eine Zeitlang aus seiner Armut zehren, das Seine verkaufen und dem Pfalzgrafen den Zehnten geben müssen, was ungefähr 37 fl. mache. Die 25 fl. vom Weißenburger Stift habe er noch nicht bekommen. Wenn daraus, wie es den Anschein habe, nichts werde, so müsse er verderben und mit Weib und Kind zum Bettelstab greifen und bei dem armen Mann herum schulhalten, und dazu werde sein Amt durch seine Armut verlästert.

Darauf beauftragte der Statthalter am 8. Juni den Landschreiber, zu sorgen, daß dem Pfarrer etwas gereicht werde, davon er sich bis zur endlichen Vergleichung mit den Stiftsherren leben und sich notdürftig erhalten möge. Pfarrer Leymann hat indes sich dieser Gehaltsaufbesserung nicht lange zu erfreuen gehabt. Er wurde aller Wahrscheinlichkeit bald Pfarrer an einem anderen Orte.

Am 12. März 1572 wurde Joh. Kern, der bisherige Schulmeister und Helfer in Barbelrode, von dem Statthalter dem Pfarrvolk in Rechtenbach empfohlen und dem Landschreiber aufgetragen, auf seine Lehre und seinen Wandel acht zu haben und an Herzog Haus zu berichten. Dieser, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern und Graf zu Veldenz, nahm es dem Statthalter sehr übel, daß er ohne herrschaftl. Zustimmung den Helfer Kern der Gemeinde präsentiert (vorgeschlagen) habe. Er sprach die Erwartung aus, daß er sich in Zukunft zu solchen Neuerungen nicht mehr unterstehen werde. Der Landschreiber meinte sich damit entschuldigen zu müssen, daß sich Kern der Pfarrei noch nicht unterzogen habe. Darauf ließ der Herzog ihn wissen, daß er ohne sein Wissen und seine Erlaubnis keinen Pfarrer der Gemeinde zu präsentieren oder irgend einem zu gestatten habe, die Pfarrei zu versehen. Er sei in der Guttenberger

Gemeinschaft, als von der Chur-Pfalz herrührend, zunächst Herr und habe Prärogativum (das Vorrecht). Und bei dem Hergebrachten habe es zu verbleiben.

Eben als dieses Schreiben der Herzog abgeben wollte, sei, schreibt er, der Helfer von Barbelrode gekommen und habe sich erkundigt, wie es mit der Pfarrei zu Rechtenbach stehe. Er habe ihm erwiedert, er solle später wieder anfragen.

Darauf kündigte der Herzog dem Statthalter an, daß er einen Pfarrer von Lützelstein (im Elsaß) zur Bewerbung aufgefordert habe, wobei er abermals sein Präsentationsrecht betonte.

Hinsichtlich der unter Pfarrer Leymann schon verhandelten Pfarrcompetenz (Befugnis, Gehalt) kam es am 4. Mai 1576 zu folgendem Protokoll zwischen Hans Landschad von Steinnach und Heinrich Schweibel als Vertreter des Herzogs, und Martin Groll, Canonikus und einem geistlichen Rat, als Vertreter des Bischofs.

Die Weißenburger brachten vor, daß Rechtenbach ein Filial zur Pfarrei St. Johann in Weißenburg gewesen, zu deren Unterhalt das Einkommen in Rechtenbach zu dienen habe, und daß deren Pfarrer auch das Filial zu versehen habe. Man wolle sie weiter unbeschwert gelassen; sie hätten vor 5 Jahren dem Caplan zu Rechtenbach 20 fl. bewilligt.

Die Zweibrücker verlangten, daß nicht bloß diese 20 fl. fürderhin zu geben, sondern daß, da man sich wohl vor 20 Jahren damit hätte behelfen können, nun noch 25 fl. zu addieren seien.

Die Weißenburger meinten, man hätte sie mit weiterem verschonen sollen, da sie vermöge des Religionsfriedens den Pfarrer zu St. Johann zu Weißenburg erhalten müßten, Rechtenbach aber sich freiwillig von der Mutterkirche losgetrennt habe, während die Augsburger Confession doch auch zu St. Johann getrieben worden sei. Was hätten sie da viel Ursache gehabt, sich von Weißenburg loszusagen? Darum wäre es billig, wenn die Rechtenbacher ihren Pfarrer selbst unterhielten. Damit man jedoch ihren guten Willen sehe, seien sie erbötig 10 Fr. zu bewilligen.

Die Zweibrücker erklärten hierauf, daß die Absonderung sich zugetragen, ehe St. Johann zu Weißenburg die luth. Religion angenommen habe, und sie ihre gute Ursache in der wachsenden Gemeinde gehabt.

Die Weißenburger bewilligten endlich 13, dann 15 fl. vorbehaltlich der Genehmigung des Stifts.

Am 2. Juni 1572 wurde Johann Herder vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Herzog der Gemeinde präsentiert und darauf zum Pfarrer in Rechtenbach bestellt.

Auch er mußte nach sechsjährigem stillen Aushalten am 13. Oct. 1579 die Vermittlung des Herzogs in Anspruch nehmen, daß ihm jährlich etwas Korn aus dem Stift zu Weißenburg gereicht werde, da er so in Not und Armut geraten, daß er alle Frucht, so zur Haushaltung ge-

hört, um bar Geld habe kaufen müssen. Wolle der Herzog ihm dazu helfen, so sei es hoch vonnöten, daß dies geschehe, ehe das Stift seinen Zehnten einnehme; denn wenn derselbe einmal in seinen Händen sei, so werde ihm ein ganzes Jahr nichts gereicht.

Darauf schrieb der Zweibrücker Canzler Schwebel am 9. Nov. an den Landschreiber, man habe nicht anders gedacht, als daß die 1576 vom Stift jährlich verwilligten 15 fl. stets ausbezahlt würden. Die Weißenburger seien an den Abschied (Vertrag vom 4. Mai 1576) zu erinnern, und daß sie alles seit dieser Zeit dem Pfarrer Verwilligte, aber nicht Gereichte zu erstatten hätten. Sollten sie sich weigern, so seien ihre Gefälle in der Guttenberger Gemeinschaft mit Beschlag zu belegen, bis der Pfarrer zufrieden gestellt sei.

Am 25. Aug. 1580 sah sich Pfarrer Herder genötigt, seine Klage zu wiederholen. Zudem sei sein Gehalt noch verringert worden und zwar damit, daß Niederotterbach und Vollmersweiler Freckenfeld zugeteilt worden sei. Er müsse nun, was er im Lützelsteinischen erspart, in Rechtenbach einbüßen.

Hierauf erteilte der Herzog dem Landschreiber in Minfeld den Auftrag, dem Stift die bewilligten 15 fl. jährlich vom 4. Mai 1576 an aufzurechnen und im Falle seiner Weigerung, die Gefälle zurückzuhalten, und überdies es anhalten, seinem Pfarrer noch 6 Malter Korn jährlich zu addieren. Infolge dessen konnte der Landschreiber dem Herzog bald die Mitteilung machen, daß die Weißenburger nicht bloß den alten Ausstand erlegt hätten, sondern auch noch erbötig seien, inskünftig noch 20 fl. zu reichen; er hoffe, daß sie Wort halten. Der Pfarrer solle sich damit begnügen.

Am 29. Aug. 1581 hören wir Herder den alten Notschrei erheben; ihm sei viel versprochen, aber wenig gehalten worden. Anno 1573 bis 75 habe er die 20 fl. ohne Einrede erhalten. Aber 1576 bis incl. 78 seien ihm alle Jahr 4 fl. eingehalten worden. Erst als Arrest auf den Zehnten des Stifts gelegt worden, habe er diese 12 eingehaltenen Gulden zurückerhalten. Sodann seien ihm 1580 auf Befehl des Landschreibers zu Minfeld zum Teil aus dem Zehnten zu Rechtenbach 20 fl. gereicht worden, weil sich das Stift dessen abermals geweigert habe. Darauf verfügte der Herzog, daß dem Pfarrer Herder nicht bloß die 20 fl., sondern auch die seit 1576 bewilligten 15 fl. Addition bei Strafe des Arrestes zu reichen seien (75 fl.). Der Dechant des Stiftes aber erklärte, er könne ohne Vorwissen des Bischofs und Propsten zu Weißenburg nichts thun, er wolle um dessen Resolution (Entschließung) anhalten lassen (in Speyer). Der Herzog drohte im Dezember, er werde, wenn das Stift seiner Verpflichtung nicht nachkomme, zu andern Mitteln zu greifen. Denn schon im November desselben Jahres hatte Herder abermals sein altes Klagelied angestimmt und wie er jetzt schon 26 Jahre am Worte diene. Dies fand aber erst zwei Jahre später am 26. Nov. 1583 Erhörung in dem von Bergzabern aus an den Landschreiber

ergangenen Auftrag, dem Pfarrer in Rechtenbach auf Weihnachten 25 fl. aus der Rechtenbacher Kirchenfabrik zu reichen, und dies so lange er in Diensten stehe. Herder bezeugte dafür seinen freudigsten Dank. Sein Gehalt bestehe nun in:

1) 46 fl. Zins, der vom Pfarrer muß eingesammelt werden;
2) 35 fl. vom Stifte zu Weißenburg;
3) $1^1/_2$ Malter Korn;
4) 3 Logel Weinzins, der dem Pfarrer zum Keltern gegeben wird;
5) 2 Morgen (?) Wingert, die anno 1583 drei Fuder Wein gegeben;
6) 2 Morgen Wiesen;
7) 4 Morgen Aecker eines bösen Landes, so bisher den Baulohn nicht ertragen.

Am 21. Febr. 1589 stimmte Herder das bekannte Lied abermals an, klagend namentlich, daß er sich jährlich seine Frucht kaufen müsse, während doch zufolge der allgemeinen Kirchenvisitation von 1558 die Stiftsherrn zu Weißenburg ihm als Einnehmer des jährlichen Fruchtzehnten zu Rechtenbach etliche Frucht zu geben verpflichtet seien.

Darauf wurde von Herzog Johann zu Zweibrücken in der Voraussetzung, daß sein Vetter Georg Hanß zu Veldenz und Lauterecken, an welchen der churpfälzische Anteil an der Herrschaft Guttenberg gekommen war, damit zufrieden ist, am 3. März unter Berücksichtigung seiner (Herders) langen Dienstzeit, seines Alters und seines geringen Gehaltes verfügt, daß ihm zu den $1^1/_2$ Malter Korn noch 6 Malter, jedoch ohne Consequenz (Folge) addiert werden aus den Kirchengefällen der Guttenberger Gemeinschaft.

Am 17. Aug. 1589 wandte sich Herzog Johann, Wolfgangs Sohn, zu Zweibrücken an den Bischof in Speyer, daß dem Pfarrer zu Rechtenbach noch etwas Frucht addiert werde. Darauf erwiederte dieser am 17. Sept., daß die bewilligten 35 fl. genug seien und der Pfarrer sich billig bedanken solle. Infolge dieser abschlägigen Antwort verlangte der Herzog umständlichen Bericht wegen Selz (im Elsaß), da dieses auch Teil am Zehnten in Rechtenbach habe. Ein am 9. Januar 1590 erfolgter Bericht besagte aber, daß dies ein Irrtum sei. In der Rechtenbacher Gemarkung sei einerseits nur der „große Zehnte," von dem die Hälfte (in Holz bestehend) der Herzog, die andere Hälfte das Stift habe (welcher jährlich zur Versteigerung komme und 10—12 Achtel Korn ertrage); andererseits der „Gulttner-Zehnte", den das Stift habe und etwa 6—8 Achtel Korn ertrage. Berichterstatter meinte, es sei an den Bischof das Begehren zu richten, das Stift anzuhalten, daß es 3–4 Malter Korn jährlich zum Rechtenbacher Pfarr-Gehalt addiere. Dann könne man von den Gefällen der Caplanei oder Frühmeß zu Oberotterbach der Pfarrei in Rechtenbach auch ein par Achtel Korn zu-

weisen, was pro 1589 geschehen ist. Er genoß diese kleine Competenz-Erhöhung nicht oft mehr; am 8. Februar 1591 ist er „in Gott verschieden.“

Schon am 13. Februar empfahl der Landschreiber dem Herzog einen gewissen Sebastian Mattern, früher Pfarrer zu Hoeffen, Kleeburger Amts, jetzt auf seinen Gütern zu Freckenfeld lebend. Er sei ein Mann ehrbaren Wesens und Wandels und auch im Predigen exerziert. Bis zur Besetzung der Pfarrei lasse er sie durch die Dörrenbacher und Oberotterbacher versehen. Auf die sodann von Mattern selbst bei dem Herzog eingereichte und von Pantaleon Candidus in Zweibrücken begutachtete Bewerbung wurde dann am 24. Febr. verfügt, ihn im Namen des Herzogs der Gemeinde vorzustellen, falls damit sein Vetter Georg Hans übereinstimme. Diese Zustimmung erteilte d. d. Lützelstein, am 27. Febr. 1591 in Abwesenheit des Herzogs seine Gemahlin Anna, weil ihm von ehrlichen Leute eine gute Empfehlung zur Seite stehe, und er in Gottes heil. reinen Wort wohl fundert (gegründet) und sich während seines Amtes allezeit eines frommen, unärgerlichen Wandels befleißigt habe.

Er erhielt die Pfarrei Rechtenbach und war deren Inhaber bis ins Jahr 1596. Am 20. April 1596 wandten sich Peter Lichtertag, Sebastian Mattern und die Kirchenjuraten zu Rechtenbach (Kirchengeschworene) an den Herzog, ihm vorstellend, wie ihr alter, seliger Pfr. Herder, weil er keine Kinder gehabt, ungefähr anno 75 das Filial Niederotterbach dem Pfarrer zu Freckenfeld zu versehen übergeben habe, wodurch das Einkommen der Pfarrei, das allein in 56 fl. (?) bestand, verkürzt worden sei. Da er aber ohne Filial nicht auskommen konnte, sei an ihn aus der Kirche 15 fl. addiert worden, dessen aber die Gemeinde, wenn er sein Filial behalten hätte, wohl überhoben sein könne. Es gingen aber jetzt der Kirche jährlich 15 fl. ab, welche, weil sie auch das Pfarrhaus im Bau zu halten und dem Pfarrer nebst den 20 fl. noch die 15 fl. jährlich zu reichen hätten, so in Armut gekommen, daß sie Geld entlehnen und Pension (Zins) zahlen müsse. Ihre Bitte gehe daher dahin, Niederotterbach wieder Rechtenbach zuzuteilen, Pfarrer Mattern erbiete sich, es zu versehen und die 15 fl. zu Gunsten der Gemeinde wieder fallen zu lassen, daß sie so wieder aus ihren Schulden komme.

Wende aber der Pfarrer zu Freckenfeld ein, daß er ohne Filial nicht auskommen könne, so solle er wissen, daß vor ihm viele Pfarrer ohne Filial ausgekommen sind. Uebrigens erbiete sich Pfarrer Mattern die Pfarrei Freckenfeld ohne Filial anzunehmen und dafür ihm die Pfarrei Rechtenbach mit Filial einzuräumen.

Der Guttenberger Landschreiber Ruprecht Weidenkopf war der Ansicht, den Supplikanten zu willfahren, da Niederotterbach ohnedies nicht in die untere, sondern obere Guttenberger Gemeinschaft gehöre und

zu vermuten sei, daß der alte Pfarrer Herder von den Freckenfelder Geschenke erhalten und darauf desto lieber in solche Transaktion (Uebertragung) eingewilligt habe.

Nun aber wurde durch herzoglichen Canzler nachgewiesen, daß die Einpfarrung Niederotterbachs in die Pfarrei Freckenfeld auf Befehl des Herzogs 1575 und 77 und auf Ansuchen des Freckenfelder Pfarrers unterm 11. Juli 1579 geschehen sei und daß dabei durchaus nichts Unrechtes unterlaufen sei. Es sei dies deshalb geschehen, weil die Nieder-Otterbacher nach Freckenfeld nur eine halbe Meile, nach Rechtenbach eine ganze (d. i. 2 Stunden) hätten. Auch sei es eine Leichtfertigkeit von Mattern, daß er mit dem Freckenfelder Pfarrer zu tauschen begehre, als ob dies in seiner Willkühr liege, und daß es ihm besser angestanden, seine jetzigen Pfarrkinder zu versehen, bis er anderwohin berufen würde.

In Anbetracht dessen verfügte der Herzog im April 1596, daß Niederotterbach bei Freckenfeld zu bleiben habe.

Pfarrer Mattern's Tod mußte in diesem Jahre (1596) erfolgt oder es mußte derselbe bald nach diesen Verhandlungen anderswohin berufen worden sein, denn der Tod seines Nachfolgers „Deboltt Speierer," der nur einige Wochen Pfarrer in Rechtenbach gewesen sein konnte, ist schon Sonntag den 28. November desselben Jahres erfolgt.

Am 7. Dezember 1596, unter welchem Datum der Landschreiber den Tod Speierers meldete, empfahl er den Valentin Ferber aus Bornheim in Churpfalz, einen fleißigen, ehrbaren Mann, der schon in's vierte Jahr Schulmeister in Kandel sei, an dem die Rechtenbacher sonderlich Wohlgefallen hätten und um den die Gemeinde selbst supplizieren (bitten) werde. Dies geschah in der That 10 Tage darnach. Seine eigene Bewerbung wurde unterstützt durch ein Zeugnis des Schultheißen, worin gesagt ward, daß sich „Valentin" schon etliche Mal im Predigen exerziert und auch sich als einen redlichen Menschen gezeigt habe, von dem zu erwarten sei, daß er sowohl seine Herrschaft als deren Unterthanen zufrieden stellen werde. Man wolle ihn daher zum Predigtamt admittieren (zulassen), damit er spüren möge, daß ihm ihre Fürbitte „umb etwas ersprießlich gefallen."

Sein Examen bei dem Zweibrücker Consistorium fiel sehr ungünstig aus. Pantaleon Candidus und Beutherus bezeugen, daß er in der lateinischen Sprache die gewöhnlichsten Dinge nicht kenne, auch noch wenig theologische Bildung besitze und noch zu jung und ungeübt im Predigen sei, weßhalb man ihm noch keine Pfarr übertragen könne, was übrigens seiner Zeit geschehen könne, wenn er die loces communes repetiere und die hl. Schrift fleißig studiere.

Anfangs Januar 1597 brachten Schultheiß, Gericht und Gemeinde Rechtenbach das Gesuch vor den Herzog, ihnen doch baldigst wieder einen Pfarrer präsentieren zu lassen, da wegen der großen Sterblichkeit sie nie einen Pfarrer nötiger bedurften und die benachbarten Pfarrer in ihren Gemeinden auch genug zu thun hätten.

Am 4. Januar erhielt der Landschreiber die herzogliche Entschließung, daß der Valentin Ferber mit seinem frechen Begehren abzuweisen sei; möge auch sein Vetter Georg in des Schulmeisters und der Gemeinde Begehren gewilligt haben, so halte er doch dafür, einen so ungeschickten Pfarrer nicht in den Dienst einzuweisen. Doch wolle er nichts dagegen haben, wenn die Gemeinde bis zu weiterer Verordnung des Schulmeisters Dienst gebrauchen wollen; er könne sich inzwischen im Predigen üben und sich in einem viertel Jahr wieder zum Examen stellen.

Am 9. Januar trat als weiterer Bewerber David Hartmann von Dahn aus der Herrschaft Philipps von Fleckenstein auf, da er der ewigen Widerwärtigkeiten derer, so noch ganz im Papsttum versunken seien, müde sei.

Es standen ihm gute Zeugnisse zur Seite und der Superintendent Pant. Candidus hat ihn der Uebertragung einer Pfarrei nicht für unwürdig erachtet. Dies war am 17. Januar 1597. Am selben Tage ward ihm von Schwebel in Hornbach berichtet, daß laut eines Briefes des Dörrenbacher Pfarrers der Valentin Ferber der Gemeinde von dem Landschreiber präsentiert sei, daß er schon eine Predigt gehalten, die sonderlich gefallen und daß die Gemeinde bitte, ihr nur den Ferber und nicht den Hartmann zu geben, der „mit seinen Nachbarn und Pfarrkindern in Dahn sich unverträglich gehalten habe."

Am 1. Februar berichtete der Landschreiber Rupr. Weidenkopf, daß, wie befohlen, zwar der Pfarrer von Dörrenbach und Oberotterbach die Pfarrei Rechtenbach versehe, auch der „Valentin", trotzdem er 2 Meilen nach Rechtenbach zu gehen habe (von Kandel), etliche Male daselbst gepredigt habe, daß aber die Gemeinde sich beschwere, daß der Ferber ihnen so weit entsessen und die anderen beiden Pfarrer wegen der noch immer stark regierenden pestis mit ihren Pfarrkindern genug zu schaffen hätten. Derohalben wolle gnädigste Herrschaft ihnen den „Valtin" zum Pfarrer bestätigen; ihre „Pfarrcompetenz" (Einkommen) sei auch so gering, daß sich kein Hochgelehrter zu ihnen begeben werde; dann predige Ferber gar wohl und sie möchten ihn ganz gern haben, dies Lob zolle man ihm auch in Lützelstein, sonderlich der Pfarrer daselbst, der doch ein gelehrter Mann sei, „und kann ja vielleicht sein, daß er in examine in Zweibrücken auß entsetzen (Angst) nit genugsam respondiert (geantwortet) hatte". Mit dem Hartmann aber, der wegen der vielerlei Zänkereien, die er gehabt, beurlaubt worden sei, wolle man sie verschonen.

Zu gleicher Zeit hielten der Schultheiß, das Gericht und die ganze Gemeinde bei dem Herzog um den Valentin an, welchem er als einem

gerechten und gottesfürchtigen Mann doch Gnade und alle Gutthat beweisen wolle. Candidus aber bestand darauf, daß sich Ferber noch ein Mal einem Examen unterwerfe und eine Probepredigt halte. Sollte diese leidlich ausfallen und er etwas gefaßter in respondendo (im Antworten) sein, dann erst könne man angeben, ob er tauglich zum Pfarrdienste sei.

Valentin unterzog sich abermals dem Examen. Es ergab, daß er zwar in sacra scriptura (Bibel) nicht wohl fundiert (gegründet), da er nur etliche definitiones (Begriffsbestimmungen) latine (in lateinischer Sprache) und doch nicht exakt hat rezitieren (hersagen) können, aber klar, langsam und verständlich predige; daß auch die Predigt wohl disponiert (eingeteilt) sei und mit Sprüchen der Schrift genugsam erwiesen, also daß, wenn er seine Predigten so fort studieren sollte, man an seiner Lehre nichts zu tadeln, sondern daran ein Vergnügen haben sollte. Dem Valentino könne daher wohl solcher Pfarrdienst gegeben werden, jedoch mit der Bedingung, daß er sich nach 5—6 Monaten bei dem Superintendenten in Zabern (Bergzabern) zum Examen einfinde.

Am 6. April 1597 erhielt Ferber die Bestätigung zum Pfarrer in Rechtenbach mit der Mahnung, sich des Calumnieren's (Schmähens) auf der Kanzel zu enthalten, sich eines ehrbaren Wandels zu befleißigen, in studio theologico täglich besser confirmiert (befestigt) zu werden und etwa monatlich mit dem Superintendent in Bergzabern in Theologicis zu conferieren.

Zwölf Jahre war Ferber Pfarrer in Rechtenbach gewesen, da vernahm er, daß Pfarrer Choriander in Freckenfeld um seine Entlassung eingekommen sei und so wieder das Filial Niederotterbach vakant werde. Er ergriff diese Gelegenheit, dem Herzog seine Lage zu schildern, wie er mit seinen sieben unerzogenen Kindern mit seinem Gehalte unmöglich auskommen könne und daß man zur Aufbesserung seines Gehaltes Niederotterbach seiner Pfarrei wieder incorporieren (einverleiben) möge. Niederotterbach und Vollmersweiler unterstützten in der That merkwürdiger Weise dies Begehren. Auch Freckenfeld selbst. Denn seit ihr Pfarrer, klagen sie in einer Eingabe an den Herzog vom 27. Juli 1609, in Niederotterbach zu predigen habe, sei bei ihnen keine Ordnung mehr im Predigen. Oft hätten die Leute im Winter 1/2—1 Stunde auf dem Kirchhof gewartet, bis der Pfarrer von Niederotterbach gekommen sei. Darüber sei großer Unwille entstanden. Trotz aller Befehle von Seiten des seligen Landschreibers, des Schultheißen, des Rats und Gerichts, Predigt und Christenlehre zu rechter Zeit zu halten, habe es doch bei dem Pfarrer nicht verfangen wollen. Da auf diese Weise die Gemeinde sehr beschwert, sonderlich die Kinderlehre verkürzt worden sei, daß sie etliche Mal kaum über 1/4 Stunde gedauert, so wolle der Pfarrer befehlen, daß sich ihr Pfarrer Niederotterbachs enthalte und ihrer Gemeinde, die für sich selbst allein schon groß sei, allein vorstehe.

Der Nachfolger Ferbers, der nach Freckenfeld kam, war Michael Spitzer, welcher schon 19 Jahre im Herzogtum Württemberg in staatlichen Diensten gestanden, aber vor drei Jahren mit einem „Hauptfluß“ heimgesucht wurde, daß er seine Predigten nicht mehr ordentlich versehen konnte. Sonst wurde nicht die geringste Klage über ihn laut. Wegen dieses Leidens wurde er seines Dienstes entlassen. Er suchte ärztliche Hilfe in Speyer und fand sie soweit, daß er sich am 13. Juli 1609 wieder um die Pfarrei Freckenfeld oder Kandel bewarb, die bald erledigt werden sollten. Bürgermeister Fehr in Vayhingen in Württemberg bescheinigte ihm um Georgi 1608, daß Magister Michael Spitzer ihnen vor 7 Jahren zum Pfarrer und Dekan verordnet worden sei, aber wegen seines Kopfleidens vor anderthalbem Jahr durch einen andern ersetzt werden mußte und daß ihm Niemand was böses nachreden könne.

Wiederholt hat sich Spitzer, zur Zeit in Speyer sich aufhaltend, um die Pfarrei Freckenfeld beworben, unterstützt durch eine Schrift des Speyerer Advokaten Sebastian Wolff. Da sie aber einem andern Pfarrer verliehen wurde, bewarb er sich um Rechtenbach, das noch vakant war. Er hatte vernommen, daß Pfalzgraf Georg Gustav von Lauterecken einen andern für Rechtenbach vorgeschlagen. Nun ließ er sich den Weg nicht verdrießen, reiste nach Lauterecken und übergab dem Pfalzgrafen seine Supplik selbst. Der Pfalzgraf sagte ihm die Pfarrei zu, verfügte unterm 30. November seine Präsentation und ersuchte den Herzog Johann zu Zweibrücken, auch seinerseits Spitzer's Gesuch zu genehmigen. Diese erfolgte am 9. Dezember 1609 in provisorischer Weise.

Spitzer hatte auch einen Mitbewerber in der Person des studiosus Textor von Straßburg. Pfalzgraf Georg Gustav ließ ihm aber seine Zeugnisse wieder zustellen, indem man doch dem Spitzer um seiner Bildung und seiner der Kirche geleisteten Dienste willen den Vorzug geben müsse, womit auch Herzog Johann sich zufrieden gab. Beutherus von Zweibrücken bezeugt ihm auch: „Confessionem edidit tolerabilem de fundamento salutis, ubiquitatem crassam se abhorrere,“ wie er auch capernaiticam oralem manducationem verabscheue.

Aber in Zukunft behält sich Herzog Johann vor, sobald eine Pfarrei in der Guttenberger Gemeinschaft frei werde, eine qualifizierte Person ohne Rücksicht auf den Pfalzgrafen Gustav anzunehmen. Sollte derselbe mit diesem Weg nicht zufrieden sein, so solle das Los zwischen den beiderseits vorgeschlagenen Personen entscheiden.

Anfangs Februar 1610 reichte nun die Gemeinde Rechtenbach und Niederotterbach bei dem Herzog Johann eine Supplik ein, mit dem Ersuchen, doch das für ihren Pfarrer so peinliche Provisorium aufzuheben. Zu gleicher Zeit verfehlte auch Spitzer selbst nicht, um seine definitive Ernennung nachzusuchen. Er hatte seinen Vorschlag von Seite des Pfalzgrafen Gustav dessen luth. Sekretarius zu verdanken, welcher ein Vetter Spitzer's war. Wie aus obigem Gutachten Beuther's hervorgeht, wor-

nach Spitzer ein mündliches Essen des Leibes des Herrn bei dem hl. Abendmahl verwerfe, war dem Calvinisten Herzog Johann Spitzer's Luthertum doch verdächtig. Pfalzgraf Georg Gustav war lutherisch.

Nun erhielt der Landschreiber aus der Zweibrücker Canzlei den Auftrag, einzuberichten, ob die Gemeinde mit ihm zufrieden sei und ob er über die reformiert christliche Religion auf der Kanzel nicht lästere oder sonst ungebührlich davon rede. Auf dieses vom 10. April 1610 datierte Schreiben antwortete der Landschreiber am 21. April, daß er noch in keiner Hinsicht die geringste Klage vernommen habe.

Spitzer trat nach kaum zweijähriger Wirksamkeit in Rechtenbach 1611 die Pfarrei Freckenfeld an.

Im April desselben Jahres hatte sich auch Bartholomäus Haller, Pfarrer in Roppenheim (Fleckenstein'scher Dagstuhler Herrschaft) um Freckenfeld beworben. Er war in's 16. Jahr Pfarrer in Roppenheim im Elsaß; außerdem hatte er auch noch Beinheim (Markgräflich Badisch) versehen, seitdem es geplündert und der Meßpriester mit bösem Gewissen ausgetreten. An dem Samstag Abend, vernehmen wir aus Haller's Supplik an Herzog Johann, als die Mansfeld'schen durch Roppenheim gekommen und einen Einfall nach Beinheim gemacht, sei er nicht nur geplündert, sondern auch am folgenden Tag all seines Getüches und seines Hausgeräts, das meistenteils schon eingepackt und für die Flucht gerüstet war, beraubt worden, ja sogar seines Kirchenrocks. Er danke Gott, daß er nicht mit Weib und Kind in die Hände der Plünderer gefallen. Aber des andern Tages habe er seine Kinder vermißt, die mit anderen Dorfleuten über den Rhein geflüchtet seien, so daß er ein halben Tag über ihr Los in Sorge war. Seine Frau habe dadurch einen solchen Schrecken bekommen, daß sie von dessen Folgen sich schwerlich mehr erholen werde. Aus diesen Gründen und um seiner armen, unerzogenen Kinder willen, bitte er inständig, ihm die Pfarrei Freckenfeld zu übertragen.

Da aber durch die Versetzung Spitzer's nach Freckenfeld, Rechtenbach wieder vakant wurde, befahl Pfalzgraf Georg Gustav d. d. 22. Mai 1611 den Barth. Haller in Ansehung seiner Zeugnisse und seines ehrbaren Wandels als einen, in dem ihm verordneten Examen (zu Zweibrücken) wohlbestandenen, gelehrten, in der Religion lauteren und im Predigen geübten und begabten Mann der Gemeinde zu Rechtenbach zu präsentieren und zum Pfarrer daselbst einzusetzen. Der Landschreiber reskribierte, daß er diesen Vorschlag in Zweibrücken zur Kenntnis bringen und gleichfalls auch daher Befehl erwarten werde. Herzog Johann erklärte unterm 24. Juni 1611 mit dem Vorschlag seines Vetters einverstanden mit der Mahnung, ihm die gewöhnliche Besoldung zu liefern und auf seine Lehre und seinen Wandel acht zu haben. So wurde er Pfarrer zu Rechtenbach und blieb es 11 Jahre lang.

Im Juli 1622 supplizierte Johann Vigelius aus Butzbach in der Wetterau um die Pfarrei Rechtenbach, da Dörrenbach vakiere (frei sei) und dieses mit dem alten, wohlverdienten Pfarrer von Rechtenbach solle besetzt werden. Er sei, sagt er, seit 10 Jahren auf verschiedenen Akademieen gewesen und seit etlichen Jahren dem studio theologico obgelegen, und jetzt studiere er in Tübingen. Seine Supplik war begleitet von einem trefflichen Zeugnis des Dekans und des Collegiums der Tübinger Universität. Er habe, heißt es darin cum laude pietatis, vitae morumque integritatis visisse, die lectiones theologicas fleißig besucht, den disputationibus publicis non modo sedulo interfuit, sed et opponentis vices strenue peregit und im Predigen sich cum fructu geübt, so daß nicht zu zweifeln, daß er die Kirche durch die Rechtschaffenheit seines Wandels, wie durch die Reinheit seiner Lehre erbauen werde.

Vigelius ist hierauf nach bestandenem Examen und gehaltener Probepredigt noch im selben Jahr zum Pfarrer in Rechtenbach ernannt worden.

Im Jahre 1632 bewarb sich Paul Metzius, dessen Vater Pfarrer zu Zweibrücken war, um die vakierende Pfarrei Freckenfeld. Er war zuvor 5 Jahre Diakon und Schulmeister in Kandel. Er habe sich, sagt er in seiner Supplik, während dieser Zeit in Lehre und Leben so verhalten, daß er sich aller Orten zu verantworten getraue. Da er aber ad altiora aspiriere (nach Höherem strebe), und das Pfündlein, das Gott ihm verliehen, nicht zu vergraben, sondern weiter anzulegen gewillt sei, darum wolle er seinen unterthänigen Dienst offerieren und bitte um seine Beförderung nach Freckenfeld.

Der Landschreiber erhielt den 15. Mai 1632 Befehl, den Vigelius der Gemeinde Freckenfeld und den P. Metzius der Gemeinde Rechtenbach zu präsentieren. Letzterer, seit 1638 vermählt mit Anna Maria Doerner, der Tochter des Diakonus David Doerner von Weißenburg, wurde zum Pfarrer von Rechtenbach ernannt und ist es geblieben bis 1650 (?). Es war der letzte eigene Pfarrer, den Rechtenbach in diesem Jahrhundert gehabt hat.

Vigelius soll 1637 Pfarrer zu St. Michael in Weißenburg geworden sein.

Von 1650—1721 war die Pfarrei Rechtenbach mit Otterbach verbunden. Als diese Pfarrei 1657 mit einem gewissen Joh. Joachim Heintz besetzt wurde, führten ihm die Bauern sein Brennholz (12 Klafter, ehedem von Herzog Friedrich nur auf ein Jahr bewilligt) unentgeltlich in seinen Hof in der Hoffnung, daß es mit dieser einmaligen Gefälligkeit sein Bewenden haben werde.

Als aber, wie es schien, der Pfarrer den folgenden Winter wieder diese Leistung erwartete, beschwerten sich die Bauern darüber, weil das nie bei ihnen stattgehabt, und die Vorgänger des jetzigen Pfarrers wie andere Leute ihr Holz hätten erkaufen und auf eigene Kosten heimbringen lassen und ebenso auch die Pfarrgüter gebaut hätten, ohne zu begehren, daß sie ihm umsonst gebaut würden. Sie wandten sich daher an den Herzog, im Hinblick auf diese Thatsachen, ihren Pfarrer anzuweisen, sich selbst zu beholzen und die Pfarrgüter selbst zu bauen, davon er dann auch das Stroh, das er von ihnen begehre, etwa wird erhalten können.

Nachdem die Rechtenbacher einige Zeit keinen eigenen Pfarrer mehr gehabt, machte es sich ihnen doch bald in recht unangenehmer Weise fühlbar.

Daher die folgenden Verhandlungen.

Anfangs des Jahres 1670 ersuchte Hanß Barthel Fauth (Fauthön) im Namen der Gemeinde den Pfalzgrafen Ludwig Leopold zu Lützelstein wieder um die Ernennung eines eigenen Pfarrers, da die durch den 30jährigen Krieg entvölkerte Gemeinde wieder bis auf die 40 Haushaltungen zugenommen und der Pfarrer zu Otterbach auch nicht zugleich an beiden Orten die Wochen- und Feiertagspredigten, Betstunden und Christenlehren verrichten könne, abgesehen von den Kranken und sonst notfälligen Sachen, Ungewittern u. s. w., und da die Erfahrung sie lehre, daß solcher Gestalt sie in der Verbesserung und Zunehmung des Christentums verhindert werden.

Darauf erwiderte unterm 7. Febr. der Pfalzgraf, daß sich der gewesene Rektor M. Latschius zu Weißenburg gemeldet habe. Man wolle ihm nur berichten, ob die Gemeinde auch einen eigenen Pfarrer halten könne und warum vermeldten Latschius von seinem Dienst in Weißenburg entfernt worden sei. In einem von Minfeld datierten Bericht **d. d.** 21. Februar wurde allerdings zugestanden, daß Rechtenbach einen eigenen Pfarrer brauche. Da aber Niederotterbach entlastet würde, so wäre für beide Pfarreien ein proportioniertes Fixum (verhältnismäßiges festes Einkommen) festzusetzen oder der von Rechtenbach wieder auf ihre alte Besoldung anzuweisen.

Im selbigen Jahr am 26. Dezember supplizierte bei dem Pfalzgrafen von Zweibrücken, Friedrich Ludwig, dem Sohne Fr. Casimirs, ein gewisser Caspar Keller von Pleisweiler, er wolle gnädigst seinem Vetter Wilhelm Landmann, Archidiakonus zu Feuchtwangen, der etliche Jahr zu Ulmb auf dem Gymnasium und in Straßburg auf der Universität sowohl in Sprachen als in **philosophia** und **studio theol.** sich fundiert (gegründet) und einige Zeit bei ihm im Lehren und Predigen geübt hat, die Pfarrstelle in Rechtenbach anvertrauen. Der mündliche Bescheid lautete, sie sollten selbst bei dem Herzog Adolf Johann zu Lützelstein, Bruder König Karls XI. von Schweden, supplizieren und dessen

Einwilligung einholen, hiesige Herrschaft habe bereits consentiert (zugestimmt), da der Pfarrer dann vielleicht auch zugleich die Schule versehen könne. Der Pfalzgraf von Lützelstein, bei dem er sein Anliegen persönlich vorgebracht, ihm aber statt Rechtenbach den Schuldienst zu Berlingen angeboten, den er jedoch ausschlug, da er mit der Zeit Beförderung zu hoffen habe. Uebrigens scheute er sich nicht, da ihm die Mittel zur Rückreise ausgegangen waren, den Herzog um ein kleines Viaticum (Reisegeld) zu bitten.

Zur selbigen Zeit wurde von Lützelstein auch ein gewisser Joh. Heinrich May, der gegen 2 Jahre in Berlingen die Schule versehen und auch im Predigen sich geübt habe, dem Landschreiber Klein in Minfeld für Rechtenbach empfohlen. Aber auch dieser ist nicht dahin ernannt worden.

Ein Viertel Jahr später, am 29. August 1671 wurde abermals in Lützelstein eine Supplik der Gemeinde Rechtenbach eingegeben, sie doch mit einem eigenen Pfarrer zu versehen, da der Schulmeister aufgekündigt und nach Freckenfeld gekommen sei und auch versprochen habe, daß dann niemand mehr den Gesang in der Kirche führen könne. Wenn sie jetzt einen Pfarrer haben könnten, wollten sie seiner Besoldung 12 Malter Korn und 2 Ohm Wein zufügen nebst anderen Ergötzlichkeiten, so der jetzige Schulmeister gehabt. Zugleich wolleten sie anfragen, ob sie ihr Rindvieh, das die Bischöflichen entführt, wieder zu erhalten hoffen könnten, da ohne Vieh der Bauer ein armer Mann sei. Aber auch diese Bitte der Gemeinde war vergeblich, und ob der Herzog den Rechtenbachern ihr geraubtes Vieh wieder verschafft, darüber schweigen die Akten.

Ebenso wenig hatte die Bewerbung eines von Dr. Giesenbier in Speyer am 13. August 1673 dem Herzog empfohlenen Consistorialrats-Sohnes Georg Berthold, der in Gießen und Straßburg Theologie studiert, Erfolg. Von Lützelstein kam der Bescheid, es sei dies für diesmal noch nicht thunlich. Das war die letzte Bewerbung in diesem Jahrhundert.

So ist Rechtenbach also nicht nur von 1650—1673 — so weit reichen die Akten für dieses Jahrhundert, — sondern bis 1721, also 71 Jahre ohne einen eigenen Pfarrer gewesen.

Ums Jahr 1681 kam das Herzogtum Zweibrücken wie das Elsaß unter Frankreichs Oberhoheit, das seine Macht in diesen Ländern durch Intendanten ausübte, die zu Homburg (?) und Straßburg residierten. Dies sei im allgemeinen voraus geschickt.

Im Jahre 1720 supplizierte die Gemeinde Rechtenbach wieder um einen eigenen Pfarrer, da Pfarrer Güntzer von Oberotterbach alt und baufällig sei und die beiden Gemeinden nach seiner eigenen Aussage nicht mehr versehen könne. Geruhe der Herzog nun, was ihm selbst zum unsterblichen Ruhme, den protestantischen Einwohnern Rechtenbachs aber

und ihren Kindern zum zeitlichen und ewigen Wohle gereichen werde, ihnen einen eigenen Pfarrer zu geben, so sei ihm hiemit das Versprechen gethan, daß sie zur Unterhaltung des Pfarrers ihm seine 4 Morgen Aecker und seine 2 Morgen Wingert zu bauen, seine Wiese zu mähen und an Geld noch 20—25 fl. zu bewilligen bereit seien. Damit entfielen auf jeden Gemeinsmann ungefähr 30 kr. (46 Pfennige). Wolle er auch noch die Schule dabei halten, so habe er ohne das Schulgeld noch 8 Malter Korn, 8 fl. Geld, 4 Klafter Holz und 2 Ohm Wein zu beansprechen.

Hierauf wurde der stud. theol. Joh. Christoph Glaser, eines Schullehrers Sohn zu Enkirch an der Mosel, geb. 1696 zu Traben in der hintern Grafschaft Sponheim, am 8. Januar 1721 durch Herzog Christian III. zum Pfarrer in Rechtenbach ernannt in der Erwartung, daß die Gemeinde ihm in seinem Amte willige Folge leiste und ihrem Versprechen, bezüglich des Pfarrgehaltes bis zur definitiven Gehaltsregulierung pünktlich nachkomme.

Am 10. März desselben Jahres berichtete Glaser, daß er kaum in Rechtenbach sich niedergelassen, als er schon Anfechtung von dem Pater Capuziner, der den Gottesdienst in der oberen Guttenberger Gemeinschaft versehen hatte, zu bestehen habe. Des Tags zuvor sei der Pater mit zwei Rechtenbacher katholischen Bürgern zu ihm gekommen und habe ihn gefragt, ob er der neue Pfarrer sei. Auf die Bejahung dieser Frage habe er erklärt, daß er im Namen des Capitels von Kron-Weißenburg da sei, um gegen seinen Wohnsitz in Rechtenbach zu protestieren; es werde nächster Tage etwas von Colmar kommen, was er ihm schriftlich zeigen könne. Darauf erwiderte Glaser, er habe sich an die Protestation nichts zu kehren, sondern werde dem Befehl seines fürstlichen Herrn nachleben und verrichten, wozu er gesandt sei. Darauf versetzte der Pater, er habe gegen seine Verrichtungen nichts, sondern nur gegen seine Residenz in Rechtenbach; denn es sei gegen die kgl. Ordonnanz, daß ein protestantischer Pfarrer in Rechtenbach wohne, weil es ein Filial von Weißenburg sei. Darauf wurde ihm erwidert, daß beständig ein Pfarrer in Rechtenbach gewohnt habe. Und als er weiter gefragt, ob denn der Pfalzgraf von Zweibrücken damit einverstanden sei, habe er (Glaser) erwidert, daß sein gnädigster Herr von Birkenfeld (eben Christian III. Herzog von Zweibrücken) sein Episkopus (Bischof) sei. Hierauf habe sich der Capuziner unter nochmaliger Protestation wider seine Residenz in Rechtenbach und mit der Bitte, es ihm nicht übel zu nehmen, er thue es im Namen des Capitels, verabschiedet.

Am 7. April kam diese Angelegenheit zu weiterer amtlichen Verhandlung. Oberamtmann von Wimpffen verhörte den ältesten Mann der Gemeinde, Joh. Martin Scheib, 84 Jahre alt, und ließ ihn durch Handschlag an Eides statt bekräftigen, ob ein protestantischer Pfarrer schon zu Rechtenbach gewohnt. Natürlich konnte der alte Mann nicht

umhin, dies zu bejahen. Das Verhör soll auf Veranlassung des Intendanten du Bourg stattgefunden haben. —

Auf die Befürchtung des Pfalz-Zweibrücken'schen Regierungs-Präsidenten Baron von Schorrenburg, der französische Hof möchte in Anbetracht der Ryswiker Clause' die Vermehrung der Geistlichen nicht gestatten, und ob es nicht besser wäre, wenn Oberpfarrer Günzer in Otterbach den Diakon (Glaser war zugleich auch Diakon von Oberotterbach und Freiprediger in der Gemeinschaft Guttenberg) in sein Haus nehme, ist nur das zu sagen, womit der herzogliche Rat Simon in Bischweiler schon zuvor Pfarrer Glaser getröstet hat und weßhalb er sich in der Ausübung seines Amtes nicht stören lassen solle, daß nämlich die Ryswiker Clausel bis dahin accuratissime sei observiert (aufs genaueste beobachtet) worden. Uebrigens erteilte er der Gemeinde den Rat (anfangs Mai 1721), eine requête (Bittschrift) an den Intendanten zu richten, welche denn auch sofort in französischer Sprache ausgefertigt wurde.

Ein vom 21. Mai 1721 datiertes Schreiben des Pfalzgrafen Christian an den Pfarrer Glaser enthielt die Mitteilung, daß er selbst mit du Bourg wegen seiner Wohnung verhandelt habe, daß für ihn aber nicht habe verlangt werden können, daß er in Rechtenbach Feuer und Herd halte; daß er in Otterbach Wohnung nehmen und von da aus Schule und Kirche in Rechtenbach bedienen müsse; daß er aber da in dem herrschaftlichen Hause wohnen könne, bis die Rechten- und Oberotterbacher ihm eine eigene Wohnung verschafft hätten.

Erst an Mariä Heimsuchung (2. Juli) wurde Glaser in Gegenwart des Dörrenbacher, Oberotterbacher und Kandler Pfarrers zu Oberotterbach als Diakon des alten Pfarrers präsentiert, worauf die Herrschaft schon im März Bedacht genommen. Bei dieser Gelegenheit, schreibt Glaser, hätten die Rechtenbacher ihrer Freude, einen eigenen Seelsorger zu haben, dergestalt Ausdruck gegeben, „daß sie nicht nur von neuem versprochen, sich wie es sein soll aufzuführen, sondern auch sich schuldig erachtet, sich gegen ihre gnädigste Fürsten zu bedanken und zugleich zu bitten, ferner die hohe Sorge zu tragen, daß ihr Seelsorger endlich bei ihnen wohnen möchte."

„Wegen Verfolgung der Pfaffen in Weißenburg" hatte Glaser schon einige Wochen zuvor seine Wohnung in Oberotterbach genommen, die Rechtenbacher aber möchten, schreibt Glaser dem herzoglichen Archivaire in Bischweiler, den Hauszins ohne Hilfe der Otterbacher allein zahlen, in der Hoffnung, einen eigenen Pfarrer zu haben, wenn er gleich in Otterbach wohne. Sie hätten ihm erklärt, beständig bereit zu sein, das Versprochene zu halten, ihm in allen Stücken an die Hand zu gehen, daß es ihm bei ihnen wohl gefalle, wenn die Herrschaft einmal so weit Fürsorge getroffen haben werde, daß er bei ihnen wohnen dürfe. Schon als die Rechtenbacher vernommen, daß er auch bei den Otterbachern solle präsentiert werden, hätten sie befürchtet, daß, wenn der alte Pfarrer zu Otterbach sterbe, sie dann doch wieder keinen eigenen Pfarrer hätten. Er

selbst wünscht nichts sehnlicher, als daß, wenn der jetzige „status der Pfaffen sich in etwas verändert,“ er endlich einmal seine Wohnung in Rechtenbach nehmen könne, nur fürchtete er, „daß die Pfaffen nicht zugeben werden, daß einmahl ein Schulmeister in Rechtenbach wohne.“

Glaser kam 1729 als Pfarrer nach Winterberg in der Grafschaft Lützelstein. Er war verheiratet seit dem 9. Februar 1723 mit Anna Margaretha Arnold, Tochter von Gg. Daniel Arnold, Pfarrer zu Brombach im Birkenfeldischen.

Nach Glaser wurde Georg Friedrich Lucius, Diakon in Minfeld, als Pfarrer nach Rechtenbach voziert (berufen) mit der Vermahnung, als Freiprediger den Pfarrern der Guttenberger Gemeinschaft, wo es Not thue, an die Hand zu gehen, vornehmlich als Seelsorger sich der Gemeinde Rechtenbach anzunehmen, Gottes Wort nach der Schrift und der Augsburger Confession und formula Concord. rein zu predigen ꝛc. ꝛc. und sich eines stillen, christlichen Wandels zu befleißigen. Lucius ward 1740 Diakon in Kandel.

Nun ward ein Vetter des Schaffners Winther, für den er sich bei dem Hofmarschall von Göllnitz eifrigst verwendet hatte, M. Jach von Straßburg, nach Rechtenbach ernannt. Jach aber hat abgelehnt, wohl aus Verdruß darüber, daß das ihm zugedacht gewesene Diakonat Kandel einem anderen verliehen wurde

Hierauf erhielt der Zweibrücker Regierungsdirektor am 19. Mai 1740 von Pfarrer Grüel zu Minfeld den Vorschlag, den jungen Heinr. Wilhelm Schweppenhäuser, der eben von Jena gekommen, 23 Jahre alt sei und 3 Jahre mit Hilfe eines fürstlichen Stipendiums seine Studien prosequieret, nach Rechtenbach zu berufen, damit die seufzende evangelische Gemeinde nicht versäumt werde. Die Gemeinde selbst supplizierte 8 Tage später um denselben, da die Gemeinde, wenn sie nicht wieder bald mit einem treuen Seelenhirten versorgt werde, alsdann verwildere und wie eine hirtenlose Herde auf fremde Weide könne geleitet werden, zumal wenn Herr Kappler, der deutsche Präceptor (Lehrer) zu Weißenburg, der sich dem Vernehmen nach bewerben soll, der Gemeinde, die nicht die geringste Zuneigung zu ihm habe, als Seelsorger solle vorgeschlagen werden. Schweppenhäuser sei ihr Mann, denn er sei ledig, eine Wohnung nicht vorhanden, die Competenz (Gehalt) gering und könne wegen „ihres beizuspringenden Unvermögens am besten bei ihnen subsistieren (bestehen).“

Auf Vorschlag des Rats zu Rapoltsweiler wurde derselbe am 25. Mai 1740 von der verwittweten Pfalzgräfin Carolina seinem Vater, dem Pfarrer Joh. Schweppenhäuser in Oberotterbach als Adjunct beigegeben und letzterem interimistisch die Pfarrei Rechtenbach übertragen, bis dem jungen Schweppenhäuser die Pfarrei Rechtenbach gänzlich vertrauet werden könne.

Laut Oberconsistorial-Protokoll d. d. 4. Juni 1740 hat Schweppenhäuser das Examen in Zweibrücken nicht bestanden. Nachdem er es aber laut Protokoll vom 23. April 1742 „ausgestanden“, ist seine Ernennung nach Rechtenbach erfolgt (unter letzterem Datum). . . .

Am 30. September 1751 kam er bei dem Herzoge ein um Zulage aus den Kirchengefällen, die doch stets wegen Ueberflusses angefochten würden, nur so lange, bis bei einer Vakatur der Herzog ihn versorgen könne. Er sei der einzige in der Herrschaft Guttenberg, der sich mit der schlechtesten Besoldung behelfen müsse und dies schon in's 12. Jahr. Seine Familie bestehe aus 8 Personen, und es vergehe kein Jahr, da er nicht, nur um notdürftig zu leben, von seinem geringen Eigentum zusetzen müsse.

Im Sommer 1757 ist er auf Befehl des Prinzen von Loubise nach Sesenheim berufen worden und erhielt am 10. Juni die unterm 16. Mai erbetene Entlassung.

Dieser Schweppenhäuser ist der Stammvater des am 5. April 1857 gebornen und im April 1879 von der Notablenversammlung in Tirnowa einstimmig zum Fürsten von Bulgarien erwählten Prinzen Alexander Josef aus dem Hause Battenberg (Hessen).

Schweppenhäusers Frau hieß Charlotte Philippine Juliana und war die Tochter des Pfarrers Westermann in Dörrenbach. Ihre Ehe war mit Kindern reich gesegnet. Es waren zu Oberotterbach geboren:

1. Sophie Catharina, geb. 5. Aug. 1743, die Ehefrau des Pfarrers Casimir Schmidt (1759—1769) zu Rechtenbach;
2. Friederike Phil. Elisabeth, geb. 21. Mai 1745, die verfolgte und eingekerkerte Frau des Pfarrers Lucius in Ingenheim;
3. Magdalena Rosina, am 19. April 1747 zu Oberotterbach, wie die beiden älteren Schwestern.

Zu Rechtenbach geboren sind:

4. Georg Jakob, den 26. Juni 1749, verheiratet zu Rechtenbach; seit 1787 der Nachfolger des bekannten Pfarrers Brion in Sesenheim;
5. Maria Salome, den 29. November 1751.
6. Catharina Fried. Phil., am 28. September 1754; gestorben: 2. Februar 1755.

Zu Sesenheim ist geboren:

7. Joh. Friedrich (Daniel), am 16. August 1758; seit 1787 Pfarrer in Rechtenbach.

Von dieser Schweppenhäuser'schen Nachkommenschaft ist für uns vor allen wichtig Maria Salome. Diese kam nach ihres Vaters Tod als Gesellschafterin einer jungen Prinzessin an den Hof nach Hessen-Darmstadt. Letztere verheiratete sich nach Warschau, und da sie sich nicht von ihrer Gesellschafterin, die ihre treueste Freundin geworden war, trennen

mochte, folgte ihr diese nach Warschau. Hier trat sie in die Ehe mit einem gewissen Hauke (Pfarrer Lucius in Sesenheim schreibt nach Nacke's „Wallfahrt nach Sessenheim" — Haug), der hier ein vornehmes Pensionat für die höchsten Familien des Landes errichtet hatte.

Aus dieser Ehe gingen 3 Söhne hervor. Moritz wurde General und Kriegsminister und erhielt den Grafentitel. Nach seinem Tode wurden seine Kinder am kaiserlichen Hofe erzogen. Unter ihnen befand sich die Gräfin Julie von Hauke. Sie ward die Gemahlin des Prinzen Alexander von Hessen und wurde nun zur Prinzessin Julie von Battenberg erhoben.

Aus dieser Ehe gingen 5 Kinder hervor, eine Tochter, an den Grafen von Erbach-Schönberg verheiratet, und 4 Söhne, darunter der jetzige Fürst von Bulgarien, Alexander I. Er diente zuerst im hessischen Leibregiment Nr. 24, machte mit Erlaubnis des russischen Kaisers, dessen Gemahlin Marie seines Vaters Schwester war, den russisch-türkischen Feldzug im 8. russischen Ulanen-Regiment mit, trat dann in die preußische Garde und garnisonierte in Potsdam.

So ist Fürst Alexander I. der Ur-Urenkel Schweppenhäusers.

Am 18. Mai 1757 supplizierte Joh. Friedrich Lucius, 2 Jahre Vikar in Haßloch, dann in Billigheim, als Landeskind um die Pfarrei Rechtenbach, da sein Vater und Großvater schon etliche 70 Jahre als Geistlicher im Guttenbergischen gestanden; jedoch ohne Erfolg.

Solchen hatte aber der cand. theol. Daniel Ortlieb aus Grumbach mit seiner Bewerbung. Ortlieb wurde am 27. Juli 1757 nach Rechtenbach berufen. Am 8. Sept. wurde er in Zweibrücken examiniert und am Tage darauf daselbst ordiniert. Von seinem Gehalte hatte er 25 fl. nachzulassen als Gehalt für den Freiprediger Westermann, der ihn in seinem Filial Niederotterbach zu vertreten hatte. Er blieb in Rechtenbach bis in's Jahr 1759. Von da kam er nach Tiefenthal.

Sein Nachfolger wurde der cand. theol. Casimir Schmidt, welcher am 2. Sept. 1759 nach Rechtenbach voziert wurde. Seine Ehefrau hieß Sophie Catharine, geb. den 5. August 1743 zu Oberotterbach, Tochter des Pfarrers H. W. Schweppenhäuser in Rechtenbach. Sein Gehalt ging an vom 17. October. Am 19. October ist er in Zweibrücken ordiniert worden. Schmidt ist bald in der Gemeinde unmöglich geworden. Er hatte sich ganz dem Trunke ergeben.

Anfangs Juli 1768 reichten die Rechtenbacher protestantischen Bürger bei Herzog Christian IV. ein Memoriale ein mit der Bitte, daß ihnen statt des dermaligen Pfarrherrn „ein Anderer mit Tugend und Gottesfurcht begabter Geistlicher gnädigst möchte zugesandt werden." Sie müßten mit Wehmut berichten, daß sein „schon längst geführter Niederträchtiger Lebenswandel und ärgerliche Aufführung sich dermalen verschlimmere, daß seine mit nichts als lastern und untugenden begleitete Handlungen ihn

als Ein nichts taugendes geschöpf der Menschlichen Gesellschaft charakterisieren." Unter anderem sei er dem Laster des übermäßigen Trinkens im höchsten Grade ergeben, daß er sich dermaßen prostituiere (bloßstelle), daß ihn jedermann fliehe und ihn als ein **Monstrum** (Ungeheuer) in Ansehung der sittlichen Handlungen betrachte. „Derselbe hat einen solchen **habitum** (Haltung) in ausübung dießes lasters erlangt, daß Es bey ihm Völlig zur gewohnheit geworden; ohne obsicht auf die zeit, orth und ausübungen seiner Amtsgeschäfte vereinigt sich dieser, alle pflichten vergessende Mann fast täglich und stündlich mit diesem insbesondere seinem geheiligten Ambte entgegengesetzten laster. Derselbe ist nicht einmal so viel seiner Sinne mächtig, daß er nur die bescheidenheit gebrauchen würde, bey solcher unmenschlichen Verfassung zur rettung seiner äußerlichen Ehre zu Hauß zu bleiben . . ., sondern was das betrübendste, Ja bestrafungswürdigste ist, so verübt er dabei die Niederträchtigsten Handlungen, er geht betrunken aus dem Hauß, und betrunken begibt er sich wieder in dasselbe . . . . es geschieht sogar öfters, daß seine lasterhafte und nichts als ausschweifung liebende Seel seinem Körper die Kräften untersaget, sich nach hauß verfügen zu können; Ja mehr als öfters ist derselbe auf den öffentlichen Straßen und Bergen in diesen unmenschlichen Verfassungen zum Spott und Aergernus aller vernünftig denkenden Menschen auf die verabscheuungswürdigste arth liegen geblieben, daß schon **expressé** Persohnen geschickt worden sind, um ihne abhohlen zu laßen, Ja ohnlängstens in nemlicher Verfaßung bey angehender Nacht ist derselbe fast verfahren worden, wenn die vor dem Wagen fahrende pferde nicht von selbst bey erblickung dieses betrübten, aber verabscheuungswürdigen gegenstandes still gehalten hätten. Auch laßt er sich zum Aergernus von alt und jung mit fluchen und schwöhren verhören. Allein das allerrührendste und betrübteste dabei ist, daß derselbe sogar in ausübung seiner amtsgeschäfften sich so gottlos aufführe, daß er öfters betrunken die heil. **ministeria** versehen will und zu zeiten dieselbe gar unterläßt, wie denn unter anderem dieser leichtsinnige und nachläßige Mann gantz kürtzlichen eine leiche auf den Abend bestellt hat, ob nun gleich die diesfalls versammelte Persohnen sich vor dem leichenhauß bis nach 9 uhr aufgehalten, so kam derselbe doch nicht, also daß der leichnam ohne prediger zur Erde bestattet werden mußte, endlich ganz spath in der Nacht wurde derselbe auf dem heimweg in's Dorff auf der Landstraße dermaßen betrunken angetroffen, daß ihn fremde Leuthe haben nach hauß schleppen müssen."

Dieses Schriftstück glaubte ich wegen der Merkwürdigkeit seines Stils ziemlich ausführlich mitteilen zu müssen. Hofprediger Petersen in Bergzabern hatte die traurige Aufgabe, diese den Pfarrer Schmidt rücksichtslos an den Pranger stellende Schrift dem Oberconsistorium in Zweibrücken vorzulegen. So empfindlich ihm dies auch war, um des Gewissens willen aber mußte er sich dazu verstehen und allerdings zugestehen, daß Schmidt am 23. bei Otterbach am Wege gefunden und in eine offe Scheuer geschleppt worden sei. An dem Tage, da er die Leiche begleiten

sollte, die dann durch den Schulmeister begraben worden, habe er mit ihm zu Mittag gegessen. Um 2 Uhr sei er von ihm ganz nüchtern weggegangen, um, wie er sagte, noch eine Kindsleiche zu halten. Aber er soll dann erst um 4 Uhr und zwar ganz betrunken weggegangen und bei Otterbach liegen geblieben sein. Ebenso soll er einmal bei Rechtenbach betrunken gefunden und dann hinter eine Hecke geschleppt worden sein, bis es dunkel geworden war. Petersen beantragte, ihn in's Lützelstein'sche zu versetzen.

Nachdem Petersen ihm von den Schritten seiner Rechtenbacher Mitteilung gemacht, suchte sich Schmidt in einer Zuschrift vom 11. Juli 1768 vor dem Oberconsistorium zu rechtfertigen. Seine Ankläger, sagte er darin, beständen nur aus einigen Uebelgesinnten, die da widerspenstig seien gegen Gott und die Obrigkeit, und daß sie es seien, die die Irrungen bisher in der Kirche gemacht, in dem falschen Wahn, er sei die Ursache, daß sie die neue Kirche noch nicht betreten gekonnt, und daß er ihnen ihre Vergehungen habe jeder Zeit vorhalten müssen. Sollte er aber als Mensch gefehlt haben, wie alle Menschen und auch die Rechtenbacher Bauern mannigfaltig fehlen, so habe er zu dem Oberconsistorium das Zutrauen, daß es ihm gnädig pardonnieren werde, anerwogen ihm jedermann das Zeugnis geben müsse, daß er mit aller Treue seine Amtsfunktionen verwalte.

Petersen begleitete die Rechtfertigungsschrift unter demselben Datum mit dem Bemerken, daß, wenn gleich die Rechtenbacher zu weit gegangen wären, Schmidt doch das Vertrauen in der Gemeinde eingebüßt habe.

Obwohl er in dieser Schrift ohne besondere Aufforderung sich vor dem Consistorium wegen der über ihn vorgebrachten Klagen zu rechtfertigen für gut fand, wurde ihm doch noch darauf die Rechtenbacher Klageschrift zur Verantwortung zugeschickt. In seiner Verantwortung vom 25. Juli sagte er unter dem Ausdruck der Dankbarkeit für die ihm zugefertigte „Klag-, Schmäh- und Lästerschrift", daß das Prozessen- und Chikanenmachen seinen Anklägern notorisch gleichsam angeboren sei und ein in der Natur verderbter, wie wohl noch jugendlicher Schriftsteller ihrem boshaften Beginnen den nötigscheinenden Farbestrich gegeben. Er gebe zu, daß er Fehler habe, aber keine solche, wie ihn sein Ankläger anschwärzeten und mit Frau und Kinder unglücklich zu machen suchten. Die Partei seiner Feinde stelle sich als die Gemeinde Rechtenbach vor, die doch 70 protestantische Bürger habe, während jene nur aus 2 Familien mit 24 Köpfen bestehe. Er habe in das 9. Jahr in der unter französischer Souveränität stehenden gemischten Gemeinde manchen sauren Schritt gethan und alles wäre recht gewesen bis jetzt. Er wisse keine andere Motion (Motiv, Beweggrund), als daß er sie wegen ihren Vergehungen gestraft und man ihn um die Versehung von Oberotterbach beneide und daß er die Befehle seiner Herrschaft punctatim befolgt, statt eigenmächtig die neue Kirche zu benutzen, wie sie wollten. Er habe sonntags öfters viermal Gottesdienst und fast alle Tage Amtsfälle zu

erledigen, also daß man auf seiner Hut sein müsse und unmöglich solche gottlose Grund haben können. — Was die Leiche betreffe, so leuchte aus dieser Anklage abermals Bosheit. Es habe sich um die Beerdigung eines 6 Tage alten Kindes gehandelt, das sonst ohne Pfarrer beerdigt werde. Er habe wegen zugestoßener Unpäßlichkeit den Schulmeister mit der Beerdigung betraut. Zum Schlusse bat er das herzogliche Oberconsistorium, ihn bei einer etwa eintretenden Vakatur berücksichtigen zu wollen.

Petersen fand in seiner, diese Verantwortung begleitenden Begutachtung, daß Schmid mehr bemüht sei, seine Kläger zu beschuldigen, als sich selbst zu rechtfertigen Mögen dieselben auch immerhin die Leute sein, wie er sie beschuldigt, so sei das doch kein Beweis, daß er durch Trunkenheit kein Aergernis gegeben. Das Vertrauen der Gemeinde habe sich von ihm abgewandt, an Erbauung durch ihn sei nicht mehr zu denken, Versöhnungsversuche seien ohne Erfolg, auf beiden Seiten sei man zu weit gegangen. Sonach bleibe nichts übrig, als daß Schmidt versetzt werde und dann wieder von vorne anfange.

Sein Gehalt betrage:	100 fl.	
15 Malter Korn =	60 „	
12 „ Spelz =	24 „	
12 Klafter Holz =	48 „	
		232 fl.
2 Morgen Wingert =	30 fl.	
2 „ Wiesen =	15 „	
Garten =	4 „	
Aecker =	18 „	
Casualien =	20 „	
		87 fl. = in Sa. 319 fl.

Petersen schlug einen Tausch mit Pfarrer Glaser in Tiefenbach vor. Dieser stellte es zwar dem Ermessen seiner Herrschaft anheim, wünschte aber grade keine Veränderung um seiner Verwandtschaft willen daselbst.

Am 30. October 1768 verfügte Herzog Christian zur Pönitenz seine Versetzung mit dem Bedeuten, daß er bei dem ersten abermaligen Exzeß unnachsichtlich kassiert werde.

Da eine vakante Pfarrei im Herzogtum nicht vorhanden, verlangte das Oberconsistorium, Petersen und Rentmeister Lorch möchten 2 unparteiische Leute aus der Gemeinde vernehmen, wie sich Schmid seit Juli betragen, denn seit 6 Monaten könne man schon Proben von Besserung geben.

Petersen verhörte hierauf Mich. Schneider und Mart. Burger, Leute, die nicht unter die Feinde Schmid's zählten. Nach ihrer Aussage sei seit den bewußten Vorfällen nichts mehr dergleichen vorgekommen, auch halte sich Schmid von Hochzeiten und Kindtaufen ferne, um

sich nicht dem Gespött auszusetzen; aber er besuche, beschuldigten sie ihn, keine Kranke und keine Schule; auch halte er keine Christenlehre, wozu er doch Zeit habe, da bei ihnen, weil sie die neue Kirche noch nicht benützen, kein Gottesdienst sei; daß von keiner Censur mehr die Rede sei, da niemand mehr etwas bei ihm anzeige und daß auch nur Wenige zum Abendmahl gingen; Viele besuchten die Kirche in Schweigen, kaum habe er 20mal Confirmandenunterricht gehalten, auch seien die Pfarrgüter in schlechtem Stand; er sei ohne Geld und ohne Credit und oft ohne Brod und voll Schulden, so daß all sein Mobiliar mit Arrest belegt sei. Schließlich riefen sie die Vermittlung der beiden Herren an, daß sie doch bald in die neue Kirche gehen dürften. — Ebenso verhörten sie Johann Hock und Nikolaus Küstner, zwei Leute von Otterbach. Sie machten ungefähr die nämliche Aussage, hoben aber besonders hervor, daß Schmid im verwichenen Sommer kaum 5 oder 6mal Christenlehre gehalten habe und nicht eine einzige Betstunde in der Woche. Zwei andere Zeugen, Heinrich Lohr und Nikolaus Vosselmann, bezeugen, daß er zwar versprochen, wöchentlich 2 Betstunden zu halten, dies aber nur anfänglich zuweilen geschehen sei und dann nicht mehr.

Das Oberconsistorium stellte sodann den Antrag, ihn nach Bischweiler zu versetzen, namentlich um auch den von dem kathol. Priester bei der Intendanz gegen ihn angestrengten Prozeß zu coupieren (abzuschneiden), und an seine Stelle den Diakon Reuz von Bischweiler zu berufen.

Darauf kam 14 Tage später, am 27. Februar 1769, ein Erlaß des Pfalzgrafen Christian, daß Schmid seines Dienstes gänzlich in Gnaden entlassen sei. Doch wurde er auf sein unterthänigstes Ansuchen und in Anbetracht seiner bemitleidenswerten Verhältnisse (Schmid hatte 3 Kinder) und seiner gelobten Besserung noch einmal versuchsweise auf das Diakonat Bischweiler versetzt.

Am 2. April 1769 wurde Gottfried Heinrich Reuz von Bischweiler nach Rechtenbach berufen und ihm zugleich die Verwesung der Pfarrei Otterbach gegen eine Remuneration von 100 frz. Thalern übertragen.

Ende September 1771 ernannte der Herzog den Feldprediger Reinhard Schreiner zu einem Pfarrvikar in Oberotterbach. Darüber beschwerte sich Reuz (am 21. Sept.), da er infolge dessen um 137 fl. geringer stehe als in Bischweiler; er bat, ihn doch nicht zu verkürzen, da es ihm bei den teuren Zeiten schwer falle, seine starke Familie durchzubringen und seinen Kindern die erforderliche Erziehung geben zu können; man wolle ihn bei einer eintretenden Vakatur berücksichtigen. Darauf hat ihm der Herzog unterm 22. Dezember 1771 die gnädigste Zusicherung erteilt, „ihme die Pfarrei Oberotterbach auf hiernächstige Vacantz zu conferieren (übertragen)". Solches geschah 1772.

An seine Stelle wurde der Vikar **Christ. Reinh. Schreiner** unterm 16. August 1772 ernannt. Am 25. October wurde er der Gemeinde präsentiert und in sein Amt eingeführt. Im Juni (12.) 1777 erhielt er die Pfarrei Kandel.

Schreiner war früher Feldprediger bei dem Regiment Royal Deux-ponts

---

Anfangs Juli 1777 wurde **Joh. Heinrich Boehm**, der Sohn des Kupferschmiedes Joh. Mich. Boehm in Buchsweiler (im Lützelsteinischen) durch Superintendent Petersen der Gemeinde präsentiert. Er starb anfangs November infolge eines Falles und wurde am 3. November durch Petersen beerdigt. Der Text war Ps. 84, 11. Er erreichte ein Alter von 25 Jahren, 7 Mon. u. 2 Tagen.

Ehe aber noch Boehm in Rechtenbach seinen Aufzug gehalten, klagte ein Dutzend prot. Rechtenbacher Bürger bei dem Oberconsistorium, daß bei dem öfteren Pfarrwechsel ihnen der Transport wie die Präsentation stets große Kosten verursache, so jetzt wieder bei der Präsentation Boehm's 40 fl. (was sie vor derselben schon überschlugen) und ersuchten um einen Beschluß, daß diese Kosten durch die Kirchschaffnei gedeckt würden. Rentmeister Lorch, wie das Oberconsistorium waren aber der Ansicht, die Rechtenbacher mit ihrer Forderung abzuweisen, und Petersen bemerkte, der Kosten könnten gar nicht viele sein; wohl hätten sie seit seiner Amtswirksamkeit schon 6 Pfarrer gehabt, aber außer Neuz nur ledige, die nicht viel zu transportieren gehabt. Damit war diese Klage erledigt.

Da lief um die so bald wieder in Erledigung gekommene Pfarrei Rechtenbach aus Dünkirchen sogar eine Bewerbung ein, daß es wohl Wunder nehmen mag, wie man zu damaliger Zeit am Meere drunten in Belgien etwas von Rechtenbach erfahren konnte. Wir sind nicht in der Lage, Aufschluß darüber zu geben. Die Bewerbung datierte vom 15. Januar 1779, und der Bewerber war Feldprediger Canz, Pfarrer in Waldhambach im Lützelstein'schen. Er hatte bei dem Obristlieutnant Grafen von Witgenstein in Paris seine Demission (Entlassung) von seinem Regiment „Anhalt" nachgesucht — allein in Ansehung des Krieges nicht erhalten. Er sei fest entschlossen, schreibt er, im Sommer sein Regiment zu verlassen und seinem Vaterlande zu dienen; nur fürchte er, er komme dann zu spät. „Ich zittere darüber, schreibt er; wenn Sie mich meinem Schicksal überlassen, bin ich verloren."

Da aber im Februar noch keine Antwort von Canz eingetroffen war und die Besetzung Rechtenbachs nicht mehr weiter verschoben werden konnte, so schickte das Oberconsistorium das Gesuch Canzens an Petersen mit dem Anfügen, Rechtenbach einstweilen durch Pfarrer Neuz von Oberotterbach versehen zu lassen, da sie keinen einheimischen Candidaten (Bewerber) hätten als Pfarrer Lucius von Waldhambach im Lützelsteinischen

und Hermann von Wintersberg. Der letztere sei zwar einstweilen zum Inspektor des Waisenhauses in Homburg (Pfalz) ausersehen, wenn der bisherige Inspektor Trompeter nach dem Antrag der fürstlichen Waisenhauscommission an die Stelle des verstorbenen Lorch zum Schaffner ernannt werden sollte. Da aber diese Ernennung noch abzuwarten ist, so habe man von ihm noch abzusehen.

Petersen übertrug nun zwar dem Pfarrer Neuz die Verwesung Rechtenbach's, allein er konnte doch nicht anders, als auf die baldige Besetzung der Pfarrei anzutragen. Beide Gemeinden (Otterbach und Rechtenbach) seien gewohnt, zweimal Gottesdienst zu haben, und man wisse ja, daß die gemeinen Leute mehr auf die Gewohnheit und auf ihre Rechte, denn auf Erbauung sehen. Er wünsche mit dem Consistorium, daß der Vikar Lucius nach Rechtenbach und der Candidat Hermann nach Waldhambach käme, da es demselben besser sei, sich im Predigtamt zu üben, als in der Schule am Waisenhaus in Homburg zu arbeiten. Cantzens Vater wünsche zwar sehr, seinen Sohn in Rechtenbach zu haben und somit in der Nähe, allein da er sich nicht weiter erklärt habe, so könne kein Antrag zu seinen Gunsten gestellt werden. Petersens Antrag wurde am 14. Mai 1779 genehmigt. Petersen drang nun auf schleunigen Vollzug desselben, da die Gemeinde Rechtenbach schon 6 Monate ohne Pfarrer sei, die Leute in Otterbach und Rechtenbach verdrießlich seien, namentlich in letzterem Ort, wo sie das Pfarrgut bauen müßten, welches schlecht sei und das mit Unwillen geschehe, worunter der künftige Pfarrer nicht wenig zu leiden habe; sie seien ungehalten über Pfarrer Neuz, daß er seinem Auftrag so schlecht nachgekommen sei. Schweigen, welches zu Weißenburg gehöre, sei auch dabei zu versehen, habe aber nur alle 14 Tage Gottesdienst zu verlangen. Seit mehreren Jahren habe es mit dem zweiten Geistlichen in Weißenburg Accord gemacht, daß, wenn er alle Sonntag komme, sie ihm für jeden Sonntag, da er's nicht schuldig sei, einen französischen Thaler bezahlen (3 Fr.)

Georg Albert Lucius wurde nun nach Rechtenbach ernannt und am 30. Januar 1780 der Gemeinde vorgestellt. Dieser, berichtet Petersen, sei nun der 7. Pfarrer von Rechtenbach, den er kenne. Er wünsche auch, daß das unterm 2. Februar 1780 erfolgte abermalige Ansuchen der Gemeinde, daß ihr die diesmaligen Transportkosten (2 Louisd'or) vergütet würden, die Genehmigung des Consistoriums erhalte. Dieselbe ward hierauf erteilt und Kirchschaffner Jakobi zur Auszahlung der Transportkosten angewiesen. — Lucius kam im Mai 1787 nach Kandel als zweiter Pfarrer.

Ein Ur-Urenkel dieses Georg Albert ist der heutige Pfarrer Friedr. Lucius in Sesenheim (Elsaß).

Am 6. Juni 1787 wurde als sein Nachfolger ernannt der Lützelsteinische Freiprediger Joh. Friedrich Daniel Schweppen-

häuser, geb. 16. August 1758 zu Sesenheim, Vicar zu Birlebach. Er wurde am 15. Juli der Gemeinde präsentiert. Der Text seiner Antrittspredigt war 1. Tim. 4, 16. Die Rechtenbacher haben bei dieser Gelegenheit von 9 Pfarrern zu reden gewußt, die sie erlebt haben. Petersen aber gab ihnen manches in dieser Beziehung zu beherzigen; wie ein so öfter Wechsel wohl sein Angenehmes, aber auch Unangenehmes habe.

Mit diesen Verhandlungen schließen die alten, die Pfarrbesetzung betreffenden Akten.

Um der Vollständigkeit willen sei hier nun auch noch das Erwähnenswerteste, soweit die Rechtenbacher Pfarrakten Aufschluß geben, hinsichtlich der neuern Pfarrbestellung nachgetragen.

Auf Schweppenhäuser folgte Friedrich Aug. Hochler, geb. zu (Wöhrstadt) Schornsheim, Cantons Wöhrstadt. Er war Pfarrer in Rechtenbach von 1795—1804.

Friedrich Hierthes, vordem Pfarrer in Gommersheim und in Schweigen von 1804—1810.

Von 1810—1812 wurde die Pfarrei durch Pfarrer Reuz (Chr. Wilh.), geb. den 20. Mai 1768 zu Bischweiler, verwaltet.

Am 27. Dezember 1812 erhielt Johann Philipp Lipps, geb. zu Weißenburg den 12. Juni 1791, provisorische Weisung nach Rechtenbach; am 12. Januar 1813 seine definitive Ernennung. Lipps besuchte das Gymnasium (Collége) zu Weißenburg und dann von 1808 bis 12 die Universität Straßburg. Am 12. Septbr. 1812 wurde er pro ministerio examiniert, und am 15. November in der neuen Kirche zu Straßburg ordiniert. Am 3. Mai 1811 wurde er durch die Professoren der französischen Akademie zu Straßburg examiniert und erhielt d. d. Paris, 24. Mai 1811 das diplom de bachelier ès lettres. — Am 7. April 1839 wurde er zum Pfarrer nach Mutterstadt ernannt.

Johann Adam Humbert, geb. zu Zeiskam den 21. Dezember 1791, von 1814 - 1839 Pfarrer zu Bellheim, den 27. Oktober 1839 zum Pfarrer nach Rechtenbach ernannt, hielt seinen Aufzug daselbst am 28. November und wurde am 1. Dez. 1839 durch Dekan Hänchen in Bergzabern installiert. Der Text seiner Antrittspredigt war 2. Petr. 1, V. 19.

Christ. Carl Mich. Kalbfuß, geb. den 16. November 1806 zu Albersweiler, Pfarrer in Rumbach von 1835 - 1840, in Bellheim von 1840 - 1846, wurde am 15. August 1846 zum protestantischen

Pfarrer nach Rechtenbach berufen. Er zog auf am 16. Sept.; seine Antrittspredigt hielt er über Röm. 1,16. Dekan Fröhlich hat ihn der Gemeinde präsentiert.

Liberius Matthäus Diethmann, geb. zu Oberlauringen in Unterfranken am 18. September 1816, von 1850—1857 Pfarrer in Vorderweidenthal, von 1857—1860 Pfarrer in Heuchelheim, hielt am 23. Dezember 1860 seine Antrittspredigt in Rechtenbach. Bis zu seinem Amtsantritt vom August bis Dezember 1860 war die Pfarrei durch cand. Wilhelm Schimper verwaltet.

Diethmann besuchte das Gymnasium zu Schweinfurt, studierte von 1840—45 in Erlangen Philosophie und Theologie, bestand 1845 in Speyer das Examen pro veria concionandi und 1845 pro ministerio.

Er verheiratete sich im Jahre 1850 und hatte fünf Kinder. Seit 1862 bis zu seinem Tode 1879 war er genötigt, wegen Kränklichkeit Vikare zu halten. Er hatte deren 12. —

Während der folgenden Vacatur vom Juli 1879—1. April 1880 wurde die Pfarrei verwaltet durch Pfarrer Notter von Rumbach.

Am 27. Januar 1880 wurde der Verfasser dieses, geboren zu Nünschweiler am 15. Mai 1833, Sohn der Lehrersleute Tobias Runck und Anna Maria geb. Riehm daselbst, von 1863—1869 Pfarrer zu Hermersberg, vom 21. September 1869—1880 Pfarrer in Homburg — zum Pfarrer von Rechtenbach ernannt, woselbst er am 1. April (!) seinen Aufzug hielt. Am 11. April wurde er der Gemeinde durch Dekan Maurer vorgestellt.

---

18. Lehrergehaltsstreitigkeiten.

Im Jahre 1715 klagten die Katholiken Dörrenbachs und Rechtenbachs, daß sie keinen eigenen Lehrer hätten. Da verfügte Wimpffen und de Faugerell zu Minfeld am 26. März 1715, daß an beiden Orten katholische Lehrer anzustellen und in Betreff des Gehalts den lutherischen Lehrern gleich zu stellen seien.

Hierauf beschwerten sich die katholischen Einwohner Rechtenbachs samt ihrem Pfarrer père Jean Marie Capucinus, daß die Protestanten nichts zahlen und ihren Schullehrer aus der Gemeinde jagen wollten, was sie unzweifelhaft thun würden, da alle unteren Gerichtsbeamten lutherisch wären und keine katholischen unter sich dulden wollten, obgleich es gegen die Ordonnanzen wäre, wenn man nicht die Unverschämtheit der Lutherischen unterdrücke, die Niemand gehorchen wollen.

Es erfolgte nun zu Gunsten der Katholiken eine Ordonnanz des Intendanten Bauyn vom 11. März 1718, worin verfügt wurde, daß

hinsichtlich der Beamten der Gemeinde bei der Erneuerung derselben zwischen Lutherischen und Katholiken abzuwechseln und der Zehnte des Ortes Glockenhardt nach dem Herkommen zur Bezahlung der protestantischen und katholischen Schullehrer zu verwenden sei. Auf Grund dieser Ordonnanz befahl Wimpffen und de Faugerell am 2. April 1718 „bei hoher Straf, daß Anwalt, Gericht, Rat und Gemeinde derselben nachgeleben . . ., denen beyden so cath. als luth. Schuhlmeistern zu Rechtenbach ihre jährliche Schulbesoldung auf gleichem Fuße ordentlich reichen" 2c. 2c. und wo der Zehnte nicht genüge, hätten sämtliche Bürger ohne Unterschied der Religion nach Proportion ihrer Güter zu dem Gehalt beider Lehrer beizutragen.

Diese Ordonnanz nahmen aber die Protestanten nicht ruhig hin. Ihre Beschwerde an den Intendanten enthielt folgende Punkte:

1) Daß die Katholiken keine Ursache zu klagen hätten, da ein von beiden Seiten eingegangener Vertrag vom 26. November 1715 vorliege, wornach sie ihnen die Hälfte des Zehnten (bestehend in grain et vin, Korn und Wein — der Glockenzehnte genannt) überließen; um so weniger hätten sie Ursache, als der ganze Zehnte früher den Lutherischen gehört habe;

2) daß sie hinsichtlich des anderen Punktes, als würden die Katholiken gehindert, sich in Rechtenbach niederzulassen, um so mehr Unrecht hätten, als die Aufnahme in die Gemeinde einzig und allein von dem Schultheißen, den Richtern und katholischen Schöffen, und nicht von den Bittstellern abhänge, welche als einfache Bürger keine Stimme in derartigen Fällen hätten. So stelleten sich die Klagen der Catholiken nur als eine reine Placerei heraus und die Wirkung eines schlechtbegründeten Hasses; er möge verfügen, daß man sie ihre Freiheit genießen lasse.

In einer spätern Zuschrift an den Intendanten sagen sie:

1) Daß die Katholiken sich wohl zufrieden geben könnten, da laut jenes Contraktes von 1715 der protestantische Lehrer keinen sol (4 Pfennige) mehr beziehe, als der katholische, allein da sie die Hälfte des Glockenzehnten verkauft, der dem katholischen Schulmeister gehörte, so sei es unrecht, sie zu weiteren Geldbeiträgen verpflichten zu wollen;

2) sei es gegen die Wahrheit, als ob die unteren Gerichtsbeamten (les gens de la justice) nur von der lutherischen Religion seien; im Gegenteil seien mehrere Herren des Gerichts von der katholischen Religion und die andern nicht mächtig, weder jemand beizulassen oder das Bürgerrecht zu geben, noch jemanden abzuweisen, der sich in ihrem Dorfe niederlassen wolle;

3) flehen sie fußfällig, anzuordnen, daß der schon erwähnte, auf Verlangen und in Gegenwart des Pater Capuzinus aufgenommene Vertrag bestätigt werde, und daß ihnen ihre Mitbürger eine Ehrenerklärung abgeben, weil man sie angeklagt, als wolle man ihnen ihre Ansässig-

machung hier erschweren, oder den Ordonnanzen Sr. Majestät keine Folge leisten, à quoi nous n'avous jamais songé."

Dasselbe stellen die Protestanten in einer Supplik (Bittschrift) vom 14. Mai 1718 dem Herzoge vor, mit der Bitte schließlich, da aus allem erhelle, daß jene unruhigen Kläger sie zu vertreiben oder zu ruinieren suchten — gnädigst zu remedieren (abzuhelfen), „damit wir nicht gänzlich ruiniert, sondern in Frieden bei einander leben möchten." Unterschrieben sind: 1) Hanß Heinrich Löbs, Gerichtsschöffe, 2) Hanß Georg Schweitz, des Gerichts, 3) Hanß Simon Fritz, Gerichtsschöffe, 4) Hanß Martin Scheib, Gerichtsschöffe, 5) Hanß Wilhelm Burkhart, Bürgermeister, 6) Hanß Michael Cuntz, 7) Joh. Fauth, 9) Bartel Jakob und 9) Bartel Fritz.

Vorstehende Verhandlungen zeigen wieder, wie die papistische Religion von den Franzosen ohne Scheu begünstigt, die Protestanten aber bis zu ihrem gänzlichen Ruin, wenn es anders möglich gewesen wäre, gedrückt und entrechtet wurden.

Leider geben die Akten keinen weitern Aufschluß, wie weit es dem selbst von Frankreich abhängigen Zweibrücken'schen Herzoge gelungen ist, seine protestantischen Unterthanen in ihren Rechten zu schützen.

19. „Acta consistorialia"

die Rechtenbacher Schulbestellung von 1616—1782 betr.

Am 7. Dezember 1616 stellte der Bürgermeister und „Rhat der Statt" Weißenburg am Rhein deren „Burgers Sohn Joh. Lutz, bestellter Provisor (Verweser) der Teutschen schulen allhier wegen deß Schul- und Glockendienstes zu Rechtenbach" das Zeugnis aus, daß er sich in ihrem Schuldienst also erzeiget, daß „von seinem vorsitzenden Teutschen Schuhl- und Rechenmeister seinetwegen keine Klag vorkommen, wie auch Ihne zu dergleichen dinst genugsamb qualifizirt zu sein achten."

Dies Zeugnis legte Lutz einer langatmigen, in kühnen Schriftzügen ausgefertigten Supplik an den Herzog Johann bei, worin er darlegte, daß er in die 5 Jahre in der deutschen Rechen- und Schreibschule zu Weißenburg „mit Information (Unterweisung) der Jugent für ein Colloboratore und provisore (Gehilfe), wie mans zu nennen pflägt, sich habe gebrauchen lassen und so verhalten, daß verhoffentlich menniglich ohne Klag sein werdt, wie ich dann meine probschrifften und andre testimonia (Zeugnisse), so vonnöthen, aufweißen khan, Mich auch kurz abgewichener Zeitt mit deß Ehrwürdigen wohlgelehrten Herrn M. Barthol. Haller, jetzigen Pfarrherrs zu Rechtenbach Eheleiblicher Tochter, Ehelichen verlopt; Dahero mir obgelegen sein will, mich Inn die Haushaltung einzurichten und zu begeben, Und ich aber zur Zeitt keine Condition, Dienst oder gelegenheitt, dabey ich mich außbringen möchte, be-

khommen oder erfahren mögen, Mir aber, als einem armen gesellen, ohne Dienst fortkommen, ganz schwer . . . . fallen will. — Wann (= da) dann, gnädigster Fürst und Herr, Inn obangeregtem Dorff Rechtenbach, Eine zimbliche gelegenheit wegen eines Glocken- und Schulmeisters (wie es vor dießem durch einen, so zugleich nur ein Bauersmann etlichermaßen versehen worden) vorhanden, Als (so) habe auff anregung des Pfarrherrs daselbsten, meines liben Schwähers, Ich die gemeindt dienstlichen gebetten, Mir so viel vergünstigen . . . zur Schul daselbst anzustellen, welche dessen wohl zufrieden, mir herzlich gern gönnen, und wohmöglich wollen sie Ihres theils mir dazu behülflich erscheinen. Dieweil aber solches nicht bey ihnen, sondern bey Ew. fürstlichen Gnaden . . . stehet, wollen sie mich zu deroselben gewießen haben." — Hierauf folgt seine Bitte, um Verleihung genannten Dienstes und schließt seine Supplik mit den Worten: „Solches wird der allmächtige Gott und Vatter unser Aller, umb Ew. Fürstl. Gnaden mit verleihung Langbeständiger gesundheit, glücklicher und friedlicher Regierung sampt allem Wohlstand reichlich belohnen, Warzu dann Ihnen den Allmechtige Ich mit meinem und meiner Schulkinder Embsigen gebett anzuruffen . . . nicht unterlassen und zu tag und Nacht in kheinem vergeß stellen will, Ew. Fürstlichen Gnaden gnedigsten Consens, Beförderung und Resulotion (Entschließung) nochmahles unterthänigst erwartend und bittend."

Fast wörtlich, nur eleganter geschrieben, daß man an zweierlei Handschriften denken möchte, lautete vom selben Datum seine Supplikation an den Rat der Stadt Weißenburg um Intercession (Vermittlung) bei dem Herzog, daß ihm die Rechtenbacher Schule verliehen werde. Nur hatte er hier noch zu erwähnen, daß er sich „nechst abgoffener Zeit mit deß Ehrwürdigen, Wohlgelehrten Herrn Jakobi Pistorii gewesenen Pfarrherrs zu Roppenheim seeligen hinderlassenen Wittib Ehelichen eingelaßen und versprochen, und daß ihm dieselbe auch von Ehrenfestem, Ehrsamben, Fürsichtigen und Weysen Rath zu haben und zu Kirchen zu führen großgünstig befohlen worden."

Der Landschreiber der Guttenberger Gemeinschaft Joh. Georg Atzenhöver (?) erhielt hierauf von der herzoglichen Canzlei Bergzabern den Auftrag, an die Canzlei zu Zweibrücken zu berichten, wie es sich mit dem fraglichen Schuldienst in Rechtenbach verhalte und ob der Supplikant dazu zu bestellen sei.

Anfangs Januar 1617 gab derselbe zu Bericht, daß zu Rechtenbach noch niemand eigens als Schulmeister gewesen, wiewohl hier bevor ein gewisser Dionysius Glöckner gewesen, aber von seinem Vorgänger (Landschreiber) abgesetzt worden, weil er sich „oftermalen überweinet," daß er dann aber für sich selber Schul gehalten habe. Jetzt sei ein ehrlicher Mann, Nikolaus Erhard, Glöckner.

Ein „Verzeuchnuß vom 26. Dez. 1601, was ein Glöckner zu Rechtenbach von wegen des Glockenampts für ein einkommen hat" haben wir dem Glöckner Dionysius Heintz zu verdanken. Darnach habe er den

Weinzehnten. Der aber stehe in Gottes Walten. Ihm hätten leider Gott erbarms 1592 die Schlossen die „Drauben" verschmissen, 1593 seien „die Drauben von den raiffen verderbt worden." In diesen zwei Jahren habe er von Haus zu Haus müssen „herumerziehen" und mit „Schöpfküblein und schoppkändlein" einsammeln und „nit mehr den 2½ ohm Wein zusammenbracht und darzu allerdings nit kaufmanns gutt," daß er einen Pfennig hätte lösen können. Dann hatte er Fruchtzehnten. Die Frucht aber, schreibt er, sei auch nicht geraten. Der Glöckner habe hier von 2 Feldern, die ausgesteint seien und worauf ein „Glockenglüpfel gehauen" sei, die Zehnte Garbe aufzuheben. Das erste Feld habe circa 4, das andere 12 Morgen Flächeninhalt.

Was den Weinzehnten anlange, so seien ebenfalls etwa 20 Morgen wie die Zehentfelder ausgesteint, wovon 3 Morgen auf dem Altenstädter Bann im Kirchengäßlein lägen. In ihnen habe im Herbst ein jeder Glöckner wie ein andrer Zehentknecht herum zu gehen und den Zehnten mit geaichten Logeln aufzuheben. In diesen Mißwachsjahren bringe aber kein Glöckner über ½ Fuder Wein zusammen. Ein Jahr bringe der Zehnte 2 Malter, das andere Jahr 4 Malter Frucht, in „ungeheuerlichen hitzigen" Jahren ½ Fuder Wein.

Pfalzgraf Hans Georg hielt es nun in einem Erlaß vom 13. Jan. 1617 für ratsam, daß, da der Dionysius, der die Schule da halte, dem Weine geneigt sei, ein fleißiger Gesell dahin verordnet werde; wenn sich der Supplikant Cuntz mit dem Minerali begnügen lasse, und der Pfarrer, so lange Lutz in Diensten stehe, wegen einzusammelnder „Leibbeth" gut sprechen wolle, und sein Vetter damit einverstanden sei, so wolle er ihm nicht zuwider sein. Herzog Johann jedoch verfügte, daß Lutz, weil er in Diensten stehe, abzuweisen sei. Lutz hatte wohl in dem Pfarrer, dessen Tochter er geheiratet, einen Bürgen gefunden, allein er scheint doch, trotz er die Fürsprache des Zweibrücker Canzler's Hofmann unter Vorstellung seiner Armut und Dienstlosigkeit nachsuchte, und trotz die Gemeinde selbst bei dem Guttenberger Landschreiber für ihn eintrat, die nachgesuchte Stelle nicht erhalten, sondern nur privatim Schule in Rechtenbach gehalten zu haben, da er ohne Vermögen war und sonst sich mit Frau und Kindern Hunger und Kummer preisgegeben gesehen hätte.

Die erste Nachricht von einem Schullehrer in Rechtenbach kommt aus dem Jahr 1666. Anfangs März dieses Jahres beschwerte sich der Schulmeister Hanß Michael Stoffel bei seinem Herzog, daß er sonst 13 Malter Früchte, 1½ Ohm Wein, ein Malter „Kesten", dann ¾ „Wießen und ein Grautländlein" als jährliche Competenz gehabt, wie ihm das auch 1653, da er gnädigst zum Schulmeister von Rechtenbach ernannt worden, versprochen wurde und auch etliche Mal, wie wohl nicht ohne Klagen, gereicht wurde. Nun aber wolle ihm die Gemeinde Korn, Wein und Kastanien nicht mehr reichen und Wiese und Krautstück unter die Gemeindsleute versteigern, und es sei ihm von dem Schult-

heißen bedeutet worden, wenn er weiter Schulmeister sein wolle, so müsse er sich mit dem Glockenzehnten begnügen. Aber damit sehe er Not und Elend entgegen, denn es sei anders als vor Alters, wo die Zehentäcker noch alle gebaut worden seien; jetzt würden die meisten nicht mehr gebaut und der Ertrag sei daher sehr gering. Er habe über Winter nur 5 Schulkinder gehabt. Er bitte daher den Herzog, daß ihm auch ferner seine alte Besoldung unweigerlich bewilligt werde, habe er doch bis daher ohne Ruhm seinen Dienst dergestalt und fleißig versehen, daß jedermann darob ein seltsames Vergnügen haben werde. Pfalzgraf Leopold Ludwig von Lützelstein forderte hierauf den Landschreiber Jos. Conrad Klein zum Berichte auf. Statt dessen legte er die Verantwortung der Gemeinde vom 5. April 1666 im Original vor. Darin beschwerte sie sich, daß Stoffel anfangs die Leibeth nicht habe einsammeln wollen; erst 1657 habe er sich dazu verstanden auf herrschaftlichen Befehl. Ebenso habe er sich bis auf den heutigen Tag geweigert, des Winters die Neune und bei dem Gottesdienst die Betglocke zu läuten, sondern die Gemeinde habe es seit der Kirchenvisitation auf herrschaftlichen Befehl auf seine Kosten müssen thun lassen. Was die Wiese anlange, so sei diese zur Bekleidung von Kanzel und Altar vermacht worden, die anderen Grundstücke aber seien gnädigster Herrschaft verfallen. Die Fruchtbesoldung könnten sie nicht mehr liefern, da die Zehnten jetzt durch die Stiftsleute aufs höchste gesteigert würden, daß sie nichts mehr dabei verdienen könnten. Ihr Versprechen sollte auch nur so lange gelten, bis der Glockenzehnte, der öde und wüst gelegen, wieder in Bau gekommen; damit könne er neben seiner Schul wohl auskommen. Wolle er sich damit nicht begnügen, so wolle man ihnen gestatten, sich um einen anderen tauglichen Mann umzusehen; sie getrauten sich deren genug zu finden, die mit dem Glockenzehnten, wie vor 40 Jahren, zufrieden seien.

Hierauf ließ Stoffel eine längere Verantwortung an den Herzog ausfertigen, worin er behauptet, daß man ihm die Schwierigkeiten, die das Einsammeln der Leibeth mache, verschwiegen habe, daß man ihm das Neune- und Betglockläuten nicht angedingt; daß das Versprechen der Gemeinde, ihm bewußte Besoldung zu reichen, bedingungslos gewesen sei; daß die Güter den Nutzen nicht brächten, den die Gemeinde angegeben, und daß überhaupt Haß und Mißgunst ihn seines Dienstes überdrüssig machen wollten.

Die Entschließung des Pfalzgrafen zu Lützelstein d. d. 23. Mai 1666 lautete dahin, daß, wenn sich der Schulmeister mit dem Glockenzehnten nicht begnüge, dann ein anderes tüchtiges subjectum könne angenommen werden.

Ob nun der Schulmeister gegangen oder geblieben, darüber geben die Akten keinen weiteren Aufschluß.

Erst 1689 erfahren wir wieder etwas von einem Rechtenbacher Schulmeister, indem Joh. Günther, Pfarrer von Oberotterbach und Rechtenbach, bei dem Herzog um die Erlaubnis nachsucht, den ehemaligen Schulmeister von Rechtenbach, der von ihm bis auf weiteres in sein Haus aufgenommen worden sei, auch fernerhin wegen seines Wohlverhaltens behalten zu dürfen, daß ihm nicht zum Ergötzen der Katholischen die Schande widerfahre, auch entlassen zu sein, wie sie anno 1687 und 1688 während des Winters ihren Schulmeister entlassen hätten.

Nun sind wir wieder ohne alle Nachricht hinsichtlich der Rechtenbacher Lehrer bis zum Jahr 1737, wo uns ein umfangreicher Aktenfaszikel Kunde gibt von den „Streitigkeiten zwischen dem Evangelischen Schulmeister Meyer zu Rechtenbach und der dasigen Gemeinde, Schulbesoldung betreffend."

1737, am 2. Oktober schlug Pfarrer G. Friedrich Lucius den Joh. Valentin Steiner von Erlenbach bei Kandel zum Schulmeister in Rechtenbach vor, da der andere nach Otterbach befördert worden sei.

Zwar sei er (Lucius) berufen, die Schule in Rechtenbach zu informieren (unterweisen), allein da er nicht in Rechtenbach wohnen dürfe, sei er genötigt, an seiner Statt einen Informator zu suchen. Sein Vorschlag wurde angenommen. Steiner wurde dann 1739 seinem Schwäher, dem Schulmeister in Freckenfeld adjungiert.

Dessen Stelle wünschte nun ein gewisser lediger Mensch, namens Joh. Peter Weber, der gerade in Privatinformation in Bergzabern stand, zu erhalten. Pfarrer Lucius ist ihm nicht entgegen gewesen, wie wohl er seufzte, daß er die ihm zugewiesene Schulbesoldung in Rechtenbach einem Informator überlassen sollte, während er derselben für seine fünf Söhne, die er zum Dienste Gottes und Sr. Durchlaucht erziehen möchte, selbst gar sehr bedurfte. Webers Wunsch scheint nicht in Erfüllung gegangen zu sein. Denn schon am 14. September 1742 richtete der lutherische Schulmeister Johann Caspar Meyer eine Supplikation an die Regierung in Rappoltsweiler, in der er seine Not klagt, daß er schon 3 Jahre den Schuldienst in Rechtenbach versehe und mit seiner kleinen Besoldung, die nur in 10 Malter Korn, 12 fl. Geld, 2 Ohm Wein und 2 Klaftern Holz bestehe, nur kümmerlich sein Leben durchbringe. Das Schulgeld sei gar nicht anzuschlagen; dafür könne er sich kein Paar Schuhe kaufen. Das Geld müsse er größtenteils der Gemeinde lassen, da er sich für seinen Jahresbedarf noch stets Holz von der Gemeinde steigern müsse. Die ihm zugewiesenen 2 Klafter reichten kaum für den Winter. Ebenso wenig genügten die 10 Malter Korn für seine Familie, deren Kindersegen ja mehr und mehr anwachse. Er bitte daher, ihm aus den Guttenberger Gefällen eine kleine Addition an Frucht und Geld zu verschaffen.

Seine Supplik war unterstützt durch ein von Pfarrer Schweppenhäuser ausgestelltes Zeugnis.

Die Gehaltsbezüge, von denen Meyer hier redet, waren offenbar nur Gemeindebesoldung. Denn Rentmeister Karches, aufgefordert, sich über Meyer's Supplik gutachtlich zu äußern, berichtete, daß bei Retablierung (Wiederherstellung) der Rechtenbacher Pfarrei dem Pfarrer die Haltung der Schule anbedungen und nachgehends 10 fl. an Geld und 5 Malter Korn zur Haltung eines Substituten (Stellvertreters) in der Schule als eine Addition (Zulage) gnädigst verwilligt worden sei. Die beiden Pfarrer, Lucius und Schweppenhäuser, hätten sich aber der Schule entschlagen, da sie in Otterbach wohnen mußten, gleichwohl aber diese Addition zu ihrer Besoldung gezogen, und die Schulmeister hätten sich dann mit dem, was die Gemeinde verwilligt, begnügen müssen. „Wenn also der Schulmeister diese vor die Schul gewidmete Addition bekommen thäte, könnte derselbe freylich besser subsistieren (bestehen).

Darauf verfügte die Regierung in Rappoltsweiler unterm 22. Nov. 1742, daß der Schulmeister sich mit seiner Bitte um Gehaltszulage an den Pfarrer zu wenden habe, hinsichtlich deren sie ihr nicht geringes Befremden äußerte, daß er durch Unterstützung des Schulverwesers petiti (Gesuch) und Verschweigung der rechten Umstände das Regierungsconsilium fürpremieren (täuschen) wolle.

Meyer supplizierte nun am 14. Juli 1745 abermals bei dem Herzog selbst um einen Zuschuß aus den Kirchschaffnei-Gefällen in so schmeichlerisch, flehentlicher Weise, daß ich mir nicht versagen kann, den Anfang dieser Supplik hier wörtlich folgen zu lassen:

„Durchlauchtigster Hertzog, Gnädigster Fürst und Herr!

„Gnade ist, Durchl. Hertzog, welche einen Gnädigen Gott von ungnädigen Menschen unendlich unterscheidet. Gnade ist es, welche unter Menschen einen ungemeinen Vorzug machet und dieselben, je mehr Sie zur Gnade gebohren sind, je höher erhabet, je herrlicher adelt. Gnade ist es, welche von Ew. hochfürstl. Durchlaucht ein armer Schulmeister in aller unterthänigkeit fußfälligst außbittet. Die Hohe Milde, welche Ew. hochfürstl. Durchlaucht angebohren; die außerordentliche Gnade, welche Höchstderselben aus den Augen strahlet und nach welcher Kein wahrhaft betrübter ohne erfreut vor Ew. hochfürstl. Durchlaucht gnädigstem Angesicht gehet, Veranlaßet meine wenigkeit, sich in aller nur ersinnlichen unterthänigkeit Höchstderselben zu Füßen zu werfen und meine wehmüthige Herzenspraß geziemend zu entdecken." Meyer schloß seine Supplik mit der Bitte, ihm, so er aus den überflüssigen Einkünften der Herrschaft Guttenberg keine Addition erlangen könne, dann den Schuldienst in Otterbach zukommen zu lassen. Aus letzterem ist nichts geworden. Denn 7 Jahre später finden wir Meyer noch in Rechtenbach, und zwar jetzt in heftigem Streit mit dem Pfarrer, wie mit der Gemeinde.

Ein Bericht des Rentmeisters Wild von Bergzabern d. d. 15. Mai 1753 an den Herzog bedauert, über die Rechtenbacher differentia noch

keinen rechten Aufschluß geben zu können, indem einerseits gegen einen Mann, der schon 14 Jahre mit allseitiger Approbation (Billigung, Zufriedenheit) allda gestanden, so heftig geklagt und auf dessen Remotion (Entfernung) angedrungen werde; andererseits aber der Schulmeister mit aller Moderation (Mäßigung) den Befehl des Pfarrers zu vollziehen versichere und sich seines Wandels halber auf das Zeugnis der Gemeinde berufe. Er stelle den Antrag, daß beide Parteien auf Kosten der Kläger in Gegenwart des Hofpredigers vernommen werden.

Zwei Tage darauf übergab Meyer dem Rentmeister eine Vorstellung, die er seinem Bericht an den Herzog beifügte. Darin beschwerte er sich, daß der Pfarrer ihm seit einem Jahr seine Amtsgeschäfte beschwerlich mache, aus welchen Gründen, wisse er nicht; daß der Pfarrer einige Mannschaft auf seine Seite gebracht, die ihm durch andere Melodieen den Gesang in der Kirche zu verwirren gesucht; dann, daß er an Ostern, als er (Meyer) ihn bat, doch den Eltern einzuschärfen, ihre Kinder in die Schule zu schicken, sonst bleibe noch vor Ende des Winterquartals nicht die Hälfte mehr in der Schule, ihm erwidert habe, er habe die herrschaftliche Verordnung publiziert, und wenn die Eltern nichts darauf gäben, so könne er die Kinder nicht in die Schule tragen. Und als er (Meyer) sich darauf bei den Kirchencensoren beschwert, seien die betreffenden Eltern in das Pfarrhaus beschieden worden. Da habe dann des Pfarrers Anhang unter Vorbringung allerlei unfundierter (ungegründeter) Klagen einen solchen Aufruhr gegen ihn erweckt, daß der mehreste Teil der Bürgerschaft, weil sie gesehen, daß hier leider falsche Praktiquen (Ränke) getrieben würden, wieder davongegangen sei.

Nun habe er die Weisung erhalten, die Schule fortzusetzen, wie es ihm aufgetragen. Das habe er auch gethan bis Johanni, wo die 5 oder 6 Kinder, die bis daher noch die Schule besucht hätten, auch weggeblieben seien und die Schule sich selbst eingestellt habe. Der Herr Pfarrer sei aber noch nicht zufrieden gewesen, er habe ihn mit Gewalt mit seinem Weibe und seinen 4 unerzogenen Kindern vom Brod zu bringen gesucht und bei dem Herzog Klage gegen ihn erhoben. Diese Klage sei gezwungener Weise von Vielen unterschrieben worden, allein es sei noch nichts darauf erfolgt. Uebrigens sei bis dato die Schuljugend ohne alle Aufsicht, während doch verordnungsmäßig während des Sommers wenigstens alle Mittwoch in Gegenwart des Pfarrers und eines Kirchencensor's die Schule einmal solle gehalten werden. Auch würden ihm die Accidentien (Nebengefälle) von Kindtaufen und Leichen 2c., die ihm versprochen worden, zu vermindern gesucht; und weil die Besoldung so gering, sei er genötigt, seine Profession als Schreiner neben der Schule zu treiben; allein dies wolle man ihm auch verwehren, und doch könne ihm nicht nachgewiesen werden, daß er wegen seiner Schreinerei etwas in der Schule versäume. Da nun vom Herzog noch keine Resolution auf ihre Beschwerde erfolgt sei, so hätten sie ihm im Pfarrhaus am

19. l. Mts. den Schuldienst aufgekündigt. Er sehe sich derhalben genötigt, seine Zuflucht bei Sr. Durchlaucht zu suchen.

Endlich am 2. August erhielt Rentmeister Wild den herzoglichen Auftrag von Zweibrücken, wegen Untersuchung der zwischen Pfarrer Bäll und Piton, ingleichen zwischen Pfarrer, Gemeinde und Schulmeister in Rechtenbach einen Vorschlag einzubringen; daß aber kein auswärtiger Geistlicher, auch nicht Hofprediger Petersen, noch Pfarrer Schreiner, sondern allein Pfarrer Lucius als sein Commissarius bei beiden Geschäften adhibiert (herbeigezogen) werden solle.

Mit der Untersuchung ging es aber nicht so rasch; denn Ende November beklagten sich die Rechtenbacher Kirchencensoren bei dem Herzog einmal deshalb, daß die betr. Untersuchung noch nicht stattgefunden und dadurch ihr adversantischer (gegnerischer) Schulmeister noch mehr in seiner Bosheit gegen sie gesteift werde; dann daß man verlange, daß sie die Untersuchungskosten bezahlen sollten, wozu die Protestanten zu arm seien, zumal sie zwei Schullehrer zu salarieren (besolden) hätten. Sie wollten daher den Herzog um Befreiung von diesen Kosten ersucht haben oder ohne alle weitläufige Untersuchung um Entfernung des boshaften und ungearteten Mannes, der zum Schulmeisteramt doch ganz untüchtig sei, da an eine gütliche Ausgleichung doch nicht mehr zu denken sei, indem eine solche Verbitterung unter ihnen obwalte, daß zum Teil ihre Kirchencensoren ihr Amt niedergelegt hätten und noch alle quittieren und auch ihre Kinder anderswohin in die Schule schicken würden.

Um diese Zeit (am 22. November) schrieb Wild dem Regierungsrat in Rappoltsweiler (wo ein herzogl. Land- oder Amtsgericht war), daß die Rechtenbacher keine Untersuchungskosten bezahlen, und man nur den Schulmeister weggeschafft haben wolle. Er habe daher dem Pfarrer Schweppenhäuser die gravamina (Beschwerden), die er eingegeben, zu Gemüte geführt und ihm den schlechten Grund zur Cassation des Schulmeisters vor Augen gestellt, allein derselbe habe auf der Cassation des Schulmeisters bestanden.

Nun habe er (Wild) den Schulmeister ersucht, den Pfarrer um Vergebung zu bitten, und das habe er auch gethan, aber es sei umsonst gewesen. Die Frau Pfarrer sei es eigentlich, die den Schulmeister wegen der Addition tot gemacht wissen wolle, und weil man keinen Grund dazu einsehe, heiße es, man sei ihr Feind.

Am 4. Januar 1754 erstattete dann Wild im nämlichen Sinne Bericht an den Herzog, in welchem er u. a. auch zu Gunsten des Schulmeisters bezeugen mußte, daß derselbe von seinem Pfarrer stets mit Bescheidenheit und Ehrfurcht spreche und daß er von einer üblen Aufführung desselben weder bei Lutherischen noch Katholischen habe etwas erfahren können.

Darauf verfügte am 9. Januar der Herzog, daß er auf der Petenten (Bittsteller) ordnungswidriges Begehren, den Schulmeister ohne weiteres zu kassieren, nicht eingehe, zumal die angemaßte Klage nicht

sonderlich gegründet erscheine. Es habe demnach bei der vorigen Resolution unabänderlich zu verbleiben, wornach der Schulmeister bis zur ordnungsmäßigen Untersuchung ungestört in seinem Amte zu belassen sei. Dem Pfarrer aber sei nachdrücklich zu verweisen, daß er eigenmächtig unterlassen habe, die Schule zur rechten Zeit zu verkündigen. Zu einer Untersuchung ist es übrigens jetzt nicht gekommen und Meyer saß trotz der Frau Pfarrer wieder fest in seinem Amte.

Nun blieb es 15 Jahre ruhig. Erst Ende Dezember 1759 trat Meyer wieder auf den Schauplatz mit einer Supplik an das Oberconsistorium in Zweibrücken, worin er sich beschwert, daß die Gemeinde ihm, der jetzt schon 20 Jahre Schulmeister in Rechtenbach sei, von seiner Besoldung abgebrochen, nämlich 1 Ohm Wein und 2 fl. Geld und die Lieferung der Schulscheiter völlig aufgehoben habe, sodaß er nun die paar Gulden daran hängen könne, sich Holz zu kaufen. Er habe aber diesen neuen Akkord, den die Gemeinde mit ihm machen wolle, nicht unterschrieben. Der Bürgermeister habe dann am 29. Dezember die Bürgerglocke anziehen lassen und der versammelten Gemeinde Befehl gegeben, keinem ihrer Schulmeister, wenn ihnen ihr Bürgermeister lieb sei, mehr die Schulscheiter in die Schule zu tragen, was natürlich sofort befolgt worden sei. Das Oberconsistorium wolle daher dahin wirken, daß ihm seine frühere Besoldung, die kläglich genug sei, verbleibe. Pfarrer Schmid bezeugte ihm die Richtigkeit der in seiner Supplik angeführten Thatsachen.

Ebenso bestätigte sie Kammerrat Faudel von Oberotterbach in seinem Bericht an das Oberconsistorium vom 3. Februar 1760, worin er bemerkt, daß er den Schultheißen und einige Gerichten (Schöffen) nachdrücklichst von ihrem irregulären (ordnungswidrigen) Vorhaben abzubringen gesucht. Der Schultheiß als ein angehender Officiant (Beamter) habe sich bescheidentlich gefügt und er habe daraus die Hoffnung geschöpft, daß auch die übrigen, durch sein Exempel bewogen, von ihren frevelntlichen, halsstarrigen Eingriffen in die hohen herrschaftlichen Gerechtsamen, die evangel. Schuldiener anzunehmen und abzusetzen, abstehen. Es habe aber bei 4 Gerichtsleuten nichts gefruchtet, so daß er keinen anderen Ausweg wisse, als die Sache genau zu untersuchen und die Aufwiegler empfindlich nach der Justiz zu bestrafen und die 4 rebellischen Gerichtsleute abzusetzen und durch andere tüchtige, treue Subjekte zu ersetzen. Das Oberconsistorium sprach sich unterm 6. Februar ungefähr eben dahin aus. So beauftragte am 13. Febr. der Herzog von Zweibrücken den Geh. Rat von Wimpffen in Weißenburg, den Schulmeister Meyer anzuweisen, seine Klage bei dem Oberamt Minfeld anzubringen, und den Fall, daß die evangel. Bürger Rechtenbachs ihren Bürgermeister und Gerichten frevelntlich aufgewiegelt, dem Schulmeister von seiner Besoldung Abbruch zu thun, genau zu untersuchen, die Rädelsführer condigne (angemessen) zu bestrafen und den Schulmeister in dem hergebrachten Besitz seiner ganzen Competenz zu manutenieren (schützen).

Schulmeister Meyer, dem die Ausführung dieses Dekrets etwas zu lange verzog, fand es am 2. März schon für angezeigt, den Oberamtmann an die Ausführung des herzoglichen Dekrets zu erinnern. Die Verzögerung mochte ihren Grund darin haben, daß um diese Zeit Meyer sich bei dem Oberamtmann zu verantworten hatte wegen Schimpfreden, die er gegen den Bürgermeister ausgestoßen. Meyer leugnete dies nicht; es sei eben, sagt er in seiner schriftlichen Verantwortung, so zugegangen. Am 9. Januar habe er sich bei dem Schultheiß beschwert, daß er die 3 Klafter Holz, die er im vorigen Jahre verdient, aufgebraucht habe und nun nicht wisse, wie er bei dieser Kälte ohne Holz seine Schule halten solle. Darauf habe man ihm des andern Tages geantwortet, daß ihm die Gerichtsleute vor dem Eintreffen einer Entscheidung von Zweibrücken kein Holz mehr zu geben gesonnen seien. Am 14. Januar habe er bei der ärgsten Kälte Schule gehalten; den Kindern, so zum Teil noch schlecht gekleidet, hätten vor Kälte die Zähne geklappert, und er sei nach der Schule genötigt gewesen, sein Mittagessen in ein Nachbarhaus tragen zu lassen und sich da zu erwärmen. In seiner Abwesenheit sei dann der Büttel mit der Wacht gekommen und habe sein Haus visitiert, weil dem Schultheißen hinterbracht worden, er (Meyer) habe eine ganze Kammer voll Holz versteckt. Da sei er dazu gekommen und habe gefragt, ob er denn ein Schelm oder Dieb sei, daß man ihm das thue, und warum diese Untersuchung nur bei ihm und nicht auch bei dem katholischen Schulmeister geschehe? Der Büttel habe erwidert, der Schultheiß habe es nicht für sich allein gethan. Darauf habe er allerdings versetzt, daß Weidebuben bessern Befehl geben könnten, als dieser wäre, und erkläre jeden für einen Spitzbuben und Schelm, der ihn so verdächtigt habe. Das sei der Sachverhalt bezüglich der betr. Schimpfreden. Er sei sozusagen dazu mit den Haaren gezogen worden und er bitte, ihn von der Anklage zu befreien und den Schultheißen und das Gericht anzuhalten, inskünftige einen ehrlichen Mann mit solchen üblen Nachreden zu verschonen und dieselben in die verursachten Unkosten zu condemnieren (verurteilen).

Aber auch die Verkläger Meyer's wurden zur Verantwortung gezogen. Aus ihrer schriftlichen Exculpation (Verantwortung) vom 23. Februar verdient folgendes hervorgehoben zu werden. Sie nennen die Beschwerde Meyer's eine frivole, boshafte Anschwärzung und verwahren sich gegen den Vorwurf der Aufwiegelung und Rädelsführerei, denn das am 22. November von ihnen unterschriebene neue Reglement, „wodurch jedem Schulmeister 10 Malter Korn, 10 fl. an Geld, 1 Ohm Wein und 3 Klafter Holz zur Besoldung fixiert worden", sei keineswegs durch Aufwiegelung, sondern durch mehr als 50 Partikularen ex proprio motu (Bürgern aus eigenem Antrieb), auf Antrag der ganzen Gemeinde veranlaßt worden. Nach Aussage der ältesten Leute habe die ursprüngliche Besoldung nicht in mehr denn 9 Malter Korn, 9 fl. an Geld, 1 Ohm Wein und 2 Klafter Holz und den gewöhnlichen Schulscheitern bestanden,

so daß also durch vorberegte Fixation die Schulmeister nicht nur nicht verkürzt, sondern vielmehr avantagiert (aufgebessert) worden seien; und wenn ihnen zu gewissen Zeiten etwas ex commiseratione (aus Mitleid) gereicht worden sei, so sei das ohne Consequenz (Folge) geschehen. Vor geraumen Jahren, da die Schulscheiter so spärlich verabfolgt worden, hätten sie allerdings den Schulmeistern auf ihre Beschwerde einmal 3 Klafter Holz verwilligt, wie man denn auch auf 10 Malter Korn und 10 fl. an Geld gekommen sei. Wenn es keinen Wein gebe, könnten die Schulmeister auch keinen bekommen; dafür dann zuweilen ein douceur (Geschenk) von 12 fl. — Zu den Schulscheitern könnten sie sich nicht mehr verstehen, da dadurch die ohnehin geringe Gemeinde-Waldung ruiniert werde, zumal der Schulmeister Meyer so diffizil und wunderlich sei, daß man die Scheiter nicht mehr groß genug habe machen können. Erwäge man, daß der Schulmeister von jedem Kinde 10 Sols (40 pf.) per Quartal habe und 1 Klafter Holz mehr als früher, so habe er keine Ursache, sich zu beschweren. Zwar habe die Gemeinde gegen Beziehung des Glockenzehnten die Schulmeister zu besolden, allein 1750 hätten sie 88 fl., 1751 — 72 fl. und 1752 — 104 fl. zusetzen müssen, wozu sie die kgl. Ordonnanz vom 11. März 1718 im Falle der Not allerdings anhalte. Endlich müßten sie noch erwähnen, wie — vorbehaltlich weiterer Aktion gegen ihren Schulmeister — frevelntlich und unanständig er sich jüngst aufgeführt, Schultheißen und Gericht lüderliche Leute und Bärenhäuter traktiert, und daß sie Weide- und Spitzbubenstreiche machten, wenn sie beisammen seien; und wenn man es ihm zu Gemüte führe, so moquiere (spotte) er sich darüber und sage, man habe ihm nichts zu befehlen, womit dieser Mann eine unerträgliche Geisel und ein malum necessarium (notwendiges Uebel) für sie werde, den sie noch dazu unterhalten müßten; hoffentlich werde hier nachdrücklich Remedur (Abhilfe) geschaffen werden. Das Oberamt wolle daher bei dem Herzog dahin wirken, daß die Besoldung, wie sie sie fixiert hätten, genehmigt und dem Schulmeister eingeschärft werde, sich als einen honneten, sittsamen Menschen aufzuführen und strikte (pünktlich) seine Schuldigkeit zu thun.

Einige Tage zuvor, namentlich aber ehe er den Bericht Meyer's empfangen, hatte Wimpffen seinen Bericht an das Oberconsistorium geschickt mit dem Auftrag, den Schulmeister wegen seiner Schimpfreden gegen die Ortsvorsteher zur Rechenschaft zu ziehen. Diesen Bericht sandte sodann das Oberconsistorium an Kammerrat Faudel in Oberotterbach mit der Bitte um näheren Aufschluß. Das Gutachten Faudels (3. Dez. 1760), wornach das Oberamt Minfeld nicht in der Ordnung geblieben, unterbreitete es dann dem Herzog zur Entscheidung. Faudel sagt in seinem Gutachten, daß er den Schulmeister instruiert habe, wie er seine Klage einzurichten und unter Berufung auf ihn bei dem Oberamtmann einzugeben habe. Dieser aber habe ihn gar nicht angehört, sondern ihm nur bemerkt, daß sein Bericht schon nach Zweibrücken abgegangen sei. Solche parteiische, unjustizmäßige Verfahren inaudita altera parte (ohne

Vernehmung des andern Teils) sei ihm unbegreiflich, der Amtmann bezeuge sich hiemit mehr als einen Prokurator, denn als einen unparteiischen Untersuchungsrichter. Unter diesen Umständen habe er alle gute Hoffnung aufgegeben und darnach gesucht, den Schultheißen und durch ihn die anderen auf andere dem Herzoge gehorsame Gedanken zu bringen und dies umsomehr, als inzwischen (am 3. Juli) Meyer erneute Beschwerde bei dem Oberconsistorium erhob, daß man ihn ins Wirtshaus gerufen und ihm da einen neuen Akkord vorgelegt habe, wornach er 9 Malter Korn, 10 fl. Geld, 1 Ohm Wein und 4 Klafter Holz, aber keine Schulscheiter mehr bekommen solle; daß er auch für die ihm im Spätjahre abgebrochenen Schulscheiter noch keinen Ersatz erhalten habe, so daß er während des Sommers auf Gefahr der Pfändung sein Holz im Walde selbst holen müsse. Meyer belegte diese seine neue Beschwerde mit 4 Attesten (Bescheinigungen). Das erste hat ihm ausgestellt Joh. Bartholomäus Fried, praeceptor primarius (erster Lehrer) in Landau, anno 1731—1734 praeceptor in Rechtenbach. Er bezeugt, daß er jährlich 10 Malter Korn, 10 fl. Geld, 2 Ohm Wein und 4 Klafter Holz zu beziehen hatte, überdies die 6 Monate während des Winters von jedem Kind, so oft sie in die Schule gingen, ein ordentlich Scheit Holz. Die Gemeinde Rechtenbach habe aber jeder Zeit die üble Gewohnheit gehabt, ihre Präceptoren und — salva venia — die Schweinehirten in eine Klasse zu setzen und daher geglaubt, mit dem einen wie mit dem andern handeln (feilschen) zu können. „Also wurde," sagt Fried, „mit mir damahls auf gleiche Arth verfahren; bald wurde mir mit dem Abschied gedroht, bald dieses, bald jenes mit mir vorgenommen. Denn als ich damahls als ein lediger Mensch ohne Haußhaltung mich bey meinen Eltern aufhielte, Tisch und Bett gratis (umsonst) bei Ihnen hatte . . . , so verkaufte ich mein Holtz sämtlich. Da aber solches die Dorf-Herrschaft erfuhr, so wurde gleich dasiger Rath versammelt und mir wie einem Delinquenten (Verbrecher), der sich des criminis laesae majestatis (Majestätsbeleidigung) schuldig gemacht, augenblicklich befohlen, zu erscheinen, um das End-Urtheil diesfalls anzuhören. Als mir nun mein Verbrechen vorgehalten, So wurde gleich stante pede (stehenden Fußes) von Ihnen, Schultheißen und Gericht beschlossen, contra aequum et justum (gegen Billigkeit und Recht) pro futuro (in Zukunft) jedem, denen praeceptoribus jährlich 2 Klafter Holz zu entziehen, jedoch mit dieser Condition (Bedingung), daß denen Schulmeistern jedem statt 10 fl. — 12 fl. sollte gereicht werden. Als ich aber dawider protestirte und bei der hochfürstl. Commission deßwegen supplicando eingekommen, So wurde sogleich in gegenwart meiner, dem damahligen Schultheißen Michael Rocken (Rock) im Namen des Gerichts und Gemeinde Alles Ernstes bedeuten, in Ansehung der Schulbesoldung, wie es ehedeßen gewesen, nicht die mindeste Veränderung zu machen, sondern alles in statu quo (im bisherigen Zustand) zu laßen mit angehencktem außdrücklichem bedeuten, daß Schultheiß und Gericht daselbsten, ohne sonderliche Er-

laubnuß Gnädigster Herrschaft sich nimmermehr zu erkühnen hätte, . . . denen praeceptoribus (Lehrern) etwas zu entziehen. Als aber draufhin 1734 in der Adventszeit meinen dortigen Abschied genommen hatte, so machte sich Schultheiß und Gericht diese gelegenheit zu nutz, wider den ausdrücklichen Befehl des Herrn von Schwenkfelden, Präsidenten Hochgedachter hochfürstlicher Commission Ihre einmahl gefaßte Resolution in Ansehung des Holtzes werkstellig zu machen und jedem Schulmeister nicht mehr als 2 Klafter Holtz zu liefern."

Dasselbe bezeugte bezüglich des Holzes und der Schulscheiter der frühere Pfarrer zu Rechtenbach, Gg. Fr. Lucius, jetzt Pfarrer zu Kandel. Ebenso drittens, Joh. Phil. Strubel, Primarius der ersten Schule in Weißenburg, früher Schulmeister in Rechtenbach, und endlich viertens ebenso der gleichzeitige Pfarrer Schmid, der den ganzen Prozeß dem Oberamt in die Schuhe schiebt, weil es dem Befehl der Herrschaft nicht nachkam.

Nebst dieser Eingabe Meyers war für Faudel auch folgende Deklaration des Schultheißen vom 17. Juli 1760 von Wichtigkeit:

„Meinen Gruß an Viell Hoch geörthen Herrn herrn Kömmerrath! weillen Ich vor nuhmmen habe, das ich wither die gnädigste Herrschaftliche Rechte (Befehle) gehanttelt habe Von wegen dem Eufanjelisten schulmeister So bin Ich so gesinth Meine Hant davon abzuzühen Und mich da von abhalthen.

Dinstwilger Dör schultheis."

Er glaubte, daß die damit beurkundete Amtsniederlegung des Schultheißen mit zur baldigen Beilegung der obwaltenden Streitigkeiten beitragen werde.

Allein seine Hoffnung wurde bald wieder durchkreuzt. Denn, heißt es in seinem Gutachten, nach dem Herbst hätten die Rädelsführer und wie es scheine, auch einige neue Consilia (Pläne) sowohl des Oberamts, als auch des dasigen Pastors den Streit aufs neue angefangen und bei Beginn der Winterschule die Bürger, die ihre Holzscheiter gesendet, mit Schänden und Drohen belegt, darunter auch der abgetretene Schultheiß, so daß alles wieder in Unordnung sei; sie hätten, zumal der Schultheiß und 4 Gerichtsleute gedroht sich an die Intendanz zu wenden, wenn man sie nicht nach ihrem Wohlgefallen handeln lasse. Das sei aber sehr töricht, denn seit 1718 habe der lutherische Schulmeister dem neuen katholischen Schulmeister zu Gefallen die Hälfte seines Glockenzehnten unter der Bedingung abtreten müssen, daß falls dieser Zehnte für beide nicht reiche, die Gemeinde das Fehlende zu ergänzen habe.

Um nun die Subsistenz der Geistlichen und Schulleute gegen Neid und Mißgunst sicher zu stellen, gehe sein Antrag dahin:

1) daß dem Geheimen Rat Wimpffen sein injustizmäßiges Verfahren verwiesen und demselben verboten werde, ohne besonderen Auftrag sich in dergleichen Streitigkeiten zu mischen oder die Parteien zu veranlassen, gegen die herrschaftliche Rechte aufzutreten;

2) daß dem Prokurateur Fiskal (Staatsanwalt) Mehlem, als Schriftsteller der boshaften Gerichtsleute, deren frevelhafte Reden großenteils in seiner Schreibstube vor seinen Ohren geschehen seien, die Art der Ausfertigung ihrer Klage, wie die Aufhetzung derselben zur Widersetzlichkeit gegen die **jura principi debita** (dem Fürsten gebührende Rechte) zu verweisen sei;

3) daß den 4 eigensinnigen Gerichtsleuten, bei denen alles Zureden nichts geholfen, sofort die Demission (Entlassung) zu geben, und ebenso der Schultheiß damit zu bedrohen sei, so er sich künftighin nicht in den Schranken der Ordnung halte;

4) daß endlich zur Sicherung der Subsistenz (Unterhalts) des Schulmeisters bei 20 Thaler Strafe seine Besoldung unverkürzt gereicht oder aber statt der bisherigen Schulscheiter zu besserer Conservation (Erhaltung) der gemeinen Waldung dafür 3 andere Klafter, halb Buchen- und halb Eichenholz frei nach Haus geliefert werde.

Der Herzog traf aber noch keine Entscheidung. Zwar billigte er weder das willkürliche Verfahren der Gemeinde, noch die Leidenschaftlichkeit des Oberamtmanns. Allein besorgend, es möchte in dem Fall, daß die Gemeinde, heimlich vom Oberamt unterstützt, die Intendanz anrufen sollte, die herrschaftliche Autorität exponiert (preisgegeben) werde, hielt er es (am 4. Febr. 1761) doch für das klügste, auch noch das Gutachten des Rats Funke in Bischweiler einzuholen.

Funke gab dasselbe ab am 28. Februar 1761. Er geht zunächst von folgenden Voraussetzungen aus:

1) daß es sich hier lediglich um den lutherischen Schulmeister handle, indem namentlich in den Orten, wo das Simultaneum (wie z. B. in Rechtenbach) eingeführt sei, es mit den Besoldungen, Klagen rc. der katholischen Schulmeister eine verschiedene Bewandtnis habe;

2) daß Annahme und Entlassung (Rezeption und Demission) des Schulmeisters ein landesherrliches Hoheitsrecht (**jus circa sacra**) sei, zu dem die Gemeinde nicht berechtigt sei, und daß letztere ebenso wenig an der dem Schulmeister angewiesenen Besoldung etwas zu ändern habe, über die, wenn sie gleich die Gemeinde reiche, doch die fürstliche Herrschaft der **summus administrator** (oberste Verwalter) sei;

3) daß das Oberamt, sich in die Besoldungsstreitigkeiten einzumischen, nicht zuständig sei, sondern lediglich des Schulmeisters Besoldung zu manutenieren habe, bis höheren Orts darüber etwa anders verfügt sei;

4) daß die Prozedur des Oberamtmannes ganz dem fürstlichen Reskript d. d. 13. Febr. zuwider laufe, indem er die Klage der Gemeinde vom 23. Februar als ein Evangelium angenommen, der Schulmeister aber mit dem kurzen Bescheide abgefertigt worden sei, daß er um so weniger Ursache zu klagen habe, als der katholische Schulmeister mit seiner Competenz ganz zufrieden sei und ihm doch keine **Praeferenz** (Vorzug) gebühre. Damit habe der Oberamtmann das Verfahren der

Gemeinde gebilligt, statt wenigstens das einfache **Factum** (Thatsache) festzustellen, ob und wieviel und in welcher Weise die Gemeinde des Schulmeisters Competenz geschmälert habe und ihn dabei zu schützen rc.;

5) daß die vom Oberamt beigeschlossene Ordonnanz vom 11. März 1718 keinen Bezug auf die fragliche Sache habe, sondern nur wolle, daß die beiden Schulmeister hinlänglich salariert (besoldet) werden, nicht aber daß man sie in ihrem Einkommen verkürzen solle.

Sein Gutachten ging nun schließlich dahin, sich von Herrschaftswegen an die kgl. Intendanz zu wenden, um über deren (Gemeindevorsteher) ungeziemendes Benehmen eine Verordnung zu erwirken, daß ihnen ihre Herrschsucht auf einmal vergehe, wobei auch dem Fiskal und Oberamt ihre Lektion zu geben seien; dann Faudels Antrag vorläufig zu suspendieren (fallen zu lassen), bis die Intendanz gesprochen, damit dieser nicht vorgegriffen werde; und endlich ihn zu committieren (beauftragen), im Namen des Herzogs bei der kgl. Intendanz zu Straßburg die Sache mit allem Nachdruck auf Grund der bisherigen Verhandlungen gegen die Gemeinde anzubringen und auf die Bestrafung der Rädelsführer wie auf die Aufrechthaltung der Herrschaftsrechte hinzuwirken.

Dieser Antrag erhielt des Herzogs Billigung (am 23. März 1761), jedoch mit dem besonderen Auftrag, noch einmal persönlich zu versuchen, bevor er seine Mission antrete, die Gemeinde zu Vernunft zu bringen. Er folgte dem Auftrag, machte den Versuch, und sein Versuch war nicht ohne Erfolg. Die Gemeinde sah ihr Unrecht ein und bekannte unterm 22. März 1761, daß sie gemeinet, daß, wie katholischerseits jährlich nach Gutdünken der Schulmeister, wie auch dessen Besoldung nach den Zeitverhältnissen geändert werde, man auch evangelischerseits dazu ebenso berechtigt sei, zumal ihr Schulmeister nicht aus herrschaftlichen, noch aus kirchlichen Gefällen, sondern lediglich aus Gemeindemitteln bezahlt werde. Sie erklärten, aufs tiefste zu bedauern, also in Unwissenheit gehandelt und also des Herzogs Ungnade sich zugezogen zu haben, und bereit zu sein, hinfort ihrem Schulmeister wieder 10 Malter Korn, 12 fl. Geld, 2 Ohm Wein und 3 Klafter Holz reichen zu wollen; nur hielten sie für unbillig, daß jedes Kind des Tages zweimal ein Schulscheit liefern solle, dadurch werde der Schulmeister so mit Holz überhäuft, daß derselbe es wieder an die Bürger verkaufen müsse, während sie darum verkürzt würden und sie seien doch auch arme Leute, die ihr Holz selbst kaufen müßten.

Hierauf erfolgte auf Auftrag Funk's vom 15. Dezember 1761 am 20. desselben Monats die herzogliche Entschließung, wornach für diesmal der Gemeinde ihre Fehler condonniert (vergeben) sein und es bei der bisherigen Schulbesoldung verbleiben solle; was jedoch die Schulscheiter betreffe, so solle hinfort ein jedes Kind während des Winters nur ein Scheit schicken, indem der Schulmeister damit zufrieden sei; oder es habe die Gemeinde dem Schulmeister jährlich 3 Klafter Holz mehr zu geben.

Dann aber sollten sie auch ihre Kinder wieder ordentlich zur Schule schicken. Wer es nicht thue, habe neben der Strafe doch noch sein Schulgeld zu entrichten. Ferner sei der Schulmeister für die zwei Jahre, da ihm die Schulscheiter verweigert wurden, zu entschädigen, wie die katholische Gemeinde es gethan habe. Endlich sollten sie, wenn sie wieder gegen Meyer Klage zu haben vermeinen, dieselben bei dem Oberconsistorium bescheidentlich anbringen, keineswegs aber darum ihre Kinder der Schule entziehen.

Wie die Gemeinde, so hat auch Fiskal Mehlem von Minfeld am 19. Juli beim Herzog Abbitte gethan. Ihm ließ aber dennoch der Herzog durch Funk am 2. August 1761 sein Mißfallen aussprechen, da er eher die herrschaftliche **Jura** (Rechte) hätte wahren, als den renitenten (widerspenstigen) Unterthanen Assistenz (Beistand) leisten sollen, und daß er überhaupt in Consistorialsachen den klagenden Parteien kein **patrocinium** (Schutz) zu leisten habe.

Unterm 5. Januar 1762 entschied sich dann die Gemeinde dafür, daß, da ihre kleine Waldung die jährliche Abgabe von 12 Klaftern Holz für beide Schulmeister nicht vertrage, jedes Kind während des Winters sein Schulscheit täglich zu liefern habe.

Diese Erklärung erhielt am 31. Januar 1762 die herzogliche Genehmigung. Ersichtlich war es allein der Weisheit und Mäßigung des Herzogs zu verdanken, daß diese ärgerliche Lehrerbesoldungsfrage endlich auf so befriedigende Weise ihre Erledigung gefunden hat.

Gleichzeitig mit dem vorigen Prozeß spielte noch ein anderer, nämlich ein Prozeß des Pfarrers und der Gemeinde gegen Meyer bezüglich seiner Obliegenheiten als Schul- und Kirchendiener.

Am 26. Februar 1753 beschwerte sich Pfarrer Schweppenhäuser in einer **species facti** (Thatbericht) samt den Kirchencensores Joh. Mich. Schneider, Gg. Fried. Schmitz, Johann Melchior Hänling, Joh. Casp. Simon und Friedr. Löbs über den schändlichen Hochmut und Ungehorsam Meyers, den er bei folgender Veranlassung an den Tag gelegt. Meyer habe vor einigen Wochen ein Mädchen blaugeschlagen. Auf die Klage des Vaters sei Meyer vor die Censur berufen und ermahnt worden, nicht so barbarisch zu verfahren. Da habe er, statt Besserung zu geloben, zu toben angefangen und weder Pfarrer noch Censoren gegenüber geschwiegen und versetzt, er frage nach niemanden, sondern verlasse sich auf sein Gewissen und berufe sich auf die ganze Gemeinde. Als ihm geantwortet wurde, man sähe wohl, daß er zu warm geworden, habe er erwidert: „Ja wir sind zu warm geworden, es ist Zeit, daß wir von einander kommen u. s. w.!! Bald darauf habe er des Schäfers Knaben ebenso geschlagen. Ferner sei vor einiger Zeit etwas vom katholischen Altar heruntergestoßen worden, mutmaßlich durch einen Knaben, dem beim Läuten das Seil entfahren sei. Statt nun diesen ärgerlichen

Fall anzuzeigen, damit man den Knaben hätte examinieren können, habe er denselben dem katholischen Schulmeister und der Köchin des Pastoren Scherb zugeführt, daß sie ihn da examinieren, ob er das Seil habe fahren lassen. Die Censur habe ihm dann anbefohlen, das Geläute selbst zu besorgen, was er aber mit der größten Brutalität versagt habe. Dann weigere er sich, das erste Zeichen zum Sonntagsgottesdienst zu läuten, da er nicht das Uhrrichten habe, und lasse es immer durch seinen katholischen Collegen thun, der aber stets zu früh läute, so daß man schon genötigt gewesen, noch einmal das erste Zeichen läuten zu lassen, wodurch Unordnung entstehe. Man habe ihn zur Rede gestellt, aber vergeblich. Er behaupte, läuten lassen zu können, durch wen er wolle; überhaupt habe man Passionen auf ihn und wolle ihn mit Weib und Kind um's Brod bringen. Darauf sei ihm gesagt worden, wenn man das gewollt hätte, so wäre es schon vor vielen Jahren geschehen; sollte er aber unglücklich werden, so hätte er sich's selbst zuzuschreiben. Darauf habe er versetzt, sie hätten ihn nicht angenommen, so könnten sie ihn auch nicht absetzen; er hätte noch andere Leute, die sich für ihn in's Mittel schlügen. Er wisse, daß er in Amtssachen Gehorsam schuldig sei, aber sonst frage er nach niemand.

Schweppenhäuser sprach schließlich in seiner Klageschrift die Befürchtung aus, daß Meyer ihm noch die größesten Ungelegenheiten verursache, weil er alles, was er hinsichtlich der so präzis festgesetzten Kirchenzeit versäume, dann beim katholischen Pfarrer Scherb auf ihn schiebe, wie denn letzterer unlängst auf's heiligste versichert habe, Meyer habe ihm schon öfter gesagt, daß, wenn die Protestanten zu lange in der Kirche blieben, der Pfarrer dran schuld sei, der ihn oft bitte, noch mit dem Läuten zu warten, er sei noch nicht ganz fertig.

Darauf stütze sich eine von folgenden protestantischen Bürgern unterm 24. Mai 1753 an den Herzog ergangene Zuschrift: „Michäll schneider, Joh. Casp. Simon — Kirchenzinsor, Joh. Simon Löbß — Kirchenzinsor, Melcher Hänling — Kirchen-Zinß Ohr, Frübrich scheit — Kirchen Zienß Ohr, Ludwig Baimler, Merten Löbs, Barte burg, Georg Fridt, Joh. Michael scheib, Peter Burg, Adam Burg, fielbs Burg, Joh. scheib, michael Hey, Philibs Friedt, Michel Marterer, Michel Lobß, Jacob Ruder, Michäel schneider, Martin scheib, Joh. Lutz, Bartel motterer, Joh. Michael stier, Michael Cuntz, Joh. Philippus Jacob, Johan Jac. Burg, Joh. Mich. Simon, Joh. Philipus Burg, Joh. Wilh. Lehr, Joh. gottlieb grinewahlt, haß martin Lichtdog (Lichtertag), Jörg gülch, Joh. henrig Liechtedag, Killian Weber, Jörg Lischer. — Darin heißt es, daß trotz der ernstlichsten Verwaltung seitens des Rentmeisters Wild Meyer Exzesse (Ausschreitungen) auf Exzesse häufe, von Kindtaufen, Leichen u. s. w. von den Leuten nach eignem Wohlgefallen abnehme, während der Schulmeister auf seinem Handwerk arbeite, statt die Kinder, die kaum mit dem 11. Jahre lesen könnten, etwas zu lernen; und daß er in der Kirche einen so erbärmlichen Gesang führe, daß die

Leute an der Kirche einen degout (Eckel) bekämen. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß ihnen dieser Mann abgenommen würde.

Auf Grund eines von Wild erstatteten Berichts wurde dann, da die zuvor auf Kosten der Kläger angeordnete Untersuchung nicht zu stande kam, indem diese sich zur Tragung der Kosten nicht stark genug erklärten, verfügt, daß, da die Klage nicht sonderlich gegründet sei, dem Pfarrer sein Vorgehen nachdrücklich zu verweisen sei, indem der Streit von ihm fomentiert (genährt) worden, den Schulmeister aber bei seiner Funktion zu belassen.

Damit war auch diese Geschichte wieder erledigt.

Anfangs August 1754 klagte Meyer wieder bei Regierungs-Direktor Funk in Bischweiler, daß seit 14 Jahren noch kein Kirchencensor seine Schule besucht habe, außer an Ostern, wenn Examen gewesen, welches nun auch schon 2 Jahre nicht mehr stattgefunden; ferner, daß trotz der Regierungsverordnung, so durch den Pfarrer publiziert worden, die Schule so schlecht besucht werde, daß er damit in seinem Schulgeld sehr verkürzt werde, und doch habe er bei Annahme der Schule den Auftrag erhalten, das ganze Jahr die Schule zu halten, was auch ungefähr 6 Jahre geschehen sei. Allein schon seit 8 Jahren werde infolge der Saumseligkeit der Eltern und Fahrlässigkeit der Vorgesetzten die Schule nur mehr von Martini bis Johanni besucht, so daß er nur die Hälfte des Schulgeldes erhalten; und wenn er dasselbe verlange, so heiße es, die Kinder hätten ja nur noch einige Wochen über das Winterquartal die Schule besucht, was sie doch nicht auch noch bezahlen zu müssen hofften. Dann suche man ihm die Accidenzien von Leichen und Kindtaufen zu verkürzen, die er doch 9 Jahre bezogen, und die man ihm auch versprochen habe, und alle Schulmeister vor ihm bezogen hätten. Er bitte daher um geneigte Hilfe.

Diese Beschwerde sandte Funk an Pfarrer Schweppenhäuser zum Bericht. Schweppenhäuser erklärte hierauf, daß die Schule allerdings heruntergekommen sei, das wäre immer seine Klage gewesen; allein nicht durch seine, sondern durch des Schulmeisters Saumseligkeit. Früher, da er noch zu Otterbach gewohnt, habe er Mittwochs und Freitags Betstunden halber sich in Rechtenbach eingefunden und bei dieser Gelegenheit manche schöne Stunde in der Schule mit gearbeitet, was er gethan bis vor 2 Jahren, da er wahrgenommen, daß der Schulmeister sich seiner Subordination (Unterordnung) zu entziehen getrachtet und oft erklärt, es habe ihm niemand etwas zu befehlen. Er habe dann für gut befunden, seine Besuche auszusetzen bis zur wiederhergestellten Ruhe (was ganz vernünftig war). Daß aber die Schülerzahl immer geringer geworden, das habe lediglich seinen Grund in seinem unangemessenen Verhalten gegen jedermann.

Das sei auch richtig, daß schon 2 Jahre kein Examen mehr gewesen sei. Das erste Mal aber darum, weil Meyer die Kinder ihre

Ostersprüche nicht lernen gelassen und die Eltern daher ihre Kinder nicht in's Examen geschickt hätten; und im laufenden Jahr, weil die Gemeinde ihn nicht mehr als ihren Schulmeister anerkennen wolle.

Was seine Aussage betreffe, daß er unter der Bedingung angenommen worden sei, so könne er keine positive Antwort geben, da er ihn nicht angenommen; nur habe er gehört, daß Meyer seinem Vorgänger Lucius mit vielem Verdruß als ein Mensch, der vorher aus dem Soldatenleben gekommen, aufgedrungen worden sei. Daher halte er ihn mit den Eltern nach der Kirchenordnung nur zur Versehung der Winterschule an.

Was das Schulgeld angehe, so habe Meyer keine Ursache zur Beschwerde, da er selbst ja trotz wiederholten Abratens mit den Eltern auf ein halb, ja sogar ein viertel Quartal akkordiert habe; ebensowenig hinsichtlich der Casualien. Ein armer Mann, namens Adam Burg, habe ihm einmal seinen Lohn geschickt. Den habe er aber nicht genommen, da es ihm zu wenig gewesen. Burg habe ihm dann mehr geschickt; damit sei er aber abermal nicht zufrieden gewesen und hätte samt seiner Frau, die gesagt, er solle zum Pfarrer gehen und seine Nase in die Kirchenordnung stecken, fürchterlich gezankt. Burg sei darauf gekommen und er (der Pfarrer) habe ihm die Kirchenordnung gezeigt, wornach er 5 kr. für eine Kindtaufe zu entrichten habe. Ob der Schulmeister diese bekommen und genommen, wisse er nicht; nur soviel könne er sagen, daß sich jetzt einige genau an die Kirchenordnung halten wollten.

Endlich könne er sich nicht verwundern genug, daß der Schulmeister auch darüber klage, daß ihm, so er auf Zucht und Ehrbarkeit dringen wolle, die Hände gebunden seien. „Ja, wollte Gott," sagt Schweppenhäuser, „daß er lernte nur erst recht züchtig und ehrbar zu leben! . . . Wann Zucht und Ehrbarkeit darinnen bestehet, daß man mit ledigen sowohl als verehlichten Weibs-Personen in den sogenannten Kunkel-Stuben nicht nur, sondern auch wohl in freyem Felde zu jedermann's Skandal, so zu reden, herum kalbert und wo nur eine Geige gerührt wird, voranstehet; wo ein Kegel-Platz sich findet, auf Sonn- und Feyertage mitmacht; so oft ein sogenannter Marktschreyer in das Dorf kommt, neben demselbigen auf dem Theater stehet und ihm seine **Raquette** unter die Leuthe austheilet, und vorher dem Hanswurst seine Schuljugend . . . herbeyrufet und in einen Kreis stellet, damit Selbiger seine ärgerliche Possen und Gaukelwesen mit Ihr vornehmen kann ꝛc. Ja wenn alle Zucht und Ehrbarkeit hierinnen besteht, so haben wir hier in Rechtenbach einen Schulmeister, der züchtiger und ehrbarer in der ganzen Welt nicht wird gefunden werden können."

Davon sei ihm öfters abgeraten worden; aber es sei alles vergeblich gewesen. In der Schule besitze er gar keine Autorität (Ansehen). Die Schule fange er unregelmäßig an. Komme ein Christ oder Jud und wolle was geschrieben haben, dann überlasse er die Kinder sich selbst, daß es gehe, wie es könne. Er sehe es an den Confirmanden, die er

meistens noch müsse lesen lernen. Auch beendige er des Samstags die Schule schon immer vor 10 Uhr, damit er auf den Markt nach Weißenburg gehen könne. Alle Verweise seien erfolglos.

Auch Pfarrer Neuz von Oberotterbach wurde vom Oberconsistorium zum Bericht aufgefordert. Er erstattete denselben am 10. October 1755. Er sagt darin, daß er auch vor 2 Jahren zur Beilegung der Streitigkeiten in Rechtenbach mitzuhelfen berufen war. Er habe damals gefunden, daß ihm die Klage nicht begründet genug erschienen, um den Schulmeister zu entlassen. Die Folge sei gewesen, daß bis dato in Rechtenbach kein Kirchencensor mehr vorhanden sei. Doch diesmal hätten die Klagen mehr Bedeutung. Der Schulmeister stoße ungebührliche, stachlichte Reden aus, traktiere die Kinder derer, die er für seine Feinde halte und sage, sie sollen nur zum Pfarrer gehen und ihn verklagen, er frage den T..... darnach. Michael Hey, Zehentknecht und Mich. Schneider, Gerichtsmann und ehemaliger Kirchencensor, könnten ihm 3—4 Kinder vorstellen, die er zu Krüppeln geschlagen. Und wenn der Pfarrer seine Kinder in die Schule geschickt, so habe er sie mit den Worten abgefertigt, daß er um so ein paar Kinder keine Schule halten könne. Hierauf habe Pfarrer Schweppenhäuser seine Kinder zu Schulmeister Volz in Otterbach geschickt. Als er sie aber mit Beginn der Winterschule wieder in die Rechtenbacher Schule geschickt, habe er sie verächtlich aufgenommen, zu unterst gesetzt und gesagt, wenn sie alle Schulen ausliefen, könnten sie doch nichts. Es sei zu verwundern, daß noch Kinder in die Schule kämen. — Ebenso habe sich herausgestellt, daß, als vor 3 Jahren der katholische Pfarrer Scherb um Weihnachten die eine Kirchenthür ausheben und die Uhr nicht aufziehen ließ, nur um nach seinem eigenen Geständnis Klage zu haben gegen Pfarrer Schweppenhäuser, daß er über die Zeit in der Kirche bleibe, Meyer die Schuld auf seinen Pfarrer geworfen, als ob dieser nie zur Kirche fertig werde. Der Schulmeister sei ein Schweizer, habe das Schreinerhandwerk gelernt, aber nicht ausgelernt, sei dann Soldat geworden in der Weißenburger Garnison und habe dann eine Wäscherin aus einem gewissen geistlichen Hause geheiratet. Weil er als Reformierter das Bürgerrecht nicht habe bekommen können, habe er die lutherische Religion angenommen, aber es trotzdem nicht erhalten. Da habe ihn jener Geistliche, der die Proselytenmacherei (Bekehrung) sehr betrieben, nach Rechtenbach recommandiert.

Neuz schlägt schließlich einen Tausch vor zwischen Schulmeister Zangmeister in Barbelroth, der das Schneiderhandwerk gelernt und dies in Rechtenbach besser treiben könne. Ihn zu entlassen, sei nicht ratsam, da zu befürchten, er möchte, nachdem er einen **passum** (Schritt) gethan, nun auch noch einen **saltum** (Sprung) thun.

Diesem Antrag schloß sich auch Hofprediger Petersen an, der unterm 30. Juli 1756 auch zu einem Gutachten aufgefordert wurde, namentlich aber alles zu thun, um den Streit gütlich beizulegen, was er aber nicht für möglich erachtete, da, wenn Meyer auch länger in Rech-

tenbach bleibe, die Gemeinde sich gegen alles auflehnen werde, was man ihr biete. Dieser Wechsel sei um so mehr zu beschleunigen, als eine Ordonnanz der kgl. Intendanz verlange, daß die neuen Schulmeister die französische Sprache verstehen müßten, diese Ordonnanz aber bis dato noch nicht publiziert. — Rat Funke in seinem Bericht vom 13. Juli war anderer Ansicht als Petersen. Er fand es auffallend, daß Meyer 14 Jahre lang dem Pfarrer und der Gemeinde gut genug gewesen und nun auf einmal gar keine Qualität mehr haben sollte.

Als Meyer Kunde davon bekam, daß er nach Barbelroth versetzt werden solle, wandte er sich (am 4. Novbr. 1756) an das Oberconsistorium mit der Bitte ihn doch nicht nach Barbelroth zu versetzen, auf eine Stelle, die noch uneinträglicher sei als seine jetzige; er könne sich gar nicht denken, was er verbrochen habe, daß er so solle gestraft werden, könne ihn doch Niemand außer dem Pfarrer und etwa 4 Männern einer Fahrlässigkeit oder sonstigen üblen Aufführung beschuldigen. Zwar sei auch er ein Mensch und habe seine Fehler; und aber auch solche begangen, so habe er nach Christenpflicht sie doch wieder gut zu machen gesucht und Abbitte für sie gethan; allein es habe nichts gefruchtet. Die Schule habe nun wieder begonnen, er habe 5 Kinder und sehe dem 6. täglich entgegen, so daß er unmöglich bei der ohnedies schon späten Winterszeit einen Umzug vornehmen könne. Alle Eltern, die jetzt schulpflichtige Kinder haben, würden es mit Betrübnis sehen, wenn er ihnen entzogen würde. Sei es aber nicht anders, so wolle man ihn doch noch bis Frühjahr bei seinem Amte und seiner Profession lassen.

Am 9. Dezember 1756 berichteten nun Neuz und Petersen rücksichtlich der Klagen gegen Meyer gemeinsam an das Oberconsistorium, daß nach der am 5. dieses zu Otterbach gepflogenen Untersuchung der Schulmeister früher allerdings die Kunkelstuben besucht, auch ledige Leute in sein Haus aufgenommen habe, wie auf Dörfern gebräuchlich, daß sich da aber Gesang und Kurzweil in den Schranken der Ehrbarkeit gehalten; daß er in den ersten Jahren auch bei den Geigern gewesen, den Marktschreiern mit Stühlen und Brettern ausgeholfen und zugehört, auch mit ehrbaren Leuten gekegelt habe, aber jetzt weniger mehr. Nach ihrer Meinung beständen in Rechtenbach 2 Parteien, von denen jede meine, die Gemeinde auf ihrer Seite zu haben.

Das Ende auch dieser Verhandlungen war, daß Meyer in Rechtenbach geblieben und nicht nach Barbelroth versetzt worden ist. Noch 1761 war er in Rechtenbach, und wie es scheint, auch noch immer der alte. Denn eine von 22 protestantischen Bürgern bei dem Oberconsistorium eingereichte Supplik von diesem Jahre führte Klage, daß sie umsonst gehofft, daß infolge der vor etlichen Jahren angestellten Untersuchung und Zurechtweisung der Schulmeister sich bessere und der Ordnung füge und namentlich im Gesang perfektioniere (vervollkommne), da er kein „Singer“ sei, welches doch ein Hauptstück eines Schulmeisters sei; auch habe er vor einigen Tagen dem Schultheißen in's Gesicht gesagt, daß er unmög-

lich die Kinder, mit deren Eltern er im Verdruß lebe, recht unterrichten könne; er habe auch die letzten Feiertage einen solchen Gesang verführt, daß alles sich geärgert und er sich lächerlich gemacht habe. Unter diesen Umständen gehe ihre flehentliche Bitte dahin, wenn ihr evangelisches Gemeindewesen nicht zu Grunde gehen solle, ihnen diesen unruhigen Kopf abzunehmen und statt dessen ein anderes taugliches Subjekt zu geben.

Nachdem auch diese Klage wieder ohne Erfolg war, verstummte abermals der Kriegslärm auf lange Zeit. — Am 14. März 1762 starb seine Frau Christine Elisabetha Wölfflinger, 49 Jahre alt, und 3 Tage darnach, am 17., sein Sohn Joh. Karl Gottlob, 19 Jahre alt. Am 17. Mai 1762 verehelichte er sich wieder mit Anna Maria Burg.

Im Jahre 1778 und 1779 wurden dann zwischen dem Oberconsistorium in Zweibrücken und Hofprediger Petersen in Landau Verhandlungen geführt wegen der Anstellung eines gewissen Lud. Eberhard Lehr. Derselbe war 27 Jahre alt, Sohn des zu Otterbach gebürtigen Lehrers in Rott (Elsaß) und sollte dem alten Meyer, doch ohne Benachrichtigung desselben, als Adjunkt beigegeben werden. Der junge Mann hatte die besten Empfehlungen und schrieb eine hübsche Hand und war gewandt auf Klavier und Orgel; allein, da, wie es scheint, die Mittel zu seinem Unterhalt in Rechtenbach gefehlt haben, so war von dieser Vokation (Berufung) weiter keine Rede mehr.

Im Jahre 1782 regte sich der alte Meyer wieder. Er war eben von einer tötlichen Krankheit heimgesucht und wünschte nun als ein Mann, der in Rechtenbach 41 Jahre seinen Dienst versehen, daß ihm sein Sohn als Gehilfe beigegeben werde. Seine diesfallsige Supplik vom 26. Januar ist von 16 Bürgern, Gerichtsleuten und Censoren unterschrieben, als: Casp. Meyer, Michael Simon, Mart. Burkhart, Heinr. Lichtertag, Jak. Hänling, Lud. Cuntz, Caspar Lutz, Wilh. Cuntz, Pet. Burg, Mich. Cuntz, Hirschwirth, Lorentz Wander, Jak. Scheit, Michel Schneider, Mich. Burg, Joh. Hey jun. u. sen., Lorentz Wagner. Er bittet darin, seinen Sohn zu examinieren; er habe einen guten Unterricht bei Sartorius in Candel genossen und wolle denselben künftigen Sommer noch weiter profitieren.

Petersen, dem diese Bittschrift am 28. Januar zur Begutachtung vorgelegt wurde, meint, der junge Mann schreibe zwar eine saubere Schrift und könne einmal ein guter Schulmeister werden; aber er sei noch sehr jung (19 Jahre alt), und da der junge Lehrer zu Rott und auch der frühere Waisenhauslehrer zu Homburg, Joh. Phil. Hermann, jetzt in Freckenfeld, schon Zusagen auf Beförderung erhalten hätten, so könne man ihm zu seiner Ermunterung jetzt nur versprechen, ihn seiner Zeit zu befördern.

Meyer's Krankheit war in der That eine Krankheit zum Tode. Vor Ablauf des Monats Januar wurde er schon zu Rechtenbach begraben.

Am 6. Februar wurde vom Oberconsistorium angeordnet, daß der junge Meyer bis zum 1. April die Schule verwesen solle mit dem Bedeuten, daß, wenn er sich zum Schulhalten tüchtig mache, man zu seiner Zeit auf ihn bedacht sein werde, daß aber vom 1. April (1782) an Hermann Joh. Phil. in Rechtenbach einzuweisen sei. In seiner Vokation heißt es, daß er die Jugend im Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Catechismus, Beten und Singen wohl zu unterrichten, den Gesang in der Kirche zu führen, den Vorgesetzten mit Hochachtung zu begegnen und einen vorbildlichen, untadelhaften Lebenswandel zu führen habe, wozu man ihm Gottes gnädigen Beistand und Segen wünsche.

Der ihm zugewiesene Gehalt bestand nach Meyer's Aufstellung in:

2 Malter Korn von der Kirchschaffnei;
2 fl. für Reinigung der Kirchengeräte;
6 Batzen für das Aufziehen der Uhr;
10 Malter Korn von der Gemeinde;
2 Ohm Wein " " "
3 Klafter Holz " " "
12 Gulden Geld und
3 Batzen 12 d quartaliter von jedem Schulkind.

Kaum hatte Hermann den Dienst angetreten, als er ihn wieder verließ, da die Gemeinde, die zum voraus gegen ihn eingenommen war, ihn beim Gesang nicht unterstützte, ja eine ganz andere Melodie angefangen habe, woraus nur Spott und Aergernis entstanden sei.

Dies klagend dem Oberconsistorium in einer Zuschrift vom 21. April 1782, bat er dasselbe, ihn zum Schul-Adjunkt nach Freckenfeld zu befördern, womit er sich begnügen wolle.

Um die nun wieder erledigte Stelle in Rechtenbach bewarb sich abermals der junge Ludwig Eberhard Lehr von Rott (am 27. April), welcher auch unterm 6. Mai nach Rechtenbach ernannt wurde. Denn sein Probegesang, dem er zuvor sich in der Kirche unterziehen mußte, hatte der Gemeinde gefallen. Etliche Kirchencensoren zwar meinten, seine Brust wäre zu schwach und hatten sich daher bei Petersen für den jungen Meyer verwendet.

In der That ist Lehr schon im September desselben Jahres so krank geworden, daß Pfarrer Lucius zu seinem Leidwesen um Ueberweisung eines andern Schulmeisters einkommen mußte. Lehr ist wieder zu seinen Eltern nach Rott gegangen, um sich von seiner Krankheit, an der er 4 Wochen darniederlag, wieder zu erholen. Pfarrer Lauffer von da berichtet, daß der junge Lehr keine Lust mehr bezeuge, an einen Ort zu gehen, wo man der Ausübung seines Amtes solche Hindernisse in den Weg lege. Da man ihm den Gesang zu verwirren gesucht (es waren dies die Anhänger Meyer's), so habe er, der ein stilles, empfindsames Gemüt habe, sich das so zu Herzen genommen, daß er darüber erkrankt sei. Er wünsche, daß ein anderer, der eine stärkere Brust und eine eiserne

Stirne habe, dahin befördert werde, in Rott wäre man froh um ihn als Gehilfen für seinen alten Vater.

Lehr ist nicht mehr nach Rechtenbach zurückgekehrt und hat seine Vokation wieder zurückgeschickt, da es ihm unmöglich sei, dort zu bleiben, ohne sein Leben zu verkürzen.

Nun hat Petersen, wie er am 2. Oktober 1782 an das Oberconsistorium berichtet, seine Augen auf Johannes Heintz von Dörrenbach, dermalen zu Petersbach im Lützelsteinischen stehend, geworfen, da dieser es wohl mit den harten Köpfen in Rechtenbach aufnehmen könne und den eigensinnigen Leuten gewachsen sein möchte. Am 5. Oktober reichte er sein Gesuch um die erledigte Stelle ein, welche ihm sodann vom Herzog Carl II. in Zweibrücken übertragen wurde.

Allein auch dieser hatte seine Anfechtungen, obwohl er vor seiner Ernennung „2 Mal den Gottesdienst mit allgemeinem Lob und Beifall gehalten“ hatte. Als der junge Meyer sah, daß nicht er, sondern der Mühlhofer Schulmeister auf die nun vakant gewordene Stelle zu Petersbach abzugehen hatte, wollte er, der inzwischen die Schule verwesete, keine Kirche und Schule mehr halten, unterließ, ohne es anzuzeigen, am Sonntag das Geläute, so daß die Kirche eine Stunde später anging und behielt den Altarschlüssel, so daß am Erntefest die Lichter und das Altartuch nicht herausgenommen werden konnte und der Pfarrer das Lied anstimmen mußte.

Kaum hatte Pfarrer Lucius dies Petersen berichtet, so sah er sich abermalen genötigt, demselben mitzuteilen, daß verschiedene Bauern bei des Oberamtmann's Sekretario sich eine Schrift hätten aufsetzen lassen, „daß sie den jungen Meyer als Schulmeister wollen annehmen und sogleich als heute in das Schulhaus aufziehen, damit der ankommende verordnete Schulmeister nicht mehr einziehen kann“. Mit dieser Schrift wollten sie zu Amtmann Sadoul und darauf ein Decret begehren. Denselben werde er persönlich davon heute noch in Kenntnis setzen und bitten, das rebellische Betragen der Bauern zu verhindern und womöglich zu bestrafen. Denn der Teufel und seine Instrumente regieren unter den bösen Leuten. Auch könne man sich vorstellen, was er selbst in dieser Sache für Verdrießlichkeiten habe.

Petersen erklärte in seinem Bericht vom 27. November an das Oberconsistorium, nun an den Rechtenbacher Schulmeistern bald genug zu haben, und daß der junge Meyer recht thöricht handle, solche Unordnung anzuzetteln, weil er nicht nach Petersbach gekommen, und zu meinen, statt durch Gefälligkeit sich den Weg zu seiner Beförderung zu bahnen, dies durch Trotz und Widerspenstigkeit zu erreichen.

Schon acht Tage zuvor war Petersen mit Ungestüm angegangen worden, wie er schreibt, daß sie doch einen Schulmeister erhielten. Daß Heintz im Vorschlag sei, wäre ihnen recht gewesen; auch hätten sie erklärt, zu seinem Umzug beizutragen. Da nun aber Heintz verzog zu

kommen, so hätten sie schlechte Zeiten vorgewendet und wollten jetzt von einem Beitrag zu seinem Umzug nichts mehr wissen, zumal sie mit dem Wechsel der Geistlichen schon so viele Kosten gehabt.

Als Heintz endlich ausgangs November ankam, habe es, berichtete Petersen am 2. Dezember 1782 an das Ober-Consistorium, viele Mühe gekostet, nur die Schlüssel zum Schulhause zu erhalten; und zum Ausladen seiner Effekten (Möbel) hätten sich kaum einige Leute eingefunden. Er hoffe übrigens, daß bald alles in guter Ordnung sein werde.

Damit schließen die alten Akten.

Heintz war Lehrer in Rechtenbach von 1808—1808.

Seit dem 1. Januar 1808—1839 Georg Phil. Baser, geb. zu Schweigen den 3. Dezember 1786. — † 16. April 1839.

Seit 1839 (8. September) — 1864 Michael Baser.

Seit 1. Juli 1864—1865 Eduard Mentzel aus Wörth als Verweser, da Baser quiesziert ward.

Seit dem 16. August 1865 — 1. Januar 1881 Joh. Georg Meyer aus Grävenhausen.

Seit 1881 (1. April) Peter Lang.

Von Schweigener Lehrern sind den Rechtenbacher Akten nur bekannt:

Seit 1816 — 7. Juni 1852 Georg Friedr. Engel, geb. den 15. September 1794 zu Birlebach, entlassen wegen politischer Umtriebe.

Seit dem 19. October 1852 — 17. October 1882 Michael Hey von Dörrenbach.

Vom 1. November — 31. Dezember 1882 Heinrich Schmitt als Verweser und seit dem 1. Januar 1883 Heinrich Seegmüller von der Kirschbacher Mühle bei Niedelberg.

---

20. Auszüge aus drei besonderen Aktenstücken.

1.

Am 20. Dezember 1789 sah sich Herzog Carl II. von Zweibrücken, residierend auf seinem neuen Schlosse Karlsberg bei Homburg (es kostete 14 Millionen fl.) veranlaßt, seine Rechte auf seine elsäßischen Besitzungen zu wahren und dekretierte, daß seine im Elsaß gelegenen Lande vermöge der zwischen ihm und der Krone Frankreich vorwaltenden Verträge weder zu der ordentlichen noch außerordentlichen kgl. Abgaben beizutragen schuldig seien. Auch hat er zur Aufrechthaltung seiner Gerechtsame im Elsaß wiederholt Vorstellungen an den kgl. Hof in Paris ergehen lassen. Dieses Dekret ließ er zustellen dem Oberamt Guttenberg, dann Selz, Hagenbach, Lützelstein und Bischweiler.

Diese Sorge um seine elsäßischen Lande wurde ihm aber bald abgenommen. Am 9. Februar 1793 wurde sein Schloß von den franz. Republikanern zerstört, verbrannt, geplündert und verwüstet, nachdem der Herzog, nach schleuniger Zusammenraffung der Hauptwertsachen mit knapper Not den Franzosen entkommen und nach Mannheim geflüchtet war. Von dem Schlosse steht nur noch die vordere Seite der Orangerie. In diesem Jahre wurde das linke Rheinufer französisch.

2.

Das andere Aktenstück ist ein Generale des „Comite's der vereinigten Deputationen derer Consistorien in Landau und Weißenburg vom 20. Juli 1791", unterzeichnet von Chr. Dan. Dauphin — Präsident, Gg. Fried. Dentzel, Jos. Phil. Weygandt (beide von Landau), Joh. Christ. Schimmer, Joh. Gotthardt Grimm (beide von Weißenburg), und Caspar Wilh. Cuno — Secretär. Darin wird der 17. August 1790 als der glückselige Tag gepriesen, an dem durch Dekret der Nationalversammlung in Paris den Protestanten des ehemals ganz protestantischen Elsaß ihre alten Rechte, die zum Druck ihrer Religion so vernichtet schienen, daß eine Wiederaufstellung kaum möglich schien, wieder erobert wurde. Die Erwirkung dieses Dekretes war hauptsächlich zwei Männern zu verdanken, nämlich Koch, dem außerordentlichen Deputierten von Straßburg, und Sandherr von Colmar.

Dies Dekret wurde am Sonntag den 7. August 1791 im evangelischen Nachmittagsgottesdienst zu Schweigen von der Kanzel herab verlesen und dann durch die Gemeinde beschlossen, 20 Livres (Frcs.) zur Deckung der Kosten beizutragen, die aus der Deputation erwachsen waren, und die sich auf 712 Liv. 15 Sols und 6 d beliefen.

In diesem Dekret, überschrieben: Proklamation des Königs vom 24. August, heißt es:

„Nachdem die Nationalversammlung den Bericht ihres Constitutions-Comitee angehört und in Erwägung gezogen, daß die Protestanten des Augsburger und helvetischen Bekenntnisses im Elsaß allezeit der Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes mit Kirchen, Consistorien, Universitäten, Collegia, Stiftungen, Kirchenfabriken, Pfarr- und Schulbesoldungen genossen haben und daß diese und andere Rechte ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Frankreich bestätigt wurden; auch Glaubensmeinungen — — bei den Wahlen keinen Einfluß (!?) haben, so beschließt dieselbe: daß die Protestanten der beiden Augsburger und helvetischen Bekenntnisse, welche das Elsaß bewohnen, fortfahren sollen, der nämlichen Rechte, Freiheiten und Vorteile zu genießen, die sie genossen oder zu genießen das Recht gehabt haben und daß die dagegen gethanen Eingriffe als null und nichtig angesehen und betrachtet werden sollen.

Gegeben zu Paris, den 24. August 1790. Unterschr.: Ludwig."

Der Segen dieser Freiheiten war indessen nicht weit her. Bald kam der Umsturz, die Abschaffung des Christentums und der Cultus der Göttin „Vernunft".

„Diese nihilistische Ueberstürzung der Revolutionszeit, sagt Adolf Schmidt,*) hatte die gründliche Reformation verhindert, hatte im religiösen wie im politischen Leben in der That das Kind mit dem Bad ausgeschüttet." Ebenderselbe teilt mit, wie der Staatsrat Faucroy 1799 mit Schmerz und Unwillen über die Lage der Dinge äußerte: „Die constituierende Nationalversammlung hat sich eine große Gelegenheit entgehen lassen, der Menschheit zu dienen; sie hätte in Frankreich den Protestantismus zur Herrschaft bringen können, der bei weitem duldsamer und leichter von der Regierung loszulösen ist, als der Katholizismus . . ." Drei Jahre darnach im April wurde das Concordat mit dem Papste abgeschlossen und . . . so die Herrschaft des Katholizismus wieder hergestellt. Doch wurde von Ludwig XVIII. die Freiheit des Cultus aufrecht erhalten, so daß nach einem Polizeibericht von 1814 der katholische Clerus sich über „die feierliche Anerkennung des allen Culten bewilligten Schutzes" beklagte und ein katholischer Protest vom 29. Juni 1814 an den Minister des Innern gerichtet, die „schmerzlichste Ueberraschung und tiefste Entrüstung" darüber aussprach, daß man nicht nur die Katholiken, sondern auch die Juden und Protestanten aufgefordert habe, Dankgebete für die Rückkehr Ludwigs XVIII. anzustellen. „Was sind die Gebete der Juden und Protestanten anderes als Beschimpfungen Gottes?" —

3.

Das dritte Aktenstück, datiert vom 26. März 1812, ist interessant, namentlich hinsichtlich solcher Dinge, wofür der Staat die Mithilfe der Pfarrer glaubte in Anspruch nehmen zu dürfen.

Es ist überschrieben: „Instructions du Directoire du Consistoire général de la Conf. d'Augsbourg à Strassburg, adressées à M. M. les Pasteurs du département du Bas-Rhin."

Der Hauptinhalt der Einleitung ist: Obéissez aux rois! (Gehorchet den Königen!)

Der erste Gegenstand der pastoralen Fürsorge c'est celui de la vaccine, (Schutzblattern), ce bienfait in appréciable; der zweite celui de la conscription (Militäraushebung), denn siehe da! Tous les gardes d'avancement, tous les rangs sont ouverts à leurs fils; der dritte betrifft die confection des routes et chemins (Ausbau der Straßen) vicinaux, la plantation des arbres le long de routes und der vierte die reunions noctur nes (nächtliche Versammlungen), tres-nuisibles aux meurs."

*) Pariser Zustände während der Revolutionszeit von 1789—1800, von Adolf Schmidt, Professor der Geschichte in Jena. Band 3, Seite 331.

Das Straßburger Consistorium fordert in einer Zuschrift, die Gesundheitspflege betreffend, vom 21. Dezember 1813 die Geistlichen auf „in diesen Tagen der Besorgnisse, im Tempel wie in den Wohnhäusern ihre Stimme wandeln zu lassen, daß Licht und Kraft von ihnen ausströme, als Männern des Trostes und Verkündigern des Wortes, das aus Gott ist.

Dann sollen sie als aufgeklärte Bürger der Obrigkeit helfen, die Bürger von der Gefahr ansteckender Krankheiten zu verwahren, vorkommenden Falles einige Betten auf der Gemeindestube für kranke Krieger bereit zu halten. Es soll durch die vom Präfekten verehrten und zu verteilenden „luftreinigenden Mittel nicht bloß für das Leben der tapferen Krieger, . . . sondern auch für das Leben der ihnen zu Hilfe eilenden Mitbürger . . gesorgt werden". Denn auch „Ihre Wohlfahrt ist kostbar in den Augen der höheren Verwaltungsbehörde. Wer könnte es ohne Rührung sehen, wie Sie und mit Ihnen so viele hochschätzbare Aerzte, beide von wahrem, reinen Heldenmute beseelt, dieselbe an Leib und Seele leidenden Brüder trösten, pflegen, erheitern, retten? So gut als die tapfersten Krieger, stellen sich Aerzte und Geistliche muthvoll ins Vordertreffen, um die Noth der Menschheit zu lindern. Wem eher also als Ihnen ist ein Schild zu gönnen gegen die rückwirkenden Pfeile ansteckender Seuchen?" Uebrigens sei das beste Präservativmittel dagegen guter Mut und Glaube an Gott.

Diesem Generale war beigeschlossen eine Zuschrift des Präfekten Lezay-Marnesia an die Herren Cantonal-Pfarrer, welche beginnt mit den Worten: „Meine Herren, ich überschicke Ihnen eine Sammlung von Kisten mit Präservativ-Mitteln, welche aus 2 luftreinigenden Flaschen, 2 Flaschen Wasser von Javelle und einer Flasche mit Chinarinde versetztem Weine bestehen." Die Gebrauchsanweisung war folgende: In die erste Flasche schüttete man ein Pulver und hatte dann, wenn man mit dem Kranken umging, diese Flasche womöglich zwischen sich und dem Kranken zu halten.

Mit dem Wasser von Javelle hatte man täglich dreimal 2 Löffel voll in die hohle Hand zu gießen und Hände und Händeknöchel damit zu reiben. So sollte auch eine Flasche der ersten Art täglich dreimal je 1 — 2 Stunden offen gelassen werden, so werde das Zimmer von einer leichten Dunstwolke angefüllt, welche die Luft reinige und die Seuche entferne.

Der Präfekt sprach schließlich die Erwartung aus, daß man sich pünktlich und zuversichtlich dieser Mittel bediene.

21. Verzeichniß der prot. Pfarrer in Rechtenbach.

1561—1566 Franziskus Boler.
1566—1572 Joh. Leymann.
1572—1591 Joh. Herder.
1591—1596 Sebastian Mattern.
1596 „Debollt" Speierer.
1597—1609 Valentin Ferber.
1609—1611 M. Spitzer.
1611—1622 Berthold Haller.
1622—1632 Joh. Vigelius.
1632—1650 Paulus Metzius.

1721—1729 Joh. Christoph Glaser.
1730—1740 Georg Friedr. Lucius.
1740—1742 Candidat Heinr. Wilh. Schweppenhäuser, Verweser.
1742—1757 verwest von den Otterbacher Pfarrern (Heinr. Wilh. Schweppenhäuser).
1757—1759 Daniel Ortlieb.
1759—1769 Casimir Schmid.
1769—1772 Heinrich G. Neuz.
1772—1777 Christ. Reinhard Schreiner.
1777—1778 Joh. Heinr. Boehm.
1779—1787 Georg Albert Lucius.
1787—1795 Joh. Fried. Daniel Schweppenhäuser.
1795 1804 Friedr. Aug. Höhler.
1804—1810 Friedr. Hierthes.
1810—1812 Pfarrer Neuz von Otterbach.
1812—1839 Joh. Phil. Lipps.
1839—1846 Joh. Ad. Humbert.
1846—1860 Christ. Carl Mich. Kalbfuß.
1860—1879 Liborius Matthäus Diethmann.
1880 Heinr. Wilh. Justus Runck.

22. Verzeichniß der prot. Pfarrer von St. Michael in Weißenburg und Schweigen.

1525–1529 Mag. Pantaleon Spieß, kath. Leutpriester.
Seit 1529 Georg Keß. Fängt an das Evangelium zu predigen; trat 1534 mit dem ganzen Kirchspiel zur luther. Kirche über.
155 ? Zacharias Conradi, Diakonus; später Pfarrer zu Eßlingen.
1557 Georg Mornhinbach, Diakonus. „War zu Straßburg entsetzt worden." Starb daselbst 1559.
1559 Nikolaus Faul.
157 ? Heinrich Heidmann; unterschrieb die Concordienformel 1578.
157 ? Martin Kornbeck, Diakonus; hat auch unterschrieben.
159 ? Joh. Burckhard Gauckler.
Seit 1597 Joh. Jakob Horsch, geb. zu Straßburg.
1619 Mich. Bartsch, Diakonus, geb. zu Weißenburg.
Seit 1623 Mag. Joh. Schachinger, Pfarrer, geb. zu Straßburg.
1625 Mag. Friedrich am Rhein, Pfarrer, geb. zu Straßburg.
1644 Zacharias Lutterus. Verehlicht am 2. August 1636 mit Maria, Tochter von N. Schwarzerd (Melanchthon).
1654 Joh. Bloch erwählt.
1663–1684 Heinrich Lemkken (war seit 1654 Pfr. an St. Joh.)
1671 Joh. Peter Bender, Pfarrer.
1685–1690 Phil. Jakob Feltz, geb. zu Straßburg. Starb am 17. März 1713, alt 62 Jahre.
1700–1704 Samuel Bratfisch, geb. zu Blankenburg in Sachsen, war vorher Pfarrer zu Sesenheim.
1704–1713 Joh. Georg Rittelmeyer, geb. zu Buchsweiler, war war vorher Pfarrer zu Ingweiler, Offweiler und Preuschdorf. Starb den 28. Dezember 1713, 43 Jahre alt.
1713 vom Juli bis 28. Januar 1714. Georg Bartholdi aus Hessen-Darmstadt. Starb 7. Juli 1733, alt 60 Jahre.
1714–1730 Joh. Wilhelm Griese, geb. zu Straßburg; war zuvor Helfer (Diacon) zu Lampertheim, Vendenheim und Börrstadt.
1730 1734 Joh. Friedr. Aulber. Starb den 20. Dezember 1734, alt 31 Jahre; war geb. zu Pfaffenhofen.

1734–1735 Joh. Jakob Heinold, geb. zu Mietesheim; vordem Diakon zu Wörth und Pfarrer zu Morsbrunn, Oberdorf und Eberbach; 1535 Pfarrer u. Sen an St. Johann, dann 1549 Pfarrer an der Katharinenkirche in Frankfurt a. M.

1735—1751 Georg Jakob Engelbach.

1751 von März bis Mai Johann Jakob Wagner, Pfarrer und Sen. zu St. Johann bis 1771.

1751–1763 M. Johann Gambs, geb. zu Straßburg. Seinem Taufregister gab er die Aufschrift: „Lasse sich „ein jeglicher taufen auf den Nahmen Jesu zur „Vergebung der Sünden, so werdet ihr empfahen „die Gabe des Heil. Geistes, denn Euer und eurer „Kinder ist die Verheißung.“

„Jesu, leite Deine Lämmer, die hier eingezeichnet sind,
„Daß man einst auch ihre Namen in dem Buch des Lebens find'.“

1763–1771 Joh. Michael Gambs, des Vorigen Bruder; starb am 5. März 1775.

1772–1781 Joh. Christian Schimmer, geb. zu Rittershofen. Er schließt sein Taufbuch mit den Worten: „Herr „Jesu, laß mich einmal die Namen aller derer, „die ich hier eingeschrieben, im Buch des Lebens „eingeschrieben finden.“

1781—1788 Philipp Friedr. Stiehler von Weißenburg; war auch Vicar von St. Johann.

1788 im Juli. Joh. Christ. Schimmer; Pfarrer und Sen. von St. Johann; bei St. Michael vicarierend.

1788 von Oct. Joh. Daniel Dorn, Rektor, der an des Pfarrers Stelle taufte; seit 1781 an St. Johann gewählt.

1789—1793 Mag. Joh. Gotthard Grimmer, Pfarrer u. Vicar von St. Johann.

NB. Seit 1788 die Führung der Akten den Civilstandsbeamten übergeben

Vögl.